Gewinnbeteiligungsverträge in der italienischen Landwirtschaft und ihr Einfluss auf die Bewirtschaftung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

ACAD.
LUGD.BAT
BIBL.

vorgelegt von

H. Schlaepfer
Fratte di Salerno (Italien).

Halle (Saale)
Buchdruckerei Hohmann
1914

Referent: Privatdozent Prof. Dr. Steinbrück.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsangabe der Arbeit.

Seite

Einleitung mit kurzer historischer Uebersicht. 6

I. Theoretische Betrachtungen.

1. Kapitel. Allgemeine Uebersicht über die in der Arbeit zur Besprechung kommenden Verträge. Stellungnahme des italienischen Zivilgesetzbuches 10

2. Kapitel. Die juristische Natur der verschiedenen Kontrakte, theoretisch betrachtet 14

3. Kapitel. Erklärung der gebräuchlichsten Spezialausdrücke in der Arbeit 22

II. Die Praxis der Gewinnbeteiligungskontrakte. Ihr Einfluss auf die Ausgestaltung der Landwirtschaft, im Besonderen auf den Wirtschaftsbetrieb 25

4. Kapitel. Die Rolle der Persönlichkeiten beider Kontrahenten in der Praxis der Verträge . . . 25

5. Kapitel. Kritische Würdigung der Gewinnbeteiligungskontrakte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die Erfordernisse einer modernen Wirtschaftsführung 31

6. Kapitel. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gewinnbeteiligungsverträge 71

7. Kapitel. Gewinnbeteiligungsverträge und Agrarstreiks 95

8. Kapitel. Schlußbetrachtungen. Die erstrebenswerte Durchbildung der Gewinnbeteiligungsverträge. . 98

III. Anhang.

9. Kapitel. Die Verbreitung der Gewinnbeteiligungskontrakte in der Landwirtschaft Italiens. . . . 106

10. Kapitel. Spezieller Teil. Kontraktsammlung. . . 124

11. Kapitel. Die auf die Gewinnbeteiligungskontrakte bezüglichen Artikel des codice civileitaliano . . 188

Einleitung

mit kurzer historischer Uebersicht.

Wohl in keinem europäischen Lande finden wir die Akkordarbeit in der Industrie und in der Landwirtschaft so verbreitet wie in Italien. Aber nicht nur die Bezahlung der Arbeit nach dem Stück, wie sie in der Akkordarbeit ihren Ausdruck findet, ist in der italienischen Landwirtschaft gebräuchlich, sondern noch eine andere typische Form, in welcher ebenfalls ein psychologisches Anspornungsmittel zum Fleiß in Anwendung kommt. Es ist dies das System, den landwirtschaftlichen Arbeiter am Rohertrag des durch ihn bebauten Landes mit Teil haben zu lassen. Wir finden dieses System außer in Italien auch in Frankreich sehr verbreitet und mehr oder weniger auch in einigen Balkanstaaten, sowie in Südrußland. Es liegt nun nahe, den Grund für diese Erscheinung in einer psychologischen Sonderanlage der romanischen Rasse zu suchen. Ob es für diese ein gutes Zeichen ist, wenn sie zum Fleiß bei der Arbeit solcher Reizmittel bedarf, wollen wir dahin gestellt sein lassen. Aber es ist nicht zu vergessen, daß wenigstens in Oberitalien, wo doch gerade das System der Gewinnbeteiligung sehr verbreitet ist, ein gut Teil germanischen Blutes in der Landbevölkerung nachzuweisen ist und daß ferner im Balkan keineswegs nur Romanen am Rohertrag ihres Arbeitslandes beteiligt werden. Ein anderer Grund für die

genannte Erscheinung liegt meiner Ansicht nach in der geschichtlichen Entwickelung sowohl des französischen als auch des italienischen Volkes und diese hat dann allerdings auch zweifellos auf die Psyche des Volkes eingewirkt.

Wir finden in der Literatur nicht selten die Ansicht, daß der Teilbau ein längst veraltetes Bewirtschaftungssystem sei, das analog wie in Deutschland auch in Frankreich und Italien über kurz oder lang verschwinden werde. Wohl ist der Teilbau ein altes System, er braucht aber deswegen kein veraltetes System zu bleiben. Er hat sich vielmehr, trotz seiner ihm zweifellos anhaftenden Starrheit, bereits sehr den modernen Verhältnissen angepaßt und wird es noch mehr tun. Prof. P. Ferrari hielt auf dem internationalen Agrikultur-Kongreß in Rom 1903 einen Vortrag über „die mezzadria in der modernen Landwirtschaft".[1] In diesem Vortrag zeigt Prof. Ferrari, wie die veränderten Bedingungen des modernen Wirtschaftslebens auf die Ausgestaltung des Teilbausystems eingewirkt haben, an Hand der toscanischen mezzadria, die diese Wandlung zweifellos schon am weitesten durchgemacht hat. Er kam dabei schon damals zu der Ansicht, daß die mezzadria in ihrer früheren patriarchalischen Form verschwunden sei, um einer moderneren Platz zu machen. Allerdings seien durch diese Veränderung manche Vorzüge der alten mezzadria verloren gegangen, aber andererseits sei gerade durch die Tatsache dieser Veränderung eines doch sehr stabilen Systems bewiesen, daß dieses sich sehr wohl eignen könne, auch den Ansprüchen einer neuzeitlichen, ja sogar recht intensiv betriebenen Landwirtschaft zu genügen.

Auch ist in den letzten fünf Dezennien kein nennenswerter Rückgang in der Verbreitung der mezzadria zu sehen. Dieses letzte Argument hat zwar meiner Ansicht nach keine große Beweiskraft, da ein für die Bewirtschaftung in Teilbau, besonders in mezzadria eingerichtetes Gut nur mit erheblichen Verlusten an Gebäude- und Betriebsmittelkapital und großem Aufwand an Zusammenlegungsarbeiten in ein größeres Pachtgut verwandelt werden kann.

Ich sagte oben schon, daß der Teilbau einen schon alten Bewirtschaftungsmodus darstelle; tatsächlich finden wir ihn schon in der Römerzeit. Eine genaue Verfolgung durch die Jahrhunderte zurück bis auf seinen Ursprung erfordert ein Spezialstudium und würde aus dem Rahmen dieser Arbeit fallen. Dr. A. Hermes hat sich in seiner Untersuchung über den „Teilbau in Frankreich" G. Fischer, Jena 1907, eingehend mit der historischen Entwickelung des Systems befaßt. Ich will aus seinen Erörterungen nur den, nach meinem Erachten für die Ausgestaltung der heutigen Verträge wichtigsten Entwickelungsschritt hervorheben, der dadurch charakterisiert wird, daß der Teilpächter zum ersten Mal als freier Mann auftritt. Von da an kann erst dieser Kontrakt als etwas anderes aufgefaßt werden, als eine Art der Ablöhnung oder im extremsten Fall des Zuerkennens der nötigsten Mittel zum Lebensunterhalt eines Sklaven. Bis dahin waren also die Teilbauern keine vollfreien Männer, sondern Hörige glebae adscripti die zwar oft persönlich frei waren, aber ohne die Erlaubnis des Herrn den Grund und Boden nicht verlassen durften. Dr. A. Hermes sagt dann über das erste Auftreten eines freien Teilbauern: „ . . . . . In der Aufzählung der einzelnen Untertanen der Abtei von Saint Germain des Prés im nördlichen Frankreich (Anfangs des IX. Jahrh.) findet sich eine Person, deren Freiheit unzweifelhaft ist: tenet eum Adalgardis libera. Arat illum ad medietatem". Diese Stellung der freien Frau Adalgardis wird vielfach als das erste Teilbauverhältnis einer freien Person zu einem größeren Gutsbesitzer angesehen."

Es ist mir nicht gelungen, aus italienischen Quellen den Zeitpunkt dieser Wandlung, die dem von A. Hermes zitierten entspräche, aufzufinden. Aber für unsere Zwecke genügt die Tatsache, daß der Teilbau diese Wandlung erfahren hat. Daß dadurch der ganze Charakter des Verhältnisses wesentlich verändert wurde, ist einleuchtend. Denn ein Höriger, der zur Annahme eines Vertrages gezwungen wurde, kann doch unmöglich als ein arbeitsfroher Mensch betrachtet werden, der

das in Teilbau gegebene Land in ersprießlicher Zusammenarbeit mit seinem Herrn solidarisch in dessen und seinem Interesse bebauen würde Und gerade auf diesem moralischen Zusammenarbeiten des Besitzers mit seinen Teilbauern beruht ja der Erfolg des Teilbausystems. Ich wollte damit nur sagen, daß für eine kritische Würdigung des Teilbauprinzipes nur solche Verhältnisse maßgebend sein dürfen, wie sie zwischen Besitzer und freiem Bauern gegeben sind und sich also auch heute uns überall darbieten Da wir uns ja vor Allem ein Urteil über den italienischen Teilbau in seiner heutigen Ausgestaltung bilden wollen, können wir darauf verzichten, ihn während seiner ganzen Entwickelung im Laufe der Jahrhunderte im Auge zu behalten.

1. Kapitel.

Allgemeine Uebersicht über die zur Besprechung kommenden Verträge. Stellungnahme des italienischen Zivilgesetzbuches.

Es ist das Gegebene, daß wir uns nun vor Allem klar zu werden suchen, über den Charakter der in vorliegender Arbeit zur Besprechung kommenden Verträge. Am einfachsten wäre es, Definitionen zu geben. Tatsächlich haben ja auch schon verschiedene Autoren solche formuliert. Diese Definitionen sind aber nicht nur dem Wortlaut nach verschieden, sondern weichen in der ganzen Auffassung sehr wesentlich von einander ab. Wir werden eben immer und auf jeden Fall schon durch den Ausdruck mit der einen oder mit der anderen Auffassung in juristischem Sinne kollidieren. Da ich die verschiedene Würdigung des juristischen Charakters dieser Verträge im nächsten Abschnitt etwas eingehender betrachten will, müsste ich, wenn ich eine Definition geben wollte, vorgreifen, indem ich mich schon jetzt für diese oder jene Auffassung entschließe, oder aber ich müßte einen Kompromiß schließen und die Auffassung vertreten, die dem Teilbau in der italienischen juristischen Praxis geworden ist. Letzteres will ich denn auch tun und den Teilbau so definieren, wie er im italienischen Zivil-Gesetzbuch aufgefaßt wird.

Der Teilbau-Kontrakt in seinen verschiedenen Formen und ebenso alle Viehkontrakte mit Gewinnbeteiligung des Arbeiters am Rohertrag werden im codice civile italiano unter dem Titel

„del contratto di locazione“ d. h. also von den Mietverträgen aufgeführt und zwar heißt es im Kap IV, Art. 1647 „colui che coltiva un fondo col patto di dividere i frutti col locatore, si chiama mezzaiuolo, mezzadro, massaro o colono, e il contratto che ne risulta si chiama mezzadria, masseria o colonia,“ d. h. also: derjenige, welcher ein Gut bewirtschaftet mit der Abmachung, die Erträge desselben mit dem Verpächter zu teilen heißt mezzaiuolo, mezzadro, messaro oder colono und der dieses Verhältnis festsetzende Kontrakt heißt mezzadria, masseria oder colonia“.[2]

Ueber die Viehkontrakte wird in Kap. 5 unter Art. 1655 gesprochen und auch hier heißt es nicht soccida, sondern „locazione a soccida o a socio“ also werden auch diese Kontrakte als Mietsverträge aufgefaßt und wie wir gleich sehen werden, zugleich auch als Gesellschaftsverträge. Wie gesagt, werden wir im folgenden Abschnitt zu diesen Auffassungen Stellung zu nehmen haben. Der Art. 1684 handelt von der „soccida a metà“ also von der für uns in Betracht kommenden Art von Viehkontrakten. Er heißt: „La soccida a metà e una società, nella quale ciascuno dei contraenti conferisce la metà del bestiame che resta comune pel guadagno e per la perdita“, d. h. also: die soccida zur Hälfte ist eine Gesellschaft, in welcher jeder der Kontrahenten die Hälfte des Viehes stellt das für Gewinn und Verlust gemeinsam bleibt.“ Schließlich ist der soccida zwischen Besitzer eines in Teilpacht gegebenen Landgutes und seinem mezzadro noch ein besonderer Paragraph gewidmet. Die Art. 1893—1895 heißen: „si può stiqulare che il mezzaiuolo rilasci al locatore la sua parte della lana tosata a prezzo minore del valore ordinario, che il locatore abbia una maggiore parte degli utili, che gli spetti la metà del latte. d. H. also: „es kann festgesetzt werden, daß der mezzaiuolo dem Besitzer seinen eigenen Anteil an der Wollle, die geschoren wurde, zu einem niedrigeren Preise als der gewöhnliche Wert ist, abgeben muß; daß der Vermieter einen größeren Anteil am Gewinn habe, daß ihm die Hälfte der Milch zukomme“.[3]

Das also ist die Stellungnahme des c. c. italiano[4] zu den zu betrachtenden Verträgen. Wenn wir auch nicht in Allem einverstanden sein können, so sind wir doch jetzt im Stande, uns ein Bild zu machen von dem Charakter derselben.

Kurz zusammengefaßt haben wir es also mit Kontrakten zu tun, bei welchen folgendes Prinzip vertreten wird: Zur gewinnbringenden Vereinigung der Produktionsfaktoren oder Betriebserfordernisse, Grund und Boden, Kapital und Arbeit, haben zwei (oder mehrere) Unternehmer einen Vertrag geschlossen. Die Gewinnverteilung ist nach der Beteiligung an den oben genannten Betriebserfordernissen geregelt. Bei den meisten und zuerst zur Besprechung kommenden Verträgen (mezzadria) übergibt der eine der beiden Kontrahenten als Besitzer des Grund und Bodens das Grundstück mit den zugehörigen Gebäuden, also das Landgut, der andere verspricht die Arbeit ganz auf sich zu nehmen und das dritte Betriebserfordernis das Kapital, endlich wird von beiden Seiten mehr oder weniger zu gleichen Teilen gegeben. In diesem Falle sind dann also beide Parteien ungefähr in gleichem Maße an der Stellung der Betriebserfordernisse beteiligt und dementsprechend wird billigerweise auch der aus der Vereinigung derselben resultierende Gewinn der Wirtschaft zu gleichen Teilen geteilt. Diese eben dargestellten Verhältnisse finden wir bei der mezzadria. Ist dann die Beteiligung, besonders an Kapital, des arbeitenden colono eine geringere, dann ist naturgemäß auch seine Ertragsquote eine kleinere; bei der terzeria z. B. ein Drittel, bei den übrigen Formen der colonia parziaria noch weniger. Wie wir erwarten müssen, gibt es aber auch Kontrakte, bei denen der Arbeiter mehr als der Besitzer erhält, es ist dies vor Allem da anzutreffen, wo der colono für den Besitzer eine große Arbeit übernimmt, wie z. B. die Aufzucht der Seidenraupen, solche Verträge finden sich vor Allem im Alto Milanese und in der Lombardei überhaupt (siehe Ertragsberechnungen Kap. 6). Der ideale Teilungsmodus ist jedenfalls der, bei welchem der Anteil eines jeden

der beiden Kontrahenten entsprechend der in jedem Falle geleisteten Beteiligung an den Betriebserfordernissen geregelt wurde. Die in zweiter Linie zur Besprechung kommenden Viehkontrakte sind zu verschieden, um im Allgemeinen betrachtet werden zu können, aber auch sie sind im Großen und Ganzen auf demselben Prinzip basiert, wie die übrigen Kontrakte der colonia parziaria. Bei Spezial- und Meliorationskontrakten endlich wird bei der Verteilung des Ertrages der speziellen Art der Arbeit des colono im ersteren, seiner meliorierenden Tätigkeit im letzteren Fall Rechnung getragen.

2. Kapitel.

Die juristische Natur der verschiedenen Kontrakte theoretisch betrachtet.

Nachdem wir nun durch die Art und Weise, wie der italienische Zivilcodex den Teilbau auffaßt, gesehen haben, wie die praktische Jurisprudenz in Italien sich zu diesen Kontrakten stellt, möchte ich doch noch eine kurze theoretische Erörterung über die überhaupt möglichen Ansichten in diesen Punkt einfügen. Der codice civile italiano zählt die Teilbauverträge kurz zu den Pachtverträgen. Diese Ansicht wird aber in der theoretischen Jurisprudenz keineswegs allgemein geteilt. Wir finden vielmehr schon die Vertreter der römischen Rechtspflege in heftiger Kontroverse darüber und auch heute noch ist die Frage nach dem juristischen Charakter dieser Kontrakte viel umstritten. Ich habe schon im vorhergehenden Kapitel angedeutet, daß auch ich mich nicht ohne weiteres der Auffassung des c. c. i. anschließen möchte.

In der Geschichte des Streites über die juristische Natur des Teilbauvertrages tauchen immer wieder folgende 4 Anschauungen auf:

Der Teilbauvertrag ist ein:

1. Gesellschaftsvertrag,
2. Pachtvertrag,
3. Lohnvertrag,
4. Spezialvertrag.

Ich will aber vor Allem noch auseinandersetzen, was mich rechtfertigt, überhaupt eine bedingte Entscheidung zu treffen, indem ich die Auffassung des c. c. i. nicht „ohne Weiteres“ gelten lassen will. Der hauptsächlichste Zweck, der im speziellen Teil zusammengestellten Sammlungen von Gewinnbeteiligungskontrakten ist der, zu zeigen, wie äußerst verschieden diese Verträge in den verschiedenen Gegenden und unter verschiedenen äußeren Umständen schon im Wortlaut der Bestimmungen sind; auch in Kapitel 4 soll hervorgehoben werden, wie verschieden auch die Handhabung der einzelnen Vertragsbestimmungen ausfällt, je nach der individuellen Anlage der Kontrahenten, je nach Tradition und nach so vielen anderen Verhältnissen.

Das müssen wir festhalten bei der Prüfung des juristischen Charakters der Gesamtheit der zu betrachtenden Kontrakte: man kann wohl von einem bestimmten Vertrag zwischen Herrn A. und Teilbauern B. für das Gut C. sich über dessen juristische Natur äußern, man kann allenfalls auch sagen, der stereotype Vertrag dieser oder jener Gegend, der sich auf eine ganz bestimmte, z. B. durch eine Agrarbewegung erreichte Formulierung stützt, hat diesen oder jenen juristischen Charakter; niemals aber kann man sagen, die mezzadria, vor allem nicht die mezzadria im weiteren Sinne, wie wir sie charakterisieren werden, ist ein reiner Gesellschafts-, Lohn- oder Pachtvertrag. Alle von uns in der Ueberschrift zusammengefaßten Vertragsarten haben einen komplexen Charakter. Je nach dem Hervortreten des einen oder anderen Moments tritt die Natur eines Gesellschafts-, Pacht- oder eines Lohnvertrages mehr hervor. Die Zwischenstufen sind unendlich, aber ich will versuchen, für jede der 4 Hauptauffassungen ein typisches Beispiel aus unserer Sammlung aufzuführen.

1. Der Vertrag sei ein Gesellschaftsvertrag.

Bei der einfachen soccida überwiegt zweifellos das Societätsmoment über alle anderen Eigenschaften, ebenso auch bei den für die Aufzucht der Seidenraupen geschlossenen Verträgen.

2. Der Vertrag sei ein Pachtvertrag.

In der Praxis kommt es allerdings oft genug vor, daß ein Mezzadriavertrag mit einem Pachtvertrag vieles gemein hat, aber im Grunde genommen doch immer nur durch Vernachlässigung der zwischen beiden Parteien kreierten juristischen Beziehungen.

3. Der Vertrag sei ein Lohnvertrag.

Naturgemäß neigen alle diejenigen Kontrakte, die zwischen einem Besitzer und seinem sonst in festgelegtem Geldlohn stehenden Arbeitern, diesem einfachen Lohnvertrag noch gewisse Gewinnbeteiligungsmomente anhängen, in ihrem Charakter mehr oder weniger dem eines Lohnvertrages im Allgemeinen zu. Es sind unter diesem Gesichtspunkt z. B. die Boaria- und Schiavenza-Kontrakte der oberitalienischen Gutstagelöhner zu betrachten, ebenso auch alle diejenigen Verträge, die abgeschlossen werden, um einem Gutstagelöhner oder irgend einem in festem Geldlohn stehenden Arbeiter die Haltung von Schweinen zu gestatten, von deren Ertrag auch der Besitzer einen festgesetzten Teil erhält. Diese Vergünstigungen, sei es nun, daß sie, wie in den ersten beiden Fällen, in der Ertragsbeteiligung an einem zu bebauenden Stück Land, sei es, daß sie wie bei dem letzterwähnten Falle, in der Erlaubnis einer Viehhaltung bestehen, können einfach als ein Teil des vom Besitzer an seinen Arbeiter zu zahlenden Lohnes angesehen werden. Genau so wie die Deputatnaturalabgaben, wie sie in Deutschland üblich sind. Jedenfalls aber dominiert in solchen Kontrakten, im Ganzen betrachtet, der Lohnvertragscharakter.

4. Der Vertrag sei ein Spezialvertrag.

Der Ausdruck „Spezialvertrag" ist etwas nicht ganz Abgeschlossenes. Wenn wir ihn aber in der von uns, in der Einleitung der Kontraktsammlungen im speziellen Teil charakterisierten Weise auffassen, dann werden doch ganz gewisse Kontrakte unserer Sammlung von diesem Ausdruck fester umgrenzt Es sind dies diejenigen. welche zwischen einem Besitzer und dem Ausführenden ganz gewisser, eben spezieller

landwirtschaftlicher Arbeiten fixiert werden. Es kommen also hierher als Beispiel außer den Verträgen für Spezialkulturen, wie diejenigen für Oelberge, Apfelsinengärten usw. auch die Meliorationskontrakte.

Ich muß hier allerdings noch darauf aufmerksam machen, daß die in Folgendem angeführten Ansichten meistens für viel enger begrenzte Vertragsarten ausgesprochen wurden, als diejenigen sind, die ich im Titel zusammengefaßt habe. Im Großen und Ganzen haben die nachstehend zitierten Autoren doch nur die Mezzadria- oder wenigstens die Teilbaukontrakte im Allgemeinen im Auge, und so ergibt es sich von selbst, daß wir, wie oben auseinandergesetzt, viel weniger abgeschlossene Urteile zu fällen genötigt sind, oder wenigstens stets nur bedingte und spezialisierte Auffassungen geltend machten.

Aber auch bei dem enger gefaßten Stoff haben sich die sehr auseinandergehenden Meinungen über den juristischen Charakter des Teilbauvertrages gebildet, die zu den oben genannten vier hauptsächlichsten Ansichten führten. Es liegt zwar ganz außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, die juristische Natur des Teilbauvertrages festzustellen, umsomehr, als ja die Stellungnahme des c. c. i. eine so entschiedene ist, daß im Gegensatz zu Frankreich, wo im code civil keine genaue Fixierung des juristischen Charakters des Teilbauvertrages zu finden ist, es in der Praxis aus diesem Grunde niemals zu widersprechenden Gerichtsentscheidungen kommen kann. Der Vollständigkeit halber will ich aber doch wenigstens ganz kurz das „für“ und „wider“ für diese vier hauptsächlichsten Auffassungsmöglichkeiten, nämlich der Teilbauvertrag ist ein Gesellschafts-, ein Pacht-, ein Lohn-, ein Spezialvertrag, anführen, ich folge dabei im Großen und Ganzen den eingehenden Erörterungen, die Dr. A. Hermes der Frage angedeihen ließ.

Für die Societätstheorie spricht bei flüchtiger Untersuchung gar Manches. Es ist doch einleuchtend, daß der zwischen dem Grundbesitzer und dem Teilbauern geschlossene Vertrag wohl als eine Unternehmung aufgefaßt werden kann,

bei der jeder der beiden Teile in demselben Maße von auf den Reingewinn nachteilig oder vorteilhaft wirkenden Beeinflussungen durch Marktkrisen, Elementarschäden usw. unterworfen ist.

Die Früchte der von beiden Kontrahenten angewendeten Kapitalien werden dargestellt durch die Produkte der Wirtschaft, die vor der Teilung gemeinsames Eigentum beider Kontrahenten sind. Alles das läßt sich sehr wohl zu Gunsten der Gesellschaftsvertragstheorie anwenden. Aber es spricht doch auch Vieles entschieden gegen diese Auffassung. Für den stichhaltigsten Einwand halte ich die Vergegenwärtigung der Konsequenzen, welche sich beim Tode eines der beiden Kontrahenten ergeben. Stirbt nämlich der Besitzer so hat das für das Fortbestehen des Vertragsverhältnisses durchaus nicht dieselben Folgen wie der Tod des Teilbauern haben würde. Im ersteren Falle bleibt der Kontrakt zwischen dem Teilbauer und dem Nachfolger des verstorbenen Besitzers bis zum Ablauf des Vertrags bestehen. Stirbt aber der colono oder wird er vor Ablauf des Kontraktes durch eine schwere Krankheit arbeitsunfähig, so erlischt der Vertrag. (Den Wortlaut des diesbezüglichen Artikels **1653** im c. c. i. s. Anhang.) Es ist dies ja auch sehr begreiflich und zwar durch Betrachtung des Verhältnisses der Person des Eigentümers und der Person des Teilbauern in der Rolle, die sie im Vertrag für den anderen Kontrahenten spielen. Der Grundeigentümer schließt nämlich den Vertrag nur mit der Person des arbeitenden Teilbauern, bezw. mit ihm und seiner Familie als Arbeitseinheit. Er besieht ihn sich auf seine Fähigkeiten hin. Der Teilbauer hingegen besieht sich nur das Landgut, das der Besitzer zu stellen vermag Er wird also durch eine Veränderung an der Person des Besitzers nicht berührt, im Gegensatz zum Besitzer, der, wie gesagt, mit der Person des Teilbauern und um derentwillen kontrahierte, während der Teilbauer nur um des mehr oder weniger unveränderlichen Bodens willen den Kontrakt einging. Außer diesem Grunde müssen die Anhänger der Societätstheorie zugeben, daß dem

Teilbauvertrag noch ein anderes wichtiges Moment, das für den Gesellschaftsvertrag charakteristisch ist, fehlt. Es ist dies die gegenseitige Vertretung der die Gesellschaft bildenden Personen, hier also des Besitzers einerseits und des Teilbauern andererseits. Keiner ist aber für den anderen irgendwie haftbar, ausgenommen nur, wenn sich der Besitzer durch besondere Klauseln im Vertrag gewisse Garantien zu verschaffen für nötig hält.

Was nun die Auffassung des Teilbauvertrages als Pachtvertrag anbetrifft, so ist zu sagen, daß der Teilbauvertrag, wenn er richtig gehandhabt wird, sich vom Pachtvertrag wesentlich unterscheidet. Dr. A. Hermes sagt darüber folgendes: „Die Pacht erfordert die vollständige Ueberlassung der Nutznießung des Grund und Bodens an den Pächter. Beim Teilbau dagegen behält der Besitzer viel größere Rechte, als der Verpächter, ihm verbleibt die Oberleitung der Wirtschaft und damit kommt ihm fast eine größere Nutznießung des Grund und Bodens zu, als den Teilbauer. Dies aber steht im Widerspruch mit den Grundsätzen des Pachtvertrages". Außerdem besteht ein großer Unterschied zwischen Pacht und Teilbau, in der Art und Weise, wie die gegenseitigen Forderungen und Ansprüche der beiden Parteien geregelt werden. Bei der Pacht zahlt der Pächter dem Verpächter einen festgesetzten Pachtpreis, welcher vor Bezahlung Eigentum des Pächters, durch Bezahlung zur Rente des Gutes für den Besitzer wird. Beim Teilbauvertrag aber gibt es überhaupt keinen Preis, die Ertragsquote, die der Besitzer erhält, hat niemals aufgehört, sein Eigentum zu bilden.

Dr. H. Dietzel[6] kam in seiner Abhandlung über den Teilbau in Italien zu dem Resultat, den italienischen Teilbau als Lohnvertrag zu qualifizieren. Auch viele andere, besonders französische Autoren, sehen den Teilbau nur als besondere Abart des Lohnvertrages an und machen für ihre Ansicht immer nur ungefähr das geltend, was Latreille[7] mit folgenden Worten ausdrückt: „Der Teilbauvertrag nähert sich sehr dem Lohnvertrag, denn das charakteristische Merkmal des Lohn-

vertrages besteht in der Unternehmung einer Arbeit für andere. Eine solche liegt aber beim Teilbau vor; ob diese Arbeit aber auf ein bewegliches oder unbewegliches Objekt, wie Grund und Boden, Anwendung findet, das bildet eine Frage von sekundärer Bedeutung, und ebenso nebensächlich ist es, ob die Arbeit in Geld oder Naturalien remuneriert wird. Danach würde also der Teilbauvertrag seine wesentlichen Bestandteile dem Lohnvertrag entnehmen und nur eine besondere Art desselben repräsentieren. Es ist der Besitzer selbst, der sein Gut bewirtschaftet, er nimmt den Teilbauer nur als landwirtschaftlichen Arbeiter an; anstatt ihm aber für seine Dienstleistungen eine feste Geldsumme zu zahlen, interessiert er ihn an der Produktion, indem er ihm eine bestimmte Quote des Rohertrages verspricht. Diese Quote also bedeutet den Preis, die Remuneration für die Arbeitsleistungen des Teilbauern. Es bestände also hinsichtlich der Bewirtschaftung im Prinzip keinerlei Unterschied zwischen der Verwendung von Teilbauern und derjenigen von in Geld bezahlten Arbeitern. In jedem Falle behält der Besitzer die oberste Wirtschaftsleitung". Den hauptsächlichsten Einwand nun auch gegen diese Theorie haben wir bereits bei der Erörterung der Pachtvertragstheorie kennen gelernt. Ich zitiere wiederum Dr. A. Hermes, der über diesen Punkt Folgendes sagt: „Ebensowenig wie einerseits der Teilbauer jemals im alleinigen Eigentum der an den Besitzer abgeführten Ertragsquote gestanden hat, ebensowenig ist andererseits der Besitzer jemals — weder vor noch nach der Ernte — der Schuldner des Teilbauern gewesen. Kaum hat die Ernte nach der Abtrennung vom Boden einen individuellen Charakter erlangt, als auch der Teilbauer Miteigentümer derselben wird. Es gibt weder einen Preis des Teilbauern an den Besitzer, noch umgekehrt einen solchen des Besitzers an den Teilbauer". Ein weiterer Punkt, der uns auffallen muß, ist der Unterschied zwischen der rechtlichen Stellung, die der Teilbauer gegenüber dem Lohnarbeiter inne hat. Wohl wird vom Teilbauer in den Verträgen strikter Gehorsam gegen den Besitzer und dessen Anordnungen ver-

langt, trotzdem ist aber nicht zu leugnen, daß auch der Teilbauer stets ein gewisses Recht zur Kontrolle behält, was ja auch logisch schon deswegen zu erwarten ist, weil er volle Verantwortung für das ihm übergebene tote und lebende Betriebskapital übernimmt, was doch bei einem bezahlten Arbeiter nur in sehr beschränktem Maße der Fall ist.

Aus alledem ist zu ersehen, daß man wohl am besten tut, den Teilbaukontrakt weder als ausgesprochenen Gesellschafts- noch Pacht- noch Lohnvertrag anzusehen, und so ist denn die von Dr. A. Hermes vertretene Ansicht, der Teilbau sei ein Spezialvertrag, ein Kontrakt sui generis, den man auch schon Innominatkontrakt genannt hat, durch eine indirekte Beweisführung als das den Verhältnissen am meisten und am allgemeinsten entsprechende zu erklären.

3. Kapitel.

Erklärung der gebräuchlichsten Spezialausdrücke, die sich in der Arbeit finden.

Der Teilbau von Teilen des Ertrages enthält in sich keine nähere Bestimmung über die Art, in welcher die Teilung vor sich geht, und entspricht daher ungefähr dem italienischen Ausdruck colonia parziaria, vom lateinischen Verbum partiri, ebenso der französische Ausdruck colonage partiaire.

Mezzadria oder metateria, französisch métairie, kommt von mezzo = halb oder metà = die Hälfte. Alle diese Ausdrücke enthalten den Teilungsmodus in den durch sie bezeichneten Verträgen, nämlich die Teilung zu gleichen Teilen. Ihrer Wortbildung analog gebaut ist demnach der Ausdruck terzeria oder terzieria von il terzo = das Drittel. Dabei ist es Konvention, daß stets die kleinere Quote am Ertrag namhaft gemacht wird, die auf den Bearbeiter fällt. Eine Teilung zu $^1/_4$ oder $^1/_5$ für den Teilbauern müßte dementsprechend quarteria bezw. quinteria, sexteria u. s. f. genannt werden, doch sind wohl diese Teilungsmodi vertreten, doch die entsprechenden Kontraktnamen nicht gebräuchlich. Dem Sinnn nach faßt also die colonia parziaria alle Kontrakte mit Gewinnbeteiligung zusammen, also auch diejenigen der mezzadria oder metateria und der terzeria.

Die Personen, die einen der genannten Verträge eingehen, sind der Landbesitzer einerseits, der in allen Verträgen stets einfach „il proprietario“ = der Besitzer genannt wird,

und der colono, mezzadro terziario andererseits. Französisch colon partiaire, métayer. Der Ausdruck colono faßt aber wiederum alle Arbeiter mit Gewinnbeteiligung, einerlei wie groß diese sei, zusammen und muß daher bevorzugt werden. Der deutsche Ausdruck Teilbauer ist korrekt und entspricht der Bedeutung nach wohl ziemlich genau dem italienischen colono (parziario), doch ist die oft gehörte Bezeichnung Teilpächter und ebenso das entsprechende Teilpacht anstatt von Teilbau zu verwerfen, da beide Ausdrücke das Wort „Pacht" enthalten, das, wie wir gesehen haben, bei unseren Verträgen nicht am Platze ist.

Der Gegenstand eines Teilbaukontraktes ist ein Landgut oder im weiteren Sinne überhaupt ein Stück Land. Im Deutschen möchte man überhaupt von einem Teilgut sprechen, ich ziehe es aber vor, den allgemein üblichen Ausdruck „il podere" beizubehalten. Man bezeichnet also mit „il podere" die Landeinheit, die in Teilbau gegeben wird. Einem Besitzer gehören natürlich meistens eine mehr oder minder große Anzahl von „poderi", die in ihrer Gesamtheit das in Teilbau gegebene Gut des Besitzers ausmachen und dann una fattoria genannt werden.

Die beiden Kontrahenten, Besitzer und colono, wurden schon gekennzeichnet, doch ist die Arbeitseinheit nicht der colono oder der Arbeiter, sondern die Arbeitsfamilie = la famiglia colonica, deren moralisches Oberhaupt der capoccia (von capo = das Haupt), la guida (= der Führer), nostromo (von nostro uomo = unser Mann) oder der reggitore (von reggere = leiten) ist. Die Vertreter des Besitzers sind die administratori oder maestri di casa = Administratoren oder Hausmeister als kaufmännische, die fattori oder agenti (vielleicht Verwalter oder Agenten) als technische Leiter der fattoria.

Soccida oder seltener soccità, zweifellos verwandt mit società = Gesellschaft, bedeutet einen Viehkontrakt, der, wie wir gesehen haben, auch tatsächlich gewisse Berührungspunkte mit einem Gesellschaftsvertrag aufweist

Unter libretto colonico = (Büchlein für den Teilbauer) versteht man ein erst in neuerer Zeit angewendetes, etwa unserem Arbeitsbüchlein ähnliches Heft, das dem Teilbauern überreicht wird und in das außer den schriftlichen Aufzeichnungen der Kontraktbedingungen auch die Kontoauszüge, Vorschüsse und Guthaben des colono eingetragen werden

Alle übrigen Ausdrücke sind jeweils in Fußnoten nach bestem Wissen erklärt.

4. Kapitel.

Die Rolle der Persönlichkeiten beider Kontrahenten in der Praxis der Verträge.

Aus der im speziellen Teil angeführten Sammlung von Kontrakten mit conpartecipazione al prodotto sehen wir, wie verbreitet diese in ganz Italien sind und wie verschieden stark das Element der Gewinnbeteiligung in den einzelnen Kontrakten hervortritt. So finden sich Kontrakte, welche die Gewinnbeteiligung nur für bestimmte verhältnismäßig unwichtige Nebenkulturen aufweisen, ja oft nur für gewisse an diesen zu verrichtende Arbeiten, dann solche, bei welchen die ganze Ackerwirtschaft durch das Prinzip der Gewinnbeteiligung dominiert wird, während für die Viehzucht und für die, für diese bestimmten Weiden und Wiesen ein einfaches Pachtverhältnis vorgezogen wird und schließlich am Ende dieser Reihe als letztes Extrem finden wir die Kontrakte in der Toscana und Emilia, bei denen das Teilungsprinzip zu seiner letzten Vollendung gekommen ist, bei denen die Bewirtschaftung der Landeinheit, des podere, als Ganzes auf der Gewinnbeteiligung basiert ist.

Daß dann bei diesem, so sehr ungleich starken Hervortreten der Teilbauelemente auch das Verhältnis zwischen den Kontrahenten wesentlich verschieden sein kann, ist einleuchtend. Sogar innerhalb der Mezzadriakontrakte variiert die Stellung des mezzadro zum Besitzer sehr erheblich; es bleibt zwar immer die formelle Oberherrschaft des Besitzers, indem dieser

sich stets durch eine besondere Klausel ausdrücklich die oberste Direktion über die Wirtschaft garantiert, in der Praxis hat aber der mezzadro wie gesagt, sehr verschiedene Stellung inne.

Wenn dann die Gewinnbeteiligungsmomente in einem Kontraktverhältnis mehr zurücktreten, dann verliert oder gewinnt der colono an Selbständigkeit je nach dem, ob sich sein Verhältnis zum Besitzer im Uebrigen mehr dem eines Lohnarbeiters oder aber dem eines Pächters nähert. Abgesehen aber auch von diesen schon im Wortlaut der einzelnen Kontrakte bedingten verschiedenen Stellungen des mezzadro ist diese noch sehr von der Handhabung des Vertrages in jedem einzelnen Falle, dem jeweiligen individuellen Verhältnis zum Besitzer abhängig. Bei derselben Kontraktformulierung kann je nach der Persönlichkeit des mezzadro und mehr noch des Besitzers der Effekt des Vertrages ein sehr verschiedener sein. Prof. A. Serpieri[14] wies in einem von ihm auf dem nationalen landwirtschaftlichen Kongreß in Faenza - Rimini 1908 gehaltenen Vortrag „La Mezzadria nella presente economia agraria“ wiederholt auf diesen Punkt hin. Er sagt: „Alle heben die große Verschiedenheit der einzelnen Mezzadriaverträge hervor, nicht viele aber sehen, daß die mezzadria auch bei denselben Kontraktbestimmungen sehr verschiedene Resultate zeitigt, welche abhängen von den Beziehungen zwischen Besitzer und Bebauer. Wir finden als das eine Extrem eine mezzadria, welche eine Form des Verzichtes des Besitzers auf die letzten Besitzersrechte darstellt. Er will oder kann sich nicht mit der Bewirtschaftung seines Gutes abgeben und wie andere in seinem Fall verpachten würden, hält er es für richtiger, seine Ländereien in mezzadria zu geben, aber er meint sich auch der Notwendigkeit der persönlichen Ueberwachung seines mezzadro entziehen zu können, indem er diesen überall freien Spielraum läßt, wenn er ihm nur die ihm zukommende Hälfte des Ertrages abgibt. In diesem Falle kommt die mezzadria einer Verpachtung an den colono mit veränderlichem Canon in Naturalien, dargestellt durch diejenige Hälfte der Produkte, die der colono an den Besitzer

abzuführen hat, gleich. Als anderes Extrem finden wir eine ganz andere Behandlung eines Mezzadriakontraktes. Hier hat der Besitzer von seinem Recht der Oberaufsicht über die Wirtschaft in vollem Maß Gebrauch gemacht. Das Wort des Besitzers spielt hier für die Ausführung der Kultur genau dieselbe Rolle, wie bei einem vom Besitzer direkt bewirtschafteten Gute. Der colono steht dem Besitzer gegenüber fast in demselben Abhängigkeitsverhältnis, wie der gewöhnliche Tagelöhner zu seinem Herrn. Diese mezzadri sind für den, welcher dem Verhältnis auf den Grund geht, einfache Arbeiter mit veränderlicher vom Erfolg der Kultur abhängiger Remuneration. Zwischen diesen beiden extremen Formen finden sich natürlich unendlich viele Zwischenformen, die sich bald dem einen, bald mehr dem anderen Extrem nähern. Im Großen und Ganzen kann man zwar sagen, daß die zuerst charakterisierte Form früher häufiger, jetzt mehr und mehr durch die zweite Art oder wenigstens durch dieser sich nähernde Formen verdrängt wird.

Bei einer kritischen Betrachtung der Kontrakte, die wir als Teilbaukontrakte zusammengefaßt haben, werden wir also immer auf große Schwierigkeiten stoßen, denn es ist überhaupt nicht möglich, sich ein abschließendes Urteil über diese Verträge im Allgemeinen zu bilden. Wir werden uns vielmehr gezwungen sehen, bei der Beurteilung immer nur gewisse Arten der Verträge im Auge zu halten. Dr. A Hermes hat in seinem Werke über den Teilbau in Frankreich der Kritik dieses Systems einen Abschnitt gewidmet und ist auf dieselben Schwierigkeiten gestoßen. Um nun der großen Verschiedenheit dieser Verträge wenigstens einigermaßen Rechnung zu tragen, hat er sie von vornherein in zwei Hauptgruppen unterschieden. Er zitiert dafür einen Ausspruch von Lecouteux[8] und unterscheidet „Ganz allgemein gesprochen einen irrationellen älteren und einen rationellen jüngeren Teilbau". Auch die irrationelle ältere Form ist heute noch in Italien zu finden und wir müssen auch sie berücksichtigen umsomehr, als die Gegner der Kontrakte mit Gewinnbeteiligung meist nur an sie

denken, während andererseits die Verfechter des Systems stets nur eine moderne rationelle Handhabung derselben im Auge haben.

Die Persönlichkeit des Besitzers spielt also für die jeweilige Ausführung der Verträge eine große Rolle und es ist einleuchtend, daß auch die Art und Weise, wie sich der Besitzer im Uebrigen zur Landwirtschaft stellt, sein Verhältnis zum mezzadro beeinflussen wird. Er ist entweder praktischer Landwirt, der einen Teil seines Gutes auf eigene Rechnung bewirtschaftet, oder aber sein Landbesitz ist für ihn nichts anderes, als eine Kapitalanlage, deren Zinsen er, ohne irgend welche landwirtschaftliche Kenntnisse zu besitzen, vielleicht irgendwo in der Stadt lebend, in Form der von seinen Teilpächtern erarbeiteten, ihm zukommenden Ertragsquote einstreicht. Im ersteren Falle kommt es im Großen und Ganzen auch nicht darauf an, ob der Besitzer selbst keine Kenntnisse besitzt, wenn er nur durch einen landwirtschaftlich gebildeten, routinierten Bevollmächtigten vertreten wird. Jedenfalls ist auch in diesem Falle der Mezzadriakontrakt zwischen zwei Kontrahenten geschlossen, die im Stande sind, die Bestimmungen abzuwägen und die Billigkeit der beiderseitigen Forderungen in jedem Falle zu beurteilen. Hat der mezzadro aber als Herr einen Bankier oder einen Menschen, der von ihm nichts anderes als eine möglichst hohe Verzinsung seines Bodenkapitals verlangt, dann werden wir die von den Gegnern der Teilpacht oft mit Recht gerügten Mißstände finden müssen. Es ist ja auch in diesem Falle wohl unerläßlich, daß der Besitzer einen Bevollmächtigten mit mehr oder weniger Kenntnissen der Verhältnisse als Oberaufseher hält, aber es ist selbstverständlich, daß der Beamte eines Herrn, wie wir ihn oben zu charakterisieren suchten, es vorziehen wird, die von ihm an seinen Herrn abzuführende Rente auf Kosten der Teilpächter und in letzter Linie auch auf Kosten des Grund und Bodens zu vergrößern, als die undankbare und sicher für ihn selbst auch materiell nachteilige Aufgabe zu erfüllen, seinen Herrn aufzuklären.

Man kann wohl ganz im Allgemeinen sagen, daß ein Besitzer, welcher selbst Landwirt ist oder wenigstens seinen mezzadro versteht, eine fortschrittliche, eben die von Dr. A. Hermes als „jüngere rationelle Form“ charakterisierte mezzadria einrichten wird, während der Besitzer, der seinen mezzadro kaum kennt oder wenigstens dessen Forderungen nicht zu beurteilen weiß und nur Geld aus seiner mezzadria zu schlagen sucht, Verträge abschließt oder diese so handhabt, daß sie wohl die von Dr. A. Hermes als „ältere irrationelle Form“ des Teilbaues gekennzeichneten genannt werden können. Daß es Ausnahmen gibt, ist selbstverständlich. Aber es ist doch sehr typisch, dass wir nachweisen können, daß da, wo der Teilbau anerkannt gute Resultate gezeitigt hat, der Kontakt zwischen mezzadro und Besitzer ein viel engerer ist, als umgekehrt in den Gegenden mit Mezzadriakontrakten, die von den Gegnern des Systems angegriffen und gebrandmarkt wurden. In der Toskana und Emilia finden sich überall neben den Gebäuden der poderi stattliche Landhäuser der Besitzer, die von ihnen, wenn auch nicht immer als ständiger Aufenthalt benützt werden, so doch meist im Frühjahr und Sommer und bis spät in den Herbst hinein bewohnt sind. Anders z. B. in der Puglie oder in Sizilien. Es gibt wohl alte Schlösser und Villen am Meer, im Gebiete der Landwirtschaft aber sind sie selten. Der Gutsbesitzer lebt in der Stadt und läßt seine metatieri in der fruchtbaren, aber im Sommer oft fieberschwangeren Ebene, während er sich an die Badeplätze flüchtet.

Wie die Person des Besitzers, so muß naturgemäß dessen Stellvertreter und Bevollmächtigter ebenfalls weitgehenden Einfluß haben auf die Art und Weise, wie die Kontraktbestimmungen in der Praxis durchgeführt werden. Bei einem größeren Gute, das viele mezzadri vereinigt, also bei einer fattoria mit vielen poderi ist der Beaufsichtigungsapparat des Besitzers ein vollständiger. Der Besitzer wird in diesem Falle von dem administratore oder maestro di casa vertreten. Es ist dies die Vertrauensperson des Besitzers. Er führt die Buchführung

des ganzen Gutskomplexes, er rechnet nach jedem Agrarjahr mit den einzelnen coloni ab, er macht, wie man zu sagen pflegt, die saldi colonici und steht mit den fattori in steter Verbindung. Diese fattori oder agenti stellen die technischen Direktoren der Wirtschaft dar Sie haben den colono zu überwachen, daß er die Arbeiten gut und zur richtigen Zeit ausführt, sie übernehmen An- und Verkauf des Viehes, leiten die Arbeiten auf den doch meistens auf Kosten des Besitzers neuausgeführten Anpflanzungen von Plantagen, sind bei der Ernte der coloni anwesend und ebenso bei der Teilung der Produkte. Sie haben die Verantwortung für die Weinlese, die Olivenernte und alle diejenigen Arbeiten, die nötig sind, die Rohprodukte zu marktfertiger Ware zu machen. Auch besorgen sie den Verkauf der Ernte. Diese beiden Aemter sind wohl nun auch oft in nur einer Person vereinigt, jedenfalls vertritt dann diese, wie sonst die beiden, die Interessen des Besitzers und sie erlangt durch die Konzentration so großer Verantwortlichkeit tatsächlich einen weitgehenden Einfluß auf die Praxis der Verträge.

5. Kapitel.

Kritische Würdigung der Gewinnbeteiligungskontrakte.

a) Kritik der mezzadria und der übrigen Arten der colonia parziaria.

Beim Studium der Literatur über den Teilbau fällt uns auf wie sehr verschieden dieses System von jeher von den einzelnen Autoren gewürdigt wurde. Auf diese Tatsache wies schon Prof. A. Serpieri hin. Er begann seinen schon mehrfach zitierten Vortrag über „Die mezzadria in der modernen Landwirtschaft" (gehalten auf dem nationalen Agrikulturkongreß in Faenza-Rimini, 29. August bis 5. September 1908) mit den Worten: „Es ist schon viel diskutiert worden über die mezzadria, aber auch heute fassen viele ihre Ansicht in eines der folgenden Urteile zusammen": „Daß die mezzadria das einzig gute Bewirtschaftungssystem für Landgüter darstelle, — oder daß im Gegenteil die mezzadria von allen das Schlechteste sei — die Ersteren wünschen, daß ganz Italien in Teilbau gegeben würde und für sie fände sich für jedes Uebel in der Landwirtschaft sofortige Abhilfe in der mezzadria, „In dieser vollkommenen Vereinigung von Kapital und Arbeit in dieser bewunderungswürdigen Ausgestaltung einer idealen Zusammenarbeit", die Letzten greifen die mezzadria aber auch da an, wo sie auf Jahrhunderte alte Traditionen und nicht abzuleugnende Erfolge zurückblicken kann."

Auch Dr. A. Hermes führt in seiner Arbeit über den französischen Teilbau aus, wie dieses System „Für die einen

die typische Bewirtschaftungsart einer primitiven Ackerkultur und die Verneinung jeglichen landwirtschaftlichen Fortschrittes bedeutet; für die anderen dagegen seiner ganzen inneren Natur nach so große ökonomische und soziale Vorzüge besitzt, daß sein Fortbestehen auch in der modernen Landwirtschaft, mit ihren außerordentlichen Fortschritten, ihrer erheblich gesteigerten Intensität und Spezialisierung der Kulturen, vollauf gerechtfertigt erscheint."

Diese Urteile sind wohl zum großen Teil aus einer Zeit, die den Teilbaukontrakt in einer Krisis sah, in einer Umwandlungskrisis, die auch heute noch nicht beendet ist und welche gerade die Folge der in modernen Kontrakten zweifellos vorhandenen Tendenz darstellt, sich den modernen heutigen Anforderungen der Landwirtschaft anzupassen. Wir haben es heutzutage mit ganz anderen Kontrakten zu tun, als diejenigen waren, welche von den hauptsächlichsten und radikalsten Gegnern des Systems gerügt wurden. Wer aber dem Teilbau nur Gutes nachrühmt, wie die von Serpieri genannten Freunde, der beweist erst recht, daß er diesen Bewirtschaftungsmodus nicht aus der Praxis kennt. Wir müssen, um das Urteil vorwegzunehmen, vielmehr zu einer bedingten Anerkennung des Teilbauprinzips kommen und zwar auf Grund der Erfahrungen, die in neuerer Zeit mit demselben gemacht wurden. Ich habe schon im vorhergehenden Kapitel darauf hingewiesen, daß wir wie Dr. A. Hermes sagt, einen irrationellen älteren und einen rationellen jüngeren Teilbau unterscheiden müssen. Es scheint mir, daß derjenige Recht behält, der sagt, daß erstere Form, alle Vorwürfe der Gegner verdient und wie diese es voraussagen über kurz oder lang verschwinden wird, daß aber die neuere rationelle Form sehr wohl im Stande ist sich der modernen intensiven Landbewirtschaftung anzupassen und dadurch keineswegs für sie ein baldiges Verschwinden zu erwarten ist. Diese Ansicht wird gestützt durch die leicht zu verfolgende Tendenz der Kontrakte sich zu verändern und zwar gerade in den Punkten, die den Gegnern der mezzadria Anlaß geben, diese anzugreifen. Die Hauptvorwürfe derselben gipfeln etwa in den Sätzen:

Der Teilbau ist ein jedem Fortschritt feindliches und hinderliches Bewirtschaftungssystem, das sich wohl geeignet haben mag, für eine primitive Landwirtschaft, die mit einem verhältnismäßig minimalen Aufwand an Arbeit und Betriebskapital den Grund und Boden in äußerst extensiver oft an Raubbau grenzender Art und Weise zur Kultur heranzog. Es war das für die alte unverbesserte Dreifelderwirtschaft, die doch nur in der Hauptsache die seit Jahrhunderten von Generationen zu Generationen vererbten einfachsten Beobachtungs- und Erfahrungsgrundsätze, die Routine verkörperte und weit entfernt war von jeder auf fortschrittlicher und wissenschaftlicher Basis beruhenden Bewirtschaftungstechnik zugeschnittene System. Wie diese unzweckmäßige und veraltete Fruchtfolge der neuen verbesserten Dreifelderwirtschaft und den übrigen theoretisch und praktisch erprobten Fruchtwechselsystemen weichen mußte, so ist auch der auf ersterer beruhende und mit ihr fast untrennbare Bewirtschaftungsmodus des Teilbaues ein überlebtes System, dessen Beibehaltung nur hemmend wirken muß auf die vorwärtsschreitende Entwickelung der Landwirtschaft. Die Tendenz der Umgestaltung, die diese durchgemacht hat, geht nach Erhöhung des Rohertrages von Grund und Boden. Und diese Steigerung wird erreicht durch Faktoren, deren Beschaffung in der Natur des Teilbauvertrages liegende Schwierigkeiten entgegenstehen. Es sind dies: 1. bessere Bearbeitung des Bodens, erreicht durch bedeutenden Mehraufwand an Arbeitskapital 2. Ersetzung der sich mehr und mehr abbauenden Bodennährstoffe durch Anwendung künstlicher Düngemittel. 3. Direkte Steigerung der Erträge aus der Ackerwirtschaft durch Verwendung nur erstklassigen Saatgutes. 4. Steigerung des Ertrages der Viehhaltung durch Anschaffung besseren Zuchtmaterials evtl. leistungsfähigerer Rassen. 5. Anwendung besserer Geräte.

Die Erfüllung aller dieser fünf Punkte verursacht bedeutend größere Aufwendungen von beiden Seiten. Das Arbeitskapital erfordert ebenso bedeutende Erhöhung. Wer soll nun diese Mehraufwendungen tragen? Eine Einschätzung und Abwägung

der von jeder Seite gemachten Schritte in dieser Richtung ist äußerst schwierig, der Teilungsmodus gewöhnlich so starr fixiert und besonders von der Seite des Teilbauern aus so von vornherein undiskutabel, daß eine Anpassung desselben an die jeweils von jeder Partei gemachten Aufwendungen unmöglich wird. Außerdem hat der Teilbauer und oft genug auch der Landbesitzer gar nicht die nötigen Kapitalien, um den erhöhten Anforderungen entsprechen zu können. Sehr oft fehlt es aber den Beteiligten nicht nur an den materiellen Mitteln, sondern der ungebildete, wenn auch vielleicht für eine primitive Landwirtschaft routinierte Teilbauer und der landwirtschaftlich ungebildete Besitzer haben keine Ahnung von den enormen Fortschritten, die das 19. Jahrhundert der vernachlässigten Landwirtschaft gebracht hat. Sie sehen vielleicht auf anderen Gütern die Umgestaltung, die die erwachende intensive Landwirtschaft auf Gutshof und Feldern verursachte, rügen aber mit Kopfschütteln die in ihren Augen „unsinnigen Verschwendungen“ an Kapital, und Alles bleibt beim Alten.

Das Bild war wohl zutreffend für viele, viele Wirtschaften und es ist nicht zu leugnen, daß manche traurige Wahrheit darin enthalten ist. Aber es trifft nur zu für die Wirtschaften, deren Kontrahenten noch der „alten irrationellen Form des Teilbaues“ fröhnen. Wenn wir aber heute auch schon eine „jüngere, rationelle Form“ dieser alten gegenüber stellen können, so sagen wir damit zugleich, daß ein Teil und zwar ein stets wachsender Teil der Teilbauverträge im Stande war, die von den Gegnern des Teilungsprinzipes oben vorgeworfenen Mißstände und Schwierigkeiten wenigstens zum Teil zu umgehen. Und zwar, wie wir es erwarten mußten durch kontraktliche Regelung der beiderseitigen Beteiligung an den vermehrten Aufwendungen an Arbeits- und vor Allem Betriebskapital. In allen modernen Verträgen finden sich genaue Bestimmungen über die Ausführung von bodenverbessernden Meliorationen, über die Anwendung und Beschaffung von Vorbeugungsmitteln gegen Pflanzenkrankheiten und Tierseuchen, sowie über Beschaffung und Verwendung von künstlichen Düngemitteln. Es

ist in vielen Fällen eine Einigung nur dadurch erzielt worden, daß man den Teilungsmodus nicht mehr nach der starren Form ein halb und ein halb festsetzte, sondern je nach Gutdünken zu Gunsten des einen oder des anderen Kontrahenten veränderte. Wie wir aus unserer Sammlung von Kontrakten sehen werden, gibt es überhaupt nur sehr wenige Kontrakte, die das Prinzip der Gewinnbeteiligung zur genauen Hälfte strickt befolgen. Meistens sind für gewisse Kulturen Ausnahmen gemacht. Aber im Großen und Ganzen bildet der einmal festgesetzte Teilungsmodus etwas starres und war daher stets ein Hemmschuh für die durch neue Verhältnisse geforderte Regelung der gegenseitigen Ansprüche. Das ist sehr bedauerlich, da es doch einleuchtend ist, daß man die Gewinnbeteiligung in jedem einzelnen Falle viel leichter nach der jeweiligen Beteiligung der beiden Parteien an den Produktionsfaktoren richten könnte als umgekehrt, wobei ja nur die Quantität der Arbeitsleistungen bezw. Betriebsmittelstellung leiden muß. Es gibt aber noch ein anderes Mittel als die Aenderung der Gewinnquoten, um diesem Uebelstand abzuhelfen, und das ist die Ausgleichung von Ungerechtigkeiten durch Barbeträge oder allenfalls auch in Natura zu entrichtende Fixa. Unter diesem Gesichtspunkte müssen gewisse kontraktliche Bestimmungen in vielen Fällen betrachtet werden, wie z. B. der giogàtico u. s. w.

Neuerdings ist nun von einem bedeutenden Nationalökonomen, dem schon öfters genannten Prof. A. Serpieri[14] ein praktischer Vorschlag gemacht worden. Er ging dabei vor Allem von der Ueberlegung aus, daß dieselben Mezzadriakontrakte, wie sie im einzelnen auch lauten mögen, je nach den Verhältnissen des Gutes in Bezug auf Bodenqualität, Klima, Kultur, technische Ausführungsmethode, Marktverhältnisse usw. Quantität und Qualität der vom colono geleisteten Arbeit verschieden belohnen. Und daß außerdem diese Verhältnisse auch für dasselbe podere sich im Laufe der Zeit verändern können, wodurch dann dieselben Kontraktbestimmungen auch ganz verschiedenen Effekt haben werden. Um nun die Be-

lohnung der vom colono geleisteten Arbeit auszugleichen, müssen also die Kontraktbestimmungen nach Art und Zeit verändert werden.

„Auf welche Weise nun kann das geschehen“ fragt Prof. A. Serpieri und schlägt dann vor:

Der eine Modus ist der: „Gewisse Lasten und Abgaben können dem colono aufgebürdet werden oder nicht, ohne das gute Funktionieren der mezzadria zu beeinflussen, es sind dies z. B. die Beteiligung des colono an der Bezahlung der Grundsteuer, einer Hausmiete etc.“

Die Abänderung bezw. Anpassung dieser Bestimmungen an die von Ort zu Ort und von Zeit zu Zeit differierenden Umstände kann sicherlich bis zu einem gewissen Grade zu der erstrebten „gerechten Verteilung“ der „retribuzione equa“ wie der in allen italienischen Abhandlungen wiederkehrende und in den Forderungen der Agrastreiks zur stereotypen Formel gewordene Ausdruck heißt. — Aber dieser Modus ist, möchte ich sagen, nur ein indirekter, und auch nur ein recht grober, der sich nur ungenügend erweist, für die Erreichung unseres Zweckes bei den vielgestaltigen Variationen der wirtschaftlichen Bedingungen in den verschiedenen Gegenden und Zeiten.

Mir scheint vielmehr ein anderer Modus besser, von dessen mehr oder weniger ausgesprochener Anwendung in den neuesten Mezzadriaverträgen schon Beispiele zu finden sind. Werden nämlich die Bestimmungen eines Kontraktes fixiert, so kann den oben erwähnten einflußreichen Kriterien Rechnung getragen werden durch Festsetzung einer „Ausgleichungsquote“ einer „quota di conguaglio o perequatrice“ die natürlich von podere zu podere und von Zeit zu Zeit zu revidieren ist. Diese „Ausgleichungsquote“ ist dann jährlich von dem Besitzer an den mezzadro oder je nach den Verhältnissen auch umgekehrt zu entrichten. Natürlich ist sie direkt abhängig von diesen obengenannten für die Belohnung der Arbeitseinheit maßgebenden äußeren Verhältnissen und muß sich im selben Maße wie jene mit der Zeit verändern.

Auf diese Weise müßte man erreichen können, daß dieselbe Arbeitsquantität und -qualität unter allen Umständen die gleiche Belohnung findet. — Aber wer und wie kann diese Ausgleichungsquote in jedem einzelnen Falle bestimmt werden? Zwei Kriterien kommen in Frage. Nehmen wir einmal an, daß die „normale Belohnung" festgesetzt und richtig gelöst sei für die, für das podere nötige Arbeitseinheit (per Tag, per Stunde oder per ha.). Dann ist die Festsetzung der „quota di conguaglio" eine einfache Arbeit für Taxatoren; sie würde allerdings nur approximative Resultate erreichen, aber jedenfalls von der Wahrheit auch nicht weiter entfernte als z B. jede Bodentaxation. Es kommt am Ende darauf an, den Unterschied festzustellen zwischen der von einem Durchschnittsmezzadro in einem Durchschnittsjahr bei den bestehenden Kontraktbestimmungen und den effektiv vorliegenden natürlichen und kulturellen Verhältnissen des bestimmten podere zu erreichenden Belohnung der Arbeitseinheit des mezzadro und jener Belohnung, welche ihm, als bei normalen Verhältnissen rechtmäßig zukäme. Jeder sachverständige Taxator könnte diese Aufgabe lösen. Aber wie gesagt, setzen wir hierfür voraus, daß die „normale rechtmäßige Belohnung" der Arbeitseinheit des mezzadro bestimmt sei. Dies ist aber nicht der Fall und kein Sachverständiger wird im Stande sein dieses Problem zu lösen, handelt es sich hier doch um die Festsetzung eines Preises für die Ware: Arbeit und diese Festsetzung ist nur möglich auf dem Arbeitsmarkt. Nachdem wir dieses vorausgeschickt haben, nehmen wir unsere Frage wieder auf: Wer wird für jeden Fall die Größe der Ausgleichungsquote festsetzen und auf welche Weise wird er das tun?

Man kann sich vorstellen, daß diese Fall für Fall festgesetzt sei, als Resultat eines individuellen Kontraktes zwischen Besitzer und colono. Jeder von beiden macht für sich und von seinem eigenen Gesichtspunkte aus eine Einschätzung der verschiedenen oben erwähnten Faktoren und es mag dann sein, daß sie sich auf Grund dieser Einschätzung zur Annahme einer bestimmten Quote in Form einer wie schon

erwähnt, von der einen oder anderen Seite zu zahlenden Ausgleichungssumme verständigen. Natürlich kann die einmal festgesetzte Quote sich in der Folge wohl der Revision und Abänderung bedürftig erweisen. Der Besitzer möge z. B. beabsichtigen, eine neue Kultur einzuführen, die von Seiten des mezzadro mehr und intensivere Arbeit erfordert ohne daß der dem mezzadro zufallende Mehrgewinn im selben Maße steigen würde. In diesem Falle könnte der mezzadro sehr wohl eine Modifikation der Ausgleichungsquote zu seinen Gunsten verlangen. Eine solche Modifikation käme im Effekt den Prämien gleich, die für gewisse Spezialkulturen, die mehr Arbeit erfordern (Zuckerrüben, Tomaten) bereits in vielen modernen Teilbauverträgen in Anwendung gekommen sind. Andererseits könnte der Besitzer eine Aenderung zu seinen Gunsten verlangen, wenn er durch gänzlich auf eigene Kosten ausgeführte, z. B. bodenverbessernde Meliorationen die Belohnung der Arbeitseinheit vergrößert hat. — Leicht wäre es, die Beispiele zu vermehren; gewiß ist schon, daß die Aufnahme dieses ausgleichenden Elementes in die Teilbaukontrakte diesen nicht nur erlauben würde, sich besser anzupassen an die Normen der strengsten Wahrung der eigenen Interessen für beide Parteien, sondern würde diesen vielmehr eine viel größere Anpassungsfähigkeit an die verschieden großen Landeinheiten und die verschiedenen technischen Bedingungen ermöglichen. Kurz, durch die Aufnahme dieser Bestimmung würde den Teilbaukontrakten also ein viel fortschrittlicherer Geist gegeben werden."

Die Quintessenz bei diesem Vorschlag der ja schon erfolgreiche Anwendung in der Praxis gefunden hat ist also auch wieder die Durchführung rein individueller, den im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnissen angepasster Kontraktbestimmungen. Also ein Angriff auf die starre unbewegliche Form der alten mezzadria. Andere, ich möchte sagen von Anfang an in gesunderen Verhältnissen lebende Gewinnbeteiligungskontrakte haben im Grunde genommen dieses selbe Prinzip schon lange vorher mit gutem Erfolge angewendet.

Ich erinnere an die prägnanteste Form eines solchen, nach dem in jedem einzelnen Falle vorliegenden Verhältnissen gebildeten Vertrages, dem ausgesprochenen Meliorationskontrakt.

Wir berühren hier einen Punkt nochmals, der bereits erwähnt wurde: Die Vergütung von Meliorationen: Wie gesagt, haben die Gegner des Teilbauprinzipes geltend gemacht, daß der Teilbau jeder Melioration Tür und Tor schließe. Sie gehen aber dabei von der Voraussetzung aus, daß der Besitzer auf keinen Fall seinen Teilbauer für derartige Arbeiten finanziell unterstützen werde, sprechen also nur von der alten irrationellen Form des Teilbaues. Diese zu brandmarken ist, wie wir stets wiederholen, nicht schwierig. Werden Meliorationen vom Besitzer garnicht unterstützt, so erhalten wir Zustände, wie sie fast alle Gegner des Teilbauprinzipes ausmalen. Solche Ausführungen sind dann wohl geeignet uns zu zeigen, wie wenig es im Interesse eines Teilbauern liegt kostspielige Arbeiten, auch wenn sie einen höheren Rohertrag bewirken, insbesondere auch Meliorationsarbeiten auszuführen. Wenn auch wohl die Verhältnisse heute nirgends mehr allgemein so gegeben sind, wie sie im folgenden vorausgesetzt werden, muß man doch zugeben, daß es noch Teilbauwirtschaften gibt, die noch kaum weiter gekommen sind und daher möchte ich doch einige dieser trostlosen Ausführungen anführen. So zitiere ich denn vor allen, die auf diesen Punkt bezügliche Stelle aus einer Abhandlung des Grafen Dreuille:[9]

Hat der Teilbauer ein Interesse an einer wirklich rationellen Wirtschaftsführung, an einer Ausnutzung der Fortschritte auf landwirtschaftlichem Gebiete? so fragt Graf Dreuille und antwortet wie folgt: „Man könnte versucht sein, die Frage zu bejahen, da der Teilbauer in einer bestimmten Proportion am Wirtschaftsertrage interessiert ist. Wenn man aber genauer zusieht, so wird man entdecken, daß gerade das Gegenteil der Fall, man also die gestellte Frage verneinen muß. Die gute Kultur besteht darin, viel zu erzeugen; hierzu bedarf es aber vieler Ausgaben. Der Teilbauer nun erhält die Hälfte der Ernte; aber er trägt die Gesamtheit der Kosten.“ Das Hauptinteresse

der Teilbauern geht daher nach Dreuille dahin, nicht viel zu erzeugen, sondern wenig auszugeben. Diese beklagenswerte Tendenz ist es welche die eigentliche Ursache des Widerstandes und Kampfes des Teilbauern gegen den Fortschritt bildet und damit eine elende Kultur bedingt. Wohl können die ständigen Bemühungen des Besitzers, wie Dreuille meint, diese Tendenz zeitweise besiegen; aber sie völlig zu zerstören, das gelingt ihnen nicht.

An dem folgenden einfachen Beispiel illustriert Dreuille seine Ausführungen. Man nehme eine landwirschaftliche Verbesserung an, die 1 Frc. Kosten verursacht und 1,5 Frcs. Ertragssteigerung bringt. Eine solche Maßnahme ist an sich gewiß vorzüglich. Der Besitzer oder Pächter, der 10 Frcs. ausgibt, erhält 15 Frcs. zurück, bei 1000 Frcs. 1500 Frcs. und so fort. Kein Pächter wird sich angesichts solcher Ziffern lange besinnen, um eine derartige Verbesserung durchzuführen, Anders der Teilbauer, er weist sie ganz energisch zurück, weil sich für ihn der Kalkul ganz anders stellt, und zwar folgendermaßen:

Kosten = 1,00 Frcs.
$^1/_2$ der Ertragssteigerung von 1,5 Frc. = 0,75 „
Reiner Verlust = 0,25 Frcs.

„Dieser einfache Kalkul", sagt Dreuille, „schließt das ganze Geheimnis des Teilbausystems in sich. 100 Frcs. Kulturkosten lassen den Teilbauern ohne Gewinn, noch Verlust, wenn sie nur einen Ertrag von 200 Frcs. bringen. Um ihm einen bescheidenen Gewinn von 25 Frcs. zu sichern, müssen 100 Frcs. Kosten mindestens 250 Frs. Ertrag geben; 250 % das ist das Minimum des Ertrages, das eine landwirtschaftliche Verbesserung erzielen lassen muß, um für den Teilbauer annehmbar zu sein. Leider gibt es aber nicht viele derartig lohnende Meliorationen." In diesen Verhältnissen erblickt Dreuille ein unheilbares organisches Uebel des Teilbausystems.

In ähnlicher Weise hat sich Passy[10] ausgesprochen. Der Teilbauer, der mit dem Besitzer den Wirtschaftsrohertrag teilt und die Kulturkosten tragen muß, hat ein Interesse daran, die letzten möglichst zu verringern, nur solche Kulturen vor-

zunehmen, welche die geringsten Ausgaben erfordern. Wie Passy ausführt, wird der Teilbauer bald das Verhältnis zwischen den Produktionskosten und dem Gesamtwert der Ernten ermittelt haben und alle diejenigen Kulturgewächse vernachlässigen, deren Anbau kostspielig ist, wenn auch ihr Reinertrag sich höher stellt als derjenige von solchen Kulturen, die weniger Ausgaben erfordern. Wenn so, um ein Beispiel anzuführen, der Roggen 45 Frcs. Ausgaben verlangt und 130 Frcs. Ertrag bringt, der Weizen dagegen 120 Frcs. an Ausgaben erfordert und 250 Frcs. an Ertrag gibt, so wird der Teilbauer auf jeden Fall den Anbau des Roggens vorziehen, trotzdem der Reinertrag sich für den Weizen höher stellt, 130 Frcs. gegen 85 Frcs. beim Roggen. Denn der Roggen bringt dem Teilbauern einen Gewinn von $\frac{130}{2} - 45 = 20$ Frcs., der Weizen dagegen nur $\frac{250}{2} - 120 = 5$ Frcs. Natürlich haben wir diese Ziffern nur exempli gratia hierhergesetzt.

In einer Studie über den italienischen Teilbau kommt Bertagnolli[11] ebenfalls zu einer absoluten Verurteilung des Teilbausystems, wobei er von ähnlichen Erwägungen ausgeht wie Passy und Dreuille. Der konventionelle Schematismus bei der Festsetzung der gegenseitigen Ertragsanteile macht nach ihm das System zu einer ökonomischen Absurdität.

Roscher erblickt den ökonomischen Hauptfehler des Teilbaues darin, daß weder Teilbauer, noch Besitzer für eine Wirtschaft erhebliche Opfer bringen mögen, wenn derenFrüchte zur Hälfte vom anderen Teilnehmer geerntet werden, der seinerseits zu den Opfern garnichts beigetragen hat. Alle intensiveren Wirtschaftsoperationen würden hierdurch, meint Roscher, in derselben Weise, aber in viel höherem Grade erschwert, wie durch den Zehnten; so bilde sich im Allgemeinen ein Geist des Schlendrians, der allen Fortschritten der Technik und selbst Kapitalersparnissen des Landvolkes zuwider sei. Buchenberger[12] schließt sich dieser Beurteilung des Teilbaues im Wesentlichen an.

Aber alle diese Rechnungen stimmen sehr wohl für die alte irrationelle Form des Teilbaues und für diese müssen wir allerdings ein ebenso absprechendes Urteil fällen, wie viele Gegner es verallgemeinernd für den ganzen Teilbau thun. Aber diese Verallgemeinerung ist doch wohl nicht richtig, es sind doch wohl auch Erfolge zu verzeichnen, wie ich schon betonte, und die Tatsache dieser Erfolge beweist, daß einer Modernisierung der Teilbaukontrakte im Prinzip nichts entgegensteht.

Es ist allerdings richtig, daß alle Neuerungen, die einen Mehraufwand an Arbeits- und Betriebskapital fordern, z. B. bei einer Pachtung insofern leichter zu verwirklichen sind, als eben die ausschlaggebende Person stets ohne Weiteres der Pächter sein wird, wenigstens bei Pachtverträgen von mehrjähriger Dauer. Sobald der Pächter eine Neuerung aus eigener Ueberzeugung einführen will, so tut er das zweifellos in erster Linie, um seinen Gewinn zu vergrößern, ein allfälliger Mehrgewinn kommt allein ihm zu Gute und weiß er auch ganz genau, daß alle Kosten dann selbstverständlich auch ihm zufallen. Der Besitzer von Teilbaugütern aber ist ja nicht alleiniger Herr, sein colono hat auch ein Wort mitzureden und leider oft genug ein Wort, daß der Bildung und Aufklärung noch entbehrt. Aber auch bei Pachtungen verhält es sich nun anders bei solchen Einführungen, die nicht nur dem Pächter zu Gute kommen, sondern auch dem, dem Besitzer verbleibenden Grund und Boden oder dem Landgute und somit auch dem Besitzer selbst. Aber auch in diesem Falle werden sich die beiden zukünftigen Nutznießer der Neuerungen einigen und die gegenseitige Beteiligung an den erwachsenden Kosten möglichst genau nach der, jeder Partei zufallenden Beteiligung am Gewinn regeln. — Ganz genau so könnte man ja auch bei den Kontrakten mit Gewinnbeteiligung vorgehen und theoretisch ist das ja auch ganz richtig, aber bei der praktischen Ausführung ist es doch ganz bedeutend schwieriger, als bei der Pacht. An Meliorationen, die dem Grund und Boden allein zu Gute kommen, und von denen der Bearbeiter des-

selben erst in einer bestimmten Zeit die Früchte ernten wird wird sich ein colono wohl in den seltensten Fällen beteiligen, vor Allem deswegen, weil sein Kontrakt von kurzer Dauer ist, und wenn auch die Wahrscheinlichkeit einer, sei es auch jeweils nur 1—3jähriger, aber immer wieder erfolgenden Verlängerung des Vertrages groß ist, so ist dennoch die Sicherheit für die von ihm gemachten Leistungen nicht groß genug, bedarf es ja nur einer kleinen unvorhergesehenen Zufälligkeit, um seinen Kontrakt entweder momentan zu unterbrechen, oder doch seine Verlängerung zu verhindern. Das podere, an das er z. B. seine Verbesserungsarbeiten angewendet hat, bildet eben von dem Augenblick an etwas Unabänderliches dessen Veränderung und speziell dessen Verkleinerung für den colono sofort einen Verlust bedeutet, einen Verlust an Meliorationskapital, das er eben in das podere gesteckt hat. Nun kommt es aber sehr oft vor, daß eine Arbeitsfamilie, durch Heirat, Militärdienst und vor Allem Eintritt in die Industrie ihrer Mitglieder beraubt wird. Tagelöhner als Ersatz aufzunehmen, ist ein teuerer von dem Besitzer nicht gern gesehener Notbehelf und außerdem oft ganz unmöglich und so bleibt dem Besitzer gar nichts anderes übrig, als seinem colono zu kündigen, um von Neuem eine der Größe des betr. podere angepaßte famiglia colonica zu suchen oder allenfalls umgekehrt die Größe des podere derjenigen der Arbeitsfamilie anzupassen, also das podere zu verkleinern, wobei dann das von der Arbeitsfamilie früher allenfalls in dem umgeteilten podere angelegte Meliorationskapital für die erstere in der Regel verloren gehen würde. — Und auch wenn die Größe der Arbeitsfamilie unverändert bleiben würde, so kann das Weiterbestehen des Kontraktes auch durch eine Veränderung der Verhältnisse des Besitzers hervorgerufen werden. Natürlich ist ja das Teilbauverhältnis zwischen den beiden Kontrahenten ein rein persönliches. Eine Aenderung in den Personen, z. B. durch Tod oder Besitzwechsel macht sich für den anderen Kontrahenten bei der Kürze der Kontrakte viel rascher bemerkbar als bei einer doch immer vieljährigen Pacht. — Das sind Gründe, warum der colono

sich meistens scheut, das Risiko von Meliorationen, deren Gewinn erst in absehbarer Zeit zu erwarten ist, auf sich zu nehmen. — Es ist daher sehr begreiflich, daß bodenverbessernde Meliorationen, Drainage, sowie z. B. Neuanlagen von Obst- und anderen Bäumen fast immer vom Besitzer auf eigene Rechnung ausgeführt werden. Oft verpflichtet sich allerdings der colono auch für solche Ausführungen des Besitzers gewisse Arbeiten zu übernehmen, was aber in diesem Falle nur als eine Leistung des colono aufgefaßt werden muß, die etwa anderen Bestimmungen, die wir in den Kontrakten finden, wie die der regalie, Fuhren für den Besitzer etc. anzusehen sind.

Für Verbesserungen, die aber nur auf intensivere Kultur herauslaufen, liegen die Verhältnisse anders. In diesem Falle genießen Besitzer und colono den Gewinn der aus der Neuerung resultiert, in gleichem Maße, es ist also nur logisch, daß sie auch an deren Kosten zu gleichen Teilen partezipieren. Theoretisch einfach und einleuchtend, aber in der Praxis oft mit Schwierigkeiten verbunden. Es liegt in der Natur der gegebenen Verhältnisse, daß der Besitzer in der Hauptsache die von der Neuerung verursachten Mehraufwendungen an Betriebskapital aufwenden wird, während dem colono die Stellung der vermehrten Arbeitskräfte zufällt. In der Art und Weise, wie nun diese verschiedenen, von den beiden Seiten gemachten Aufwendungen gegeneinander verrechnet werden, liegt nun aber die praktische Schwierigkeit. Dann ist es ferner auch einleuchtend, daß die famiglia colonica schon vor der Einführung solcher Neuerungen das Maximum an Grund und Boden zu bewirtschaften gesucht hat und bei der Einführung einfach nicht die Möglichkeit hat, das geforderte Mehr an Arbeit hervorzubringen, ohne sich zu vergrößern, oder Tagelöhner anzunehmen. Und da das stets mit großen Kosten und Schwierigkeiten verbunden ist, so bleibt dem colono oft nichts anderes übrig, als wiederum die Intensivierung des Betriebes nur dadurch zu erreichen, daß er ein kleineres podere in Kultur nimmt, oder dann einen Herrn aufsucht, der noch mit der früheren extensiven Bewirtschaftung zufrieden ist.

Haben nun Besitzer und colono die Konvenienz einer neuen Kultur, oder z. B. die Verwendung von Kunstdünger eingesehen, dann spielt sich die Sache bei der Einführung der Neuerung etwa so ab: Nehmen wir in ersterem Falle als Beispiel die Einführung der Drillkultur verbunden mit Behackung an, dann würde vielleicht der Besitzer zusammen mit dem colono eine Drillmaschine kaufen und allenfalls einige Handhackmaschinen, der colono aber müßte die nötigen Arbeiten auf sich nehmen. Oder im zweiten Falle solle z. B. die Verwendung von irgend einem Kunstdünger eingeführt werden, wobei der Besitzer vielleicht $^2/_3$ der Ankaufsspesen tragen möge, während dem colono außer dem einen Drittel des Kaufpreises noch die Arbeit des Düngerstreuens zufällt. Hat der colono, wie wir angenommen haben, wirklich die Ueberzeugung daß diese Neueinführung vorteilhaft sei, hat also die bessere Einsicht über die Routine gesiegt, dann kann sehr wohl auch diese Teilbauwirtschaft Nutzen ziehen aus den Errungenschaften, die bereits Allgemeingut geworden sind jeder einsichtigen Eigenbewirtschaftung und jedes vernünftigen Pächters. Betrachtet aber der colono die diesbezüglichen Bestimmungen eines Kontraktes nur als Marotten seines Besitzers, die er nur gelten ließ, weil er weiß, daß sonst keine Einigung zu erreichen gewesen wäre, und dieser Fall kommt leider nicht zu selten vor, dann müssen sich natürlich die größten Mißstände ergeben, die dann auch zu einer baldigen, natürlich für beide Teile nachteilhaften Lösung des Vertragsverhältnisses führen werden. Von solchen Verhältnissen berichten Bouissou und Turlin[13] in ihrem Werk über den Teilbau. Sie erzählen folgende Geschichte aus dem Kanton Bourbon-l'Archambault: „Vor 40 Jahren etwa wollte ein Besitzer gegen den Willen seiner Teilbauern den Anbau von Futterrüben einführen. Er lieferte das Saatgut und nahm am folgenden Tage an der Aussaat teil. Aber trotz seiner Vorsichtsmaßregeln keimte der Same nicht. In der Nacht vorher hatten die Teilbauern den Samen im Backofen sterilisiert und wiesen nun triumphierend darauf hin, «que ça ne vient pas dans notre pays.»“

Aus allem dem Vorgesagten zeigt sich einwandfrei, daß der italienische Teilbau tatsächlich, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, trotz aller Schwierigkeiten sich zu einer, den Anforderungen einer modernen Landwirtschaft gerecht werdenden Form durchgearbeitet hat. Es zeigt sich aber auch, daß diese Schwierigkeiten noch nicht überall im selben Grade haben überwältigt werden können. Am weitesten fortgeschritten sind sichtlich die Kontrakte in den Regionen Mittelitaliens, wie in der Toscana und Emilia, und das ist gewiß nicht zufällig. Es hängt dies vielmehr direkt zusammen mit dem Verhältnis zwischen Besitzer und Teilbauer einerseits und mit dem Verhältnis des Besitzers zur Landwirtschaft andererseits. Die Wichtigkeit dieser beiden Momente haben wir schon früher eingesehen. In der Emilia und Toscana haben die Besitzer fast immer noch eine eigene Wirtschaft, oder wenigstens nicht in Teilbau gegebenes Land, die sogen. „terra a mano". Mit diesem Ausdruck bezeichnet man diejenigen Landstücke, die auf eigene Rechnung des Besitzers bebaut werden, entweder, weil sie im Begriffe stehen ein neues podere zu bilden, oder weil man sie von bestehenden poderi abgetrennt hat, weil diese zu ausgedehnt waren für die famiglia colonica. Die demonstrative rationelle Bewirtschaftung dieser Ländereien nun wird zu einem äußerst wichtigen, erzieherisch wirkenden Moment, zu einem praktisch wirksamen Mittel, um den vom Besitzer erkannten, auf theoretischer Bildung beruhenden Verbesserungsmöglichkeiten und den Errungenschaften einer fortschrittlichen Landwirtschaft zum Sieg zu verhelfen über die, der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Allgemeinen anhaftende Konservativität und die beim Teilbauern im besonderen in gleicher Weise wirkende Routine. — Denn ein Besitzer, der durch praktische, auf eigene Rechnung und Gefahr übernommene Ausführung alles dessen, was er auf Grund seiner besseren Bildung und Intelligenz als gut anerkannt hat, die Fortschritte der modernen Landwirtschaft seinen Teilbauern ad oculus demonstriert, wird natürlich immer mehr Erfolg haben, als ein anderer, der nur

für theoretische Aufklärung seiner Teilbauern sorgen zu müssen glaubt, oder sorgen kann, oder gar als ein dritter, der seine coloni und deren Aufklärung sich selbst überläßt. — Allerdings kommt noch ein anderer Punkt für den Erfolg der vom Besitzer vorgeschlagenen Neuerungen in Betracht, der eben in der Natur des Teilbauvertrages liegt, das ist das rein persönliche Moment des Besitzers. Es erübrigt sich wohl, des Näheren auszuführen, wie die Persönlichkeit des Besitzers auch in diesem Punkt, also dem, ich möchte sagen, didaktischen Erfolg ins Gewicht fallen muß. Ich verweise auf das im vorhergehenden Kapitel über das Verhältnis zwischen Besitzer und colono im Allgemeinen Gesagte. Beruht doch das ganze Gewinnbeteiligungsprinzip und dessen mehr oder weniger fest fixierte Kontraktbestimmungen überhaupt, wie wir immer wieder betonen müssen, auf einer moralischen und praktischen Zusammenarbeit beider Kontrahenten, einer „entente cordiale“, wie Dr. A. Hermes so treffend sagt, so ist das noch vielmehr der Fall für die durch die Anpassung an neue Verhältnisse in Umwandlung begriffenen, gewissermaßen variablen Bestimmungen einer vorwärtsschreitenden, in der oben schon erwähnten Krisis befindlichen mezzadria. Es wurde eben diese Erkenntnis von den Gegnern des Teilbaues stets als eine unüberwindliche Schwierigkeit dargestellt. Die Umwandlung des Teilbauvertrages ist, wie schon früher bemerkt, noch nicht vollendet und es ergibt sich somit ganz von selbst die Frage, wie weit ist denn diese fortschrittliche Bewegung schon gegangen, welche sind die Errungenschaften, die uns berechtigen, dem heutigen italienischen Teilbau schon eine Sonderstellung gegenüber dem alten zu geben? Mit anderen Worten, was ist denn der präzise Unterschied zwischen dem „alten, irrationellen“ und dem „jüngeren rationellen Teilbau. Es ist nicht leicht, für das Maß dieser Fortschritte Zahlen zu erbringen.

Wiederholen wir uns nochmals die Hauptvorwürfe die der mezzadria gemacht wurden und prüfen wir inwieweit die modernen Kontrakte sich dieser Vorwürfe zu entledigen vermochten. Die Gegner warfen den Mezzadriakontrakten vor, daß sie nicht im Stande seien

1. eine bessere Bodenbearbeitung,
2. genügende Verwertung künstlicher Düngemittel,
3. die Anwendung erstklassigen Saatmaterials,
4. vermehrte Viehhaltung und
5. die Anwendung besserer Maschinen und Geräte durchzuführen.

Wenn es möglich wäre, genau festzustellen, wie sich die heutige mezzadria gerade in diesen Punkten im Vergleich zu früheren Jahren und allenfalls auch im Vergleich zu Pachtwirtschaften verhält, so wäre die Frage, ob die mezzadria- und colonia-parziaria überlebte Agrarkontrakte seien oder ob sie sich den Anforderungen einer modernen Landwirtschaft anzupassen verstanden haben einwandfrei gelöst. Leider aber sind die Daten und Angaben, die ich bezüglich der oben genannten Gesichtspunkte sammeln konnte, recht unvollständig. Die amtliche italienische Statistik versagte in vielen Punkten vollständig. Und was mir als Privatmann festzustellen möglich war, ist leider auch sehr lückenhaft, immerhin will ich das Gefundene systematisch angeordnet, hier folgen lassen. Alle Daten sind naturgemäß nach den geographischen Einheiten, den Regionen, Provinzen, Kommunen geordnet. Wenn nun bekannt wäre, wie das Bodenareal der einzelnen Kommunen sich unter die verschiedenen Agrarkontrakte verteilt, dann könnte man aus den, für die Kommunen gefundenen Zahlen mit annähernder Genauigkeit auch den Anteil des in den verschiedenen Agrarkontrakten bewirtschafteten Areals in Bezug auf die oben genannten Kriterien berechnen. Leider aber ist auch die Hauptsache, die quantitative Verbreitung unserer Kontrakte und die von ihnen innegehaltene Fläche, festzustellen nicht möglich. Ich verweise auf das, was zu Beginn des speziellen Teils in Kapitel 9 über meine diesbezüglichen Recherchen gesagt ist.

Wenn wir aber auch für die Größe des in mezzadria und colonia gegebenen Areals keine positiven Zahlen zu geben, im Stande sind, so wissen wir doch mehr oder weniger, wo die Gewinnbeteiligungskontrakte am häufigsten vorkommen und dann gestatten die statistischen Zahlen die ich für die einzelnen Regionen angebe, immer einen ungefähren Schluß.

Region	Bebaute Fläche in ha	Produktion im Jahre 1912
Piemonte . . .	550	140 000
Liguria	—	—
Lombardia . .	1870	590 000
Veneto	20380	6870 000
Emilia	23920	8114 000
Toscana . . .	2240	395 000
Marche	400	70 000
Umbria	1480	352 000
Roma	230	44 000
Abruzzi e Molise	2030	592 000
Campania . . .	900	263 000
Puglie	—	—
Basilicata . . .	—	—
Calabria . . .	—	—
Sicilia	—	—
Sardegna . . .	—	—

Nach dieser Tabelle wäre also die mezzadria keineswegs ein Hindernis für die Ausbreitung der Zuckerrübenkultur, was doch sonst allgemein angenommen wird. Ich erinnere nur an die Befunde von Dr. A. Hermes, der die diesbezüglichen Verhältnisse in Frankreich studiert hat. — In Italien hat man die Kultur von Hackfrüchten durch Erteilung der schon (S. 38) erwähnten Prämien mit Erfolg zu fördern gesucht. Der Besitzer zahlt nämlich dem colono als Aequivalent für die vermehrte Arbeit, die der Anbau von Hackfrüchten erfordert, eine Prämie, die entweder pro ha mit der neuen Kultur bestellten Landes, oder noch mehr dem Gewinnbeteiligungsgedanken entsprechend pro Tonne geernteten Produkten berechnet wird. Dr. A. Hermes erwähnt übrigens diese Art der Entschädigung auch für Frankreich.

Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Intensivität eines landwirtschaftlichen Betriebes ist zweifellos der Verbrauch an künstlichen Düngemitteln. Ich habe nun, um den zweiten

Für die Provinz:

Anzahl der Mitglieder in der Provinz		
Anzahl der Mitglieder mit Gewinnbeteiligungskontrakten		
Anzahl der Mitglieder mit Pachtverträgen		
Anzahl der Mitglieder mit Eigenbewirtschaftung		
Phosphorsäurehaltige Düngemittel.	An Mitglieder mit Gewinnbeteiligungskontr.	Doppelzentner von der Gesellschaft in der Provinz verkaufter Materialien.
Stickstoffhaltige Düngemittel.		
Kalihaltige Düngemittel.		
Futterkuchen.		
Schwefel, Kupfervitriol.		
Phosphorsäurehaltige Düngemittel.	An Mitglieder mit Pacht oder Eigenbewirtschaftung.	
Stickstoffhaltige Düngemittel.		
Kalihaltige Düngemitfel.		
Futterkuchen.		
Schwefel, Kupfervitriol.		
Ausdehnung des mittelst Gewinnbeteiligungskontrakten bebauten Landes.		
Ausdehnung des eigenbewirtschafteten oder verpachteten Landes.		
Gesamtausdehnung des bebauten Landes.		
Ausdehnuug des Landes der Mitglieder, die Gewinnbeteiligungskontrakten folgen.		
Ausdehnung des Landes der Mitglieder, die Pächter oder Eigenbewirtschafter sind.		

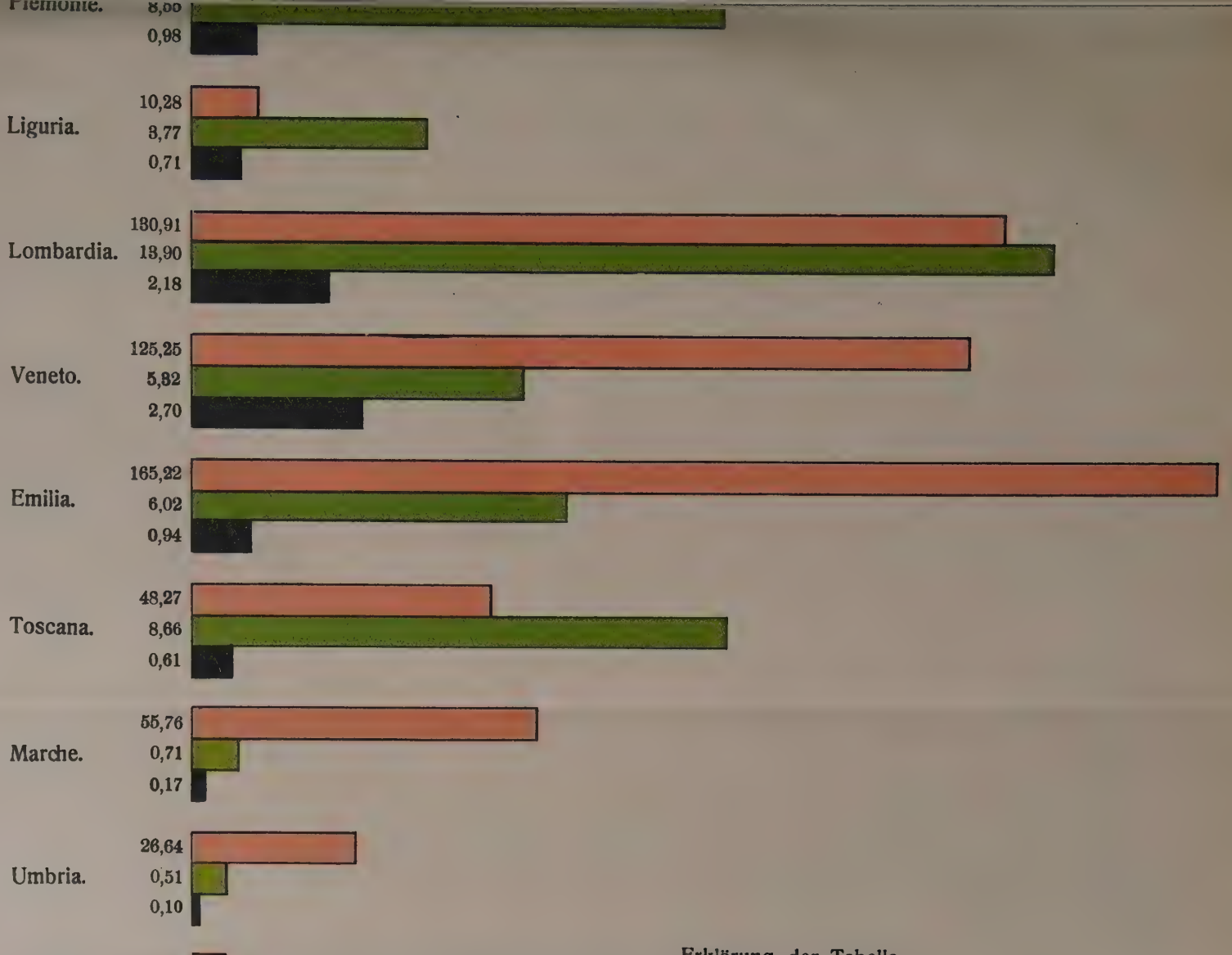

Erklärung der Tabelle.

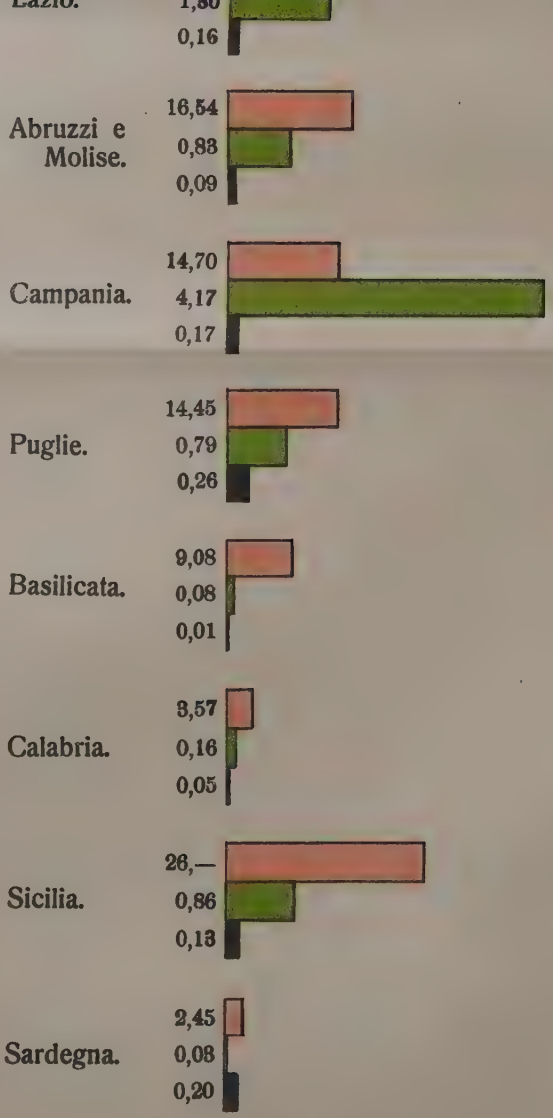

rot = Superphosphat u. Thomasmehl.
grün = Stickstoffdüngemittel.
schwarz = Kalidüngemittel.

N.B. 1 mm in der Längsrichtung bedeutet bei Superphosphat u. Thomasmehl = 1 kg, bei Stickstoff und Kalidüngemitteln aber bedeutet 1 mm = $^1/_{10}$ kg.

hauptsächlichen Vorwurf, welcher der mezzadria von Seiten ihrer Gegner gemacht wird, zu beantworten und womöglich zu widerlegen, versucht einmal festzustellen, wieviel künstliche Düngemittel in den Wirtschaften mit Gewinnbeteiligungskontrakten im Vergleich zu Pachtgütern und Eigenbewirtschaftungen pro ha verbraucht werden. Leider haben auch hier meine Bemühungen nicht den erhofften Erfolg gehabt, obwohl ich immerhin einige Zahlen sammeln konnte, die uns der Beantwortung dieser Frage näher kommen lassen. Es ist vielleicht von Interesse und ermöglicht auch einen Schluß auf die Wahrscheinlichkeit der gefundenen Resultate, wenn ich die von mir zur Erlangung meines Zweckes verfolgte Methode kurz angebe. Ich habe mich in allen Provinzen des Reiches an die Einkaufsstellen (società di acquisto), die der „Federazione Italiana dei consorzi agrari, Piacenza“ angehören, gewandt und mich dafür des nachstehenden Fragebogens bedient.

Alle Rubriken, die nach den verschiedenen Kontraktarten spezialisierte Angaben aufnehmen sollten, blieben unausgefüllt. Aber die meisten znrückgesandten Fragebogen enthielten wenigstens summarische Angaben über den Gesamtverkauf an Düngemitteln, künstlichen Futterstoffen und Vorbeugungsmitteln gegen Pflanzenkrankheiten und Tierseuchen. Diese Angaben sowie Daten, die ich aus dem Jahrbuch der Federazione entnommen habe, ermöglichen es mir, den Gesamtverbrauch an künstlichen Düngemitteln pro ha im Jahre 1910 in allen Regionen Italiens festzustellen. Ich ordne die Zahlen in folgender Tabelle.

Ein Moment allerdings setzt den Wert dieser Tabelle herab. Es ist nämlich zweifellos, daß die Angaben zu gering sind, denn begreiflicherweise werden sich manche Lieferungen, besonders in Gegenden, in deren Nähe Hafenstädte liegen, der Kontrolle entzogen haben und es ist möglich, daß sich die Zahlen in Wirklichkeit zu Gunsten aller an der Küste liegenden Provinzen verschieben würden. Dann kann überhaupt der Verbrauch an künstlichen Düngemitteln niemals ein einwandfreies Kriterium für den Stand der Landwirtschaft ab-

REGION und PROVINZ	Verbrauch von Superphosphor und Thomasmehl	Verbrauch pro ha	davon wurden v. d. Gesellsch. verkauft	Verbrauch von Stickstoffdüngemitteln	Verbrauch pro ha	davon wurden v. d. Gesellsch. verkauft	Kalidüngemittel-Verbrauch	Verbrauch pro ha	davon wurden v. d. Gesellsch. verkauft.
			%			%			%
Alessandria	365000	9250	309	27000	685	608	5000	126	576
Cuneo	290000	6159	259	27000	573	105	2500	053	472
Novara	597000	17012	228	85000	2422	334	4000	114	239
Torino	325000	5675	525	14000	244	657	6000	105	811
Piemonte	*1517000*	*8817*	*332*	*153000*	*855*	*372*	*17500*	*098*	*565*
Genova	18200	1108	782	4000	244	713	1000	055	902
Porto-Maurizio	5000	814	899	4500	732	505	900	114	985
Liguria	*23200*	*1082*	*807*	*8500*	*377*	*600*	*1900*	*071*	*941*
Bergamo	195000	13101	531	17000	1142	709	3500	235	841
Brescia	405000	15844	332	36000	1408	389	9000	352	842
Como	32000	2439	72	4600	351	180	2000	152	90
Cremona	348000	22530	521	19000	1230	522	7000	453	562
Mantova	395000	18972	362	35000	1681	339	4500	216	449
Milano	265000	10374	647	45000	1761	628	4000	156	471
Pavia	322000	12884	425	52000	2080	327	2500	100	385
Sondrio	16500	1433	256	1500	139	340	500	046	410
Lombardia	*1978500*	*13091*	*444*	*210100*	*1390*	*448*	*33000*	*218*	*600*
Belluno	24000	1512	527	150	009	306	50	—	380
Padova	335000	17430	505	8000	421	581	5000	260	833
Rovigo	245000	16830	83	4500	310	311	450	031	251
Treviso	356000	16750	554	16000	753	344	6000	282	691
Udine	520000	12624	800	12000	291	732	25000	606	729
Venezia	265000	18501	402	3700	258	567	1000	069	393
Verona	265000	11363	492	37000	1586	520	5000	214	558
Vicenza	95000	5183	556	8000	437	268	3000	163	600
Veneto	*2105000*	*12525*	*525*	*89350*	*532*	*491*	*45500*	*270*	*695*
Bologna	580000	19249	738	40000	1327	417	6000	200	584
Berrara	250000	13315	221	10000	512	282	1000	051	498
Forli	175000	10510	478	5200	304	436	300	017	530
Modena	308000	15530	44	6000	300	56	800	040	155
Parma	305000	15259	468	4600	230	726	3000	150	576
Piacenza	278500	18228	611	10300	670	634	1200	078	577
Ravenna	385000	24462	508	16000	1003	518	1800	113	497
Reggio-Emilia	280000	16572	297	2150	077	759	500	030	374
Emilia	*2561500*	*16522*	*461*	*94250*	*602*	*445*	*14600*	*094*	*533*
Arezzo	85500	4498	513	11000	582	468	1500	079	444
Firenze	180000	5557	581	47000	1451	359	3000	093	495
Grosseto	87000	3888	163	2500	112	92	200	009	100
Livorno	5600	906	660	1900	956	596	200	100	285
Lucca	23500	3293	213	4600	632	414	400	055	200
Massa-Carrara	8800	703	316	350	028	283	100	—	700
Pisa	109000	5891	592	22000	1189	516	1500	081	294
Siena	170000	7146	592	25000	1261	259	1100	063	390

REGION und PROVINZ	Verbrauch von Superphosphor und Thomasmehl	Verbrauch pro ha	davon wurden v. d. Gesellsch. verkauft	Verbrauch von Stickstoffdüngemitteln	Verbrauch von ha	davon wurden v. d. Gesellsch. verkauft	Kalidüngemittel-Verbrauch	Verbrauch pro ha	davon wurden v. d. Gesellsch. verkauft
			%			%			%
Toscana	*669400*	*4827*	*545*	*114350*	*866*	*376*	*8400*	*061*	*405*
Ancona	180000	10783	702	2700	162	651	500	030	790
Ascoli-Piceno	105000	5851	725	2000	111	709	600	033	508
Macerata	101000	4205	711	750	012	828	100	—	810
Pesaro-Urbino	63000	2880	670	750	034	240	150	—	207
Marche	*449000*	*5576*	*704*	*6200*	*071*	*642*	*1350*	*017*	*601*
Perugia	184000	2664	579	3500	051	300	800	010	564
Umbria	*184000*	*2664*	*579*	*3500*	*051*	*300*	*400*	*010*	*564*
Roma	52500	567	405	12000	130	195	1500	016	42
Lazio	*52500*	*567*	*405*	*12000*	*130*	*195*	*1500*	*016*	*42*
Aquila	70600	1571	69	4100	092	349	250	—	512
Campobasso	40100	1163	568	200	005	440	50	—	540
Chieti	51000	2042	191	5500	224	60	500	020	186
Teramo	51500	2119	440	800	033	321	300	—	73
Abruzzi-Molise	*212300*	*1654*	*282*	*10660*	*083*	*171*	*1100*	*009*	*245*
Avellino	25400	1188	186	3100	139	81	100	—	100
Benevento	15500	853	337	5000	275	45	500	027	44
Caserta	75500	1765	426	15000	351	155	300	—	213
Napoli	20100	3100	—	21000	3248	—	200	030	—
Salerno	40500	1319	27	6200	202	55	1000	032	03
Campania	*177000*	*1470*	*63*	*50300*	*417*	*63*	*2100*	*017*	*47*
Bari	80300	1555	196	3700	072	142	200	—	40
Foggia	40300	696	399	1250	022	189	400	—	392
Lecce	128500	2045	280	8660	138	273	4000	063	341
Puglie	*249000*	*1445*	*272*	*13610*	*079*	*229*	*4600*	*026*	*332*
Potenza	65300	908	109	600	008	172	100	001	300
Basilicata	*65300*	*908*	*109*	*600*	*008*	*172*	*100*	*001*	*300*
Catanzaro	23300	675	205	200	006	235	200	006	200
Cosenza	10350	227	243	1200	026	445	180	—	428
Reggio-Calabria	5100	245	111	200	010	180	100	—	380
Calabria	*38750*	*357*	*203*	*1600*	*016*	*386*	*480*	*005*	*323*
Caltanisetta	170200	5484	252	900	029	153	300	010	359
Catania	90150	2141	79	1800	043	196	700	017	257
Girgenti	220100	7541	169	750	026	269	100	—	200
Messina	11600	491	46	5200	220	58	600	025	50
Palermo	50300	1142	40	6000	136	05	400	009	—
Siracusa	20300	580	345	900	026	205	500	014	436
Trapani	30050	1305	117	4000	174	258	300	013	113
Scilia	*592700*	*2600*	*166*	*19550*	*086*	*115*	*2900*	*013*	*203*
Cagliari	46000	393	529	550	005	49	300	—	217
Sassari	5100	056	56	150	002	—	200	—	20
Sardegna	*51100*	*245*	*482*	*700*	*003*	*38*	*500*	*020*	*138*
REGNO intero	10986350	5265	439	788270	380	383	136300	065	575

geben, da es ja auf der Hand liegt, daß verschiedene Böden je nach ihrem natürlichen Nährstoffkapital auch ganz verschiedene Düngerzufuhr verlangen; ganz abgesehen davon, daß natürlich auch der Nährstoffbedarf für verschiedene Kulturen ein verschiedener ist. (Siehe Tabelle Seite 56 über die Verbreitung der verschiedenen Kulturen.) Aber der Düngerverbrauch ist in Italien heute noch ein recht geringer und ich glaube kaum, daß überhaupt irgend wo eine mittlere Düngung erreicht wurde. Außerdem soll das ja auch nicht das einzige Kriterium sein, sondern lediglich mit betrachtet werden.

Auch der vierte Punkt für die Anpassungsfähigkeit der Gewinnbeteiligungskontrakte kann nicht ohne Weiteres in einwandfreier Weise beantwortet werden. Das amtliche statistische Jahrbuch für Italien bringt zwar eine sehr gute graphische Darstellung der Resultate der letzten Viehzählung vom 19. März 1908. Aber auch hier spielen viele Faktoren mit für die geographische Verteilung des Viehes Ich erinnere nur an die klimatischen Verhältnisse, die jährliche Regenmenge und deren Verteilung und die von ihr direkt abhängige Ausdehnung der Wiesen- und Weidenkultur, sowie den Anbau von Futterpflanzen, vor allem auch derjenigen Kulturpflanzen, deren Nebenprodukte als Viehfutter Verwendung finden (Zuckerrübe, Kartoffel). Ich gebe also gerne zu, daß die folgende Tabelle nur sehr bedingte Schlüsse zuläßt, wenn man aber allen übrigen Einflüssen Rechnung trägt, dann kann sie immerhin auch für unseren Zweck dienlich sein.

Analog wie die bisher gemachten Erwägungen in betreff der ersten hauptsächlichsten Vorwürfe gegen die mezzadria könnte man nun auch den fünften Punkt „verbesserte Maschinen und Geräte“ behandeln. Ich hatte auch zuerst die Absicht, stieß dann aber auf große Schwierigkeiten. Vor allem entziehen sich alle vom Arbeiter selbstangefertigten Geräte sowie die meisten aus zweiter Hand gekauften Maschinen unserer Kontrolle. Außerdem können wir die nötigen Maschinen und Geräte nicht gut auf die Fläche beziehen, man vergegenwärtige sich nur, daß z. B. von der Gutsgröße an,

Region	Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere		Rindvieh (Büffel)		Schweine		Schafe, Ziegen	
	Im Ganzen	p. □km	Im Ganzen	p. □km	Im Ganzen	p. □km	Im Ganzen	p. □km
Piemonte	101,432	3,45	961,457	32,7	186,137	6,3	402,461	13,7
Liguria	34,893	5,62	98,273	18,6	14,144	2,7	149,132	28,2
Lombardia	205,489	8,53	1,085,099	45,1	318,155	13,2	232,371	7,4
Veneto	154,156	6,29	925,154	37,7	294,576	12,0	280,508	11,4
Emilia	118,479	4,71	961,236	46,4	382,636	18,5	361,617	17,5
Toscana	123,121	5,12	395,920	16,41	206,847	8,6	1,320,643	54,8
Marche	37,680	3,92	254,152	26,4	116,689	12,1	450,821	46,4
Umbria	54,017	5,57	132,498	13,61	153,234	15,8	639,657	65,8
Roma (Lazio)	111,816	9,25	132,228	10,40	64,413	5,3	1,333,218	110,3
Abruzzi e Molise	142,185	8,60	144,637	8,71	104,848	6,3	1,003,252	60,7
Campania	203,228	12,47	237,497	13,83	192,837	11,8	945,115	58,0
Puglie	191,415	10,01	97,233	5,09	40,205	2,1	1,315,355	68,9
Basilicata	62,577	6,28	65,753	6,55	68,078	6,8	793,963	79,7
Calabrie	91,030	6,03	145,477	9,61	131,958	8,8	1,006,342	66,7
Sicilia	420,768	16,34	198,694	7,71	75,019	2,9	1,270,042	49,4
Sardegua	89,814	3,72	377,840	15,71	158,220	6,6	2,383,307	98,8
Real Casa	531	—	—	—	—	—	—	—
Regio Esercito	50,696	—	—	—	—	—	—	—
Depositi di cavalli stalloni	713	—	—	—	—	—	—	—
	2,193,938	7,64	6,218,227	21,67	2,507,798	8,7	13,878,04	48,4

Region	Ackerland	Weinberge, Oelberge, Obstgärten etc.	Wälerd einschließlich Kastanien	Weiden, Wiesen, Dauerweiden einschließlich Heide, Moore	im Ganzen
Piemonte	898,985	99,082	602,899	965,909	2,566,875
Liguria	83,913	44,518	237,326	120,180	485,937
Lombardia	1,036,401	47,599	386,032	597,433	2,067,475
Veneto	1,069,610	40,439	280,978	733,134	2,124,161
Emilia	1,279,143	49,578	272,683	281,388	1,882,792
Toscana	1,218,991	71,231	877,497	106,559	2,269,278
Marche	631,734	7,372	99,916	168,434	907,456
Umbria	430,250	11,766	227,981	248,977	918,974
Roma (Lazio)	571,407	51,179	207,616	294,927	1,131,129
Abruzzi e Molise	883,854	80,728	246,824	333,822	1,545,228
Campania	876,772	76,737	301,544	292,266	1,547,319
Puglie	1,004,048	398,093	71,599	364,202	1,837,942
Basilicata	431,829	41,413	193,024	285,990	952,256
Calabrie	588,555	90,464	316,137	353,581	1,378,737
Sicilia	1,695,732	320,189	95,549	319,941	2,431,411
Sardegua	988,711	71,512	116,110	1,148,304	2,324,637
Im ganzen Reich:	13,684,935	1,507,900	4,563,715	6,615,057	26,371,607
Prozentual:	51,6	5,1	17,3	26,0	100,0

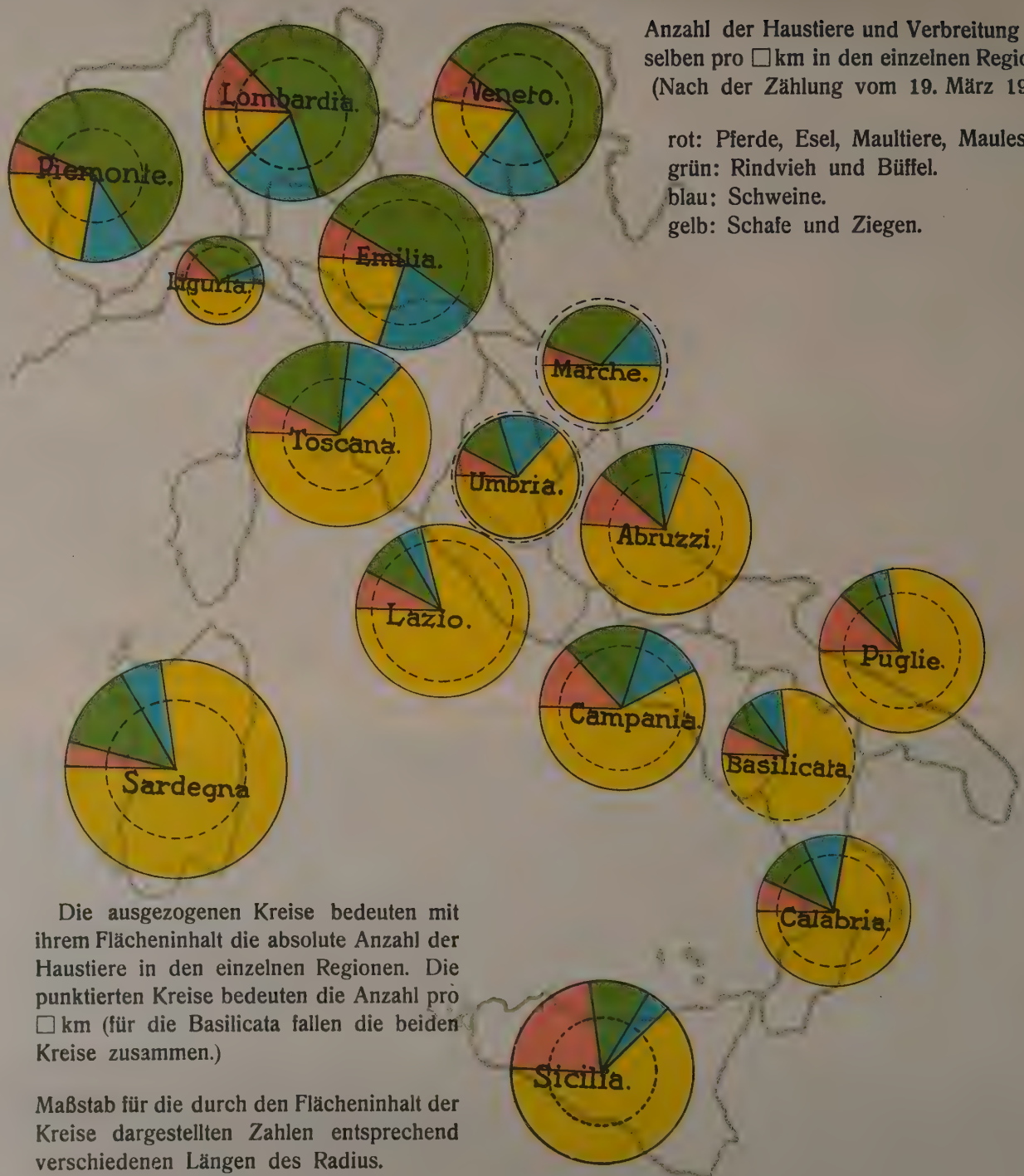

Anzahl der Haustiere und Verbreitung derselben pro □km in den einzelnen Regionen. (Nach der Zählung vom 19. März 1908.)

rot: Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel.
grün: Rindvieh und Büffel.
blau: Schweine.
gelb: Schafe und Ziegen.

Die ausgezogenen Kreise bedeuten mit ihrem Flächeninhalt die absolute Anzahl der Haustiere in den einzelnen Regionen. Die punktierten Kreise bedeuten die Anzahl pro □km (für die Basilicata fallen die beiden Kreise zusammen.)

Maßstab für die durch den Flächeninhalt der Kreise dargestellten Zahlen entsprechend verschiedenen Längen des Radius.

Für die ausgezogenen Kreise.

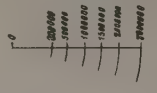

Für die punktierten Kreise.

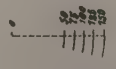

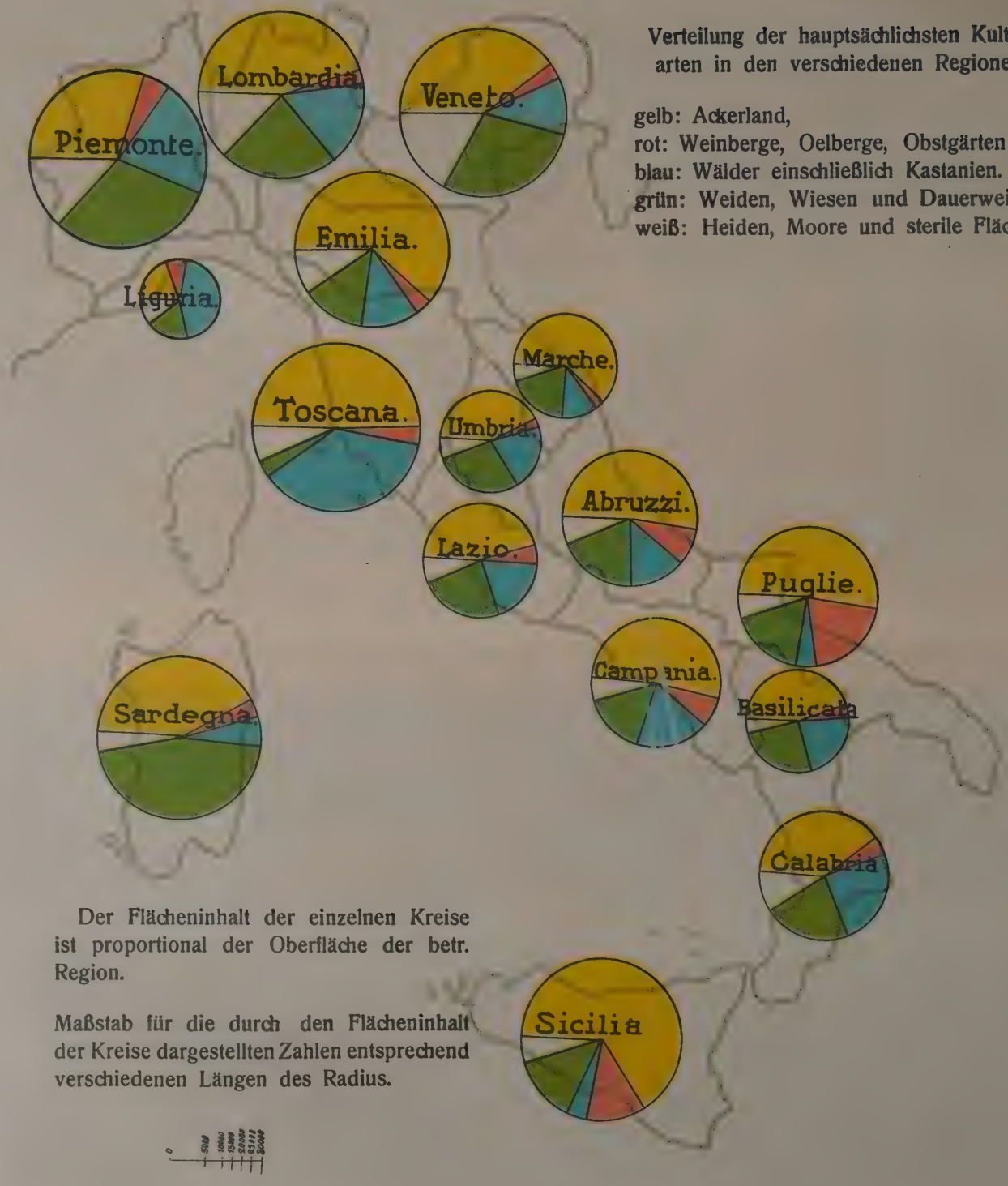

Verteilung der hauptsächlichsten Kulturarten in den verschiedenen Regionen.

gelb: Ackerland,
rot: Weinberge, Oelberge, Obstgärten etc.
blau: Wälder einschließlich Kastanien.
grün: Weiden, Wiesen und Dauerweiden.
weiß: Heiden, Moore und sterile Flächen.

Der Flächeninhalt der einzelnen Kreise ist proportional der Oberfläche der betr. Region.

Maßstab für die durch den Flächeninhalt der Kreise dargestellten Zahlen entsprechend verschiedenen Längen des Radius.

bei welcher sich die Anschaffung eines Grasmähers lohnt, einerseits rückwärts zum Begnügen mit vielleicht 2—10 Sensen, andererseits vorwärts bis zur Konvenienz eines zweiten Grasmähers eine große Menge von Zwischenstufen in der Größe der Güter liegt. (Die Zahlen sind natürlich nur exempli gartia gewählt). Ich meine also, daß die Höhe des jeweils angewendeten stehenden Betriebskapitals zu wenig direkt mit der Größe des Gutes zusammenhängt und daß uns eine Betrachtung desselben zu leicht zu Trugschlüssen führen möchte. Deshalb habe ich davon abgesehen, diese Frage weiter auszubauen. Ich möchte nur noch erwähnen, daß in der mezzadria gewiß in vielen Fällen schon um die Einheit der Arbeitsfamilie soviel wie möglich beibehalten zu können und nicht genötigt zu sein, während der Perioden vermehrter Arbeit fremde Tagelöhner anzustellen, lieber eine Maschine oder ein vollkommeneres Gerät gekauft werden wird.

Außerdem bilden die verschiedenen mezzadri eines Besitzers gewissermaßen eine natürliche Genossenschaft, die im Stande ist, auch kostspielige Maschinen, wie z. B. eine Dreschmaschine, zu kaufen, oder wenigstens zu mieten, (siehe sizilianische metateria in den Latifundien), dabei konkurriert jede einzelne Wirtschaft mit einem angemessenen Teil, meistens in Form einer geringen Miete, die gewöhnlich in Naturalien entrichtet werden kann. Der Besitzer hat für sich den Vorteil, gut gedroschenes und reines Getreide zu erhalten, das von allen poderi einigermaßen gleichmäßig ist und so ohne weitere Behandlung zum Verkauf gelangen kann.

Um nun auch die Kontrakte der colonia parziaria in ihren verschiedenen Formen ihren Nachteilen und Vorzügen kennen zu lernen, ist eine in gleicher Weise, wie für die mezzadria durchgeführte erschöpfende Untersuchung und Verfolgung in jeder einzelnen Region nicht nötig. Aus diesem Grunde habe ich auch im speziellen Teil lediglich einige Originale von Coloniaverträgen wiedergegeben, die zum Vergleich herangezogen werden können. Es ist ja auch kaum möglich, eine vollständige Sammlung der Kontraktbestimmungen zu geben,

die ihre Mannigfaltigkeit erschöpfend behandeln könnte. Die colonia parziaria ist ein bedeutend weniger als die mezzadria von der Tradition beherrschter aber umsomehr, ein von den Lokalverhältnissen beeinflußter Vertrag und kann gerade deswegen in vielen, ja in den meisten Fällen unter dem Krebsübel eines konservativen Geistes leiden.

Es zeigt sich aus dem geringeren Anteil, welcher dem colono zukommt, daß die von ihm gemachten Aufwendungen auch geringer sein werden, er wird in den allermeisten Fällen (Ausnahmen siehe S. 76) nicht im Entferntesten den Wohlstand und den Bildungsgrad des guten mezzadro erreichen. Sein ökonomisches und geistiges Niveau ist wohl stets tiefer als z. B. das eines toscanischen mezzadros. Man kann sich übrigens beim Studium der colonia parziaria der Ueberzeugung nicht verschließen, daß zwei grundverschiedene Typen dieser Vertragsart bestehen.

Die eine Art gibt zwar dem colono meistens weniger als die Hälfte des Ertrages, aber gewöhnlich nur unter Rücksichtnahme auf die besonders günstigen Verhältnisse und großen Erträge des betr. podere oder der auf diesem vorherrschenden Kultur. Wenn z. B. in einem podere sehr fruchtbare Weinberge liegen, fließt der Wirtschaft die sichere Einnahme aus einem guten Apfelsinengarten zu, oder sind überhaupt besonders viele Obstbäume vorhanden, dann ist es sehr logisch, daß der colono mit weniger als der Hälfte des Ertrages belohnt wird, dennoch kann er, wie wir S. 99ff. sehen werden, effektiv mehr erhalten, als mancher mezzadro. Der Teilungsmodus ist also in diesem Falle eine direkte Folge der Güte des Landgutes, während in der zweiten Art der colonia, die ich als prinzipiell verschieden erachte, der Teilungsmodus, natürlich auch in diesem Falle für den colono weniger als $^1/_2$, durch die weniger großen Aufwendungen bezw. weniger intensiven Arbeitsleistungen des colono gefordert wird. Sehen wir die colonia parziaria von diesem Standpunkt an, so können wir ohne weiteres sagen, daß in ersterem Falle die colonia genau dieselben Möglichkeiten der Ausgestaltung wie der Ent-

wicklung haben kann, wie die mezzadria, daß aber die zweite Art immer bedeutend schlechtere Resultate zeitigen wird, ist sie doch durch die gegebenen oben charakterisierten Verhältnisse geradezu gekennzeichnet, als extensive, wenig produktive Landwirtschaft mit einer Wirtschaftsführung ohne Kapitalien.

Gemäß dem Prinzip, die Ertragsquote für den colono nach der natürlichen Fruchtbarkeit des podere und der Ertragsfähigkeit der mit demselben übernommenen perennierenden Kulturen (Obstbäume) einerseits und nach der vom colono geleisteten Arbeit an diesen andererseits zu regeln, wird sich der Teilungsmodus jeweils für die verschiedenen Kulturen verschieden gestalten. So haben wir dann prinzipiell einen ganz ähnlichen Fall wie bei der mezzadria, die mit Spezialverträgen für gewisse Spezialkulturen verbunden ist.

Es würde zu weit führen, alle die verschiedenen Gewinnquoten zu diskutieren. Im Großen und Ganzen sind sie vielmehr, als bei der durch die Routine gehemmten mezzadria von den Marktverhältnissen geregelt, da sie nicht von vornherein als festgesetzt gelten müssen. Man pflegt gewöhnlich einen summarischen Teilungsmodus für alle Produkte des suolo gleich des Bodens (Cerealien, Hackfrüchte, Lein, Leguminosen etc.) und für die Produkte des soprasuolo über dem Boden (Obst-, Wein-, Olivenkultur etc.) festzusetzen. Je nach dem wie stark nun jede von diesen Kulturgruppen vertreten sind, richtet sich dann die effektive Quote. In Süditalien kommt es häufig vor, daß der Besitzer mit dem Ertrag des soprasuolo, wenn er $^3/_4$ bis $^5/_6$ davon erhält, vollständig zufrieden ist und außerdem $^1/_4$ bezw. $^1/_6$ von dem Ertrage des soprasuolo seinem colono die ganze Produktion des suolo überläßt. In der Lombardei ist folgender Kontrakt sehr verbreitet: Der Besitzer erhält $^1/_3$ des Gesamtertrages, aber er verpflichtet den colono, ihm eine bestimmte Menge von Seidenraupen zur Hälfte zu züchten. Einzig durch den an und für sich für den colono günstigen Vertrag der lombardischen colonia parziaria ist es möglich gewesen, die Seidenraupenzucht zu einer solchen Entwicklung zu bringen, denn die Besitzer mußten ihr ganzes

Land mit einem ungeheuer dichten Netz von Maulbeerbaumalleen kreuz und quer durchziehen und um dieses gewiß mit großen Kosten verbundene Unternehmen gewinnbringend ausnützen zu können, brauchten sie wenigstens vorübergehend große Mengen von Arbeitskräften, und zwar vorzugsweise sorgfältige Frauen- und Kinderarbeit, Arbeit in der Stube, fortdauernde und unterbrochene, wenn auch leichte Arbeit. Und dafür konnte sich nur die seßhafte Landbevölkerung, vor allem die famiglia colonica eignen. Und diese Seidenraupenzucht wird nun fast immer unter Ertragsteilung zu gleichen Teilen ausgeführt. Allerdings ziehen keineswegs nur die Teilbauern Seidenraupen, nein jedes Haus hat diese „Heimarbeit" und wir werden die Kontrakte der Seidenraupenzucht unter den Spezialkontrakten wiederfinden.

Es ist klar, daß alles, was wir bei der kritischen Betrachtung der mezzadria über das Teilbauprinzip im allgemeinen gesagt haben, mit den nötigen Modifikationen auch für hier gilt. Ist doch, was wir festhalten müssen, die mezzadria nur ein spezieller Fall der colonia parziaria.

b) Kritik der Meliorationskontrakte.

Es wird einstimmig von den guten Erfolgen der Meliorationskontrakte mit Gewinnbeteiligung berichtet. Sie erreichen ihren Zweck, meistens in überraschender Weise, ganze Gegenden verdanken ihre blühenden Kulturen einzig dieser Institution. So berichtet man z. B. von den gelungenen Anlagen ausgedehnter Weinberge und Obstgärten längs der ganzen Küste von Calabrien und Sizilien und die allermeisten, z. T. schon Jahrhunderte alten Apfelsinen-, Mandarinen- und Citronengärten der sizilianischen Nord- und Nordostküste sollen durch Meliorationskontrakte mit Cointeressenz des colono eingerichtet worden sein. Die Kontraktform ist in ihren Grundzügen schon sehr alt und scheint mit der Verbreitung der Rebe als Kulturpflanze eingeführt und früher noch mehr verbreitet gewesen zu sein. (Dott. Aug. Lizie berichtet in seinem Werke „l'economia rurale nell'età prenormanna nell'Italia meridionale, Palermo,

Reber 1907) über einen, dem modernen Kontrakt sehr ähnlichen, der als Kontrakt ad pastinandum genannt wird Heute noch ist in der Basilicata der Ausdruck „il pasteno“ für 1—2jährige Weinpflanzungen gebräuchlich. In neuerer Zeit nun hat der Meliorationskontrakt mit Gewinnbeteiligung eine große und sehr erfolgreiche Rolle gespielt, als die süditalienischen Weinberge von der Reblaus verwüstet wurden. Bekanntlich zeigte es sich, daß das einzige Mittel zur Bekämpfung dieses furchtbaren Schädlings darin bestehe, die einheimischen Reben gänzlich zu vernichten und sie durch amerikanische zu ersetzen. Diese Arbeit nun und die mit ihr zusammenhängende, des Veredelns der amerikanischen Reben durch einheimische, wurde nun fast ausschließlich durch Meliorationskontrakte ausgeführt.

Um nun aber zur Besprechung des Kontraktes selbst zu kommen. Meliorationskontrakte finden Anwendung, wenn z. B. ein Stück Land der Kultur gewonnen wird, wenn eine Wiese oder Weide zum Anbau von Ceralien in die Rotation aufgenommen werden soll etc. Vor allem aber werden durch Meliorationskontrakte neue Baumkulturen und Rebberge eingerichtet. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Kontrakte fast von Fall zu Fall verschieden sein müssen, denn wenn es schon schwierig ist, für eine bestimmte, immer wiederkehrende Arbeit ein Aequivalent an Kapital zu finden, so wird das in noch erhöhtem Maß durch die Ungewißheit der zu überwindenden Schwierigkeiten. Aus diesem letzteren Grunde sind auch die Meliorationskontrakte, die auf mezzadria beruhen, wohl mehr verbreitet, als die sogenannten Meliorationspachten, die lediglich durch eine lange Dauer den Pächter zu entschädigen suchen. Beim Meliorationsteilvertrag aber teilen sich die beiden Unternehmer der Meliorationen, der Besitzer und der Teilbauer von Anfang an in das Risiko.

Oft wird noch ein weiteres psychologisches Reizmittel zu Hilfe genommen, indem man den Bauern einen Anteil an dem durch seine Arbeit erzielten Mehrwert des Bodenkapitals gewährt. Bei dieser Art von Kontrakten ist also der Teilbauer

nicht nur wie bei den gewöhnlichen Mezzadriaverträgen an der Grundrente, d. h. dem jährlichen Ertrag des Bodenkapitals, sondern auch an dem, durch seine meliorierenden Arbeiten wachsenden Mehrwert des Bodenkapitals selbst interessiert.

Als Kuriosum sei hier von einem allerdings wahrscheinlich einzig dastehenden Fall berichtet, der sich in der Region Abruzzi Molise zugetragen haben soll. (Inch Agr. S. 151). In Borbona im Kreise von Cittaducale, zeigte sich eine gute Gelegenheit, Rebberge anzulegen, als Antrodoco, die traditionelle Weinberggemeinde jenes Kreises durch starkes Auftreten des Mehltaues zu leiden hatte, das zu einer Zeit, in welcher wirksame Mittel gegen diese Pilze noch nicht bekannt waren. Um nun die Verhältnisse auszunützen, suchten die Bauern von Borbona so rasch wie möglich Rebberge anzulegen und bedienten sich der Meliorationskontrakte, aber, eben um die Arbeit zu beschleunigen, gewährten sie den coloni nicht nur einen Anteil am Mehrwert des Bodens, sondern sie übergaben ihnen die Hälfte des bepflanzten Bodenareals! — Uebrigens erholten sich die Weinberge von Antrodoco und zeigten bald ihre Superiorität über die mit Ueberstürzung eingerichteten von Borbona, aber trotzdem bestehen letztere heute noch.

Natürlich ist das ein Ausnahmefall. Untersuchen wir nun einmal, wie denn für gewöhnlich die meliorierende Arbeit des colono vergütet wird.

Wie bei den Meliorationspachten finden wir auch sehr häufig bei den Meliorationskontrakten mit Gewinnbeteiligung, daß der Colono nur dadurch belohnt wird, daß er das betreffende podere während langer Jahre (es gibt poderi, die für die längste zulässige Dauer von 99 Jahren, Inch. parl Sizilien, S 212, überlassen werden) zu einem günstigen Teilungsmodus bewirtschaften darf. — Wird aber der Vertrag nur für wenige Jahr festgesetzt, in diesem Falle kommt es auch nicht selten vor, daß die Ertragsquote für den colono in den ersten Jahren mit noch geringer Produktion zu seinen Gunsten vergrößert wird, so daß er dann $^3/_5$ — $^2/_3$ erhält, nach dem

4. Jahr aber $^1/_2$, dann kann der colono nur während weniger Jahre die Früchte seiner Arbeit genießen, eine Entschädigung, also eine Vergütung der gemachten Melioration ist nur billig. Meistens geschieht diese nach stattgehabter Abschätzung durch Sachverständige, was ja jeweils in den Kontrakten ganz genau festgesetzt wird. Im Allgemeinen kann man sagen, daß für die Anlage von Weinbergen keine nachträgliche Vergütung für den colono bezahlt zu werden pflegt, während für die Einrichtung von Apfelsinen-, Mandarinen-, Mandelgärten und Oelbergen der colono nach Ablauf des Kontraktes fast immer von dem durch Schätzung festgesetzten Mehrwert des Gutes die Hälfte als Entschädigung erhält.

Bei den Meliorationskontrakten im Besonderen bei denjenigen mit Gewinnbeteiligung erkennt man an, daß die beiden Kontrahenten in weitgehendster Weise einander Vertrauen entgegenbringen müssen, sowohl der colono, der nichts anderes als einen Vorschuß an Arbeit leistet und dessen Entschädigung lediglich darin besteht, daß er nach einer Reihe von Jahren einen Teil seiner Arbeit belohnt erhält als auch der Besitzer, der dem colono Kapitalien, besonders zur Ausführung der Urbarmachung und des Terassenbauens vorstreckt, müssen ein großes Risiko übernehmen und aus diesem Grunde sind die Melioratioskontrakte immer voller Kautions- und Garantiebestimmungen. Man könnte sogar sagen, sie beruhen von beiden Seiten auf Spekulation, was gewiß bis zu einem gewissen Punkte zutrifft. Und gerade diese Eigenschaft der Bewirtschaftung mittels Meliorationskontrakten hat sich verschiedentlich unangenehm bemerkbar gemacht. In der Puglia z. B. wurden großen Großgrundbesitzern gehörige Gebiete durch Colonisations-Unternehmer in Bewirtschaftung genommen, die selbst ohne landwirtschaftliche Kenntnisse mit etwas Kapital die Meliorationen als Geschäft betrieben und alle Arbeiten durch Tagelöhner oder durch kleine Teilbauern ausführen ließen. Daß unter diesen Umständen alle oben geschilderten Vorteile der Melioration verloren gingen, liegt auf der Hand.

Aber die Grundbesitzer waren nicht in der Lage ihre Meliorationen aus wirklich geschulten Landleuten zu rekrutieren und das nur, weil sie keine kapitalkräftigen fanden. Es ist klar, daß der Meliorationskontrakt sowohl Vorschuß an Arbeit, als auch an Kapital erfordert und z. T. muß dieses Kapital auch vom colono bestritten werden. Es ist in Sizilien allgemein üblich, daß für ein zu meliorierendes Gut, besonders zum Weinberge, vom Besitzer Zuschüsse in Bar gemacht werden, die für die Urbarmachung zu gebrauchen sind und je nach den lokalen Verhältnissen 25—500 L per 1000 Reben ausmachen. Diese Zu- oder Vorschüsse werden nicht immer zurückgegeben, geschieht dies aber, so gewöhnlich erst nachdem die volle Produktion erzielt ist, meistens ratenweise, mit oder ohne Zinsen. Außerdem übernimmt der Besitzer auch nicht selten einen Teil der Arbeiten vollständig, besonders die nur einmal vorkommenden, wie die Vernichtung der Grasnarbe (Quecke) etc.

Nachstehende Tabelle gibt eine allgemeine Uebersicht über einige Meliorationskontrakte aus Sizilien, die den speziellen Zweck haben, Rebberge neu anzulegen oder schon bestehende aber durch die Reblaus verwüstete wieder einzurichten.

Die Beispiele sind aus einer großen Sammlung von Kontrakten, die die Inch. parl. mitteilt, herausgesucht und sollen möglichst viele typische Formen in den verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten darstellen.

c) Kritik der Soccida-Verträge.

Mezzadria- und Colonia-Verträge werden, wie wir gesehen haben, für kleinere, höchstens mittlere Güter abgeschlossen. In den meisten Fällen sind aber zur Bearbeitung des Landes doch einige Stück Arbeitsvieh nötig, aber nicht immer. Die meisten am Gewinn mitbeteiligten oberitalienischen Gutstagelöhner und dann hauptsächlich die Anteilwirte im Süden und in Sizilien haben sehr häufig gar kein Großvieh, höchstens ein Schwein oder eine Ziege. Für die echte mezzadria und alle für größere poderi abgeschlossenen Coloniaverträge ist aber Arbeitsvieh-

Provinz	Kontraktdauer in Jahren	Verpflichtungen der Bauern		Verpflichtungen des Besitzers		Geldunterstützungen		Teilungsmodus für die Produkte	
		Arbeiten, die er machen muß	Kapital, daß er anlegen muß	Arbeiten, die er verrichten muß	Kapital, das er anlegen muß	wieviel für je 1000 Reben L.	Art u. Termin der Rückgabe Zinsfuß	in den ersten Jahren	bei voller Produktion
Caltanissetta	12—18	Alle Kultivations-Arbeiten	nach den ersten drei Jahren Alles	Alle Pflanz-Arbeiten	Alles in den drei ersten Jahren	1000	5—7%	Alles dem Bauern	zur Hälfte
Catania	29	Alle außer dem Veredeln	1/2 des Verkaufspreises für Veredelungs-Reise	Veredelung	Alles außer der Hälfte für Veredelungs-Reiser	25	mit der Ernte	zur Hälfte	zur Hälfte
Girgenti	12—15	Alle	Alles außer Dünger	Jäten der Quecke	Dünger	300—350	ohne Rückgabe	zur Hälfte	zur Hälfte
Messina	10—18	Alle	zur Hälfte	—	zur Hälfte	30	mit der Ernte	zur Hälfte	zur Hälfte
dto	99	das Land in einen Weinberg machen	Schwefel 1/2, Pfähle, Rohr, Dünger	Alle Kulturen	Schwefel 1/2 Cu SO_4.	—	—	zur Hälfte	zur Hälfte
Palermo	12	Alle außer dem Pflügen	Alles in den ersten fünf Jahren, dann zur Hälfte	Pflügen	nach den ersten Jahren zur Hälfte	75	Sobald Ernte es erlaubt	zur Hälfte	zur Hälfte
Syracus	29	Alle	Pfähle, Schwefel, Rohr, Sulfat	—	Veredelungs-Reiser	—	—	zur Hälfte	zur Hälfte
Trapani	12—20	Alle außer dem Veredeln	Alles zur Hälfte außer Veredlungs-Reiser	Veredlung	Alles zur Hälfte und Veredelungs-Reiser	50	im 4. Produktionsjahr ohne Zins	zur Hälfte	zur Hälfte

haltung erforderlich. Dass dann in diesen doch meistens recht vielseitigen Wirtschaften auch Nutzvieh, speziell Milchvieh gehalten wird, ist erklärlich. — Aus dem speziellen Teil der Sammlung von Teilbauverträgen sehen wir, daß für dieses Teilbauernvieh Verträge abgemacht werden, die genau dem Prinzip der Gewinn- und Ertragsteilung entsprechen. Im Großen und Ganzen pflegt das Vieh vom Besitzer des podere und Teilbauern zusammen angekauft zu werden. Der colono pflegt und braucht das Vieh und der Ertrag wird zwischen die beiden Mitbesitzer, Grundbesitzer und colono geteilt. In den einzelnen Fällen variieren die Bestimmungen allerdings erheblich. Wir nennen solche Viehkontrakte soccida. Doch bilden diese nur einen bestimmten Fall derselben und wir dürfen sie nicht als eigentliche primäre Soccidaverträge ansehen. Ihre Bestimmungen sind ja nicht zwischen zwei sich sonst in keiner Weise verpflichteten Kontrahenten geschlossen, sondern zwischen Landbesitzer und colono, die bereits durch den zwischen ihnen stipulierten Teilbauvertrag für das Landgut aneinander gebunden sind und so sind dann auch die Soccidaverträge der Teilbauern fast immer nur Nebenverträge, die durch die übrigen Kontraktbestimmungen beeinflußt, ja oft auf sie allein gestützt sind. Der Fall, das die Spezialbestimmungen über das Vieh in einem Teilbauvertrag ohne weiteres für sich allein geschlossen oder wieder aufgelöst werden können, ist wohl sehr selten, da ja gewöhnlich die Bestimmungen des Teilbauvertrages einerseits und die Klauseln des Viehvertrages andererseits sich gegenseitig ergänzen und so eng miteinander verknüpft sind, daß eine getrennte Behandlung kaum beide Kontrahenten in gleicher Weise befriedigen würde.

Solche Soccidakontrakte können natürlich nur im Zusammenhang mit den dazu gehörigen Teilbauverträgen kritisch gewürdigt werden und aus diesem Grunde habe ich auch in unserer Sammlung von Kontraktbestimmungen die Viehhaltungsvorschriften möglichst eingehend behandelt.

Ist aber nun der Fall gegeben, daß auch bei einem Teil-

bausoccidavertrag die Bestimmungen des Vertrages im Allgemeinen in keiner Weise auf die Bestimmungen der socida im Besonderen eingewirkt haben, ist also auch z. B. für Wiesen und Weiden kein anderer Kontrakt gültig, als für das übrige Land, dann haben wir im Prinzip genau das, was ich in Gegenüberstellung zu den vorerwähnten Fällen als eigentliche, primäre soccida bezeichnen möchte. Solche Viehkontrakte finden nun hauptsächlich Anwendung für Viehgattungen, welche zur Ausnützung trockenen oder mit Gebüsch bestandenen Weidelandes dienen, also vor Allem für Wollschafe und Ziegen. Die Hirten nomadisieren sehr oft von der Besitzung des einen Grundherren zu der eines anderen, für die Nutzung ihrer Weiden ein geringes Entgeld zahlend; oft auch nur gegen die Hinterlassung des Düngers Stoppelfelder behütend. Daß ein solcher Hirt einerseits schwer zu beaufsichtigen ist und daß andererseits wiederum fast allein von ihm der Ertrag der ihm anvertrauten Herden abhängt, ist ersichtlich. So leuchtet denn der Gedanke den Hirten am Gewinn der Herde zu beteiligen, ein. Natürlich ist der Grad dieser Gewinnbeteiligung sehr verschieden und vor Allem finden wir große Unterschiede in der Beteiligung der beiden Kontrahenten am Anschaffungskapital des Viehes. Ich verweise auf die im speziellen Teil gesammelten Beispiele. — Solche Viehkontrakte mit Gewinnbeteiligung des Hirten bezw. des mit der praktischen Viehhaltung Beauftragten scheinen schon im Altertum in Anwendung gewesen zu sein, berichtet doch schon das Alte Testament von einem ähnlichen Vertrag zwischen Jakob und seinem Herrn Laban. —

Man wird mit Recht sagen, daß diese Ausgestaltung der soccida sich auf eine sehr extensive Viehhaltung gründet. Aber daraus ist, glaube ich, kein Vorwurf zu bilden. Jedes Land hat mehr oder weniger ausgedehnte Zonen minderwertigen Landes das bis auf Weiteres, jedenfalls durch Behütung noch am vorteilhaftesten zu verwerten ist. Ein kleiner Besitzer könnte bei guten Weiden z. B. in den Alpen eine Herde allein, oder doch wenigstens mit wenigen Knechten bedienen

und dabei aus dieser Viehhaltung seine ganzen Bedürfnisse decken, die schlechten Weiden Mittel-Italiens und des Südens aber vermöchten einen kleinen Besitzer nicht zu ernähren, da die Viehhaltung daselbst nur im Großen betrieben den erforderlichen Reinertrag abwirft. Uebrigens ist nicht zu vergessen, daß gerade in der Viehzucht das Gewinnbeteiligungsprinzip weit über Italien hinaus, ja ich möchte sagen, in ganz Europa in Anwendung ist. Man denke nur an die Kontrakte der in Deutschland arbeitenden „Schweizer" an das Ferkelgeld der Schweinemeister, das Lammgeld des Schäfers u. s. w.

Ich sagte, daß die eigentliche soccida ein typischer Kontrakt für extensive Viehhaltung sei. Es gibt nun aber, wie zu Anfang erwähnt, auch eine soccida, die einen ganz anderen Charakter aufweist. In den meisten Fällen möchte ich sagen, ist dann die soccida für den Besitzer ein Mittel, sich erstens überhaupt für seine Ländereien, an deren Ertrag er gemäß seines mit dem Bebauer abgemachten Kontraktes in einem gewissen Verhältnis direkt interessiert ist, Vieharbeit zu sichern, und zweitens durch die Gewinnbeteiligung des colono an dem Vieh, das ihm zum großen Teil vom Besitzer anvertraut werden muß, eine Garantie zu haben für gute, sachgemäße Behandlung des letzteren. Für das gute Gelingen der mezzadria und colonia ist gewiß eine vielseitige Kultur nur von Vorteil, in vielen Fällen sogar Bedingung. Daß nun bei einer Kleinwirtschaft, die doch im Wesentlichen als Gegenstand solcher Verträge in Betracht kommen, besonders bei den gegebenen Verhältnissen der Stellung der umlaufenden Betriebsmittel, speziell des Kunstdüngers eine möglichst große Produktion natürlichen Düngers beiden Kontrahenten zum Vorteil gereicht, ist gewiß begreiflich. So ist es denn zu verstehen, daß der Besitzer oft große Vorschüsse in Bezug auf Viehkapital macht, deren Risiko er nur durch die in allen Verträgen wiederkehrenden Strafbestimmungen zu mildern sucht.

Es ist ja auch oft genug, das einzige, ihm zu Gebote stehende Mittel, um den von ihm verfolgten Zweck, vorteilhafteste Ausnützung seines Bodenkapitals zu erreichen, da

coloni mit eigenem Vieh nicht leicht zu haben sind. Ist der colono gewissenhaft, was ja überhaupt für jedes Gelingen des Teilbaues Vorbedingung ist, dann kann bei diesem Kontrakt die Viehhaltung, erfreuliche Resultate zeitigen, sehen die Kontrahenten die Viehhaltung, und der Besitzer im Besonderen die Vorschüsse an Viehkapital als notwendiges Uebel an, dann allerdings geht es auf Kosten der Qualität des Viehes und da der Erfolg einer modernen Viehzucht gerade auf der Ersetzung minderwertiger Rassen durch leistungsfähigere beruht, so muß eine solche soccida jedenfalls verworfen werden. —

Eine kurze Betrachtung der Viehgattungen, welche in den Teilbauwirtschaften Verwendung finden, wird ergeben, daß natürlich Pferde, noch weniger als in Deutschland z. B. in kleinen Eigenwirtschaften oder Pachtungen vertreten sind. Im Süden spielt der Esel als leistungsfähiges, billiges Zugtier und Lasttier auch in den Kleinwirtschaften gewiß eine große Rolle. Im Uebrigen würden als verbreiteste Arbeitstiere der Ochse und Kuh zu nennen sein. Letztere durch ihre gleichzeitige Verwendung als Milchtier eignet sich ganz besonders für die Kleinwirtschaft. Das Rindvieh wird wohl auch des Düngers wegen vorgezogen werden müssen. Soccida-Kontrakte werden allenfalls auch noch für Schweine stipuliert; ich erinnere an die in Anteilhaberschaft mit dem Arbeitsherrn gehaltenen Schweine der Gutstagelöhner. Geflügel und anderes Kleinvieh ist wohl immer Alleineigentum des colono.

d) Kritik der Spezial-Kontrakte.

Ein Spezialkontrakt wird im Allgemeinen das direkte Produkt der in jedem einzelnen Falle vorliegenden lokalen Verhältnisse sein. Aus diesem Grunde regeln sich seine einzelnen Bestimmungen nach Angebot und Nachfrage für die durch den Vertrag auszuführenden Arbeiten. Dies gilt zweifellos für alle diejenigen Arbeiten, die ein gewisses spezialisiertes Können verlangen, das bei einem gewöhnlichen Arbeiter nicht in dem Maße an den Tag gelegt werden kann. In der Landwirtschaft werden auch solche Arbeiten, wie die meisten

überhaupt nur eine gewisse mehr oder weniger lange Periode in Anspruch nehmen. Für die übrige Zeit und die während derselben zu verrichtenden Arbeiten, werden wir meistens die normalen Lohn- bezw. Vertragsverhältnisse finden.

Gemäß unserer Charakterisierung der Spezialverträge (Vergleiche S. 184 ff.) haben wir also hier in den meisten Fällen etwa die folgenden Verhältnisse. Irgend ein Arbeitnehmer, sei es nun ein Pächter, ein colono, oder ein Lohnarbeiter verpflichtet sich gegen Gewährung einer gewissen Anteilhaberschaft am Rohertrag irgend eine bestimmte Arbeit zu übernehmen. Diese Verpflichtung kann sich nun auf eine kurze Kulturarbeit (Veredeln), eine Erntearbeit (Mähen) oder eine Zuchtausführung (Seidenraupen) erstrecken und den Arbeitnehmer die ganze übrige Zeit von jeder Verpflichtung vollständig frei erklären, oder der Kontrakt bindet den betr. Arbeitnehmer während einer ganzen Kulturperiode und in diesem Falle nähert sich dann die Natur des Vertrages mehr derjenigen, der bisher besprochenen Gewinnbeteiligungskontrakte. Im ersteren Falle kann der betr. Arbeitnehmer sonst ebenso gut Eigenbesitzer, Pächter oder Anteilwirt sein und so habe ich absichtlich für Spezialkontrakte den Ausdruck „an andere Kontrakte angehängte“ gewählt. Ferrari sagt sogar „contratti innestati“ also aufgepfropfte Kontrakte.

Da sich die Bestimmungen dieser Kontrakte gewissermaßen selbst regulieren, werden sie auf den Stand und die Entwicklung der Landwirtschaft jedenfalls nie hemmend einwirken, doch sind sie wohl überhaupt nicht von großem Einfluß, obwohl sie entsprechend der Vorliebe der Italiener für Unternehmungen mit einem gewissen Risiko in allen Zweigen der Landwirtschaft sehr verbreitet sind. Ich verweise auf die im speziellen Teil angeführten Beispiele.

6. Kapitel.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gewinnbeteiligungs-Kontrakte.

Wenn aus vorstehenden vergleichenden Betrachtungen ersehen werden kann, daß die Mezzadria- und Colonia-Verträge die Vorwürfe ihrer Gegner nicht verdienen, dann haben diese Ausführungen, die vielleicht als etwas abschweifend mißverstanden werden könnten, ihren Zweck erreicht.

Die Anhänger des Teilbaues haben auch in Italien längst erkannt, daß die mezzadria von früher, die mezzadria der Extensivbewirtschaftung verschwinden müsse, sie heben aber auch schon seit ebenso lange hervor, daß eine moderne mezzadria nicht nur sich halten könnte, sondern sogar allein im stande wäre, die Agrarkrisis zu überwinden. Ja, es geht soweit, daß bei Anlaß der großen Agrarstreiks die Einführung einer (verbesserten) mezzadria ganz allgemein als bestes Hilfsmittel vorgeschlagen wurde. (S. auch Kapitel 7.) Wenigstens zu Beginn war doch eine Hauptforderung der Streikenden immer die nach erhöhter Bezahlung, und wenn auch im Laufe der ganzen Unruhen diese Forderung oft ganz in den Hintergrund trat, so blieb sie trotzdem immer noch eine der gerechtesten und erfolgreichsten. Alle Preise haben sich in

den letzten Jahren erhöht, auch der Preis für die Arbeit. Nur durch Intensivierung des Betriebes kann diese Erhöhung der Arbeitslöhne gedeckt werden. A. Andrea Accation, Dir. der „Rivista di Agricoltura di Parma“ [15] veröffentlichte anläßlich der grossen Streiks in der Provinz Parma einige gesammelte Artikel über die italienischen Agrarstreiks im Allgemeinen. Er zitiert viele Autoren und vereinigt deren Ansprüche, mit der eigenen Meinung, die dahin geht, daß der Arbeiter allein durch Anteilhaberschaft, die ihn gewissermaßen zum Mitbesitzer des Grund und Bodens mache, zur Liebe und Anhänglichkeit an die Scholle erzogen werden könne, daß aber andererseits bei den heutigen hohen Arbeitslöhnen ein Besitzer sein Land nur dann in mezzadria geben könne, wenn er auf weitgehende Durchführung einer intensiven Bewirtschaftung bestehe. Er führt aus, daß in der Provinz Emilia, deren landwirtschaftliche Entwicklung mit an der ersten Stelle steht, die Durchführung einer intensiven Landwirtschaft bereits fortgeschritten sei. Es ist bekannt, daß für diese ein größerer Aufwand an menschlichen Arbeitskräften erforderlich ist, der auch durch die ausgiebigste Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen nicht ganz ersetzt werden kann. Italien sendet jährlich Hunderttausende von Auswanderern als überflüssige Arbeitskräfte in die Welt hinaus und doch könnte ein großer Teil derselben durch Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebes im Heimatlande Arbeit finden. Accatino macht nun auf den Umstand aufmerksam, daß in der Provinz Parma seit 20 Jahren die Auswanderungszahl stetig abgenommen hat, um heute fast auf Null zu stehen und das ist gewiß mit durch den stärkeren Gebrauch von Arbeitern in der intensiven Landwirtschaft bedingt und zwar trotz gleichzeitiger vermehrter Verwendung von Maschinen.

Betrachten wir nun im Anschluß an die Forderung einer besseren Remuneration der Arbeitskraft im Teilbau und gleichzeitig zum Zwecke der nationalökonomischen Würdigung die finanziellen Ergebnisse einiger Teilbauwirtschaften.

Die Aufgabe, die sich eine moderne Landwirtschaft stellen muß, ist in dem von Prof. Steinbrück[17] formulierten Satz: „Dem Grund und Boden sollen durch Anwendung von Kapital und Arbeit pflanzliche und tierische Erzeugnisse mit größt möglichem Vorteil abgewonnen werden", zusammengefaßt. Die Art und Weise, in welcher nun die gewinnbringende Kombination dieser drei Betriebserfordernisse stattfindet, ist sehr verschieden und hängt von mannigfaltigen Verhältnissen ab. Eine dieser Arten nun stellen auch die von uns betrachteten Verträge mit Gewinnbeteiligung dar. Da nun wie gesagt, heutzutage jede Existenzbedingung eines wirtschaftlichen Vertrages nur nach der Rentablität beurteilt werden darf, so ist es für uns wichtig, einmal festzustellen, wie sich denn das Anlage-, Betriebs- und Arbeitskapital in einer Teilbauwirtschaft etwa im Vergleich zu einer Pachtwirtschaft verzinst. Einwandfrei wäre ja ein solcher Vergleich erst dann, wenn wir dasselbe Landgut nacheinander in Pacht und in Teilbau bewirtschaften könnten, der in jedem Fall erzielte Reinertrag wäre dann bestimmend für die bessere Konvenienz des einen oder des anderen Bewirtschaftungsmodus. Da dies aber nicht möglich ist, so will ich ein Mittel der Verhältnisse dadurch zu erzielen suchen, daß ich möglichst viele Wirtschaften untersuche und dann das Mittel aus den erhaltenen Resultaten verrechne. Zuerst möchte ich die Resultate, die der Senatore Faina bei einer Untersuchung[17] der wirtschaftlichen Verhältnisse von 77 Teilbauernfamilien in der Umbria, die einen echten Mezzadriakontrakt befolgten, in den Jahren 1903 und 1904 erzielte, zitieren. Das von ihm gefundene Mittel des Jahresgehaltes ist

pro Arbeitseinheit	im Jahre	1903	= 304	Lire,
	„ „	1904	= 296	„
pro Verbrauchseinheit	„ „	1904	= 144	„
	„ „	1903	= 145	„

Ferner hat L' On. Guicciardini[18] in derselben Zeitung

„Nuova Antologia 16. April 1907“ in einem „Le recenti agitazioni agrarie in Toscana e i doveri della proprietà“ betitelten Aufsatz die von ihm für 68 toscanische Teilbauernfamilien gefundenen Resultate veröffentlicht. Er hat nur die jährliche Einnahme pro Arbeitseinheit festgestellt und erhielt folgende Zahlen:

Verdienst pro Arbeitseinheit

für 31	poderi	im Val d'Elsa	485 Lire
„ 19	„	„ „ d'Arno	489 „
„ 18	„	in den Hügeln von Pistoia	396 „

Endlich fand Prof. Bruttini „Contribuo alla conoscenza delle condizioni economiche dei contadini mezzadri in Toscana“, Bollettino Società Agricoltori Italiani, 1905. No. 16, für 21 toskanische Teilbauernfamilien, nämlich 13 in der Provinz Siena, 5 in der Provinz Firenze, 2 in Arezzo, 2 in Lucca, als Mittel für die Jahreseinnahme

pro	Arbeitseinheit	287 Lire,
„	Verbrauchseinheit	208 „

Diese Beispiele beleuchten die Verhältnisse in den reinen Mezzadriakontrakten. Prof. A. Serpieri hat nun die ökonomische Lage der Teilbauern im Altomilanese eingehend studiert. Ich entnehme folgende Zahlen aus seinem biographischen Werk „Il contratto agrario e le condizioni dei contadini nell' Altomilanese“. Der Einfachheit halber ordne ich die von A. Serpieri gefundenen Resultate wie dieser in Tabellen, die hier folgen mögen.

Tabelle 1.

Produkte, Ausgaben, landwirtschaftl. Erträge pro ha landwirtschaftlich bebauter Fläche in den Teilbauwirtschaften des Altomilanese.

Gemeinde	a L.	b L.	c L.	d L.	e L.	f L.	g L.	h L.
13 Westl. bewässerb. Hochebene	580	495	116	135	168	76	32	276
3 Mittl. „ „	670	590	182	174	166	68	32	266
20 Oestl. „ „	751	663	150	155	280	78	50	408
12 Westl. trockene „	562	481	119	119	174	69	19	262
11 Mittl. westl. trock. „	648	582	159	140	228	55	32	315
11 „ östl. „ „	786	695	158	158	298	81	48	422
16 Oestl. „ „	709	633	148	131	288	66	59	413
6 Hügel von Gallarate	604	542	130	124	237	51	22	310
16 „ „ Briante	699	621	157	156	240	68	39	347
108 Anzahl der betr. Kolonien	678	598	145	143	240	70	40	350

Erklärung der Tabelle. Die Tabelle gibt an:

In Colonne A. Den Rohertrag im Ganzen, mit inbegriffen also derjenige Teil (die Hälfte des Rohertrages der Seidencoccons), die dem Besitzer zukommt.

In Colonne B. Der dem colono zufallende Teil des Rohertrages, d. h. also die in Colonne A gefundene Zahl minus der Hälfte des Rohwertes der Coccons die dem Besitzer zukommt.

In Colonne C. Die kontraktlichen Lasten.

In Colonne D. Die Produktionsunkosten; die Differenz zwischen Wert B und der Summe C + D stellt die Summe der in den beiden folgenden Colonnen E und F getrennt angegebenen Werte dar.

In Colonne E. Ist nämlich angegeben der Reinertrag für den colono aus dem Boden (= $^2/_3$ des Gesamtreinertrages — dem Ertrag aus der Seidenraupenzucht).

In Colonne F. Dieser dem colono zufallende Ertrag aus der Seidenraupenzucht.

In Colonne G. Die Netto-Einnahme des Colono aus der Haltung von Schweinen und Geflügel.

In Colonne H. Endlich die gesamten Reinertragsanteile die dem colono zufallen, also die Summe E + F + G.

Aus der Gesamtheit der 108 betrachteten Colonien wird der mittlere Rohertrag im Ganzen 678 L. per ha. Man kann gewiß nicht sagen, daß der Rohertrag ein niedrigerer sei besonders wenn man berücksichtigt, daß ein Teil dieses Landes zum ärmsten in ganz Italien gehört. Wenn diese 678 L. ganz durch Getreideernten gebildet würden, die wir mit 24 L. per dz. berechnen können, so erreichten wir eine Produktion von über 28 dz. p. ha. Eine Zahl, die selbst in der berühmten Bewässerungszone in der Lombardei nicht immer erreicht wird. Aber es handelt sich hier wohlverstanden um Roherträge. Die angebene Einheitsproduktion von 678 L. p. ha. besteht aus 518 L. oder 76,7 % aus den Erzeugnissen der Ackerwirtschaft und aus 160 L (a—b) mal 2 oder 23.3% aus dem Wert der Seidencoccons.

Von diesen 678 L. erhält der Besitzer des Bodens laut Kontrakt eine Summe von 225 L. (33 %) die sich zusammensetzt aus der Hälfte des Rohertrags der Seidenraupen = $\frac{160}{2}$ = 80 L. und 145 L. unter der Form der kontraktlichen Lasten (als aequivalent für die Benützung der Gebäude, Beitrag zu den Steuern etc.) Diese Summe von 225 L. stellen den Rohertrag pro ha. für ihn dar, davon gehen ab die Steuern und Abgaben, die Unterhaltung der Gebäude etc und die Behandlung der Maulbeerbäume, außerdem die Hälfte der Unterhaltungskosten für die Seidenraupen, Administrations- und Direktionskosten. Alle diese Spesen zusammen mögen etwa 35—40 % des Rohertrages ausmachen, sodaß für den Besitzer als Reinertrag pro ha. ungefähr 135—145 L. zurückbleibt.

Der Rest des Rohertrages d. h. also $^2/_3$ von 453 L gehört dem colono. Von dieser Summe muß der colono die Produktionsspesen in Höhe von 143 L. in Abzug bringen sodaß ihm als Reinertrag und zugleich als Netto-Remuneration für seine Arbeit und Verzinsung seines Kapitals 453—143 = 310 L. bleiben, rechnen wir für ihm noch einen kleinen Gewinn

von 40 L. für Schweine- und Geflügelhaltung, dann kommen wir auf 350 L. Reinertrag per ha. für den colono.

In einer zweiten Tabelle nun möchte ich zeigen, wie in diesen soeben betrachteten Colonien die Arbeitseinheit remuneriert wird.

Tabelle 2.

Landwirtschaftliche Erträge bezogen auf die landwirtschaftlichen Arbeiter in den Teilbauwirtschaften des Alto milanese.

	Nähere Bestimmung der Lage	A ha	B L	C L.	D L.	E	F	G L.
13	Westl. bewässerb. Hocheb.	35,73	9883	1199	11082	$42^{2}/_{3}$	1,2	260
3	Mittl. „ „	11,62	3104	327	3431	$11^{5}/_{6}$	1,-	290
20	Ostl. „ „	55,55	22006	2251	54257	78	1,89	311
12	Westl. trockene „	32,36	8483	1525	10008	86	1,11	277
11	Mittl. westl. trock „	25,41	8200	710	8910	$29^{1}/_{3}$	1,15	304
11	„ östl. „ „	31,33	13111	1190	14301	$39^{1}/_{4}$	1,25	363
16	Oestl. trockene „	48,80	19651	1610	21261	$55^{2}/_{6}$	1,11	384
6	Hügel von Gallarate	16,18	4648	909	5557	$14^{2}/_{3}$	0,9	311
16	„ „ Briante	50,50	17657	2791	20448	$67^{2}/_{3}$	1,34	302
08	Anzahl der betr. Kolonien	307,48	106748	12512	119255	$374^{5}/_{6}$	1,22	318

Erklärung der Tabelle.

Die Zahlen bedeuten die Anzahl der studierten Colonien, die Colonnen A, B, C, D, E geben also die positiven Zahlen für die Gesamteinheit in jeder Gruppe an.

Dargestellt wurden in Colonne:

A. die Ausdehnung der Wirtschaft in ha.
B. der gesamte Reinertrag erhalten durch die Multiplikation der Größe in ha. mit dem in voriger Tabelle in Colonne H. erhaltenen Reinertrag des colono für die ha.
C. andere Einkünfte des colono, für Arbeitstage für den Besitzer etc.
D. die gesamten Einnahmen des colono (C + B = D).
E. die Anzahl der Arbeitseinheiten die im podere tätig sind
F. die Einheiten bezogen auf die ha.
G. die Gesamteinnahme aus der Wirtschaft bezogen auf die Arbeitseinheit.

Um nun auch noch, wie in den oben zitierten Untersuchungen die ökonomischen Verhältnisse dieser Teilbauernfamilien nach den Verbrauchseinheiten berechnet, zu beleuchten, füge ich folgende Tabelle hinzu, die Aufschluß gibt über das Verhältnis zwischen den produzierenden und den konsumierenden Elementen, in besagten Familien.

Tabelle 3.

Anzahl der Kolonien	Bezeichnung der Gegend	Anzahl der Familienmitglieder				Verbrauchs-Einheiten	Verdienst der Familien			Netto-Einn. p. Verbr.-Einheit
		im Ganzen	z. Arbeit untaugl.	landw. Arbeiter	industr. Arbeiter		durch die landwirt. Arbeiter	durch die industr. Arbeiter	im Ganzen	
	Bewässerbare Hochebene.									
13	WestlicheZone	114	39	60	15	$94^1/_2$	11082	5656	16738	177
3	Mittlere „	37	11	$15^1/_2$	$10^1/_2$	$31^1/_2$	3431	2164	5595	233
19	Oestliche „	236	96	$96^1/_2$	$43^1/_2$	188	22774	12095	34869	198
	Trockene Hochebene									
8	WestlicheZone	88	35	34	19	$70^1/_2$	7383	5355	12738	180
10	„ Mittel- „	103	38	42	23	84	8521	8000	16521	197
11	Oestl. „ „	139	51	$61^1/_4$	$26^3/_4$	$113^1/_2$	14301	8858	23159	204
16	Oestl. Zone	241	117	$84^1/_6$	$39^5/_6$	$182^1/_2$	21262	13128	34390	191
	Hügel.									
6	Gallarate	45	14	20	11	38	5557	4070	9627	267
16	Briante	238	98	$94^1/_2$	$45^1/_2$	189	20448	15461	35909	194
102	Im Ganzen betrachtete Kolonien	1241	499	508	234	$991^1/_2$	114759	74787	189546	197

Diesen Betrachtungen, die uns immerhin einen gewissen Einblick in die ökonomischen Verhältnisse in den Teilbauwirtschaften geben können, möchte ich nun ergänzend und zum Vergleiche mit dem erhaltenen Resultate eine ähnliche Untersuchung bei einigen kleinen Pachtungen aus der Lom-

bardei anfügen, die sich wohl am ehesten zum Vergleich heranziehen lassen. Auch diese Untersuchungen stammen von Prof. A. Serpieri und sind in analoger Weise wie die Resultate der Untersuchung über die Verhältnisse der lombardischen Teilbauern in Tabellen geordnet.

Tabelle 4.

	Gemeinde	A	B	C	D	E	F	G
1	Rho 38	866	866	344	234	288	44	332
2	Rho 39	891	891	328	167	396	31	427
3	Cusano	678	678	237	103	338	70	408
4	Precotto 186	783	783	269	226	288	40	328
5	Cardano 10	753	753	213	149	391	—	391
6	Masciaco 404	920	920	230	136	554	65	619
7	„ 405	854	854	210	118	526	56	582
8	Meda 42	672	672	192	225	255	25	280
9	„ 43	687	687	215	156	316	30	346
10	Bovisio 433	852	852	180	189	483	20	503
11	Desio 76	832	832	282	170	380	40	420
12	Paderno 87	807	807	256	204	347	60	407
13	Vimercato 128	883	883	182	169	532	70	602
14	Casale 3	341	341	73	41	227	—	227
15	Albizzatte 6	666	666	154	102	410	30	440
16	Cassano Magnago 11	575	575	217	98	260	—	260
17	Briosco 55	645	645	242	137	266	40	306
18	Carate 61	748	748	207	189	352	40	392
19	„ 63	593	593	162	150	281	20	301
20	Giussano 65	738	738	277	155	306	58	364
21	Verano 712	856	856	224	149	483	70	553
	Gesamtheit der betrachteten Kolonien	744	744	224	155	365	39	404

Erklärung der Tabelle.

Diese Tabelle ist genau analog der Tabelle 1 ausgeführt. Kolonne A und B lauten natürlich gleich, denn der totale Rohertrag kommt ja natürlich dem Pächter zu, unter Kolonne C fallen die kontraktlichen Lasten, die hier durch die Pachtsumme gebildet werden. Im Uebrigen bedeuten die Kolonnen genau dasselbe wie in Tabelle 2 und sind Kolonne E und F hier

zusammengenommen. Entsprechend der Tabelle 2 folgt nun Tabelle 5, die einer weiteren Erklärung nicht bedarf.

Tabelle 5.

Laufende Nummer	Gemeinde und Name des Gutes	Größe in ha	Rohertrag			Kontraktliche Lasten (Pachtpreis)	Kulturspesen (Saatgut)	Reinertrag im Ganzen	Reinertrag pro ha	Haupt-Kultur
			Körner	Stroh	Total					
			L.	L.	L.	L.	L.	L.	L.	
	I. Cosenza.									
1.	Cassano al Jonio	1,00	240	40	280	50	34	196	196	W.
		1,00	210	45	255	50	21	184	184	B.
2.	Acri (terre Silane)	1,50	180	40	220	72	25	123	82	R.
		1,50	405	—	405	180	72	153	102	K.
3.	SanDiovanni in Fiore (terre Silane)	1,25	180	40	220	—	—	—	—	R.
		1,25	675	—	675	—	—	—	—	K.
4.	Rossano	2,00	560	90	650	100	68	482	241	W.
		1,00	120	60	180	50	18	112	112	H.
		1,00	216	30	246	50	10	186	186	M.
	II. Catanzaro.									
5.	Cotrone	6,00	1,320	—	1,320	360	204	756	126	W.
		2,00	224	—	224	48	35	141	705	H.
		8,00	—	—	—	160	—	—	—	Wd.
6.	Isola Caporizzuto	3,00	600	100	700	135	102	463	154	W.
7.	Cassabona	3,50	805	136	941	196	120	883	176	W.
		1,50	228	114	342	84			—	H.
	III. Reggio di Calabria.									
8.	Rosarno	0,5	120	20	140	—	—	—	—	W.
		0,25	60	9	29	—	—	—	—	M.
		0,25	52,5	12	54,5	—	—	—	—	wB.

W. = Weizen.
B. = Bohnen.
R. = Roggen
K. = Kartoffeln.
H. = Hafer.
Wd. = Weide.
M. = Mais.
WB. = weiße Bohnen.

Die nun folgende und die auf Seite 80 stehende Tabelle hat eine Anzahl von Teilbauwirtschaften in Calabrien zum Gegenstand. Es handelt sich hier um Kontrakte, in welchen neben dem Gewinnbeteiligungsmoment auch die gewöhnliche

Tabelle 6.

Laufende Nummer	Provinz und Name des Gutes	Anzahl der Familienmitglieder	Zur Arbeit tauglich	Zur Arbeit untauglich	Jahreseinnahme im ganzen	Jahreseinnahme pro Arbeitseinheit	Jahreseinnahme pro Familienmitglied
	I. Cosenza.						
1	Cassano al Jonio .	5	3	2	545	182	109
2	Castrovillari . . .	4	3	1	575	192	144
3	Spezzano Albanese .	5	4	1	805	201	161
4	Cosenza	3	3	—	526	175	175
5	Donnici	4	2	2	455	227	114
6	Trenta	3	2	1	331	165	110
7	Montato Uffugo . .	6	4	2	857	214	143
8	Paola	5	3	2	542	181	108
9	Belvedere Marittimo	4	3	1	525	175	131
	II. Catanzaro.						
10	Catanzaro Marina	2	2	—	340	170	170
11	Pontegrande (Catanz.)	4	3	1	560	187	140
12	Cotrone	5	4	1	890	222	178
13	Gimigliano	3	2	1	445	222	178
14	Garaffa	5	3	2	580	193	116
15	Sambiase	6	4	2	758	190	126
16	Nicastro	5	4	1	918	229	184
17	Monteleone	4	3	1	641	214	160
18	Pizzo	3	3	—	516	172	172
19	Sant' Onofrio . . .	4	2	2	453 1/2	227	113
20	Serra San Bruno .	5	4	1	537	134	107
	III. Reggio Calabria						
21	Gerace	5	3	2	669	223	134
22	Palmi	4	2	2	446	223	111
23	Gioja Tauro 1 . .	3	3	—	619	206	206
24	„ „ 2 . .	4	3	1	520	173	130
25	Baguara	4	4	—	583	146	146
26	Reggio Calabria . .	3	2	1	490	245	163
27	Sbarre (Reggio) . .	5	3	2	507	169	101

Pacht mit fixem Pachtpreis vorhanden ist In der Inchiesta, die uns die folgenden Zahlen mitteilt, werden sie contratti misti genannt. Die Tabelle soll vor allem Aufschluß darüber geben, in welchem Verhältniß die produzierenden Elemente zu den consumierenden in den Arbeitsfamilien stehen.

Alto-Milanese.

Fortlaufende Nummer	Gemeinde und individuelle Nummer des Gutes	Bebauter Flächeninhalt in ha	Landwirtschaftlicher Ertrag			Arbeitseinheiten		Landwirtsch. Reinertrag pro Arbeitseinheit
			aus dem Gute	außerh. d. Gutes	Total	Total	p. ha	
		a.	b.	c.	d.	e	f.	g.
1.	Rho 38	1,75	581	—	581	$2^1/_3$	1,33	250
2.	Rho 39	1,56	666	—	666	$2^1/_3$	1,50	285
3.	Cusano 73 . . .	3,57	1457	60	1517	$2^2/_3$	0,75	570
4.	Precotto 186 . . .	2,60	853	30	862	$2^1/_3$	0,90	370
5.	Cardano 10 . . .	1,30	508	—	508	$2^2/_3$	2,00	191
6.	Masciago 40 . . .	2,60	1609	—	1609	$3^2/_3$	1,46	440
7.	„ 40 . . .	3,05	1775	25	1800	3	1,00	600
8.	Meda 42	1,04	291	110	401	$2^1/_3$	2,23	172
9.	„ 43	1,30	450	—	450	2	1,54	225
10.	Bovisio 43 . . .	3,12	1569	123	1692	3	0,96	564
11.	Desio 76	1,04	437	—	437	$1^1/_3$	1,27	328
12.	Paderno 87 . . .	1,56	635	—	635	$2^1/_3$	1,50	272
13.	Vimercate 128 . .	1,75	1053	—	1053	$2^1/_3$	1,33	452
14.	Casate Litta 3 . .	4,09	929	30	959	3	0,73	320
15.	Albizzate 6 . . .	1,72	757	10	767	2	1,16	383
16.	Cassano Magnago 11	2,92	759	750	1509	$5^1/_3$	1,82	283
17.	Briosco 55 . . .	3,57	1092	—	1092	5	1,40	218
18.	Carate 61	2,92	1145	150	1295	$3^2/_3$	1,25	354
19.	„ 63	3,23	972	—	972	3	0,93	324
20.	Giussano 65 . . .	2,01	732	60	792	$2^1/_3$	1,16	340
21.	Verano 71 . . .	1,69	935	—	935	2	1,18	464

Um nun, wie in der Tabelle 3 für die Teilbauernfamilien die Jahreseinnahme pro Verbrauchseinheit festgestellt wurde, auch die schon betrachteten Familien kleiner Pächter nach diesem Gesichtspunkt zu untersuchen, habe ich deren wirtschaftlichen Verhältnisse in folgender Tabelle betrachtet:

Fortlaufende Nummer	Bezeichnung der Gegend	Anzahl der Familienmitglieder				Verbrauchs-Einheit	Verdienst der Familien			Netto-Einnahme pro Verbrauchseinheit
		im Ganzen	zur Arbeit untauglich	landwirtsch. Arbeiter	industrielle Arbeiter		durch die landwirtsch. Arbeiter	durch die industriellen Arbeiter	im Ganzen	
1.	Rho 38	4	—	3	1	4	581	300	881	220
2.	Rho 39	12	6	3	3	9	666	900	1566	174
3.	Cusano 73 . . .	13	7	4	2	9½	1517	400	1917	202
4.	Precotto 186 . .	3	—	3	—	3	862	—	862	287
5.	Cardano 10 . . .	8	4	4	—	6	508	—	508	84
6.	Masciago 40 . .	7	2	5	—	6	1609	—	1609	268
7.	„ 40 . .	7	—	5	2	7	1800	1020	2820	403
8.	Meda 42 . . .	6	3	3	—	4½	401	—	401	90
9.	„ 43 . . .	7	1	4	2	6½	450	1200	1650	254
10.	Bovisio 43 . . .	11	5	5	1	8½	1692	600	2292	270
11.	Paderno 87 . . .	7	2	3	2	6	635	315	950	190
12.	Vimercate 128 . .	7	1	3	3	6½	1053	1100	2153	331
13.	Casate Litta 3 . .	11	5	5	1	8½	959	540	1499	177
14.	Albizzate 6 . . .	7	2	2	3	6	767	1009	1776	296
15.	Cassano Magnago 11	15	7	8	—	11½	1509	—	1509	131
16.	Carate 61 . . .	19	9	7	3	14½	1295	1320	2615	180
17.	„ 63 . . .	14	4	5	5	12	972	1500	2472	206
18.	Giussano 65 . .	8	4	3	1	6	792	600	1392	232
Anzahl d. betr. Kolonien		166	62	75	29	135	18068	10804	28872	215

Vergleichen wir nochmals die erhaltenen Resultate in folgender kleinen Tabelle:

Untersuchung von	Jahrgang der Untersuchung	Gegend des untersuchten Gutes.	Renumeration pro Arbeitseinheit	Renumeration pro Verbrauchseinheit
Senatore Faina	1906	Umbria	304	144
	1904	„	296	145
L'On Guicciardini	1906	Val d'Elsa (Toscana)	485	—
	1906	Val d'Arno (Toscana)	489	—
	1906	Hügel v. Pistoia (Toscana)	396	—
Prof. Bruttini	1904	Toscana	287	208
Prof. Serpieri	1908	Alto Milanese, Lombardei	350	197

Natürlich können alle diese Untersuchungen nicht ohne Weiteres und direkt miteinander verglichen werden. Vor allem ist der Preis für die landwirtschaftlichen Rohprodukte nicht immer gleich hoch angenommen worden.

So hat	Faina	den	Hektoliter	Weizen	mit	16	L.
	Guicciardini	„	„	„	„	18	„
	Bruttini	„	„	„	„	18	„
In der	Inchiesta	„	„	„	„	20	„
	Serpieri	„	„	„	„	19	„

berechnet. Ebenso sind auch alle anderen Erzeugnisse überall ganz verschieden bewertet. Auch für die Festsetzung der Arbeitseinheiten wurde von den verschiedenen Referenten nicht immer gleich vorgegangen. So hat z. B. Faina 4 Klassen von Arbeitern unterschieden, nämlich 1. männliche Vollarbeiter von 18—68 Jahren mit dem Koeffizienten 1, 2. dann weibliche Vollarbeiterinnen 0,6, 3. männliche halbe Arbeiter unter 18 und über 68 Jahren mit 0,5 bewertet. Mit 0,3 endlich rechnet er weibliche Arbeiterinnen unter 18 und über 68 Jahren. Als untere Grenze für Arbeitsleistungen überhaupt nahm er 10 Jahre an. Für die Bestimmungen der Verbrauchseinheit rechnet Faina als volle Einheit jedes Individium beiden Geschlechts über 10 Jahren, alle jüngeren mit 0,5. Guicciardini rechnet als volle Arbeitseinheit alle Männer vom 15.—65. Jahre, mit $^1/_3$ alle Frauen vom 15.—55. Jahre, mit $^1/_6$ alle Kinder zwischen 9 und 15 Jahren und die Alten beiderlei Geschlechts über 65 bezw. 55 Jahren. Bruttini berechnet wiederum anders. Er bestimmt zwar die Arbeitseinheit genau wie Guicciardini, nur vernachlässigt er die Arbeit, die Individuen über 65 resp. über 55 Jahren noch leisten können. Für die Verbrauchseinheit rechnet er als 1 die Männer über 15 Jahren, mit $^2/_3$ alle Frauen und die Kinder unter 15 Jahren. Serpieri endlich rechnet als volle Einheit jeden Mann über 12 Jahren ohne Altersgrenze nach oben. Ebenso vereinfachend rechnet Serpieri auch alle Frauen über 12 Jahren ohne Grenze nach oben mit $^1/_3$ Einheit. Natürlich hat er dann auch alle Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht als Arbeitselemente betrachtet. In den aus der Inchiesta

Parlamentare erhaltenen Tabellen endlich wurde überhaupt nicht nach Arbeits- und Verbrauchseinheiten gerechnet. Tabelle VI unterscheidet vielmehr nur 1. zur Arbeit taugliche, 2. zur Arbeit untaugliche Familienmitglieder. Es ist in dieser Tabelle nur berechnet worden, wie sich die Gesamtjahreseinnahme auf diese beiden Kategorien verteilt.

Um nun zu zeigen, in welcher Weise die von mir wiedergegebenen Untersuchungen über die ökonomische Lage der Teilbauernfamilien ausgeführt wurden und um gleichzeitig ein genaues Bild von den Lebensansprüchen derselben und den Kulturspesen, die sie ihrem podere zuwenden zu geben, lasse ich hier drei Jahresabschlüsse aus verschiedenen Gegenden des Landes folgen. Der erste von Bruttini mitgeteilte gilt für eine der bereits erwähnten Teilbauernfamilien in der Toscana. Der zweite Abschluß wurde von Herrn Della Vedova, Königl. Delegierter gegen die Reblausgefahr in Ostuni (Puglie) redegiert und wird in der Inchiesta Parlamentare mitgeteilt. Die dritte Bilanz endlich, ebenfalls aus der Inchiesta, betrachtet ein kleines podere von 1 ha. Größe in Ugento (Puglie). Im Gegensatz zu dem in der zweiten Abrechung behandelten Gut mit typisch italienischem Metateriavertrag betrachtet die dritte Bilanz eine Wirtschaft mit 4jähriger Rotation; besömmerte Brache, Weizen, Gerste und Hafer (vergl. spez. Teil S. 203 ff). Alle Kultur- und Erntearbeiten sind hier auf Kosten des colono ausgeführt; in die Dünger- und Saatgutkosten teilen sich beide Kontrahenten; sämtliche Produkte werden genau zu gleichen Teilen geteilt.

---

1. Beispiel.[19]

Vorbemerkungen über das podere.

Name des Gutes: Le Capezzine (Montepulciano).

Topographische Verhältnisse: z. T. Hügel, z. T. Ebene (Tal von Chiana).

Geologische Bodenverhältnisse: in den Hügeln z. T. lehmiger Sand, z. T. sandiger Lehm, in der Ebene lehmiger Sand tiefgründig

Der Boden in der Ebene ist sehr fruchtbar (Pliozän, Alluvium), in den Hügeln von mittlerer Fruchtbarkeit.

Größe des Gutes: 30 ha in Kultur und 8 ha Eichenwald.

Fruchtfolge: 1. Jahr: Tabak, Mais, Kartoffel, weiße Bohnen, Futterrüben etc.
2. „ Weizen, (Sorte: gentil bianco)
3. „ in den Hügeln Lupine, in der Ebene Klee,
4. „ Sommerweizen, gefolgt von Futterpflanzen.
Besondere Dauerweiden mit Luzerne.

Die Arbeitsfamilie besteht aus:
7 Männern unter 65 Jahren,
4 verheirateten Frauen unter 55 Jahren
4 heiratsfähigen Frauen unter 55 Jahren,
3 Kindern von 9—15 Jahren.

Auf dem Gute ist an Vieh vorhanden:

2	Arbeitsochsen	im Werte	1185 L.
2 trächtige Arbeitskühe, 1 4-jährige Färse mit Kalb zus. . . 1 4-jährige Färse mit 1-jährigem Kalb,		„ „	1780 „
1 Mutterschwein, 3 3-jährige Fettschweine zus. . . . 5 1-jährige Fettschweine,		„ „	110 „
18	4—6-jährige Schafe zus. . . .	„ „	226 „
4	Lämmer von 7 Monaten	„ „	40 „
1	6-jährige Stute	„ „	210 „

Es folgt die Bilanz:

Einnahmen:

Die Wirtschaft hat geliefert, mithin ist ihr gutzuschreiben:

Weizen	80,48 hl	à L.	18,—	= L.	1448,60
Mais	11,60 „	„ „	8,50	= „	98,60
Pferdebohnen .	2,80 „	„ „	11,—	= „	30,80
weiße Bohnen .	3,63 „	„ „	18,—	= „	65,34
Linsen	0,37 „	„ „	18,—	= „	6,66
Flachs	18,00 kg	„ „	75,— (Dz.)	= „	13,50

Roggen . . .	0,80 hl	„ „	12,—	= „	9,60
Wein	21,55 „	„ „	25,—	= „	538,75
Oel	1,18 „	„ „	100,—	= „	118,—
Käse	19,00 kg	„ „	130,— (Dz.)	= „	24,70
Wolle	7,50 „	„ „	3,— kg	= „	22,50
Einnahme aus der Viehhaltung				„	425,67
Seide				„	119,08
Tabak				„	116,89
				Gesamt-Einnahmen L.	3038,64

Ausgaben:

Die Wirtschaft hat erhalten, hat gekostet, mithin ist ihr zur Last zu schreiben:

Weizen	68,21 hl	à L.	18,—	= L.	1227,78
Mais	7,30 „	„ „	8,50	= „	62,05
weiße Bohnen .	2,00 „	„ „	18,—	= „	36,—
Linsen	0,37 „	„ „	18,—	= „	6,66
Wein	10,— „	„ „	25,—	= „	250,—
Oel	1,60 „	„ „	100,—	= „	160,—
Käse	15,00 kg	„ „	130,— (Dz.)	= „	19,50

Ausgaben für:

Fleisch	„	150,—
Feuerungsmaterial und Lichte	„	45,—
Kleider und Schuhzeug	„	390,—
Unterhalt der Geräte	„	105,—
Lohn für Dreschen	„	75,—
Mahlkosten	„	40,—
Arzt und Arzneikosten	„	20,—
Wagengelder für die Familie	„	31,—

Unvorhergesehene Ausgaben für:

die Familie	„	30,—
Seuchenvorbeugungsmittel	„	26,54
Künstliche und natürliche Düngemittel . . .	„	74,86
Miete der Dreschmaschine	„	123,10
Brennmaterial für die Lokomobile	„	16,03

Diversa:

für das pordere, für das Vieh etc.	„	75,—
	Gesamt-Ausgaben L.	2963,52

Bilanz.

Einnahme	L. 3038,64
Ausgabe	„ 2963,52
Reingewinn:	L 75,12

---

2. Beispiel.[20]

Einnahmen:

Die Wirtschaft hat geliefert, mithin ist ihr gutzuschreiben:

Ertrag an Weizen und Bohnen .			Im Ganzen: L.	Besitzer: L.	Colono: L.
Schoten der Bohnen			18,—	—	18,—
Stroh „ „			12,—	—	12,—
Bohnen . . .	12 Dz. à	18,— L. =	216,—	108,—	108,—
Stroh und Spreu des Weizen .	4 „ „	4,50 „ =	18,—	—	18,—
Weizenstoppel .	3 „ „	0,50 „ =	1,50	—	1,50
Weizen . . .	6 „ „	22,— „ =	132,—	66	66,—
		Gesamt-Einnahmen	397,50	174,—	223,50

Ausgaben:

Die Wirtschaft hat erhalten, hat gekostet, mithin ist ihr zur Last zu schreiben:

a) Ausgaben für die Bohnenkultur:			Im Ganzen: L.	Besitzer: L.	Colono: L.
Saatgut	0,5 Dz. à	20,— L.	10,—	5,—	5,—
1. Pflugfurche 4 Pferde-Arbeitstage	„	4,— „	16,—	—	16,—
Saatarbeit 8 Männer-	„	1,50 „	12,—	—	12,—
Stalldünger	35 Dz.	„ 1,50 „	52,50	52,50	—
1. Hacke	22 Arbeitstage	„ 1,25 „	27,50	—	27,50
2. „	15 „	„ 1,25 „	18,75	—	18,75
Ernte	5 „	„ 1,50 „	7,50	—	7,0
		Uebertrag: L.	144,25	L. 57,50	L. 86,75

Uebertrag:		L. 144,52	L. 57,50	L. 86,75
Sortieren der Schoten,				
10 Arbeitstage . .	„ 0,60	L. 6,—	—	6,—
Dreschen,				
1 Pferde-Arbeitstag .	„ 4,50	„ 4,50	—	4,50
Transport zum Haus des Besitzers . . .		2,—	—	2,—
b) Ausgaben für die Weizenkultur:				
Saatgut	1,3 Dz. à 22,—	L. 28,60	14,30	14,30
Pflügen des Landes,				
4 Pferde-Arbeitstage	„ 3,50	„ 14,—	—	14,00
Saatarbeit,				
2 Männer- „	„ 1,50	„ 3,—	—	3,—
Ebenen des Landes				
3 Tage	„ 1,50	„ 4,50	—	4,50
Eggen der Saat 8 Tage	„ 1,25	„ 10,—	—	10,—
Jäten 5 „	„ 0,50	„ 4,—	—	4,—
Mähen 6 „	„ 2,75	„ 16,50	—	16,50
Dreschen, 2 Männer- und 3 Pferde-Arbeitstage		11,—	—	11,—
Transport zum Haus des Besitzers		3,—	—	3,—
Steuern		6,—	6,—	—
Unterhalt v. Gebäuden, Mauern etc.		6,—	6,—	—
„ der Geräte		3,—	—	3,—
Direktion, Administration und Flurhüter		10,—	7,—	3,—
Gesamt-Ausgaben:		274,85	90,80	184,05

	Im Ganzen: L.	Besitzer: L.	Colono: L.
Gesamt-Ausgaben:	274,85	90,80	184,05
Zinsen für diese Ausgaben:			
6% für 6 Monate	8,24	2,72	5,52
Gesamt-Ausgaben:	283,09	93,52	189,57

Bilanz.

Einnahme		174,—	228,50
Ausgabe		93,52	189,57
Reingewinn:	L.	80,48	33,93

Wie schon aus den Ausgabeposten hervorgeht, und wie wir bereits erwähnten, handelt es sich hier um eine Wirtschaft, mit der besonders für Sizilien typischen Rotation Brache (vom Besitzer bearbeitet), Bohnen, Weizen. Mit einem Kontrakt, wie er in unserer Kontraktsammlung S. 162 ff. betrachtet wird. Wir finden, daß der colono einen Reingewinn von 33,93 L. aus der kleinen Wirtschaft erzielte. Rechnen wir die von ihm selbst geleistete Arbeit nach den von uns angenommenen Normen, so kommen noch 122,25 L dazu, so daß seine Bareinnahme sich somit auf 156,18 L. beläuft.

---

3. Beispiel.[21]

1. Jahr:

Einnahmen.

Pferdebohnen	600 kg	à 0,16 L	= L	96,—
Erbsen	500 „	„ 0,24 „	= „	120,—
Davon die Hälfte abgezogen			„	108,—
Gesamteinnahme			„	108,—

Ausgaben.

Sommerhacke	80 Tage	à 0,85 L	= L	68,—
Düngung, nur der Anteil des colono			„	25,—
1/2 ha Saat für Pferdebohnen .	4 „	„ 1,25 „	= „	5,—
1/2 „ „ „ Erbsen . . .	15 „	„ 1,40 „	= „	21,—
„ „ „ . . .	3 „	„ 0,40 „	= „	1,20
Saatgut, Pferdebohnen, 15 kg à 0,20 L nur der Anteil des colono.			„	12,—
Saatgut, Erbsen,	30 „	„ 0,40 „		
Behackung, der 1/2 ha Pfd.-Bohnen,	10 Tge.	à 1,40 L	= „	14,—
Jäten	10 „	„ 0,40 „	= „	4,—
Ernte und Dreschen	20 „	„ 0,40 „	= „	8,—
Transportkosten			„	6,—
Gesamt-Ausgaben			„	164,20

Bilanz.

Gesamt-Einnahme 1. Jahr L. 108,—
„ Ausgabe 1. „ „ 164,20
Verlust im 1. „ „ 56,20

2. Jahr.

Einnahmen.

Weizen, 8 Dz. à 24,— L = 192,— L, davon die Hälfte für den Besitzer . . . . . L. 96,—

Ausgaben.

Pflügen	15 Tage	à 3,30 L.	= L. 49,50
Saat	1 Tag	„ 1,50 „	= „ 1,50
Saatgut 60 kg Weizen (d. Anteil d. colono)		à 32,— L.	„ 19,20
Jäten	25 Tage	„ 0,40 „	= 10,—
„	10 „	„ 0,40 „	= 4,—
Mähen	7 „	„ 1,50 „	= 10,—

Gesamt-Ausgaben: L. 94,70

Bilanz.

Gesamt-Einnahme . . im 2. Jahr L. 94,70
„ Ausgabe . . . „ 2. „ „ 96,—
Verlust im 2. Jahr L. 1,30

3. Jahr.

Einnahmen.

Gerste 1000 kg à 14,70 L. = 147,— L. (davon die Hälfte dem Besitzer) . . . . . = L. 73,50

Ausgaben.

Pflügen	10 Tage	à 3,30 L.	= L. 33,—
Saat	1 „	„ 1,50 „	= „ 1,50
Saatgut 80 kg Gerste (d. Anteil d. colono)		„ 20,— „	= „ 16,—
Jäten	25 Tage	„ 0,40 „	= „ 10,—
„	10 „	„ 0,40 „	= „ 4,—
Mähen	10 „	„ 1,50 „	= „ 15,—

Gesamt-Ausgaben L. 79,50

Bilanz.

Gesamt-Einnahme im 3. Jahr L. 73,50
„ Ausgabe „ 3. „ „ 79,50
Verlust im 3. Jahr L. 6,—

4. Jahr:

Einnahme.

Hafer . 1400 kg à 16,— L. (d. Hälfte d. Besitzer) L. 112,—

Ausgabe.

Pflügen .	10 Tage à	3,30 L.	L. 33,—
Saat . .	1 Tag „	1,50 „	„ 1,50
Saatgut .	120 kg Hafer	(d. Anteil d. colono) à 24,— L.	„ 28,80
Jäten .	10 Tage à	0,40 L.	„ 4,—
Mähen .	13 „ „	1,50 „	„ 19,50

Gesamt-Ausgabe: L. 86,80

Bilanz.

Gesamt-Einnahme im 4. Jahr L. 112,—
„ Ausgabe „ 4. „ „ 86,80
Reingewinn im 4. Jahr: L. 25,20

Wir haben also für die ganze Periode von 4 Jahren für den colono eine Gesamteinnahme von 389,50 L.
und eine Gesamtausgabe „ 435,20 „
somit einen Verlust von 45,20 L.

Diesen muß man vom Gesamtwert der vom colono für das podere geleisteten Arbeit abziehen. Natürlich variiert die Quantität derselben und deren Preis je nach dem ob der colono Arbeitsvieh besitzt oder nicht. In letzterem Falle, welcher der verbreiteste ist, müssen wir die Arbeit des colono entsprechend den von uns angenommenen Sätzen mit 202,70 L. berechnen. Daraus folgt also, daß die Bareinnahme während der 4 Jahre 202,70 L.
minus 45,20 „
157,50 L. wird.

Das entspricht einer baren Jahreseinnahme von 39,25 L.

Diese 3 Beispiele von Jahresrechnungen sind von mir keineswegs willkürlich gewählt, sie illustrieren vielmehr ganz typische Fälle. Alle 3 Wirtschaften befolgen Kontrakte, die wir ohne Bedenken in unserer Kontraktsammlung unter der 1. Rubrik behandeln würden, denn das Gewinnbeteiligungsmoment dominiert vollständig und folgt überall dem Grundsatz die Produkte zu gleichen Teilen zwischen Besitzer und colono zu teilen. Dennoch sind diese 3 Wirtschaften ganz verschieden voneinander und aus den Bilanzen ist die Ueberlegenheit der 1. toscanischen Wirtschaft gegenüber beiden süditalienischen klar zu Tage tretend. Ich kann nicht genug auf den eminenten Unterschied auch zwischen den einzelnen Kontrakten, die ich in der Kontraktsammlung unter derselben Rubrik zusammengefaßt habe, aufmerksam machen und aus diesem Grunde möchte ich auch hier an Hand der Bilanzen noch einige Bemerkungen folgen lassen. Die an 2. Stelle betrachtete Wirtschaft bildet gewissermaßen einen Uebergang von der toscanischen Mezzadria zu der Coloniawirtschaft, deren ökonomischen Erfolg wir in der 3. Untersuchung betrachteten; wenigstens insofern, als bei der toscanischen mezzadria die Wirtschaft die sämtliche Arbeitskraft der Familie beansprucht und außerdem auch allen Mitgliedern dauernd Wohnung bietet, während in der Metateria, deren Bilanz wir an 2. Stelle wiedergaben, die Arbeitskraft der Familie nicht vollständig aufgebraucht wird. Sehr oft betreibt z. B. eines der Mitglieder noch irgend ein Gewerbe nebenbei oder verrichtet Tagelöhnerarbeit für andere. Dieser letzte Umstand findet sich nun noch ausgesprochener bei der 3. Wirtschaft, ja, tritt sogar in den Vordergrund. Hier ist die Bedienung des podere in Wirklichkeit nur Nebensache. Wenn nirgends gegen Lohn Arbeit zu erhalten ist, sei es wegen allgemeinen Arbeitsmangels, infolge der Jahreszeit, oder sei es wegen momentaner Unterbrechung infolge ungünstiger Witterung, dann wendet der „mezzadro“ seine Arbeitskraft seinem podere zu. Natürlich kann bei diesen Verhältnissen die Remuneration seiner unregelmäßigen, oft nur durch die weiblichen Angehörigen der Familie verrichteten

Arbeiten keine allzu reichliche sein und schon dadurch verliert dann das Unternehmen immermehr an Bedeutung und Selbständigkeit. Der mezzadro verzichtet schließlich auf großen Gewinn und ist zufrieden, aus seiner Wirtschaft einige für seinen und seiner Familie Unterhalt nötige Rohprodukte zu erzielen. Das erzieherische Moment der eigenen Wirtschaft und der Versorgung mit dem ganzen Unterhalt aus der eigenen Wirtschaft, das gerade beim Teilbau eine so eminente moralische Beeinflussung ausübt, fällt hier ganz fort, denn den weitaus größten Teil der Bareinnahmen erhält der Teilbauer aus Tagelöhner- und Akkordarbeiten, die er für Dritte ausführt und das gerade ist ja beim echten mittelitalienischen mezzadro nur ein seltener und auch meist kontraktlich verbotener Fall. Eher wäre also diese Art von mezzadria den Kontrakten der oberitalienischen Gutstagelöhner die auch ein kleines Stück Land und ein paar hundert Stück Seidenraupen in Gewinnbeteiligung bewirtschaften, an die Seite zu stellen.

Uebrigens ist ja die Klassifikation aller dieser Verträge nicht die Hauptsache unserer Arbeit, sondern stets nur ein Hilfsmittel. Ich will nur immer wieder auf die mannigfaltigen Uebergänge zwischen den einzelnen hinweisen und zu diesem Zwecke habe ich auch in vorliegendem Abschnitt, der die ökonomische Seite unsererer Verträge beleuchten sollte, einige Parallele gezogen.

7. Kapitel.

Gewinnbeteiligungskontrakte und Agrarstreiks.

In keinem Lande sind in den letzten Dezennien Agrarstreiks in dem Umfange und von solcher Heftigkeit vorgekommen, wie in Italien. Haben die Gewinnbeteiligungskontrakte eine gewisse Schuld an diesem Umstand? Fast möchte es scheinen, wenn wir untersuchen, wie sich denn die Streiks auf die verschiedenen Gegenden des Reiches verteilen. Nachstehende Tabelle giebt uns Aufschluß über diese Frage.

Agrarstreiks.

Region	Zahl der Streikenden in den Jahren						
	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Piemonte	2119	3120	51813	23102	9852	13286	1615
Liguria	—	—	—	340	190	—	—
Lombardia	17828	4820	14158	19663	26972	10175	8006
Veneto	1527	2254	432	13279	11633	2887	3578
Emilia	35033	7711	8629	74449	39461	10199	6966
Toscana	876	205	5177	56	168	—	185
Marche	—	—	2615	4603	—	—	400
Umbria	5138	405	4717	2235	1488	963	—
Roma	6363	4003	10134	369	2500	30	2025
Abruzzi e Molise	—	—	350	—	—	—	—
Campania	—	—	24	170	870	—	—
Puglie	25727	15477	18299	104630	42060	5850	100
Basilicata	—	—	—	80	—	?	—
Calabrie	—	—	—	—	—	186	—
Sicilia	80	5700	1247	10995	1152	3000	—
Sardegna	50	—	?	160	—	—	—

Wir müssen zugeben, daß zweifellos da am meisten gestreikt wurde, wo mezzadriá und colonia am meisten verbreitet sind und der Gedanke liegt nahe, daß die Teilbauern die Urheber der Agrarunruhen waren, und doch ist das nicht der Fall: Zur Erklärung ist es wichtig, den Zweck der letzten Streiks zu charakterisieren. Der Deputierte der Provinz Ferrara (Emilia) Niccolini sprach 1907 in der Deputiertenkammer über diesen Punkt. Er erklärte: »Seit 10 Jahren leidet die Provinz Ferrara unter Agrarstreiks. Diese haben in den letzten Jahren einen ganz anderen Charakter angenommen. 1901 noch waren sie sozialistischer Natur und ihre Tendenz ging nur nach Erhöhung der Löhne, heute aber sind sie syndikalistischer Natur und suchen die Besitzersrechte zu anullieren. Der letzte Streik von Argenta dauerte 3 Monate, behandelte aber keine Lohnfrage.“ Es war kein Soldo in Diskussion, sondern ein Prinzip und die Streikführer machten kein Hehl daraus, da sie die Vernichtung der Besitzerrechte nicht durchführen konnten, sagten sie: vorläufig begnügen wir uns, deren Nutzen zu zerstören. Nicht der Besitzer sondern die Liga hat zu bestimmen über Wahl und Kündigung der Arbeiter.“ Der Streik von Argenta umfaßte eine kleine Zone, aber bald war die Hälfte der Provinz in diesen Streik verfallen. Und warum dies alles? Die erste und einzige Forderung geht wie gesagt, nicht allein nach Erhöhung der Löhne, sondern nach Auflösung der Gewinnbeteiligungskontrakte und der einjährigen Coloniaverträge. Weder boari noch mezzadri noch terziari noch Pächter! Alle sollen gleich sein! Syndikalismus — wir wissen was er verlangt: Aufhebung der individuellen Besitzersrechte. Labriola sagt in seinem Werke „Syndikalismus und Reformismus“ das Syndikat der Industrie muß danach trachten, sich in den Besitz der ganzen Produktion jener Industrie zu setzen. So müßten sich also die Syndikalisten in der Landwirtschaft auch in den Besitz des Grund und Bodens setzen um die ganze landwirtschaftliche Produktion zu besitzen und dazu bedarf es einer Revolution.“

Es ist nun sehr begreiflich, daß ein Tagelöhner, der kaum

etwas zu verlieren hat, sich leichter zu diesem extremen Schritt wird bewegen lassen, als der mezzadro, und daher haben die Syndikalisten von jeher die Gewinnbeteiligungskontrakte als das größte Hindernis für die Ausbreitung ihrer Ideen angesehen und deswegen vor allem immer diese Kontrakte angegriffen, nicht der colono war der Unzufriedene, sondern er wurde von den Syndikalisten unzufrieden gemacht und zum Streiken gebracht. Aus diesem Grunde fanden ihre Aufhetzungen auch da am meisten Gehör, wo der Gewinnbeteiligungskontrakt so wie so sich am meisten anfechtbar zeigte, wie in der armen Provinz Puglie. Ganz systematisch haben die Syndikalisten die mezzadri zu übertriebenen Forderungen aufgehetzt, mit dem Zwecke, dadurch die Besitzer zur Aufgabe der Gewinnbeteiligungskontrakte zu bewegen. Aber auch bei diesen mezzadri hat schließlich die bessere Einsicht gesiegt, ihre Streiks hatten Erfolg, aber nicht den, welchen sich die Syndikalisten erhofften, sondern sie erreichten lediglich die Verbesserungen an den Gewinnbeteiligungsverträgen.

8. Kapitel.

Schlußbetrachtungen. Die erstrebenswerte Durchbildung der Gewinnbeteiligungskontrakte.

Nach dem Studium der Mezzadria- und Coloniaverträge, wie sie sich heutzutage in Italien darbieten, nach genauer Beobachtung der Resultate, welche sie in der Praxis in den verschiedenen Gegenden des Landes zeitigen, vor Allem aber nach einer objektiven Würdigung ihrer Vorteile und gerechten Kritik ihrer Mängel sollte es möglich sein, zu beurteilen, ob überhaupt derartige Agrarverträge in der Folge weiterbestehen werden und in welcher Weise sie sich in diesem Falle gestalten sollten und notgedrungen auch gestalten werden. — Erstere Frage habe ich schon im Laufe meiner bisherigen Auseinandersetzungen wenigstens indirekt mehrfach bejaht. Es herrscht für mich kein Zweifel, daß auch in Zukunft das Gewinnbeteiligungsprinzip in den Agrarkontrakten weiter in Anwendung bleiben wird, und ich gebe hierbei auch nur die Ansicht der meisten modernen italienischen Betriebswissenschaftler und Nationalökonomen wieder. Man findet zwar in der modernen italienischen Literatur sehr häufig die Ansicht vertreten, daß der Kontrakt der Zukunft auf der Verwirklichung der Syndikatsidee beruhe. Gestützt werden diese Anschauungen durch die Tatsache, daß in Italien derartige Ideen tatsächlich auch schon in Praxis übersetzt worden sind, und zwar in den affitanze collettive und den colonie collettive. Im Großen und Ganzen haben aber diese Unternehmungen

keinen guten Erfolg gehabt. Die Hauptschwierigkeit liegt, wie zu erwarten ist, in der Direktions- und Administrationsfrage. Gewiß läßt sich ja auch bei einer solchen Genossenschaft eine Person, die als Leiter zu fungieren hat, wählen, aber hier ist doch die Erfüllung dieses Postens bedeutend schwieriger, als bei einem Unternehmen, bei welchem, wie z. B in der Industrie, ein solches Oberhaupt nicht interessierten Arbeitern gegenübersteht und das zudem auch noch den soliden Widerhalt an den direkten Vorgesetzten findet. Bei der Arbeitsfamilie als Einheit hingegen ist das Familienoberhaupt naturgemäß auch zugleich in moralischer und praktischer Hinsicht der Leiter der Wirtschaft. Gewiß bildet dieser Punkt nicht das einzige Kriterium und die Betrachtung dieser modernsten Form landwirtschaftlicher Kontrakte, die noch kaum über die ersten Anfänge heraus ist, bildet ein Thema für sich. Wir wollen bei unseren Gewinnbeteiligungskontrakten bleiben und deren wahrscheinliche Entwickelung in der Zukunft in Folgendem zu analisieren suchen.

Ob es in Zukunft noch mezzadria, colonia parziaria, terzeria etc. geben wird, ist nicht ohne Weiteres zu beantworten. Immerhin können wir mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die Hauptzüge der zukünftigen contratti con conpartezipazione al prodotto aus Vorgesagtem, ich möchte sagen, synthetisch ableiten. Es ist einleuchtend, daß diese Idealkontrakte, die wir aufstellen können, sich am meisten der erfolgreichsten bisher in Anwendung gekommenen Form nähern werden. Da letztere sicherlich die toscanische mezzadria ist, werden sich die hauptsächlichsten praktischen Aeußerungen derselben auch in der nach unserem Dafürhalten besten Form wiederfinden. Wir müssen aber daran festhalten, daß es nicht möglich ist, allgemein gesprochen eine „beste Form“ zu finden, sind doch Agrarverträge immer abhängig von den äußeren Verhältnissen. Man könnte sagen, ihre Bestimmungen werden von den lokalen Bedingungen nicht nur beeinflußt, sondern diktiert. Es liegt daher auch gar nicht in unserer Absicht, die detaillierten Bestimmungen

eines idealen Gewinnbeteiligungskontrakts zu formulieren, sondern wir wollen lediglich unsere Kritik der existierenden derartigen Verträge zusammenfassend nochmals kurz hervorheben, was für Ansprüche die modernen Verhältnisse in der Landwirtschaft an die Gewinnbeteiligungskontrakte stellen müssen.

Nachdem wir eine Ertragsteilung zwischen Landbesitzer und Landbearbeiter überhaupt angenommen haben, ist die erste Frage natürlich nach der Größe des jedem der beiden Kontrahenten zufallenden Ertragsanteil. Die Beantwortung ist unzweideutig: Bei der Festsetzung der Ertragsquote ist stets das Prinzip zu befolgen, daß die Remuneration unter allen Umständen proportional den jeweils gemachten Aufwendungen an Boden-, Betriebs- und Arbeitskapital geregelt werden muß oder die Beteiligung am Rohertrag ist proportional der Beteiligung an der Stellung der Betriebserfordernisse. Dabei muß natürlich berücksichtigt werden, daß die natürliche Verzinsung dieser drei Kapitalsarten verschieden sein kann, je nach der Art und Weise, in welcher sie zu gewinnbringender Vereinigung gebracht wurden. Am klarsten mag das aus folgendem Beispiel hervorgehen. Nehmen wir für den mittleren Ertrag von Halmfrüchten in Süditalien 16—18 hl pro ha (nach Abzug des Saatquantums) an, so bleiben für den colono, der mit der Hälfte am Rohertrag interessiert ist, höchstens 8—9 hl und dieses Quantum wird besonders in Süditalien, wie wir ja gesehen haben, durch Ausgaben, Risiko und kontraktliche Nebenbestimmungen bis auf wenig mehr als 6—7 hl vermindert. Wenn wir nun als minimales Jahreseinkommen für eine 5—6köpfige Familie 1000 L. annehmen wollen, dann muß diese eine Fläche von wenigstens 10 ha mit Cerealien bebauen, wozu noch einige ha für die Produktion des Futters für die Arbeitstiere kämen. Daß gerade da, wo der Cerealienbau vorherrscht, nämlich in Sizilien so große poderi sehr selten sind, haben wir gesehen und so läßt sich denn auch die Armut der Teilbauern, die zum größten Teil Halmfruchtbau treiben, leicht erklären. —

Um die Rechnung nicht zu komplizieren, nehmen wir nun aber als Gegenstück keine vielseitige Zentral-Italienische mezzadria, sondern ein Teilbaugut, das ebenfalls wie die Wirtschaft des ersten Beispiels eine einseitige Kultur verfolgt, im Gegensatz zu der eben betrachteten sizilianischen Cerealienwirtschaft aber einen intensiven Weinbau treibt. Wenn wir eine Produktion von 50—60 hl pro ha annehmen, was für Italien gewiß keine zu hohe Zahl ist, dann bringt also der ha schon rund 1000 L. Wenn nun der colono auch nur den dritten Teil des Ertrages erhält, so wird zur Erzeugung des von uns angenommenen Jahresminimums nur etwa 3—4 ha nötig und wenn wir die Einnahme in Tageslohn umrechnen, so kämen wir hierbei auf nie unter 1,50 pro Männertagelohn.

Wir haben also einerseits als Landeinheit ein podere von ca. 12 ha, andererseits eines von kaum der Hälfte, und diese beiden Zahlen sind keineswegs Extreme, wie wir gesehen haben, ich erinnere nur an die Wirtschaft deren Jahresabschluß ich mitgeteilt habe und von denen die eine 30 ha umfaßt, während die andere kaum 3 ha groß ist.

Man darf die Größe des podere nur nach der zur Verfügung stehenden Arbeitsfamilie richten, oder besser was gewöhnlich der Fall sein wird, man muß sich die Arbeitsfamilie nach dem bestehenden podere aussuchen, d. h. man muß eine famiglia colonica wählen, deren Arbeitsleistung derjenigen vom podere erforderten entspricht. Ist die Familie zu klein, kann sie somit die nötige Arbeit nicht bewältigen, dann müssen Tagelöhner aufgenommen werden, ist sie zu groß, dann findet sie nicht volle Beschäftigung auf dem podere und wird dazu getrieben, sich auf anderen Gütern oder sonst wo und sonst wie zu beschäftigen. Beides in den meisten Fällen sehr ungünstige Zustände.

Was nun die wünschenswerten Eigenschaften beider Kontrahenten anbetrifft, möchte ich auf das in Kap. 4 Gesagte verweisen. Es liegt in der Natur der Gewinnbeteiligungskontrakte, daß man an den colono, der mehr als einfacher Arbeiter sein soll, intellektuell und moralisch höhere Anforderungen stellt als an

den Arbeiter mit fixer Löhnung, aber ohne Anteilhaberschaft und Risiko. In diesem Punkte gleicht der Teilbauer bis zu einem gewissen Grade dem für seine eigene Rechnung wirtschaftenden Pächter. Anderseits fordert er aber auch von dem anderen Kontrahenten dem Besitzer mehr technische und direktive Fähigkeiten und Betätigung als der Besitzer einer in Pacht gegebene Wirtschaft unbedingt benötigt. Ein erfolgreicher Teilbau erfordert also im Allgemeinen ein gebildeteres vor Allem moralisch höher stehendes Material an beteiligten Personen. Natürlich läßt gerade dieser Punkt heute noch viel zu wünschen übrig, man kann aber von der allgemeinen Aufklärung und besser durchgeführten Bildung, auch der landwirtschaftlichen Bevölkerung viel erwarten.

Mit dieser besseren landwirtschaftlichen Bildung eng zusammenhängend ist die Stellungsnahme zu einer intensiver betriebenen Bewirtschaftung, ich will das früher auseinandergesetzte hier nicht wiederholen, sondern nur daran erinnern, daß ja gerade die Kleinwirtschaft, wie sie auch im Teilbau in Erscheinung tritt, zur sorgfältigen Ausübung einer intensiven Kultur am besten geeignet ist. Das Grundmotiv des Teilbaues beruht ja gerade auf der Ueberzeugung, daß der Grundbesitzer sich die Qualität der Arbeitsausführung für seine Kulturen am besten durch die Gewinnbeteiligung des Arbeiters gewährleisten kann. Und wo kommt es mehr auf die Qualität der Arbeit an als in der intensiven Bewirtschaftung? Es ist aus dieser Ueberlegung leicht einzusehen, daß für das gute Gelingen einer Teilbauunternehmung weder eine einseitige spezielle, noch wie es aus den zentralitalienischen Colonien erscheinen möchte, eine möglichst vielseitige Kultur nötig ist. Die Hauptsache ist, daß die Arbeitsfamilie alle Arbeiten quantitativ und qualitativ zu bewältigen im Stande sei. Der einzige Vorteil einer vielseitigen Kultur ist der, daß das allgemeine Risiko verringert und die Beschaffung der für den Haushalt und die Wirtschaft benötigten Rohprodukte verbilligt wird. Von der Kultur und dem ganzen Charakter der Bewirtschaftung hängt dann natürlich auch die stärkere oder mindere Verwendung

von Nutz- und vor Allem Arbeitsvieh ab. Allgemeine Normen lassen sich hier nicht geben. Immerhin ist es klar, daß sich Pferde als Arbeitstiere für den Teilbauern nicht eignen werden. Wo viel Wiesen und Weiden verhanden sind, wird die Milchviehzucht eine größere Rolle spielen, als in den Wirtschaften, die vorwiegend Ackerbau treiben. Zur Ausnützung minderwertiger Weiden kommen Schafe auch für den Teilbauern in Betracht und zwar auch zur Erzeugung von Marktware, sei es nun in Form von Wolle, Fleisch oder Milch, während für die Verwertung der Nebenprodukte in der Wirtschaft, zur Ausnutzung kleinerer, natürlicher Futtermengen und zur Produktion der für den Haushalt nötigen Nahrungsmittel die Haltung von Schweinen und vor Allem von Milchziegen immer mehr aufkommen wird. Die Verhältnisse liegen hier ganz genau so wie für die kleinen Wirtschaften in Deutschland. Jede Viehhaltung ermöglicht die Verwendung natürlichen Düngers, der in einer intensiven Teilbauwirtschaft jedenfalls mit mehr Sorgfalt verwendet, eine besonders günstige Wirkung haben kann.

Wir sehen, daß in Süditalien der Teilbauer selten Nutzvieh hält und zwar in vielen Fällen nur, weil keine Stallungen vorhanden sind. Dieser Mißstand nun zeitigt eine ganze Reihe von Folgeerscheinungen. Es ist sicherlich mit ein Grund für die Cerealienkultur und die aufgezwungene Rotation-Mais-Weizen-Brache, oder Weizen-Gerste-Brache und die aus dieser Fruchtfolge resultierenden Mißstände, die wir oben beleuchteten.

Es müssen also auf jedem podere angemessene Stallungen vorhanden sein, die es ermöglichen, genügend Vieh zu halten um eine verbesserte Fruchtfolge in Anwendung zu bringen, Ebenso ist es unumgänglich, die Arbeitsfamilie auf dem podere wohnen zu lassen. Schon das psychologische Moment, daß der colono seine Heimstadt auf dem podere weiß, ist nicht zu unterschätzen, wird er sich doch in ganz anderem Maße mit dem von ihm bebauten Lande verbunden fühlen, wenn er ständig, auch während der Mußestunden darauf lebt, als wenn er irgend wo in der nächsten Ortschaft in einer mehr

oder weniger teueren Mietswohnung lebt und auf sein podere hinauswandern muß, gewissermaßen als wie zu seinem Arbeitsplatz. In ersterem Falle lernt der colono sein Land lieben, er fühlt sich als Mitbesitzer und bleibt jahrelang wie es in der Toscana und Emilia üblich ist. Außerdem kommen noch schwerwiegende praktische Gründe in Betracht, die die Konvenienz der Errichtung von case coloniche auf jedem pordere demonstrieren. Diese Landhäuser sind der Größe des podere, bezw. der für das podere benötigten Arbeitsfamilie angemessen. Die sämtlichen Bewohner sind Landwirte und werden jedenfalls viel eher bleiben, als wenn sie in der Stadt wohnen müssen, somit bilden sie indirekt ein wirksames Mittel gegen die auch in Italien durch die Entwicklung der Industrie über kurz oder lang mehr in Erscheinung tretende Landflucht und Auswanderung.

Es ist zwar nicht zu leugnen, daß, wenn das in der Gesamtheit der einzelnen poderi investierte Gebäudekapital ein sehr hohes ist, die Hauptschwäche, die Starrheit des ganzen Systems mehr zum Ausdruck kommen muß, denn für die Bewirtschaftung desselben Landes in jeder anderen Form würde es einen großen Verlust bedeuten. Aber im Grunde genommen ist das ja nichts anderes als das, was auch jeder Parzellierung vorgeworfen werden kann und wäre nur dann richtig, wenn die Parzellierung und in unserem Falle die Bewirtschaftung in colonia ein Unternehmen ohne Zukunft wäre; daß das von der Parzellierung und den Kleinwirtschaften überhaupt nicht richtig ist, beweist die Statistik; daß wir dieselbe Ueberzeugung von der colonia bekommen, ist der Zweck meiner Arbeit.

Alle übrigen Kontraktbestimmungen sind, ich möchte sagen, nebensächlicher Natur, sie werden ausschließlich von den in jedem einzelnen Falle vorliegenden Verhältnissen diktiert und bilden gerade in ihrer Variabilität ein nützliches Anpassungsmittel an diese äußeren Umstände. (Vergl. S. 38.) Im Allgemeinen könnte man vielleicht noch über die Beteiligung an der Stellung des umlaufenden Betriebskapitals und

auch des stehenden Betriebskapitals sagen, daß alle diejenigen Gegenstände und Vorräte, zu deren Ankauf der colono beigetragen hat, von ihm viel sorgfältiger gehandhabt werden als diejenigen, die der Besitzer allein gekauft hat. So wird z. B. oft davor gewarnt, künstl. Düngemittel, Schwefel und Kupfersulfat für die Weinberge allein vom Besitzer bestreiten zu lassen, da in diesem Falle der colono allzu leichtfertig und verschwenderisch mit diesen Substanzen umgehen möchte. Ein wichtiger Punkt, in welchem die zukünftigen Gewinnbeteiligungskontrakte meiner Ansicht nach erheblich auch von der toscanischen mezzadria abweichen werden, ist die Dauer der Kontrakte. Die Einjährigkeit gerade der klassischen mezzadria wird nur durch eine Konvention gestützt, sie hat sonst nichts für sich, kein Mensch hat noch ihre Verteidigung aufgenommen, man pflegt lediglich darauf hinzuweisen, daß auch bei der bestehenden einjährigen Dauer der Kontrakte eine Arbeitsfamilie schon durch Generationen hindurch auf demselben podere leben konnte, eine Tatsache, die ein mehrjähriger Kontrakt gewiß auch nicht verhindert hätte. Es mag in gewissen Fällen tunlich sein, ein Vertragsverhältnis möglichst bald zu lösen und dies wird durch den einjährigen Kontrakt allerdings erleichtert, aber solche Fälle sind doch wohl nicht die normalen. Daß für Meliorationen langjährige Verträge besser sind, ist natürlich.

Was nun den Beginn des Wirtschaftsjahres betrifft, ist ohne Zweifel die Wahl des Frühjahres als Anfangstermin vorzuziehen, ich verweise auf das im Anschluß an die verschiedenen Anfangstermine in den einzelnen Regionen Gesagte. (S. 171.)

Dies ist alles was ich über Gewinnbeteiligungskontrakte im Allgemeinen und ihre zukünftige Ausgestaltung zu sagen habe. Wenden wir uns nun zur eingehenden Erörterung der Praxis solcher Verträge, wie sie sich uns in den verschiedenen Gegenden des Reiches in der modernen Landwirtschaft darbieten.

9. Kapitel.

Die Verbreitung der Teilbaukontrakte in Italien.

Naturgemäß ist nun, nach der kritischen Würdigung der Kontrakte mit Gewinnbeteiligung des Arbeitnehmers am Rohertrag des durch ihn bebauten Landes, und vor einer näheren Betrachtung der Praxis solcher Verträge, die Frage nach der effektiven Bedeutung derselben, wie sie durch die numerische Verbreitung dieser Kontrakte in der italienischen Landwirtschaft ihren Ausdruck findet, logisch durchaus gerechtfertigtt

Ich habe dieser Frage von Anfang an besondere Bedeutung zugemessen und mein Möglichstes getan, eine einigermaßen befriedigende Lösung derselben zu erreichen. Aber ich war mir von vornherein klar darüber, daß einer zahlenmässigen Darstellung des Gesuchten große Schwierigkeiten erwachsen müssen und zwar vor allem durch den Umstand, daß es sich in unserem Falle im Grunde genommen um nur sehr mangelhaft definierte und recht dehnbare Begriffe handelt. Die ganze Anordnung meiner Arbeit läßt erkennen, dass ich sehr verschiedene Kontraktarten zusammen bearbeitet habe und auch die Gruppierung in verschiedene Klassen ändert die Tatsache keineswegs, sondern beweist im Gegenteil, gerade durch ihre Unzulänglichkeit und Mängel, auf die ich stets hinzuweisen bemüht war, daß die zur Behandlung kommenden Verträge durchaus komplexen Charakters sind und nie verallgemeinernd behandelt werden dürfen.

Es muß uns beim Durchlesen der sonst mit so großen Mitteln durchgeführten und zu einer großartigen Vollständigkeit gebrachten „Inchiesta parlamentare“ auffallen, daß gerade unserer Frage überhaupt nicht näher getreten wurde. Man kann sich des Gefühls nicht erwehren, daß der Delegierte jeder Provinz der Beantwortung der Frage nach der quantitativen Verbreitung der verschiedenen Agrarkontrakte im Allgemeinen, derjenigen mit Gewinnbeteiligung aber im Besonderen geflissentlich ausgewichen ist. Der Grund für dieses Verhalten ist leicht einzusehen, sind es doch in der Hauptsache zwei Fragen, deren Beantwortung uns Aufschluß über die Bedeutung der landwirtschaftlichen Gewinnbeteiligungsverträge geben kann. Schon H. Dietzel (1884) sagt in seinem Aufsatz über den italienischen Teilbau: „Aus zwei Momenten würde sich dieselbe (die ziffernmäßige Wichtigkeit des Teilbausystems in der Agrarwirtschaft Italiens) ergeben: Der Zahl der im Teilbau beschäftigten Personen und der von ihm beherrschten Fläche.“ — Diese beiden Fragen sind nun aber eben nicht zu beantworten, auch wenn wir unter Teilbau einen enger umschlossenen Begriff festhalten, als ich ihn dieser Arbeit zu Grunde gelegt habe. Dietzel knüpft nun an das eben Zitierte folgende Bemerkung an: „Wir werden das zur Verfügung stehende Material anführen, aber zu dem Schluß gelangen, daß auf Grundlage desselben vorläufig sichere Angaben nicht gemacht werden können.“

Auch ich werde mein Material anführen, muß aber leider gestehen, daß es mir nicht möglich war, das bereits von Dietzel mitgeteilte Material wesentlich zu vervollständigen, obschon seit der Veröffentlichung seiner Arbeit nun bereis 30 Jahre verflossen sind. Alle meine Bemühungen in dieser Hinsicht an zuständiger Stelle hatten nur in betreff der Frage nach der Zahl der im Teilbau beschäftigten Personen einen gewissen Erfolg, indem ich in letzter Stunde vor Abgabe dieser Arbeit noch einige statistische Erhebungen in diesem Sinne vom Generaldirektor des ufficio centrale di statistica des Ministeriums für Landwirtschaft, Handel und Industrie erhielt, die mit den

bereits von Dietzel mitgeteilten verglichen werden können und sie auch für die neueren Volkszählungen weiterführen. Für die Beantwortung der Frage nach der Größe des im Teilbau bewirtschafteten Areals aber bin ich leider auf teils schon recht alte Daten angewiesen, oder ich muß mich mit einer ganz indirekten Berechnungsmethode begnügen.

Immerhin lasse ich nun die mir zur Verfügung stehenden Erhebungen folgen. Als einleitende Betrachtung mag die Beantwortung der Frage: welche Rolle spielt die landwirtschaftliche Bevölkerung überhaupt in Italien? von Interesse sein. Folgende Tabelle, welcher die Resultate der Volkszählung vom 10. Februar 1901 zu Grunde gelegt sind, gibt darüber Aufschluß.

Von der gesamten Bevölkerung Italiens sind nämlich beschäftigt in der:

Landwirtschaft	9,666,467
Industrie	3,992,816
Handel und Verkehrswesen	1,196,744
in persönl. oder Hausdienst	574,855
Kunst, Unterrichtswesen, Kultus, Staatsbeamte	841,644
ohne, oder mit unbekanntem Beruf	9,113,981
Gesamtbevölkerungszahl:	25,386,507

Diese Tabelle verlangt allerdings noch einen Kommentar, da uns die Gesamtbevölkerungszahl zu klein vorkommen muß. Ergab doch die Zählung vom 1. Februar 1901 eine Gesamtsumme von 32,475,253 Einwohnern. Bei der Zuteilung der Bevölkerung in die verschiedenen Berufsklassen wurden aber nur diejenigen Individuen berücksichtigt, welche das 9. Lebensjahr bereits zurückgelegt hatten. Vergleichen wir nun unsere Resultate mit Dietzel's Untersuchung, welche sich, wie gesagt, auf das censimento von 1871 gründet, so können wir wohl einen Unterschied feststellen, abgesehen von der effektiven Zunahme der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen

von 8,565,547 im Jahre 1871
auf 9,666,467 im Jahre 1901,

hat sich die landwirtschaftliche Bevölkerung auch relativ vermehrt. Dietzel berechnete den Prozentsatz der landwirtschaft-

lichen Bevölkerung Italiens im Jahre 1871 in bezug auf die damalige Gesamtbevölkerung mit 32,6 %, während bei einer Bevölkerungszahl von 25,386,607 (censimento vom 1. Februar 1901) die in der landwirtschaft beschäftigten 9,666,467 Personen einen Prozentsatz von 38,22 % ausmachen. Seit 1901 ist allerdings noch eine neue amtliche Dezennalstatistik am 10. Juni 1911 vorgenommen worden, die eine Gesamtbevölkerungszahl von 34,671,377 ergab; doch fehlen, wie schon oben erwähnt, für diese Zählung noch nähere Angaben.

Diese Betrachtung, welche die Beteiligung der Bevölkerung an der Landwirtschaft beleuchtet, bedarf nun, um objektive Rückschlüsse zu gestatten, noch einer ergänzenden Untersuchung, die uns Aufschluß geben soll über die Größe des von der Landwirtschaft in Italien innegehaltenen Areals. Darüber gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Name der Region.	In der Landwirtschaft beschäftigte Personen	Landwirtschaftlich bebaute Fläche in ha	Auf 1 ha landwirtschaftlich bebauter Fläche kommen in der Landwirtschaft betätigte Personen
Piemonte	1,161,306	1,788,601	1,540
Liguria	238,277	255,693	0,947
Lombardei	1,162,191	1,511,264	1,300
Venetien	979,368	1,680,620	1,716
Emilia	795,768	1,550,326	1,948
Toscana	723,472	1,377,372	1,905
Marken	403,711	805,238	1,994
Umbrien	246,309	690,665	2,804
Lazium	307,627	923,212	3,001
Abbruzzi-Molise . .	590,083	1,283,177	2,174
Campania	854,322	1,204,203	1,409
Puglie	572,491	1,723,505	3,010
Basilicata	159,859	718,781	3,596
Calabrien	470,927	1,008,484	2,141
Sizilien	767,957	2,280,484	2,969
Sardinien	201,809	2,088,200	10,348

Wieviele von den oben erwähnten in der Landwirtschaft beschäftigten Personen befolgen nun Gewinnbeteiligungskontrakte?

Stellen wir die Frage so, und verstehen wir unter Gewinnbeteiligungskontrakten das, was wir bis jetzt unter diesem Ausdruck zusammengefaßt haben, dann allerdings können wir die Frage auch nicht einmal annähernd beantworten. Wir wollen aber für unsere Untersuchung eine Beschränkung eintreten lassen und zwar so, daß wir die Verbreitung derjenigen Kontrakte, deren arbeitende Kontrahenten die amtl. Statistik, welche Dietzel wiedergibt und die wir ebenfalls wiederholen, gesondert und unter einem besonderen Namen aufführt, und das sind in der Hauptsache alle Kontrakte der colonia parziaria im Allgemeinen und der mezzadria im Besonderen, festzustellen suchen. Unter der Voraussetzung dieser Beschränkung gelten auch nur die folgenden Tabellen über die einzelnen Klassen der in der italienischen Landwirtschaft tätigen Personen. Eine solche Zusammenstellung wurde in Bezug auf das censimento von 1861 amtlich zum ersten Mal mitgeteilt. Dietzel reproduziert die für das censimento von 1871 veröffentlichten Resultate, und ich will nun zum Vergleich die Betrachtungen für die censimenti von 1861, von 1871, von 1881 und von 1901 zusammenstellen. Ueber die neueste Volkszählung von 1911 sind die betreffenden Angaben noch nicht erhältlich. Vorausschicken möchte ich noch die Bemerkung, die bereits Dietzel an die von ihm mitgeteilte Klassierung des censimento von 1871 anknüpft. Er sagt nämlich: „Wir ziehen es hier vor, anstatt der Uebersetzung die italienischen Termini beizubehalten, da wir entweder hier umschreiben oder erklären müßten, was die Statistik unübersichtlich, oder, wenn wir uns mit der allgemeinsten deutschen Bezeichnung der Klasse begnügten, sie unrichtig machen würde.“ Aus demselben Grunde habe ich auch die Ergebnisse der Klassierung für die verschiedenen Volkszählungen nicht in einer Tabelle vereinigt, obwohl durch eine solche Anordnung der Vergleich der einzelnen Zahlen bedeutend erleichtert worden wäre. Wir werden aber sehen, daß auch diese, vom statistischen Amte vorgenommene Einteilung für die verschiedenen Zählungen nicht nach einem einheitlichen

Schema durchgeführt wurde, sondern daß die einzelnen Klassen in oft ganz verschiedener Weise gebildet wurden. Ich habe es daher vorgezogen, die mir mitgeteilten Endresultate unverändert, also ohne Umrechnung, für jedes censimento einzeln hier wiederzugeben. Die uns vor Allem interessierende Klasse der „mezzadri, a terzeria o ad altro genere di colonia parziaria“ ist, das kann wohl angenommen werden, auch in den einzelnen Berechnungen immer ungefähr gleich behandelt worden, sodaß wir die Zahlen wohl miteinander vergleichen können.

Censimento von 1861.

Nach der Zählung vom 31. Dezember 1861 waren in der Landwirtschaft Italiens 7 708 631 Personen beschäftigt; Davon waren

männlichen Geschlechts	4 869 421
weiblichen Geschlechts	2 839 210
unter 15 Jahren	1 405 615
über 15 Jahren	6 303 016

Die Verteilung unter die einzelnen Klassen war wie folgt:

proprietari	1 264 753
mezzadri	1 248 286
affittaiuoli	310 019
giornalieri	2 695 977
coloni	319 457
contadini	1 422 432
giardinieri ed ortolani .	75 116
	7 336 040

Die übrigbleibenden 372 591 waren zum größten Teil in der Viehzucht, bei der Jagd und dem Fischfang, zum kleinen Teil als Inspektoren, Gutsverwalter, Aufseher, Beamte, Feld- und Waldschutzbeamte, Holzhauer, Köhler u. ä. beschäftigt.

Censimento von 1871.

Das Censimento vom 31. Dez. 1871, von welchem uns also Dietzel schon berichtet hat, ergab eine Gesamtbevölkerung von in der Landwirtschaft betätigten Personen von 8 700 387 Personen. Von diesen waren

männlichen Geschlechts	5 664 126
weiblichen Geschlechts	3 036 261
unter 15 Jahren	1 308 837
über 15 Jahren	7 391 550

Die Verteilung unter die einzelnen Klassen war wie folgt:

possidenti	1 532 795
censitari, enfiteuti, livellari	3 507
fattori, castaldi, agenti di beni	23 033
affitaiuoli, pigionati, logaiuoli	614 249
mezzadri, a terzeria o ad altro genere di colonia parziaria	1 503 476
bifolchi e cavallari	43 165
salariati a vitto, spesati, braccianti, opranti, garzoni e famigli	3 280 291
Contadini, risal, vignaiuoli	1 254 596
Gesamtheit der im Ackerbau i. e. S. selbsttätigen	8 255 212

Die übrigbleibenden 310 337 waren zum Teil in der Viehzucht (etwa 25 000) der Rest in Bienenzucht, Gartenbau etc. angestellt.

Censimento von 1881

Am 31. Dezember 1881 wurden in Italien 8 599 065 in der Landwirtschaft tätige Personen gezählt (hierbei wurden aber wie in allen späteren Volkszählungen nur Individuen, die das neunte Lebensjahr bereits zurückgelegt hatten, berücksichtigt). Von diesen waren

männlichen Geschlechts	5 498 028
weiblichen Geschlechts	3 101 037
über 9, aber unter 15 J.	684 008
also über 15 Jahren	7 915 057

Die Verteilung unter die einzelnen Klassen war wie folgt:

agricoltori che coltivano terreni propri	1 325 879
Id enfiteuti utilisti	1 045 339
Id affittaiuoli ed enfiteuti	401 643
contadini, bifolchi, etc. a lavoro fisso	2 815 012
braccianti di campagina a lavoro non fisso	2 561 669
giardinieri, ortolani, coltivatori di agrumi	73 339

fattori, agenti di campagna	23 840
boscaiuoli, taglialegna e carbonari	59 651
mandriani	40 513
pastori	203 749
tenitori di bestie da razza	47
apicoltori	143
pescatori e cacciatori	48 241

Censimento von 1901.

Das neueste von uns berücksichtigte censimento, das am 10. Februar 1911 stattfand, ergab eine landwirtschaftliche Bevölkerung von 9 666 467, alle über neun Jahre.

Davon waren

männlichen Geschlechts 6 466 165
weiblichen Geschlechts 3 200 302

Unter die einzelnen Klassen verteilen sie sich wie folgt:

Agricoltori che coltivano terreni propri	2 583 490
Id. enfiteuti utilisti	50 348
Id. Affitaiuoli	691 844
Id. mezzadri, coloni	2 010 050
Id. contadini obligati, bifolchi bovari	1 023 576
Id. giornalieri di campaga	2 828 846
giardinieri, ortolani, coltivatori di agrumi o di tabacco, di alberi da frutto	84 252
fattori, agenti di campagna	29 133
guardie campestri e guardaboschi privati	13 879
boscaiuoli, siepaiuoli, taglialegna, carbonari	44 663
raccoglitori di funghi, tartufi, cicoria ecc	1 013
mandriani, pastori, pecorai, caprai, porcai	247 335
allevatori di cavalli, muli, asini, cani	791
allevatori di animali da cortile, apicultori produttori di seme bachi	1 783
pescatori e cacciatori	55 464

Vergleichen wir nun die Zahlen der einzelnen Volkszählungen miteinander, wobei wir uns aber auf die für uns in erster Linie wichtigen Zahlen, welche die Teilbauern angeben, beschränken wollen.

Vorausgeschickt sei aber noch einmal, was wir immer von neuem wiederholen müssen: eine einwandfreie Zählung war schon beim censimento von 1861 nicht möglich und wird auch in der Folge überhaupt nie möglich sein, und zwar, wie ich eingangs dieses Kapitels schon betonte, deswegen nicht, weil die Definition der einzelnen Klassen stets eine mangelhafte sein wird und weil infolgedessen dieselbe Person sehr wohl in verschiedenen Klassen figurieren kann. Ich habe nachdrücklich darauf hingewiesen, daß von der strengen mezzadria, dem typischen Gewinnbeteiligungskontrakte, einerseits zu der reinen Pacht, andererseits alle möglichen Uebergangsformen existieren, die besonders in ihren komplexesten Ausgestaltungen, eben den gemischten Kontrakten, ganz individuell aufgefaßt werden können; und schon aus diesem Grunde werden in unseren Klassierungen gewiß Verschiebungen vorgekommen sein.

Auf je 100 in der Landwirtschaft Beschäftigte kommen eigentliche mezzadri und coloni:

nach dem censimento	von 1861	16,19
	von 1871	15,50
	von 1881	12,16
	von 1901	20,79

Von 1861 bis 1881 zeigt sich eine deutliche stetig steigende Abnahme in der Verhältniszahl der Teilbauern, die Zählung von 1901 aber ergibt wieder eine Steigung von bis beinahe auf das Doppelte. Lassen wir uns aber nicht täuschen! Und wenn wir die Benennung der einzelnen Klassen in den verschiedenen censimenti miteinander vergleichen, dann verstehen wir auch das auffallende Verhalten der Zahlen. Nur beim letzten censimento wurde durch Klasse „mezzadri“ ungefähr das getroffen, was wir unter „Landarbeiter und Landeigentümer mit Gewinnbeteiligungsverträgen“ verstanden haben wollen. Die früheren Zusammenstellungen haben sicherlich sehr viele Landarbeiter, die beim besimento von 1901 unter „mezzadri und coloni“ gerechnet wurden, in irgend einer anderen Klasse aufgeführt, indem sie eben unter coloni und mezzadri etwas viel Engumgrenzteres verstanden. Die genaue Prozentzahl tut

ja auch nichts zur Sache. Unsere Betrachtung hat uns aber gezeigt, daß doch wenigstens der siebente Teil aller in der italienischen Landwirtschaft beschäftigten Personen Gewinnbeteiligungskontrakte befolgen.

Ohne aber auf diese positive Zahl besonderen Wert zu legen, möchte ich aber vielmehr vor allem auf die Untersuchung der relativen Verbreitung unserer Agrarkontrakte in den einzelnen Regionen zurückkommen. Wir haben auch bei der kritischen Würdigung die charakteristischen Momente der Landwirtschaft in den einzelnen Regionen hervorzuheben gesucht. Wenn wir nun für jede dieser Regionen auch das Vorkommen der Gewinnbeteiligungskontrakte berücksichtigen, dann können wir aus dem Vergleiche dieser beiden Kriterien sehr wohl direkte Rückschlüsse anstellen, indem die Agrarkontrakte sicherlich in einem kausalen Zusammenhang stehen mit den sonstigen Aeußerungen der Landwirtschaft. Aber wie für die Gesamtheit aller Regionen, eben das ganze Reich, so sind natürlich auch für die einzelnen Regionen dieselben Schwierigkeiten zu überwinden, sobald es sich um ziffernmäßige Darstellung handelt. Dietzel teilt uns zwar eine

Region	Auf 100 der Einwohnerzahl kommen Eigentümer	Auf 100 der in der Landwirtschaft betätigten Personen kommen:		
		Teilbauern	Pächter	ländl. Lohnarbeiter
Piemonte	14,89	4,19	3,14	32,27
Ligurien	10,30	15,51	8,68	24,03
Lombardei	5,72	17,39	13,01	29,27
Venetien	5,77	9,51	15,84	37,92
Emilia	5,08	36,25	3,89	31,22
Umbrien	6,59	41,76	0,61	27,86
Marken	5,26	63,55	0,65	16,06
Toscana	4,80	52,11	2,09	20,65
Lazio	4,16	9,97	1,22	45,60
Neapol. Provinzen .	3,48	4,84	8,19	54,11
Sizilien	2,05	4,90	3,47	46,45
Sardinien	4,87	7,29	2,27	37,26

interessante Zusammenstellung mit, leider aber nennt er die Quelle für seine Angaben nicht. Ich möchte sie aber trotzdem hier wiedergeben, umsomehr, als ich ihre Resultate mit meiner zwar nur auf indirektem Wege erreichte Betrachtung vergleichen und gewissermaßen kontrollieren möchte.

Nach dieser Tabelle hätte also die Region der Marken die meisten Teilbauern aufzuweisen, dann erst kämen die Toscana, Umbria, Emilia usw. Die Zahlen für die südlichen Regionen sind allerdings zu klein, wenn auch zugegeben werden muß, daß in allen südlichen Regionen der Pächterstand noch viel mehr zu kurz gekommen sein wird in dieser Tabelle. Es gibt ja wohl in Süditalien mehr große Gutskomplexe, war doch besonders Sizilien von jeher die eigentliche Domäne der Latifundienwirtschaft. Aber wie wir gesehen haben, wird ja gerade auch der Latifondo oft genug sowohl verpachtet, als auch in Teilbau gegeben.

Ich glaube, daß die in Folgendem angewendete Methode, die zwar nur relative Zahlen ergibt, die Verhältnisse ziemlich wahrheitsgetreu wiederzugeben vermag. Ich bin dabei von dem Umstand ausgegangen, daß die landwirtschaftliche colonia eine besondere Steuer zu bezahlen hat, und zwar ist dies eine Art Einkommensteuer, oder besser eine Steuer, welche die Einkommensteuer ersetzen soll. Die italienische Einkommensteuer betrifft nämlich diejenigen Einnahmen, die noch nicht durch die Grundsteuer und Gebäudesteuer belastet sind, sie trifft also alles Einkommen, daß durch Anlage von Kapital und durch gemischte Anwendung von Kapital und Arbeit, sowie Arbeit allein eingebracht wird, ausgenommen immer die in Grundstücken und Gebäuden investierten Kapitalien, denen ausschließlich die Grund- bezw. die Gebäudesteuer auferlegt wird. Die Einkommensteuer wird nun verschieden berechnet, je nachdem in welcher Weise die Kapitals- oder Arbeitsaufwendungen gemacht wurden. So unterscheidet man eine erste Kategorie A., die alle diejenigen Einkünfte umfaßt, die nur durch Anlage von Kapital gebracht werden (und auch diese Abteilung unterscheidet 1. garantierte Staatsanleihen und

2. Privatanleihen, wie z. B. Aktien, Obligationen etc.); unter Kategorie B. kommen dann die Renten, die aus gemischter Anlage von Kapital und Anwendung von Arbeit hervorgebracht werden. Kategorie C. und D. fassen die Einkünfte für angewendete Arbeit ohne Kapitalanlage zusammen, und zwar unter C. die Einkünfte der Privatbeamten (Handwerker) Arbeiter; während unter D. das Einkommen der öffentlichen und Staatsbeamten fällt.

Für Kategorie B., C. und D. wird nun keine Einkommensteuer erhoben, wenn das Einkommen das Minimum von 400 bezw. 640 bezw. 800 Lire nicht erreicht, andernfalls kommt eine diesen Minima proportionale Vergünstigung in Anwendung, indem für die Angehörigen der Kategorie B. nur $^1/_2$ des Einkommens taxiert wird, für diejenigen der Kategorie C. nur $^{18}/_{40}$ und für diejenigen der Kategorie D. endlich nur $^{15}/_{40}$. Das Einkommen der Angehörigen von Kategorie A hingegen wird voll taxiert. Und die Quote des Steuerbetrages beläuft sich nun überall auf 20 % des taxierten Einkommens.

Wie steht es nun mit den landwirtschaftlichen Unternehmungen? Eigenbewirtschaftung fällt natürlich unter Kategorie B., wobei dann nur auch noch die Grund- und Gebäudesteuer ebenfalls auf den Unternehmer entfallen. Anders aber bei Verpachtung. Wir müssen uns für diesen Fall vergegenwärtigen, daß die Grundsteuer nur denjenigen Teil des Ertrages betrifft, der dem Besitzer von Grund und Boden sowie der festangelegten Kapitalien zukommt. Die Rente des Gutes aber, die der Bearbeiter und der Besitzer des umlaufenden Betriebskapitals, sowie eines großen Teils des stehenden Kapitals, also der Pächter, erhält, muß also von der Einkommensteuer betroffen werden. So fällt also das Einkommen des landwirtschaftlichen Pächters unter Kategorie B., stellt es doch eine gemischte Anlage von Kapital und Arbeit dar. Dementsprechend wird auch die Einkommensteuer mit der oben erwähnten Vergünstigung in Betreff der Taxierung des Einkommens erhoben. Betrachten wir nun die Verhältnisse

für gewöhnliche Landarbeiter, vorausgesetzt, daß sie einen Geldlohnkontrakt befolgen. Es handelt sich dann um diejenigen Verhältnisse, die für Kategorie C. charakteristisch sind, nämlich Einkommen aus angewendeter Arbeit ohne irgendwelches Kapital. So werden sie denn auch, wenn ihr Einkommen das Minimum von 640 Lire erreicht, so besteuert daß das Einkommen mit $^{18}/_{40}$ taxiert wird.

Wie aber liegt nun die Sache beim Teilbauern? Mezzadri und coloni nehmen zweifellos eine Sonderstellung ein, die vom Gesetz auch anerkannt wird. Zur Not könnte man ja auch ihre Einkünfte genau wie diejenigen der Pachtinhaber behandeln und sie wie diese nach den Regeln für die Kategorie B. besteuern. Diesem Verfahren stellen sich aber in der Praxis außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegen. Ist es nämlich bei einem Pächter aus der von ihm an den Besitzer gezahlten Pachtsumme das Einkommen in einer einigermaßen zufriedenstellenden Weise zu berechnen möglich, so stehen wir beim Teilbau vor einer praktisch unlösbaren Aufgabe, abgesehen davon, daß die Einkünfte eines Teilbauern in den meisten Fällen nicht das Minimum erreichen möchten.

So hat man denn aus rein praktischen Gründen für die Einkommenbesteuerung der colonia parziaria eine Spezialmethode geschaffen und die Steuer unter dem Namen „imposta sulle colonie agricole“ in Anwendung gebracht. Man verzichtet dabei auf eine direkte Feststellung der Einkünfte und verfügte nur so, daß der betreffende colono nur dann besteuert werden sollte, wenn der Besitzer seines podere für dasselbe mehr als 50 Lire Grundsteuer zahlt. Im gegenteiligen Fall ist der colono von der imposta sulla colonia befreit. Diese „imposta sulle colonie agricole“ beläuft sich nun auf 5 % der vom Besitzer gezahlten Grundsteuer (Gesetz: Testo unico, approvato con Ro. Decreto del 24 Agosto 1877 No. 4021). Außerdem ist hinzuzufügen 0,5 % als Erhöhung, sowie 0,10 % als Mehrabgabe für das Erdbeben von Messina (Gesetz vom 12. Jan. 1909).

Ich habe nun in einer Reichsfinanzabrechnung eine Angabe der Summen gefunden, welche in jeder Region als Grundsteuer für diejenigen Güter, welche im Teilbau bewirtschaftet werden, im Jahre 1911 gezahlt wurden. Diese Summen habe ich nun in nachstehender Tabelle in der ersten Rubrik vereinigt. Schon der Vergleich dieser Zahlen unter einander kann uns manches zeigen. Direkter aber lesen wir aus der zweiten Rubrik. Sie enthält die Summen, welche in jeder Region für alle Teilbauwirtschaften an „imposta sulle colonie agricole“ gezahlt wurde. Diese Zahlen ergeben sich durch einfache Multiplikation der entsprechenden Summen in der vorstehenden Rubrik mit dem Faktor $\frac{5{,}60}{100.}$ In der dritten Kolonne der Tabelle sind die Anzahl der in jeder Region die Steuer für

	Betrag der Grundsteuer, der für diejenigen Güter bezahlt wurde, die im Teilbau bewirtschaftet werden	Betrag der für die imposta sulle colonie agricole gezahlt wurde	Anzahl der impostazahlenden coloni	Auf 1000 in der Landwirtschaft beschäftigte Personen kommen impostazahlende coloni	Durchschnittlicher Betrag der imposta für jede colonie
Piemonte .	565 454,90	31 666,00	3114	2,681	10,0
Liguria . .	3 430,42	192,00	23	0,096	8,35
Lombardei .	417 033,49	23 354,00	1974	1,698	11,83
Venetien .	519 808,15	29 110,00	2607	2,661	11,16
Emilia . .	3 065 551,96	171 670,00	12624	15,864	13,59
Toscana .	2 089 227,22	116 990,00	7985	11,037	14,65
Marken . .	1 300 368,12	72 817,00	6372	15,784	11,42
Umbria . .	943 570,16	52 841,00	3601	14,620	14,67
Lazio . .	18 564,88	1 039,60	84	0,273	12,37
Abruzzi-M..	119 634,21	6 699,30	536	0,908	12,49
Campania .	24 115,66	1 350,40	101	0,118	13,37
Puglie . .	26 534,34	1 485,90	121	0,211	12,28
Basilicata .	2 942,16	164,76	19	0,950	8,67
Calabrie .	4 183,91	234,30	28	0,594	8,37
Sizilien . .	38 626,29	2 163,00	155	0,201	13,95
Sardinien .	125,51	7,03	1	0,000,004	7,03
Ganz Italien	9 139 171,38	511 784,29	39345	4,070	13,00

die colonie agricole zahlenden coloni verzeichnet, während die vierte Kolonne angibt, wie viele solcher steuerzahlenden colonie in jeder Region jeweils aut 1000 in der Landwirtschaft beschäftigte Personen entfallen. Aus der Kolonne 2 und 3 läßt sich dann leicht auch der Betrag der von diesen coloni durchschnittlich an Imposta sulle colonie agricole bezahlt wird, feststellen. Diese Summen sind berechnet und in die letzte Kolonne eingesetzt worden.

Natürlich ist nun gegen die Resultate dieser Tabelle gar Manches einzuwenden und man muß zugeben, daß die einzelnen Zahlen wohl kaum mehr als einen Vergleichswert haben. Zunächst ist festzustellen, daß in der Rechnung überhaupt nur solche Güter, bezw. poderi berücksichtigt werden, für welche die Grundsteuer mehr als 50 Lire beträgt. Alle anderen, von denen sicherlich gerade ein großer Teil im Teilbau bewirtschaftet wird, entziehen sich unserer Betrachtung. Außerdem ist die Höhe der Grundsteuer, wie überall so auch in Italien, keineswegs allein von der Flächenausdehnung abhängig, sondern folgt den Regeln des jetzt noch in Kraft befindlichen Katasters. Allerdings wird bereits seit dem Jahre 1887 an der Neuausgestaltung des Katasters gearbeitet, doch sind die Arbeiten noch nicht zu Ende gekommen.

Auch eine gewisse Inkonsequenz kann der Tabelle vorgeworfen werden; es ist nämlich in Kolonne 1 die Gesammtsumme aller Grundsteuerbeträge in Teilbau gegebener Güter, also auch die Beträge für poderi mit weniger als 50 Lire Grundsteuer angegeben, dadurch werden dann natürlich die einzelnen Zahlen der Kolonnen 2 und 5 zu hoch, weil da doch nur poderi berücksichtigt werden, deren Grundsteuer wenigstens 50 Lire beträgt. Wenn wir aber annehmen, daß der Unterschied in der durchschnittlichen Größe der einzelnen Poderi in den verschiedenen Regionen nicht zu erheblich ist, so können wir die erhaltenen Zahlen, auch wenn sie effektiv zu hoch sind, wenigstens mit einander vergleichen. Aber die eben gemachte Annahme allein genügt noch nicht, weil ja, wie oben gesagt wurde, die Größe des podere nicht allein

ausschlaggebend ist für die Höhe der Grundsteuer. Wir müssen vielmehr hier auch annehmen, daß die einzelnen poderi auch überall im ganzen Land bezw. durchschnittlich in den einzelnen Regionen auch annähernd in dieselbe Bonitätsklasse fielen. Und diese Annahme ist offen gestanden, recht kühn. Aber um die Betrachtungen weiter führen zu können, möchte ich einmal alle diese Konzessionen machen, habe ich doch schon eingangs dieses Kapitels und speziell bei Beginn meiner indirekten Methode der Untersuchung darauf hingewiesen, daß die erzielten Resultate keineswegs den Anspruch erheben, tatsächlich richtige, zahlenmäßige Angaben zu erhalten, sondern lediglich zum Vergleich dienen sollen.

Ganz in diesem Sinne ist auch folgende Zusammenstellung gehalten, bei der zur Ausrechnung der durchschnittlich pro Hektar bezahlten Grundsteuer einfach die Gesamtsumme der in Jeder einzelnen Region erhobenen Grundsteuern durch die gesamte Zahl von ha. landwirtschaftlich bebauter Fläche in der betreffenden Region dividiert wird. Wenn wir nun annehmen, daß die Höhe der Grundsteuern pro Hektar in Teilbau gegebener Fläche einerseits, und die Höhe der Grundsteuer pro ha in allen anderen Bewirtschaftungsmodi bebauten Areal andererseits etwa gleich ist, mit anderen Worten, daß das in Teilbau gegebene Land durchschnittlich dieselbe Bonität besitzt, wie alles übrige Land im Durchschnitt, dann können wir berechnen, wieviel Land in Teilbau bewirtschaftet wird, wenn wir die Summe der Grundsteuern für das in Teilbau bewirtschaftete Land jeder einzelnen Region, also die Zahlen aus Kolonne 1 vorhergehender Tabelle durch die durchschnittliche Grundsteuer pro ha überhaupt in der betreffenden Region dividieren. In der folgenden Zusammenstellung sind die erwähnten Operationen durchgeführt. So steht in der ersten Kolonne die in ha gemessene landwirtschaftlich bebaute Fläche jeder Region. Die zweite Kolonne enthält die Gesamtsumme der innerhalb der ganzen Region überhaupt gezahlten Grundsteuern. Aus diesen beiden Angaben wurde die in besagter Weise berechnete durchschnittlich pro ha gezahlte Grundsteuer

ermittelt und in Kolonne 3 aufgeführt. Durch Division der Beträge in der ersten Kolonne der vorhergehenden Tabelle durch die durchschnittlich pro ha in der Region bezahlte Grundsteuer, die wir eben in Kolonne 3 festgestellt haben, erhalten wir die in unserer Tabelle in Kolonne 4 vereinigten Angaben über Flächenausdehnung in ha des im Teilbau gegebenen Landes. Kolonne 5 endlich drückt aus, welchen Prozentsatz diese von der gesamten landwirtschaftlich bebauten Fläche ausmacht.

	Landwirtschaftlich bebaute Fläche in ha	Gesamtsumme der in der Region gezahlten Grundsteuern	Durchschnittlich pro ha gezahltes Land	Fläche-Ausdehnung des im Teilbau bewirtschafteten Land in ha	das heißt Prozentsatz vom gesamten bebauten Land %
Piemonte .	1788601	12,998051	7,267	77808,0	4,3503
Liguria . .	225693	1,379493	6,112	561,2	0,2486
Lombardei .	1511264	10,422111	8,682	48034,0	3,1786
Venetien .	1680620	7,664743	4,560	113980,0	6.7817
Emilia . .	1550326	9,666789	6,235	491620,0	31,716
Toscana. .	1377327	6,198209	4,500	464250,0	33,707
Marken . .	805238	2,980061	3,701	351350,0	43,634
Umbria . .	690665	2,619423	3,792	248800,0	36,034
Lazio. . .	923212	3,769991	4,083	4546,1	0,4924
Abruzzi-M. .	1283177	2,702667	2,106	56795,0	4,4264
Campania .	1204203	8,126919	6,749	3573,3	0,2967
Puglie . .	1723505	5,722278	3,320	7991,8	0,4637
Basilicata .	718781	1,485483	2,066	1423,6	0,1980
Calabrie. .	1008484	2,604353	2,582	1620,0	0,1606
Sizilien . .	2280416	5,771052	2,531	15263,0	0,6693
Sardinien .	2088200	2,019212	0,996	129,8	0,0062
Ganz Italien	20859757	86,130843			

Vergleichen wir nun dieses Resultat mit den von Dietzel mitgeteilten Zahlen (siehe Seite 115). Es sei aber von vornherein noch darauf aufmerksam gemacht, daß Dietzel die Zahl der mezzadri und coloni angibt, während ich nur die Zahl der poderi bezw. der famiglie coloniche berücksichtigt habe. Aus diesem Grunde muß uns auch der in der Tabelle auf der

Seite 119 in Kolonne 4 berechnete Prozentsatz, den die steuerzahlenden coloni, von den gesamten in der Landwirtschaft überhaupt beschäftigten Personen ausmachen, auffallend klein erscheinen. In Dietzel's Berechnung kann beispielsweise eine famiglia colonica mit drei voll arbeitenden Männern in der Berechnung mit drei mezzadri oder coloni figurieren, während sie bei uns stets nur als eine colonia auftritt, ja möglicherweise sogar nicht einmal berücksichtigt würde, wenn sie nämlich ein podere bearbeiten, für welches die Grundsteuer 50 Lire nicht erreicht. Bedenken wir nun noch, daß bei einer prozentualen Berechnung auf die in der Landwirtschaft überhaupt beschäftigten Personen diese letzteren dargestellt werden aus allen Individuen, gleichgültig, welchen Geschlechts, wenn sie nur das neunte Lebensjahr überschritten haben, während wir für jede famiglia colonica nur einen Vertreter berechnen, und das auch nur dann, wenn das podere der betreffenden Familie eine Grundsteuer von mehr als 50 Lire zahlt. Am auffälligsten dokumentiert sich die Differenz, wenn wir uns erinnern, daß Dietzel (siehe Tabelle Seite 112) die im Teilbau Italiens beschäftigten Personen für das Jahr 1871 mit 1,503,476 angibt gegen nur 39,345 steuerzahlende coloni, welche in unserer Rechnung Berücksichtigung finden.

Haben wir uns alle diese Punkte klar vergegenwärtigt, dann erst können wir die von uns erzielten Resultate richtig einschätzen und wir werden wohl nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, daß sie in allen Fällen weit unter den tatsächlichen Verhältnissen zurückbleiben.

Alles nochmals zusammengefaßt, denke ich, daß aus meinen Ausführungen die Rolle, welche der Teilbau in der italienischen Landwirtschaft spielt, doch bis zu einem gewissen Grade zu ersehen ist. Wie sich aber der ziffernmäßige Ausdruck derselben im Laufe der Zeit verändert haben würde, konnte ich leider bei dem mir zur Verfügung stehenden Material nicht verfolgen.

Ueber diesen Punkt werden die demnächst erscheinenden Veröffentlichungen des italienischen statistischen Amtes hoffentlich befriedigenden Aufschluß geben können.

10. Kapitel.

Sammlung der Originalbestimmungen, die sich in Kontrakten der verschiedenen Regionen heutzutage finden.

Allgemeine Bemerkungen über die Art und Weise, wie nachstehende Sammlung angeordnet wurde.

Für eine objektive Kritik der Agrarkontrakte mit Gewinnbeteiligung des Bebauers am Rohertrag des von ihm bebauten Landes, dieser Kontrakte prinzipiell aufgefaßt, und vor allem auch zum Verständnis der so auffallend verschiedenen Beurteilung, die dieser Agrarkontrakt in der Presse gefunden hat, halte ich es für sehr wichtig ihn möglichst eingehend in allen seinen Ausgestaltungsmöglichkeiten kennen zu lernen. Bei näherer Untersuchung solcher Verträge aus den verschiedenen Gegenden des Landes werden wir aber bald finden, daß eine erschöpfende Darstellung in ihren Einzelbestimmungen, und eine solche ist für unsere Zwecke unumgänglich notwendig, eine getrennte Behandlung für jeden Teil des Landes erfordert. Daher habe ich in Folgendem eine möglichst vollständige Sammlung der einzelnen Kontraktbestimmungen in den Verträgen aller Gegenden des Königreichs angelegt.

In erster Linie will ich die Mezzadriakontrakte ins Auge fassen. Ich muß aber von vornherein hervorheben, daß ich hier nicht nur die klassische, vollständige mezzadria, die, wie wir gesehen eigentlich nur in den mittelitalienischen Regionen

Toscana, Emilia, Marche und Umbria vorkommt, berücksichtige, sondern vielmehr eine ich möchte sagen freiere „mezzadria im weiteren Sinne". Ich fasse dabei alle Kontrakte, bei denen Gewinnteilung zwischen Besitzer und Bearbeiter des Bodens im wesentlichen zu gleichen Teilen geschieht, und somit die Ertragsquote des Bearbeiters für diesen die Haupteinnahmequelle bildet unter diesem Namen zusammen. Die meisten dieser Kontrakte sind aber noch mit Spezialverträgen für gewisse Kulturen, sei es nun ebenfalls unter einer bestimmten Beteiligung beider Kontrahenten am Rohertrag dieser Spezialkultur, oder sei es unter Festsetzung eines gewöhnlichen Pachtverhältnisses in diesem speziellen Fall, verbunden. Dadurch müßte man die meisten Verträge unter der Ueberschrift „contratti misti" gleich gemischte Kontrakte (nach Jacini) abhandeln. Da dieser Ausdruck aber mindestens ebenso unbestimmt ist wie „mezzadria im weiteren Sinn", und außerdem die kleine Anzahl der wirklichen, reinen Mezzadriakontrakte im engeren Sinn ausschließen würde, so will ich von der ungeheueren Fülle von Kontrakten mit Gewinnbeteiligung, die in der italienischen Landwirtschaft Anwendung finden, unter dem Namen „mezzadria" die oben charakterisierten Fälle zusammenfassen. Ich rechne hierher auch die metateria der Zerealienzone des sizilianischen Binnenlandes (vergl. Seite 110).

Außer den typischen Mezzadriakontrakten, dieser zusammenfassenden Rubrik gleichgestellt, wären nun in derselben Weise die Kontrakte der colonia parziaria zu betrachten, wie ich es ja auch bei der kritischen Betrachtung getan habe. Da aber dieser Ausdruck seinem Sinne nach eigentlich auch die mezzadria in sich schließt, wenn ihn auch der Sprachgebrauch meistens nur für Verträge anwendet, bei denen der colono eine andere Quote am Rohertrag erhält als die Hälfte, so scheint die Abscheidung der mezzadria im weiteren Sinn, ziemlich willkürlich. Doch möge sie mir gestattet sein um eine gewisse Uebersicht zu erreichen. Nur bei einer Ertragsteilung, die im Verhältnis 2 : 1 geschieht pflegt man noch einen besonderen Ausdruck anzuwenden, man spricht dann

von terzeria. Ich werde aber auch diese, wie alle Verträge mit anderen Teilungsmodi unter die colonia parziaria rechnen. — Es ist einleuchtend, daß gerade die Bestimmungen der Coloniaverträge sehr wesentlich verschieden sein können; aber im Großen und Ganzen finden sich ihre Einzelbestimmungen bereits in irgend einem unserer Mezzadriaverträge und es ist somit überflüssig auch für die colonia noch weitere Beispiele von Kontrakten anzuführen.

Als dritte Abteilung möchte ich die typischen Meliorationskontrakte zusammenfassen, die ja auch durch ihren Endzweck das Gut zu meliorieren, nur transitorischen Charakters sind aber doch etwas ganz Abgeschlossenes bilden.

Verträge, die für Viehwirtschaften und als Spezialkontrakte bei irgend welchen anderen Kontrakten geschlossen werden, vereinigte ich unter Nr. 4. Sie beziehen sich alle auf Viehbestände, es sind dies die verschiedenen soccida-Verträge.

Unter No. 5 schließlich mögen der Vollständigkeit halber Kontrakte betrachtet werden, die als solche entweder allein, oder dann, wie bei den Bemerkungen über mezzadria im Allgemeinen gesagt wurde, als Spezial- oder Hilfsverträge mit Gewinnbeteiligung an irgendwelche andere Kontraktformen angehängt zu werden pflegen. Für ersteren Fall kommen Gabellaverträge in Betracht, für letzteren Kontrakte, die sich auf die Nutzung von Waldparzellen, Obstgärten, Maulbeerplantagen etc. beziehen.

Für diese letzten drei Kategorien ist es wohl das Beste, einige Kontrakte als Beispiele in ihrem Originalwortlaut wiederzugeben. Gewisse Wiederholungen lassen sich aber bei dieser Einteilung, die ja auch lediglich das zur Untersuchung kommende Material äußerlich ordnen soll und keineswegs Anspruch auf eine streng durchgeführte Systematik macht, doch nicht vermeiden. Sehr oft müssen wir ja auch im Zweifel sein, welcher Rubrik ein komplexer Kontrakt einzureihen ist, da fast jeder Kontrakt Elemente anderer Vertragsformen aufweist. So sind fast alle Mezzadria- und Coloniaverträge mit Soccidakontrakten verknüpft, die je nach ihrer

Bedeutung auch die Oberhand gewinnen können über die einfachen Teilbauelemente. Der codice civile italiano unterscheidet zwar eine einfache soccida und dann noch außerdem eine besondere zwischen mezzadro und Landeigentümer; aber die darauf bezüglichen Artikel heben nur hervor, daß der Teilungsmodus der Produkte aus der Viehhaltung in diesem Falle auch ein anderer sein könne als bei der soccida semplice, im Uebrigen bleiben aber alle Regeln wie für diese auch bei der soccida zwischen mezzadro und Landbesitzer bestehen (vergl. auch Anhang). — Eine zweite Inconsequenz besteht in der gesonderten Aufführung der Spezialverträge, die ja schon jeweils als Ausnahmen bei der Besprechung des Teilungsmodus der Produkte bei mezzadria und colonia erwähnt werden. Das könnte mir vorgeworfen werden, da es sich aber eben doch meistens um wirkliche Spezialverträge, die den übrigen Kontraktbestimmungen gewissermaßen nur angehängt sind und unabhängig von diesen allenfalls auch vom colono verworfen werden könnten, handelt, wollte ich dennoch diese Vertragsklauseln nochmals gesondert anführen. Außerdem kommen in dieser Klasse auch tatsächlich ganz selbstständige Kontrakte zur Besprechung, ferner auch solche, die zwischen einem Arbeitgeber mit irgendwelchen seiner sonst in festem Geldlohn stehenden Arbeitsnehmern aufgestellt werden, und bei welchen diesen Letzteren eine Gewinnbeteiligung an irgend einer Kultur des Besitzers oder auch an der Aufzucht von dem Besitzer gehörigem Vieh festgesetzt wurde. In diesem Falle erfordert der Kontrakt im Gegensatz zu den meisten anderen Gewinnbeteiligungskontrakten keineswegs eine selbständige Wirtschaft.

Es bleiben nur noch einige erklärende Worte zu sagen über die Art und Weise in welcher folgende Betrachtungen geordnet wurden. Das Königreich Italien wird in 16 Regionen geteilt, von denen jede eine individuell verschieden große Anzahl von Provinzen als nächste Einheit einbegreift. Ich erachte es für am zweckmäßigsten, wenn ich genau nach der geographischen Lage dieser Regionen von Nord nach Süd

gehend jede einzeln systematisch durchnehme und die vorkommenden Agrarkontrakte untersuche. Die Regionen des südlichsten Festlandes werde ich aber etwas summarischer behandeln und zwar so, daß ich die fünf Regionen Abruzzi-Molise, Puglie, Basilicata, Campania und Calabrie nur unter „südliche Regionen“ behandle und zwar Abruzzi-Molise und Puglie unter dem zusammenfassenden Titel „regione meridionale-adriatica“ und die Basilicata, Campania und Calabrien unter dem entsprechenden Namen „regione meridionale-mediterranea“.

Das Material für diese Untersuchungen verdanke ich zum Teil italienischen Landwirten und Gelehrten direkt, zum größeren Teil aber zwei vom italienischen Agrikultur-Ministerium herausgegebenen Werken, eben der Parlamentar-Enquête.

Sammlung der Kontraktbestimmungen der Mezzadria- und Coloniaverträge in den verschiedenen Regionen.

1. Region Piemonte.

Teilungsmodus der Produkte.

Der Besitzer teilt mit dem colono alle Produkte des Gutes zu gleichen Teilen, außer denen der Weinberge, von welchen der colono $^3/_5$ bis $^2/_3$ erhält. Auch das Produkt der Wiesen wird nicht geteilt, sondern kommt ganz dem colono zu, der dafür eine jährliche Pachtsumme zahlt.

Verpflichtungen des colono, Bestimmungen über die von ihm zu leistenden Arbeiten.

Alle Pflug-, Saat-, Düngungsarbeiten, sowie das Einbringen der Ernte, das Dreschen des Getreides, alle Hackarbeiten, das Beschneiden und Binden der Bäume, die Schwefelung der Reben, die Weinlese und, wo solche nötig sind, die Bewässerungsarbeiten müssen vom colono und

dessen Familie nach bestem Wissen und Kräften und, wenn nötig, unter Zuhilfenahme von Tagelöhnern ausgeführt werden. Außer diesen Arbeiten verpflichtet sich der colono meistens auch in den Baumkulturen alle ausgegangenen Pflanzen durch neue, die der Besitzer aus seinen Baumschulen liefert, zu ersetzen. Auch übernimmt der colono gewöhnlich noch andere Verpflichtungen. So treffen wir vor Allem immer genaue Bestimmungen über die sogenannten „appendizi". Das sind Naturalabgaben, die der colono an festgesetzten Terminen an die Herrschaft zu entrichten hat. Es werden gewöhnlich Geflügel, Eier, Getreide, Weintrauben, Früchte und Wein genannt. Nicht selten muß auch der colono, wenn der Besitzer nicht selbst eine Wirtschaft besitzt, dessen Haushalt mit Milch und Butter und dessen Pferde mit Futter und Stroh versorgen. Außerdem hat der colono den dem Besitzer zukommenden Teil der geernteten Produkte ins Haus, bezw. in die Vorratsräume desselben zu schaffen, natürlich nur bei einer angemessenen Entfernung.

Vergütung von Meliorationen.

Fast in allen Verträgen finden wir den Passus, daß der Besitzer alle Meliorationen unterstützen, und solche, welche außergewöhnliche, über die Kräfte der Arbeitsfamilie gehende Arbeiten erfordern, für eigene Rechnung auszuführen hat. Aber auch der colono wird fast in jedem Kontrakt angehalten durch meliorierende Tätigkeit auch von seiner Seite den Wert des Gutes nach Möglichkeit zu steigern, er hat aber nicht das Recht auf Vergütung seiner in dieser Richtung geleisteten Arbeit bei später erfolgendem Verlassen des podere geltend zu machen, was immer ausdrücklich erwähnt wird.

Beteiligung am bestehenden Betriebskapital.

a) am toten Inventar:

Die erforderlichen Acker- und Hofgeräte werden in vielen Fällen vollständig vom Besitzer gestellt und bleiben nach Ablauf des Kontraktes natürlich auf dem podere, jedenfalls ist

das immer der Fall, wenn der colono, wie z. B. in der Provinz Novara das ganze Viehkapital allein aufzubringen pflegt. Sonst wird in jedem einzelnen Fall je nachdem was der colono an Geräten besitzt, paktiert. Oft auch hilft man sich so, daß nötig gewordene Neuanschaffungen von beiden Teilen zusammen bestritten werden.

b) am lebenden Inventar:

Das Nutzvieh ist fast immer alleiniges Eigentum des colono. In den anderen Provinzen außer Novara (siehe oben), finden wir sehr verschiedene Bestimmungen über Haltung und Produktteilung aus der Viehhaltung. Im großen und ganzen hängt es davon ab, was für Bestimmungen über Wiesen und Weiden geltend gemacht wurden. Und zwar so, daß der Ertrag aus dem Nutzvieh naturgemäß dann dem colono allein zufällt, wenn er, was ja meistens der Fall ist, Wiesen und Weiden unabhängig vom Mezzadriakontrakt in einfache Pacht genommen hat. Besitzt der colono aber kein eigenes Vieh, dann teilen sich colono und Besitzer in die Anschaffungskosten des Viehs oder auch der Besitzer stellt das ganze Viehkapital der colono besorgt dieses dann und erhält für seine Wartung der Tiere die Hälfte des Ertrages. Arbeitsvieh wird gewöhnlich auch in dieser Weise angeschafft und behandelt.

Beteiligung am umlaufenden Betriebskapital.

a) Saatgut:

In den meisten Fällen wird das Saatgut vom Besitzer zur Hälfte und vom colono zur anderen Hälfte getragen. Dann wird natürlich auch die ganze Ernte zu gleichen Teilen geteilt. Es kommt aber oft vor, daß der colono weder das nötige Saatgut, noch Kapital zur Anschaffung desselben besitzt, dann pflegt der Besitzer ihm das Nötige vorzustrecken, meistens ohne dafür Zins zu nehmen. Um aber diesem für die Besitzer unangenehmen Uebelstand abzuhelfen, finden wir in vielen Verträgen von vornherein die Bestimmung, daß der Besitzer das ganze Saatgut liefern soll, dieses dann aber vor der Teilung der Ernte aus dieser zurückerhalten soll, und zwar

nicht selten mit einem gewissen Mehr, daß dann dem Zins für seine Auslagen entspricht.

b) Materialvorräte:

Alle auf dem Gute produzierten Vorräte an Stroh, Streu, Dünger und anderen marktlosen Produkten finden auf dem podere selbst Verwendung und kommen so beiden Teilen in gleicher Weise zu gute. Künstliche Düngemittel werden vom Besitzer allein angekauft; ebenso werden die Pfähle für die Weinberge aus den Wäldern des Besitzers dem colono unentgeltlich zum Schlagen überlassen. Die Ausgabe für Schwefel für die Reben werden geteilt.

Wohnungs- und Gebäudenutzung:

Der colono erhält freie Wohnung für sich und seine Familie und unentgeltliche Benutzung der Gebäude und Ställe.

Grundsteuer, imposte und andere Lasten:

Die Grundsteuer wird stets vom Besitzer allein getragen andere Steuern, wie z. B. Versicherungstaxen, je nach Festsetzung. In der Provinz Guneo zahlt der colono z. B. die imposta, die Viehtaxen, die Herdsteuer, die Bewässerungsbeiträge, die obligatorischen Abgaben für Gemeindestrassen, die Kirchensteuern usw.

Bestimmungen über die Schlichtung von Streitigkeiten, Schutzmaßregeln und Kautionen.

Der Schlichtungsart der allfällig zwischen den beiden Kontrahenten vorkommenden Streitigkeiten ist in den meisten Verträgen viel Raum gewidmet. Meistens wird die Entscheidung auf gerichtlichem Weg zu erlangen gesucht und bietet dann oft Stoff zu langen, unerfreulichen Prozessen. In manchen Gegenden aber, so z. B. in der Provinz Turin, pflegt man allgemein zu Sachverständigen zu gehen, die in jedem einzelnen Fall gewählt werden.

Spezialverträge:

Oft finden sich in den Kontrakten dann noch spezielle Bestimmungen über bestimmte Kulturen oder deren Erträge.

So bilden die Verträge über die Haltung von Seidenraupen, sowie über die Beschaffung ihres Futters ganz individuelle und sehr verschiedene Spezialverträge. Ebenso ist das Brennholz oft der Gegenstand solcher besonderer Abmachungen. Hauptsächlich aber finden wir für die Wiesen und Weiden eingehende Bestimmungen und zwar in den meisten Fällen so, daß sie von dem übrigen Kontrakt förmlich ausgenommen werden und durch eine echte Geld-, seltener durch eine Naturalpacht abgegeben werden.

2. Region Lombardia.

Teilungsmodus der Produkte:

Für gewöhnlich geschieht die Teilung der Produkte genau zu gleichen Teilen. Gewisse Ausnahmen finden wir nur bei den Produkten derjenigen Kulturen, für welche ein Spezialkontrakt stipuliert wurde, wie für Wiesen, Weiden, Wälder, Maulbeerbäume und für die Weinberge. Die von diesen letzteren geernteten Trauben werden meist zu $^2/_3$ dem Besitzer abgeliefert. Auch das beim Beschneiden der Nutzbäume abfallende Brennholz wird überall zu gleichen Teilen geteilt. Nach beendeter Ernte und Erdrusch wird die Teilung in den Scheunen des colono vollzogen. Der Besitzer erhält den ihm zukommenden Anteil, plus ein Aequivalent für die allfällig dem colono gemachten Vorschüsse. Oft geschieht aber die Regelung solcher Schulden, gerade wie die Bezahlung der Hausmiete, die ja, wie wir sehen werden, in dieser Region allgemein üblich ist, erst nachdem der colono schon verkauft hat, in Geld.

Verpflichtungen des colono, Bestimmungen über die von ihm zu leistenden Arbeiten:

Die stereotype Form, in der die Verpflichtungen des colono ausgedrückt werden ist: Der colono soll das Gut als guter Familienvater, nach den erprobten Regeln der Landwirtschaft bebauen. Darin versteht sich von selbst, daß der colono alle für die Kultur und die Ernte auf seinem podere nötigen Arbeiten auszuführen hat. Nähere Bestimmungen über diese

Arbeiten finden wir vor allem dort, wo, wie z. B. in der Provinz Mailand, die sogenannten libretti colonici in Gebrauch sind. Es sind dies, wie der Name sagt, kleine Bücher, in welche außer den erwähnten Kontraktbestimmungen, alle Notierungen für gemachte Vorschüsse, geleistete Arbeiten und Naturalabgaben vom Besitzer eingetragen werden. Auch finden wir stets den ausdrücklichen Vermerk, daß der Besitzer des pordere immer der „Generaldirektor" der ganzen Wirtschaft (azienda) bleibe, und daß von ihm aus alle Initiativen und Verbesserungen ausgehen. Die Unkosten für die Arbeiten und Ausgaben für die Kulturen sind zur Hälfte vom Besitzer, zur anderen vom Bearbeiter zu tragen. Allgemein gilt dies besonders für die Weinkultur. In den Verträgen aus der Hügelzone der Provinz Bergamo ist die hierauf bezügliche Stelle so formuliert, daß die Kosten für die Pfähle und für die Weidenruten mehr oder weniger vollständig auf das Konto des colono fallen, wenn wenigstens der Besitzer eigenen Wald hat und dem colono dessen Benutzung zu diesem Zwecke unentgeltlich freistellen kann. Diesem Modus scheinen aber die meisten Teilbauern die einfache Pacht der Weinberge vorzuziehen. — Nicht selten verpflichtet sich der colono für seinen Herrn eine bestimmte Anzahl Fuhren zu übernehmen, wie auf jeden Fall alle dem Besitzer zufallenden Produkte, die nicht gleich vom podere weg verkauft werden und das Holz der gefällten Nutzbäume nach dessen Wohnung zu schaffen. Auch muß der Teilbauer, und zwar ohne Recht auf Vergütung geltend machen zu können bei, an den Gebäuden des podere nötig werdenden Reparaturen, für alle beschäftigten Handwerker Spann- und Handlangerdienste leisten. Im übrigen ist der Teilbauer nicht verpflichtet, außergewöhnliche und außerhalb des Gutes zu leistende Arbeiten zu übernehmen, es sei denn, daß, wie es manchmal vorkommt, der Besitzer im Kontrakt ausdrücklich einige Arbeitstage für seine Wirtschaft oder seine Person ausbedungen hat. In den neueren Kontrakten finden wir in der Regel noch eine Bestimmung, die vom Besitzer verlangt, daß er bei erfolgtem Tod des colono seine kontrakt-

lichen Verpflichtungen gegen die Hinterbliebenen des Teilbauern bis zum Ablauf des Vertrages weiter erfüllt und anerkennt.

Vergütung von Meliorationen:

Meliorationen werden vom Besitzer bezahlt, wenigstens im Allgemeinen; doch finden sich auch Kontrakte, die ausdrücklich sagen, daß nur die kontraktlich vorher ausgemachten Meliorationsarbeiten vergütet werden, und zwar ebenfalls nur in dem früher festgesetzten Modus.

Beteiligung am stehenden Betriebskapital.

a) Am toten Inventar:

Die Bestimmungen über die beiderseitige Beteiligung an der Beschaffung des toten Inventars sind in den Verträgen sehr verschieden. Der Brauch bei Eintritt in das Kontraktverhältnis, ein genaues Inventar über alle vom Besitzer überlassenen Gegenstände aufzunehmen, ist fast allgemein. Im Uebrigen kommen, wie gesagt, fast alle möglichen Kombinationen für die gegenseitige Beteiligung vor.

b) Am lebenden Inventar:

Wenn das Vieh ganz vom Besitzer gegeben wird, dann wird Gewinn und Verlust halbiert. Diese Verhältnisse finden wir aber fast nur in der Prov. Pavia, überall sonst hat der colono in den meisten Fällen eigenes Vieh, dessen Gewinn und Verlust dann natürlich ihm allein zufällt. Ausgenommen ist nur der Dünger, der nur auf dem podere verwendet werden darf und so in seinem Nutzen für die Kulturen indirekt auch dem Besitzer zu Gute kommt. Gehört das Vieh dem Teilbauern, werden oft noch andere Spezial- und Pachtverträge für das Viehfutter geschlossen, d. h. Wiesen und Weiden werden von dem eigentlichen Coloniavertrag ausgeschlossen. In der Prov. Bergamo hat der Besitzer nicht selten auch für das Arbeitsvieh noch Extravergünstigungen zu gewähren, indem er dem colono ein Stück Weide speziell für die Arbeitsochsen unentgeltlich abtritt. Doch auch die Aufzucht von

Vieh wird mancherorts, wie z. B. in der Prov. Mantova, direkt vom Besitzer unterstützt, indem der colono in den ersten Jahren nach Gründung eines eigenen Viehstandes Futterzuschüsse für dasselbe vom Hof des Besitzers holen kann. Dieser offenkundigen Begünstigung der Rindviehhaltung steht eine Erschwerung der Haltung jedes anderen Viehs gegenüber, indem ziemlich in der ganzen Region erst nach Einholung einer besonderen Erlaubnis des Besitzers die Haltung anderer Viehgattungen auf den Teilbaugütern ermöglicht wird.

Beteiligung am umlaufenden Betriebskapital.

a) Saatgut:

Das Saatgut wird in allen Provinzen von Besitzer und colono zusammen getragen, einzig die Prov. Brescia macht eine Ausnahme, indem dort der Teilbauer die Kosten für das ganze Saatgut für alle Kulturen außer Klee und Flachs allein aufzuwenden hat.

b) Materialvorräte:

Ein selbstverständlicher Passus, der in allen Verträgen wiederkehrt, betrifft die umlaufenden Materialvorräte. Er heißt: der Teilbauer darf auf keinen Fall Gras, Heu, Stroh, Streu oder irgendwelche anderen Vorräte vom Gute entfernen, die sich dazu eignen könnten, das Vieh zu ernähren oder Dünger zu produzieren, alle solche Stoffe müssen vielmehr auf dem podere aufgebraucht werden.

Wohnungs- und Gebäudenutzung:

In der ganzen Region ist es Brauch, daß der Teilbauer für das Wohnhaus eine Miete zahlt. Außer in der Prov. Mailand erstreckt sich dieser Mietzins in den anderen Provinzen auch auf die übrigen Gebäude des Gutes und zwar schwankt er zwischen 8—12 Lire jährlich pro Raum. Natürlich ist diese Miete auch außerdem noch verschieden je nachdem der Besitzer ihn nur als Beitrag zur Instandhaltung des Hauses ansieht oder ihn als richtige Hausmiete, also somit

als reines Einkommen betrachtet. Diese letztere Auffassung verlangt ja dann auch ohne Weiteres, daß der Besitzer alle Reparaturen allein trägt, was auch allgemein der Fall zu sein pflegt.

Grundsteuer, imposte und andere Lasten:

Was nun die Steuern anbetrifft, so finden wir, daß nur in der Prov. Como die Grundsteuer zur Hälfte dem colono aufgebürdet wird, während sie überall sonst vom Besitzer allein gezahlt wird. Regional-, Provinzial- und Gemeindesteuern werden in der Regel geteilt, nur in wenigen Fällen werden sie mehr oder weniger auf den Teilbauern geschoben. Letzteres hauptsächlich in der Prov. Bergamo, in der auch der colono die Hälfte der Unterhaltungskosten für die Bewässerungsanlagen zu tragen hat, was sonst überall dem Besitzer allein zufällt. Daß, wie in manchen Kontrakten besonders angeführt wird, die imposta sulle colonie agricole vom Teilbauern selbst bezahlt werden muß ist wohl selbstverständlich.

Betimmungen über die Schlichtung von Streitigkeiten Schutzmaßregeln und Kautionen:

Ueber die Schlichtung von Streitigkeiten wird in jedem Vertrag gesprochen, sei es nun, daß sie von beiden Seiten selbst gewählten Sachverständigen oder dem Gericht zur Entscheidung übergeben werden.

Spezialverträge:

Natürlich finden wir auch in der ganzen Lombardei kaum einen Mezzadriakontrakt, der nicht Elemente unserer Spezialverträge enthielte. Wiesen, Weiden, Weinberge, Maulbeerbaumreihen auf den Feldern, und die Zucht der Seidenraupen bilden meist den Gegenstand solcher Spezialbestimmungen, und zwar werden Wiesen und Weiden fast immer in Pacht gegeben, Weinberge aber so behandelt, daß der Besitzer den colono wohl an deren Rohertrag mit interessiert, aber nur mit einer Quote von $^1/_3$ bis $^1/_4$. Maulbeerbäume und Seiden-

raupen endlich werden nach verschiedenen Methoden behandelt, die wir später kennen lernen werden. — Außerdem treffen wir hier nun zum ersten Mal in der Prov. Mailand (Bez. Lodi) den Fall, daß der Mezzadro mehr als untergebener Arbeiter des Gutsbesitzers erscheint, indem er von diesem auch einen gewissen Geldlohn empfängt. Es ist aber zu bemerken, daß wir hier eigentlich schon Fälle betrachten, die zu den von Dietzel unter dem Namen „in Quotallohn stehehende Gutstagelöhner" karakterisierten überführen. Immerhin ist es wohl richtig, wenn wir überhaupt in der Prov. Mailand zwei grundsätzlich verschiedene Arten von mezzadri unterscheiden, denen auch in der verschiedenen Namengebung Rechnung getragen wird. Es sind die „massari" und die „pigionati". Massari sind solche, welche $3^1/_2$ bis 4 ha bebauen, und die wenigstens ein Paar Ochsen und eine Milchkuh besitzen, doch gehört dieses Vieh auch nicht immer dem massaro, sondern wird diesem oft vom Besitzer als sogenannte „scorta viva" gegeben. Pigionati hingegegen kultivieren höchstens 1 ha und halten auch nur höchstens einen Ochsen und eine Kuh, meistens nur eine Kuh, und dieses Vieh ist auch fast stets Eigentum des Gutsherrn. — Natürlich ist auch die Familie des massaro größer als diejenige des pigionato da die Größe des zur Bebauung gegebenen Landes ja gerade von den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften der famiglia colonica abhängt. Die Teilbauern beider Art zahlen für die oben erwähnte scorta viva und auch für allenfalls erhaltene Vorschüsse meistens einen Zins von 5%. In der Prov. Mailand haben wir es also bei den massari und mehr noch bei den pigionati mit recht wenig kapitalkräftigen Teilpächtern zu tun, die dementsprechend nur ganz kleine poderi in recht intensiver Weise bewirtschaften. Sie sind aber verhältnismäßig wenig selbständig, und so erklärt sich auch die oben erwähnte Bezahlung eines Geldlohnes von Seiten des Besitzers.

3. Region Veneto.

Teilungsmodus der Produkte:

Die Teilung der Ernte geschieht zu gleichen Teilen, eine Ausnahme findet sich nur in den Verträgen der Provinz Treviso,

wo die Trauben zu $^2/_3$ dem Besitzer zufallen und in der Provinz Rovigo, wo der Besitzer vor der Teilung der Ernte $^1/_{10}$ vorwegnimmt. In dieser Region finden wir übrigens, daß der Besitzer meistens den ganzen Erdrusch selbst verkauft und den Ertrag nachher dem colono übergiebt, oder was noch mehr vorkommt, ihm seinen Anteil zu Marktpreisen berechnet, kreditiert. Von diesem Kredit können dann die gemachten und noch zu machenden Vorschüsse in Abzug gebracht werden. Selbstverständlich ist dem mezzadro gestattet, das für seine Haushaltung nötige Quantum Getreide für sich zu behalten, was ihm debitiert wird. Anderseits können wir aber auch sehen, daß in dieser Region dem verschieden hohen Rohertrag der Mezzadriawirtschaften auch im Teilungsverhältnis zwischen Besitzer und mezzadro Rechnung getragen wird. Wenn z. B. eine Wirtschaft geringen Gewinn abwirft, pflegt man an den meisten Orten dem mezzadro vom Rohprodukt der Maisernte $^1/_{10}$ mehr als die Hälfte zu geben, so daß dann folglich die Maisernte zu $^2/_5$ für den Besitzer geteilt wird. Oder auch wie es in der Provinz Treviso vorkommt, wird der mezzadro in schlechten Erntejahren vom Besitzer mit Korn unterstützt. Diese Vorschüsse bewirken dann die Schulden. Wenn aber die mezzadria gewinnreich ist, pflegt man in einigen Provinzen, wie z. B. in Verona $^1/_{10}$ der Weinernte zu Gunsten des Besitzers vor der Halbierung wegzunehmen. Doch finden sich auch Kontrakte, in welchen der Besitzer unabhängig vom Ausfall der Weinlese von dieser immer mehr als 50 % erhält. Das Holz gefällter Nutzbäume gehört beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen, das Reisig, das beim Beschneiden abfällt, dem mezzadro allein.

Verpflichtungen des mezzadro, Bestimmungen über die von ihm zu leistenden Arbeiten:

Der mezzadro soll die ihm anvertrauten Felder bewachen und als „guter Familienvater“ durch seine eigene und seiner Familie Arbeit nach bestem Wissen und Können bewirtschaften. Außer den landläufigen Arbeiten zur Kultur der Feldfrüchte,

muß der mezzadro da, wo Oliven gepflanzt werden, diese alle drei Jahre beschneiden, düngen, und wenn es nötig wird, alles tun, was möglich ist, die Pflanzen rein und gesund zu erhalten. Ferner muß er unentgeltlich ausgegangene Pflanzen durch neue vom Besitzer zu liefernde ersetzen. Der mezzadro muß dem Besitzer unter dem Namen „onoranze“ oder „regalie“ eine gewisse Menge Gepflügel, Eier und Schweinefleisch geben und außerdem auch einige Fuhren für ihn ausführen. Für die Handwerker, die nötig werdende Reparaturen an den Gebäuden ausführen, muß er alle Handlanger- und Spanndienste leisten.

Meliorationen und deren Vergütung.

Nicht vorher bestimmte Meliorationen brauchen dem mezzadro meistens nicht vergütet zu werden.

Beteiligung am stehenden Betriebskapital.

a) Am toten Inventar.

Die Ackergeräte sind fast immer Eigentum des mezzadro. Wenn sie dem Besitzer gehören (wie z. B. in der Provinz Vicenza) muß der mezzadro sie nach Ablauf des Kontraktes im selben Zustande wieder abliefern, wie er sie übernommen hat, zu welchem Zwecke jedesmal eine Inventur mit genauer Abschätzung aufgenommen wird.

b) Am lebenden Inventar.

Der Viehstand ist entweder im Mezzadriakontrakt mit einbegriffen oder er wird vom mezzadro auf eigene Rechnung geführt. Bei ersterem Falle wird das Vieh bei der Uebergabe geschätzt und bei der Abgabe nach Schätzung zur Hälfte geteilt. Während der Dauer des Kontraktes wird Gewinn und Verlust zu gleichen Teilen getragen. Gehören aber die Tiere dem colono allein, so hat der Besitzer natürlich gar nichts zu sagen. In der Provinz Treviso werden die Tiere für den Anfang vom Besitzer geliefert, im Laufe des Kontraktes kriegt dieser aus dem Verkaufspreis der Produkte zuerst das angelegte Kapital zurück, und dann wird die Viehhaltung mit gleicher Beteiligung am Gewinn von beiden Seiten weiter geführt.

Wenn die Futtervorräte des Gutes nicht ausreichen, müssen Besitzer und mezzadro das Fehlende zusammen erwerben, ebenso bei einem allfällig nötig werdenden Düngereinkauf. In der Provinz Verona überläßt der Besitzer oft ein Stück Land von 3—4 pertiche, damit der mezzadro Luzerne säe um wenigstens 4 Stück Großvieh halten zu können. Meistens arbeitet der mezzadro mit eigenen Tieren und in diesem Falle fällt ihm natürlich der ganze Gewinn aus dem Arbeitsstalle zu. In der Provinz Belluno aber gehören die Tiere dem Besitzer, welcher dann deren Gewinn mit dem mezzadro teilt. Für die Aufzucht von Arbeitsvieh pflegt dort der Besitzer die Hälfte der Kosten zu vergüten. In der Provinz Udine muß der colono für die Weiden eine Pacht zahlen, wenn das Vieh sein Eigentum ist, was natürlich nicht der Fall ist, wenn die Tiere gemeinsames Eigentum darstellen, denn dann wird der Gewinn aus der Aufzucht geteilt und ebenso auch das ganze Viehkapital bei Ablauf des Kontraktes. In den Provinzen Treviso und Rovigo ist der Fall sehr selten, daß der mezzadro eigenes Vieh besitzt, dort ist dieses vielmehr fast immer Eigentum des Besitzers und wird in einfache soccida gegeben. Die Zahl des Arbeitsviehes, das der mezzadro halten soll, ist nicht festgesetzt; im allgemeinen kann man aber sagen, daß er für je 1 masseria = 13 ha 4 Arbeitsochsen hält.

Beteiligung am laufenden Betriebskapital:

a) Saatgut.

Das Saatgut wird meistens von beiden Teilen zur Hälfte getragen und, wo es nötig ist, streckt der Besitzer dem mezzadro auch dessen Teil vor und bringt ihn nachher mit oder ohne Zins in Rechnung.

b) Materialvorräte.

Bei Eintritt in das Kontraktverhältnis wird ein genaues Inventar aufgenommen. Auch die Vorräte an Heu, Stroh und Streu (was man dort eine „dote“ nennt) werden geschätzt, damit der mezzadro beim Verlassen des Gutes das gleiche Quantum zurücklasse, was er bekommen hat. Selbstverständlich müssen

alle Vorräte an Dünger und Stroh auf dem Gute selbst verbraucht werden. Wird ein Einkauf dieser Stoffe nötig, dann muß der mezzadro ein Drittel der Kosten dafür tragen. Pfähle und Weiden für die Reben werden, wenn nicht vom Besitzer geliefert, zu gleichen Teilen erworben. Dasselbe gilt für den Schwefel.

Wohnung und Gebäude.

Im Allgemeinen genießt der colono die Benutzung der Wohnung, Ställe und übrigen Gebäude unentgeltlich. In einigen Provinzen aber bezahlt er dafür eine geringfügige Miete. Der Besitzer hat für die Instandhaltung der Gebäude zu sorgen.

Grundsteuer und Taxen, Versicherungsprämien.

Der Besitzer bezahlt alle Abgaben, die auf dem Gute lasten. Die imposta per la colonia wird gewöhnlich vom colono getragen.

Bestimmungen über Schlichtung von Streitigkeiten, Schutz vor Uebervorteilung durch die andere Partei, Kautionen, Verbote.

Uneinigkeiten zwischen den Kontrahenten werden auf gerichtlichem Wege entschieden. Nur in der Provinz Udine pflegt man sich an selbstgewählte Schiedsrichter zu wenden. Es ist dem mezzadro verboten, sich Teile der Ernte, auch wenn sie sein Anrecht nicht überschreiten, vor stattgefundener Teilung anzueignen ohne schriftliche Erlaubnis des Besitzers oder seines Stellvertreters. Er ist für die Ernte vor der Teilung verantwortlich Es ist dem mezzadro ferner verboten, Bäume zu fällen, Pflanzen zu beschädigen, die Grenzen zu verlegen oder schädliche Pflanzen zu säen. Der mezzadro darf auch für niemanden Arbeiten verrichten, ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Besitzers eingeholt zu haben. Es ist fast allgemeine Sitte, daß der abziehende colono die Hälfte des Gutes brachliegend zurückläßt. Das Uebrige darf er mit Weizen besäen. In diesem Fall bleiben die Kosten für das Mähen ganz auf seiner Seite. Er erhält die Hälfte des geernteten Weizen, muß das Stroh aber zurücklassen.

Spezialverträge.

Im Allgemeinen kann der mezzadro nicht verpflichtet werden, Seidenraupen zu züchten, aber wenn dies geschieht, so wird das Futter vom Besitzer ganz, die Eier zur Hälfte geliefert. Das Produkt an Coccons wird zu gleichen Teilen geteilt. In der Provinz Vicenza pflegt der Besitzer das Aequivalent für die Eier an Coccons zurückzuerhalten.

4. Region Liguria.

Teilungsmodus der Produkte.

Der ganze Rohertrag wird zu gleichen Teilen zwischen Besitzer und mezzadro geteilt. Nur für gewisse Erzeugnisse bestehen andere Teilungsarten so für den Wein, der im Norden der Region zu $^2/_3$ dem Besitzer zufällt. Auch das Oel wird so geteilt, daß der mezzadro nur $^1/_3$ des Rohertrages erhält dafür, daß er die Olivenberge hackt, den Dünger eingräbt und die Ernte besorgt. Flachs wird so geteilt, daß die Stengel zu gleichen Teilen zwischen Besitzer und colono kommen, während die Frucht dem mezzadro allein gehört. Vielerorts zahlt der mezzadro übrigens den dem Besitzer zufallendem Anteil nur in Weizen aus oder auch in Geld indem man für das festgestellte Quantum Weizen 25 Liter pro dz oder auch den jeweiligen Marktpreis in Rechnung bringt.

Verpflichtungen des mezzadro. Bestimmungen über die von ihm zu leistenden Arbeiten.

Der mezzadro bewirtschaftet das ihm anvertraute Gut nach bestem Wissen und Können als guter Familienvater. Er hat alle in der Gegend üblichen Arbeiten für Bestellung, Bearbeitung, Reinhaltung des Ackers, für die Ernte, Dreschen usw. zu verrichten. In Weinbaugebieten führt der mezzadro die Arbeiten an den Reben aus und erhält dafür außer der oben erwähnten Anteilsquote am Rohertrag an Trauben das beim Beschneiden abfallende Holz.

Meliorationen und deren Vergütung.

Wenn der mezzadro das Gut verläßt, sei es nun, daß er vom Besitzer aus gekündigt wurde oder sei es daß er das Gut freiwillig verläßt, so ist der Besitzer verpflichtet alle nicht vereinbarten Verbesserungen und Neuanpflanzungen nach der Schätzung von Sachverständigen zu vergüten.

Beteiligung am stehenden Betriebskapital.

a) Am toten Inventar.

Der mezzadro hat alle Ackergeräte mitzubringen, außerdem Fässer und Eimer zur Herstellung des Weines, während die Utensilien für die Weinlese vom Besitzer gestellt werden, dieser hat auch für deren Instandhaltung zu sorgen gerade wie der mezzadro sich mit Kasten zur Aufbewahrung der Getreidevorräte versorgen soll.

b) Am lebenden Inventar.

In den bergigen Gegenden und dem ganzen Norden überhaupt finden wir, daß der Besitzer das zum Ankauf von Vieh nötige Kapital vorstreckt. Der Gewinn aus dem Verkauf des Viehs oder dessen Produkten wird zur Hälfte geteilt. Von dem Anteil des mezzadro pflegt der Besitzer die vorgestreckte Summe in Raten ohne Zins abzuziehen. Auch für die Schafe wird dieses System angewendet wobei der Teilungsmodus sowohl für das Schlachtvieh, wie für die Wolle gilt. Auch Schweine werden in den Mezzadriakontrakt aufgenommen.

Beteiligung am umlaufenden Betriebskapital.

a) Saatgut.

Die Saat wird im ersten Jahr zu gleichen Teilen geliefert, in den folgenden wird das Saatquantum vor der Teilung vorweggenommen.

b) Vorräte.

Im allgemeinen zahlt der neuankommende mezzadro dem Abziehenden die Hälfte der Futter-, Streu- und Düngervorräte was schließlich nichts anderes ist als die in anderen Regionen

übliche Bestimmung, die verlangt, daß der Vorrat von oben genannten Stoffen immer derselbe bleiben müsse. Hinterläßt der abziehende mezzadro einen Mehrbestand, so kommt das aber in diesem Falle nicht nur dem Besitzer zugute, da er ja bezahlt wird. Man pflegt im übrigen meistens eine genaue Schätzung aller Vorräte sowie des ganzen Inventars vorzunehmen, bevor man dem mezzadro das Gut übergibt. Für den Einkauf des Schwefels, des Düngers und der Pfähle für die Weinberge sorgt der Besitzer und trägt auch alle Kosten.

Wohnung und Gebäude.

Der mezzadro erhält freie Wohnung und unentgeltliche Benützung aller Gebäude für deren Instandhaltung der Besitzer zu sorgen hat.

Grundsteuern und Taxen.

Die Grundsteuern und alle anderen Taxen, Steuern und Lasten werden vom Besitzer allein getragen.

Bestimmungen über Schlichtung von Streitigkeiten zwischen mezzadro und Besitzer, Schutz vor Uebervorteilung durch die andere Partei, Kautionen, Verbote.

Uneinigkeiten zwischen den beiden Kontrahenten werden meistens von zwei Unparteiischen geschlichtet, wenn sich diese nicht einigen können ernennt der Friedensrichter einen Dritten, Unanfechtbaren, der entscheidet.

Spezialkontrakte.

Olivengärten und Kastanienwälder bilden fast immer Gegenstand von Spezialverträgen. Der Besitzer übernimmt die Anlage und Neubepflanzung der Oelgärten, kauft den in großer Menge zur Anwendung kommenden Kunstdünger und übernimmt sogar meistens dessen Transport, bis an die nächste Bahnstation, zuweilen selbst bis auf das Gut. Dafür verrichtet der mezzadro die Kulturarbeiten vor allem das Eingraben des Düngers, das Behacken und die Ernte, wofür ihm ein Drittel des Rohertrages zukommt. Die Fabrikation des

Oehles selbst ist eine ganz unabhängige Sache und wird oft nicht auf dem Gute geschehen. Auch für die Kastanienwälder treffen wir verschiedene Teilungsmodi an. Je nach Abmachung erhält der Besitzer $^3/_5$, $^4/_7$, oder $^2/_3$ der Früchte wenn er die Beschneidung der Pflanzen auf eigene Rechnung ausführt. Werden diese Arbeiten aber vom mezzadro übernommen, dann fällt diesem das entsprechende Mehr zu.

5. Region Emilia.

Teilungsmodus der Produkte.

Die Teilung der Produkte geschieht zu gleichen Teilen, nur die Trauben sind gewöhnlich zu $^2/_3$ für den Besitzer reserviert.

Verpflichtungen des mezzadro, Bestimmungen über die von ihm zu leistenden Arbeiten.

Dem mezzadro fallen alle diejenigen Arbeiten zu, die direkt oder indirekt für die Erlangung aller Produkte, die das Gut geben kann, nötig sind. Außer den bekannten Säh-, Kultur-, Ernte- und Drescharbeiten muß der colono aber insbesondere auch den Transport aller dem Besitzer zufallenden Ernteteile vom Gute, auf dem sie erzeugt sind, in die Scheunen des Besitzers oder innerhalb einer gewissen Grenze auch anderswohin, ganz wie Letzterer befiehlt, unentgeltlich übernehmen. Meistens muß der mezzadro auch, wenn der Besitzer es verlangt, diesem mit seiner Person und seinen Arbeitstieren zur Verfügung stehen für gewisse andere Arbeiten, wie z. B. bei einem Umzug etwa von seiner städtischen Winterwohnung im Frühjahr zu seinem Sommerlandaufenthalt, oder beim Transport von Vorräten. Natürlich ist auch hier eine Distanzgrenze festgesetzt. — Im Allgemeinen wird von einem neuen mezzadro verlangt, daß er schon im Sommer und Herbst vor seinem Eintritt, der ja am 11. November erfolgt, alle die vorbereitenden Arbeiten auf dem Gute verrichtet, die es ermöglichen, daß er schon im ersten Jahre gute Erträge erzielt. Schon aus dieser Bestimmung geht hervor, daß die Kontrakte, obwohl sie eigentlich einjährig sind, fast immer

längere Zeit bestehen bleiben, und tatsächlich sind gerade in der Emilia Fälle nicht selten, wo schon der Urgroßvater des jetzigen mezzadro mit dem Vorfahr des heutigen Gutsherrn im selben Kontraktverhältnis stand. So ist es denn auch erklärlich, daß wir hier in den Verträgen vom Besitzer genauere Bestimmungen in Bezug auf die Person des mezzadro sowie Garantien verlangt finden vor allem auch in Bezug auf das Verhältnis des Oberhauptes der Arbeitsfamilie zu dieser. Der Vertrag wird mit diesem Vorsteher der Familie, dem sog. reggitore oder cappogia geschlossen, dabei wird aber verlangt, daß dieser nicht nur bei allen landwirtschaftlichen Verrichtungen, sondern auch in moralischer und ökonomischer Hinsicht überall leitet und befiehlt. Jedes Mitglied der Arbeitsfamilie muß sich daher dem reggitore fügen und von ihm abhängig erklären. Zu diesem Zwecke soll es sich genau über den mit dem Besitzer eingegangenen Kontrakt informieren. Läßt jemand in irgend einem Punkte zu wünschen übrig, dann hat der Besitzer oder dessen Stellvertreter zu jeder Zeit das Recht zu tadeln oder direkte Einwände zu machen, sowie direkte Befehle zu geben und unbedingten Gehorsam zu fordern. Der mezzadro ist verantwortlich für die gute Führung der Familie und für die ganze Wirtschaftsführung, deren Endzweck es sei, qualitativ und quantitativ gute Ernten zu erzielen. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß die Ernte genau zu gleichen Teilen geteilt wird. Er bürgt für die moralische Führung der ihm unterstellten Kolonie, welcher er als guter ehrlicher, und wenn es nötig wird, unerbittlich strenger Vater vorsteht und welcher er stets in jeder Hinsicht mit gutem Beispiel voranzugehen verspricht. Außer diesen moralischen Verpflichtungen geht der mezzadro auch noch einige rein materielle Verpflichtungen ein, ich meine jetzt die bekannten Naturalabgaben, die onoranze. Sie bestehen wie immer in einer festgesetzten Menge von Weintrauben, Geflügel, Eiern. Ist der mezzadro nicht imstande, diese Verpflichtungen zu erfüllen, so muß er sie mancherorts durch ein Aequivalent in Geld auslösen (Provinz Reggio).

Meliorationen und deren Vergütung.

Der mezzadro muß jedes Jahr diejenige Anzahl von jungen Obst-, Maulbeer- und Weidenbäumen, sowie Pappeln und Ulmen, die ihm im Kontrakte vorgeschrieben wurden, pflanzen. Im übrigen ist der Fall, daß vom colono ausgeführte, nicht vorher kontraktlich abgemachte Meliorationen vergütet werden sollen. Selten leistet aber der mezzadro bei vorher ausgemachten Meliorationsarbeiten mehr als im Kontrakt verlangt wurde, wird ihm dies in seinem Kontokorrent gutgeschrieben.

Beteiligung am stehenden Betriebskapital.

a) Am toten Inventar.

Der mezzadro muß alle Geräte und Werkzeuge die für die Bewirtschaftung des ihm anvertrauten Gutes nötig sind, in leistungsfähigster Form besitzen. Ihre Instandhaltung und Reparatur muß er auf seine Kosten bestreiten ohne das Recht zu haben, Holz und anderes auf dem Gute vorkommendes Rohmaterial dazu zu verwenden.

b) Am lebenden Inventar.

In bezug auf das Vieh variieren die Kontrakte in den verschiedensten Provinzen: In Parma, Modena und Forlì gehört das Vieh dem Besitzer, der mezzadro muß es nach Ablauf des Vertrages zurückgeben. Sollten sich während der Dauer des Kontraktes Verluste ziegen, so werden diese zur Hälfte geteilt und ersetzt wenn nicht die Schuld augenscheinlich den mezzadro trifft. Im übrigen werden Gewinn und Verlust geteilt. In den übrigen Provinzen beteiligen sich Besitzer und mezzadro in gleichem Masse an der Beschaffung des Viehkapitals und teilen Gewinn und Verlust, ja in der Provinz Bologna kommt es sogar vor, daß das Vieh ganz dem mezzadro gehört und trotzdem wird der Gewinn geteilt und der mezzadro, der doch Besitzer des Viehes ist, darf dieses nicht einmal außersalb des Gutes verwenden. Hier hat es der Besitzer offensichtlich auch darauf abgesehen, dem Gute wenigstens den Dünger zu sichern. Wenn aber sonst der mezzadro nicht genug Kapital hat, um sich mit der Hälfte des

Preises am Vieh zu beteiligen wird, wie oben gesagt, ihm das Vieh vom Besitzer geliefert. Dafür bezahlt der mezzadro eine festgesetzte Menge an Getreide, den sog. giogatico. Vor allem aber finden wir die Zahlung dieses giogatico, wenn der Besitzer das Arbeitsvieh stellt und dann kann man ihn vielleicht als ein vom mezzadro zu zahlendes Aequivalent für die Kapitalanlage und das Risiko, das der Besitzer läuft, ansehen. In der Provinz Forlì muß der colono keine Hausmiete zahlen, es wird ihm aber dafür eine andere Pflicht auferlegt, nämlich die, ein bis mehrere Schweine vollständig auf seine Kosten zu halten. In diesem Falle wird bis zum 1. November gemästet, sollte dann ein Verkauf oder die Schlachtung noch nicht angezeigt erscheinen, werden von dann ab die Unterhaltungskosten gemeinsam getragen. Der schließlich erzielte Gewinn aus der Schlachtung oder dem Verkauf wird geteilt, nachdem die Kosten für das Ferkel dem mezzadro gut geschrieben werden. Den Barertrag erhält der Besitzer und kreditiert dem mezzadro seinen Teil. Der Besitzer besorgt übrigens stets den Verkauf des Viehs selbst. Das Geflügel ist Eigentum des mezzadro, der gehalten ist nur soviel und nur diejenige Art zu führen, die ihm vorgeschrieben wird, damit den Saaten kein Schaden zugefügt werde. So darf er auch meistens keine Gänse, Enten und Truthühner sowie keine Schafe und Kaninchen halten. Ueberhaupt muß er für die Haltung jeder Tierart die ausdrückliche Erlaubnis des Besitzers haben. Der mezzadro soll das Vieh nach den durch Erfahrung als die besten anerkannten Grundsätze, sowie nach den ihm vom Besitzer gemachten Vorschriften halten. Er soll es so lange im Stall halten, bis ihm vom Besitzer Zeit und Ort des Weideganges angegeben wird. Er darf auch auf der Weide das Vieh niemals allein lassen sondern soll stets dafür sorgen, daß es beaufsichtigt wird um zu verhindern, daß den Kulturen irgendwie Schaden zugefügt werde, ansonst er diesen zu tragen hätte. Auch muß er dem Besitzer oder dessen Stellvertreter sofort Anzeige machen, wenn ein Tier krank wird; tut er das nicht oder zu spät, so ist er für den daraus entstehenden

Schaden verantwortlich. Jede Geburt und jeder Verlust durch Tod muß ebenfalls sofort gemeldet werden. Es ist übrigens auch in der ganzen Region allgemeiner Brauch, daß nach Ablauf jedes Jahres ein Sachverständiger das Vieh abschätzt um festzustellen, welchen Betrag man dem colono gutschreiben könne.

Beteiligung am umlaufenden Betriebskapital:
a) Saatgut. b) Vorräte.

Das Saatgut wird zu gleichen Teilen vom Besitzer und vom mezzadro bestritten. Der Besitzer übergiebt dem mezzadro die Vorräte an Heu, Streu und Stroh in den Diemen und in den Scheunen nach stattgehabter Schätzung oder nach Aufmaß und der ermittelte Betrag ist dem Besitzer entweder bar auszuzahlen oder aber er wird dem mezzadro zur Last geschrieben. Bei Ablauf des Kontraktes wird abermals eine Schätzung der auf dem Gute verbleibenden Vorräte vorgenommen. Ein eventueller Mehr- oder Minderwert wird dann dem abziehenden mezzadro zu Gute respektive zur Last geschrieben. Da zur Erlangung reichlicher Ernten die größtmöglichste Menge von Dünger zu verwenden ist, ist es dem colono streng verboten, auch nur die geringste Menge davon wegzunehmen, sowie auch irgend etwas, das als Futter oder Streu für das Vieh dienen könnte, noch überhaupt das irgend welchen Nährwert besäße, vom Gute zu entfernen. Um die Quantität des Düngers zu vergrößern, soll der mezzadro jede Sorge tragen, indem z. B. auch alle bei der Jätung von Hanf und Zerealien gesammelten nicht samentragender Unkräuter in den Stall oder auf den Dunghof gebracht werden. Beim Ankauf von Schwefel und Kunstdünger beteiligen sich beide Teile in gleichem Maße. Die bei der oben erwähnten Schätzung der Vorräte erhaltenen Resultate werden in das libretto colonico eingetragen wie auch überhaupt die ganze Inventaraufnahme.

Wohnung und Gebäude:

Der mezzadro genießt freie Wohnung und Benutzung der landwirtschaftlichen Gebäude, für deren Instandhaltung der Besitzer zu sorgen hat.

Grundsteuer und Taxen, Versicherungsprämien:

Im Allgemeinen werden alle auf das Gut entfallenden Steuern und Lasten gemeinsam getragen, nur in der Provinz Parma bestreitet sie der Besitzer allein, während umgekehrt in den Provinzen Reggio und Ravenna der mezzadro die imposta sulle colonie, Regierungstaxen, Gemeindesteuern und Konsortialsteuern bezahlt, auch wenn diese letzteren dem Besitzer angekündigt wurden. Häufig werden die Kosten für die Bewässerungsanlagen, die in Form einer jährlichen Abgabe zu entrichten sind, gemeinsam getragen, was in der Provinz Parma ganz allgemein üblich ist. Die Feuerversicherungsprämien werden ebenfalls stets zusammen bestritten.

Bestimmungen über Schlichtung von Streitigkeiten, Schutz vor Uebervorteilung durch die andere Partei, Kautionen, Verbote, Buchführung:

Der Besitzer behält sich in jedem Vertrag ausdrücklich die Oberaufsicht über das Gut vor. Allfällige Streitigkeiten werden meist auf gerichtlichem Wege entschieden, einzig in der Provinz Modena kommt es vor, daß man sich an selbstgewählte Schiedsrichter wendet. In den meisten Verträgen dieser Region findet sich ein umfangreiches Verzeichnis aller derjenigen Vergehen des mezzadro oder eines Mitgliedes der Arbeitsfamilie, die den Besitzer berechtigen, den betreffenden Schuldigen ohne Verzug wegzuschicken. Dies kann geschehen, wenn der mezzadro oder irgend jemand seiner Familie

1. das Vieh mißbraucht, indem er z. B. Fuhren für andere unternimmt,
2. wenn er die landwirtschaftlichen Arbeiten gar nicht oder nicht nach den besten Erfahrungen oder gegen die Vorschriften des Besitzers ausübt,
3. wenn er sich auch nur den geringsten Teil der Ernte, der nicht ihm gehört, aneignet,
4. wenn er die Pflanzen oder sonst in irgend einer Weise das ihm anvertraute Gut beschädigt,
5. wenn er dem Besitzer nicht die geschuldete Ehrerbietung zollt,

6. wenn er unnötigerweise die Schenken besucht und an unerlaubten oder vom Gesetz ungern gesehenen Versammlungen teilnimmt,
7. wenn er „banditen" vorbestraften Verdächtigen oder von der Polizei gesuchten Personen auf dem Gute Einlaß gewährt,
8. wenn er unverhältnismäßigen, über seine Verhältnisse gehenden Luxus treibt,
9. wenn er sich nicht in Allem den Anordnungen und Befehlen des Besitzers fügt.

Außerdem wird verlangt, daß der mezzadro keine Ernte, weder Heu- noch Getreide- noch Weinlese beginne ohne den Besitzer vorher gefragt zu haben. Ferner darf er auf keinen Fall irgendwelche andere Viehkontrakte mit Dritten eingehen. Die dem colono zur Wohnung und Wirtschaftsführung überlassenen Räume dürfen von diesem nur in der vom Besitzer vorgeschriebenen Weise benützt werden. Der mezzadro soll alle ihm anvertrauten Gebäude so halten, wie wenn sie sein Eigentum wären. Jede Beschädigung, die er verschuldet, wird auf seine Kosten repariert. Für die genaue Innehaltung der Grenzen des Gutes seitens der Nachbarn ist der mezzadro verantwortlich sowie auch dafür, daß sich keine Abhängigkeiten oder Lasten irgendwelcher Art auf das Gut bilden. Jedes unrechtmäßige Vorkommnis in dieser Hinsicht muß dem Besitzer sofort angezeigt werden. — Wie wir gesehen haben, pflegt der neuangekommene mezzadro dem Besitzer oft die Futter- und Düngervorräte nach deren Schätzungswert in bar zu bezahlen. Diese Summe zusammen mit dem stets ausdrücklich vorbehaltenen Recht des Besitzers, sich an den noch stehenden oder ungeteilten Produkten bei etwaigen Ausständen schadlos halten zu können, bilden eine Kaution, die der mezzadro dem Besitzer stellt. Wie gesagt sind libretti colonici in neuerer Zeit allgemein im Gebrauch und dienen sowohl zur Aufnahme einer Abschrift des Kontraktes als zur Buchführung, indem darin alle Unterstützungen in Natur oder Geld, Vorschüsse und Guthaben notiert werden. Der abziehende

mezzadro, der fast immer denjenigen Teil der Rotation, der mit Getreide bestellt wird, noch gesäht hat, soll das Recht haben, die Ernte desselben zu überwachen. Wenn es reif geworden, muß der bereis fortgegangene colono die Ernte selbst ausführen, diese mit vom Besitzer zur Verfügung gestellten Wagen in die Scheunen desselben führen und dort dreschen, worauf es wie früher geteilt wird. Letztere Bestimmungen finden wir allgemein in den Provinzen Reggio und Ravenna.

Spezialverträge.

Die Aufzucht von Seidenraupen bildet häufig den Gegenstand von Spezialverträgen; gewöhnlich muß sich der mezzadro verpflichten, diese zu übernehmen. Die Anschaffungskosten der Eier werden geteilt, ebenso der Ertrag. Die Auswahl der Eier behält sich der Besitzer vor. Für die Beschaffung des Futters gelten verschiedene Bestimmungen, die wir unter dem Titel Spezialverträge untersuchen wollen. Wälder und Baumschulen werden fast immer nicht mit in mezzadria gegeben, der Besitzer behält sie vielmehr für sich, ebenso das Produkt der einzeln stehenden Bäume, wie Eichen, Pappeln usw.

---

6. und 7. Region Marken und Umbrien.

Teilungsmodus der Produkte.

Alle Produkte des Gutes werden zur genauen Hälfte geteilt, nur in den Provinzen Ascoli-Piceno und Ancona pflegt man für das Oel anders zu verfahren indem der colono davon nur einen Drittel erhält.

Verpflichtungen des mezzadro, Bestimmungen über die von ihm zu leistenden Arbeiten.

Der mezzadro hat alle landwirtschaftlichen Arbeiten auszuführen. Charakteristisch für diese Region ist das Vorhandensein von folgendem Passus in vielen Kontrakten: „Wenn der Besitzer die Wirtschaftsführung vollständig ihm überläßt, dann muß sie dieser nach den bewährtesten Regeln selbst ausüben.

Im besonderen sind meist noch gewisse Forderungen in Betreff einiger Arbeiten gestellt; so verpflichtet er sich zur sofortigen Neubepflanzung von Fehlstellen und ausgegangenen Pflanzen in den Obstplantagen. Bei Vernachlässigung dieser Pflicht kann er zur Zahlung von Schadenersatz an den Besitzer gezwungen werden. Auch müssen Hecken und Zäune stets dicht gehalten werden wofür der mezzadro zu sorgen hat. Ferner fällt diesem die Reinigung der Entwässerungs- und Abzugsgräben zu. Der colono verpflichtet sich den Ernteanteil des Besitzers in dessen Scheunen oder anderswohin zu transportieren vorausgesetzt, daß der angegebene Ort nicht außerhalb des circondario liegt. Bei notwendigen Reparaturen an den Gebäuden des podere muß der mezzadro Spann- und Handlangerdienste leisten. Außerdem muß er für den Besitzer gegen abgemachten Entgelt gewisse Arbeiten und Fuhren übernehmen für das Gut desselben. Diese Verpflichtung nennt man den collatico. Auch hier werden einige Regalien verlangt in Form von Geflügel und Eiern.

Beteiligung am stehenden Betriebskapital.

a) Am toten Inventar:

Der mezzadro muß mit allen Geräten, Werkzeugen, Wagen und Karren und überhaupt mit allem was zur Bearbeitung des podere nötig ist ausgerüstet sein. Auch für den Unterhalt dieser Geräte hat er auf eigene Kosten zu sorgen. Während der Dauer des Kontraktes muß ein Viehbestand dessen Kapitalwert der Natur und der Größe des podere entspricht mit gleichem Gewinn und Verlustanteil für Besitzer und colono gehalten werden. Wenn der mezzadro nicht in der Lage ist die Hälfte des Anschaffungskapitals aufzubringen, dann wird das ganze Viehkapital vom Besitzer vorgestreckt wofür der mezzadro auf alle Fälle einen jährlichen Zins von 5% an den Besitzer zu zahlen hat d. h. also, daß er wie oben Gewinn und Verlust mit dem Besitzer teilt. Das ganze Vieh bleibt selbstversändlich Eigentum des Besitzers. Der Besitzer erlaubt seinem colono meistens eine gewisse Anzahl Hühner zu halten. Irgend welches anderes Vieh wird selten geduldet.

Beteilung am umlaufenden Betriebskapital.
a) Saatgut. b) Vorräte.

Für das Saatgut kommen stets beide Kontrahenten zu gleichen Teilen auf.

Bei Eintritt in das Kontraktverhältnis wird ein genaues Inventar über die vorhandenen Vorräte an Stroh, Streu, Futtermitteln, Getreide und Dünger aufgenommen, die beim Verlassen des Gutes wieder vorhanden sein müssen, ansonst das Fehlende vom abziehenden mezzadro zu vergüten ist. Müssen Futtermittel für die Tiere während der Dauer des Kontraktes angekauft werden, dann teilen sich Besitzer und mezzadro in die Kosten; oft sogar übernimmt der Besitzer $^2/_3$ derselben. Die Pfähle für die Weinberge werden vom Besitzer allein bestritten.

Wohnung und Gebäude.

Der mezzadro erhält stets freie Wohnung und Benützung der Gebäude.

Grundsteuer, Taxen, Versicherungsprämien.

Die Grundsteuer, die von dieser abhängige Kommunalsteuern, die Genossenschaftssteuern sowie alle Steuern und Abgaben, welche die Grundrente betreffen, werden vom Besitzer allein getragen, die Viehsteuer wird halbpart, Personalsteuern aber und die imposta sulle colonie aber werden vom mezzadro allein getragen.

Bestimmungen über Schlichtung von Streitigkeiten Schutz vor Uebervorteilung durch die andere Partei, Kautionen, Verbote, Buchführung.

Der Besitzer bleibt stets der absolute Direktor der Wirtschaft. So wird der Fruchtwechsel und der Bebauungsplan von ihm allein bestimmt, er kann also letzteren, wenn er eine größere Konvenienz davon erwartet, nach Gutdünken und zu jeder Zeit ändern. Hat der mezzadro irgend welche Arbeiten garnicht oder nicht einwandfrei ausgeführt, steht dem Besitzer die Möglichkeit zu, diese Arbeit von dritten auf Kosten des mezzadro ausführen zu lassen. Auch in diesen Regionen

sucht sich der Besitzer durch genau formulierte Verbote vor etwaiger Uebervorteilung durch den colono oder Mitglieder der Arbeitsfamilie zu schützen. So finden wir immer wieder die Bestimmnng, daß der Besitzer sich das Recht vorbehält für jeden dem Gute zugefügten Schaden, den der colono verschuldet hat, Ersatz fordern zu können. Diese Schäden werden für jeden einzelnen Fall von Sachverständigen geschätzt, was in Anwesenheit des mezzadro, welcher zu erscheinen aufgefordert wird, geschieht. Ist er nicht erschienen, dann muß er sich dem Spruch der Unparteiischen bedingungslos fügen. Für Schäden, die der mezzadro nicht verschuldet hat, kann er natürlich nicht allein verantwortlich gemacht werden. So teilen sich Besitzer und colono bei vom letzteren nicht verschuldeten Krankeiten des Viehes in Arzt- und Arzneikosten. Der Besitzer hat sogar das Recht (besonders im letzten Kontraktjahr), die ganze Ernte, auch vor der Teilung, in seine eigenen Scheunen und Keller sammeln zu lassen. In der Regel darf auch mit der Ernte keines einzigen Produktes begonnen werden, bevor der Besitzer dazu seine Zustimmung gegeben hätte. Der mezzadro darf auf keinen Fall seine Rechte und Ansprüche auf das podere ganz oder teilweise anderen überlassen, ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Besitzers. Er ist auch verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Grenzen nicht verlegt werden, noch übersaupt irgend etwas zu ungunsten des podere geschieht, wie z. B. durch Anlage öffentlicher Wege etc. Wenn irgend etwas in dieser Beziehung vorfallen sollte, muß dem Besitzer sofort Mitteilung gemacht werden. Auch das Vieh darf für niemand anderen außerhalb des Gutes benutzt werden, sei es nun für Fuhren oder sonstige Arbeiten. Jede Geburt im Viehstall muß dem Besitzer sofort angezeigt werden, ebenso der Ausbruch einer Krankheit. Geschieht das nicht und erfolgt der Tod oder dauernde Unbrauchbarkeit infolge der Vernachlässigung und Nichtgewährung ärztlicher Hilfe, so muß, wie oben erwähnt, der mezzadro als Schuldiger den Wert des Tieres ersetzen. Dasselbe gilt auch bei durch Unachtsamkeit des colono erfolgtem Verlust durch Diebstahl. Schließlich hat

das Oberhaupt der Arbeitsfamilie dafür zu sorgen, daß diese während der Dauer des Vertrages immer dieselbe Anzahl arbeitstauglicher Mitglieder aufweist. Das geht soweit, daß z. B. in einigen Kontrakten in der Provinz Pesaro verlangt wird, daß kein Mitglied der Arbeitsfamilie heiraten soll, ohne wenigstens einige Monate vorher den Bestitzer in Kenntnis gesetzt zu haben. Für eine ganze Reihe von Verstößen gegen Bestimmungen des Kontraktes hat der Besitzer das Recht, den mezzadro oder einzelne Mitglieder der Familie auch ohne Kündigung sofort vom Gute zu jagen, z. B.:

1. Bei erwiesener Unehrlichkeit bei der Teilung der Produkte,
2. beim Verkauf von Vieh, Futter, Stroh, Dünger etc. ohne Erlaubnis,
3. beim Fällen von Bäumen oder Reben,
4. beim Halten von eigenem Vieh oder demjenigen Anderer außer dem im Kontrakt aufgeführten,
5. bei Beschädigung der Gebäude und Pflanzen,
6. bei unmoralischer Führung,
7. bei Vergehen gegen Obrigkeit und Polizei,
8. bei Widerstand gegen den Besitzer oder dessen Stellvertreter.

Wenn nun aus irgend einem solchen Grunde der mezzadro nach ausgeführter Bestellung aber vor der Ernte das podere verläßt, so nimmt der Besitzer die ganze Ernte für sich und vergütet dem colono seine Arbeit nach Schätzung seiner Leistungen durch Sachverständige.

Spezialverträge.

Maulbeerbäume, Pappeln und alle anderen Holzpflanzen, Gehölze und Baumschulen werden für gewöhnlich nicht in mezzadria gegeben. Ebenso gehören Bienenstöcke auf dem Gute, das in Mezzadria gegeben wird, dem Besitzer allein.

---

8. Region Toscana.

Teilungsmodus der Produkte.

Alle Produkte der in Mezzadria gegebenen Kulturen werden zu gleichen Teilen zwischen Besitzer und colono geteilt, nur

die Früchte der Kastanien und der Oelbäume, für welche Spezialkontrakte formuliert werden, sind von der Teilung zur Hälfte ausgeschlossen, indem der Besitzer von den Oliven $^3/_5$, von den Kastanien (Prov. Grosseto) $^2/_3$ erhält.

Verpflichtungen des mezzadro, Bestimmungen über die von ihm zu leistende Arbeit.

Der colono soll das ihm anvertraute podere, das Haus und die zugehörigen Gebäude als guter Familienvater halten und stets „eher verbessern als verschlechtern". Er muß zur gegebenen Zeit alle notwendigen Arbeiten für die Saatbestellung, für die Ernte, für die Konservierung der Produkte aller Art nach den Regeln einer neuzeitlichen Landwirdschaft ausführen, wobei er aber immer abhängig ist von den Befehlen, die er vom Besitzer oder dessen Stellvertreter erhält Der mezzadro ist zur Sauberhaltung der Abflußgräben verpflichtet und muß auch solche neu anlegen, wo sie vom Besitzer als notwendig erachtet werden, ohne für diese Arbeit ein Recht auf Vergütung zu haben. Wie überall muß der colono den dem Besitzer zufallenden Teil der Ernte in die Scheunen des Besitzers schaffen, ebenso die regalien, welche man hier „vantaggi" nennt und die in Weintrauben, Essig, Weizen, Geflügel, Eiern, Schweinefleisch etc. bestehen. Wenn Kunstdünger gekauft wird, hat der colono für den Transport von der Bahn auf das Gut zu sorgen.

Beteiligung am stehenden Betriebskapital.

a) Am toten Inventar.

Meistens teilen sich Besitzer und colono in die Beschaffung des toten Inventars, doch ist schließlich immer das maßgebend, was der colono davon besitzt, was er dann vom Besitzer dazu erhält wird geschätzt und in das libretto colonico eingetragen. Es kommt aber auch vor, daß der Besitzer sich garnicht am toten Inventar beteiligt, sodaß dieses dann ganz zu Lasten des colono kommt.

b) Am lebenden Inventar.

Auch in die Beschaffung des lebenden Inventars teilen sich beide Kontrahenten im Allgemeinen und dann natürlich auch in den aus dem Viehkonto resultierenden Gewinn oder Verlust. Da der Viehbestand meist auf dem podere verbleibt und der mezzadro seinen Teil an demselben somit an den Besitzer zu zahlen hat, so wird bei Eintritt in das Kontraktverhältnis eine Wertschätzung des Viehkapitals vorgenommen, die von 2 Sachverständigen, von denen je einer von den beiden Kontrahenten gestellt wurde, ausgeführt wird. Sollten diese Unparteiischen nicht einig werden, so wählen sie einen dritten Schiedsrichter. Ueber die Haltung des Viehs wird dem colono vorgeschrieben, daß er es auch auf der Weide nicht unbeaufsichtigt lassen darf. Er soll auch beim Arbeitsvieh darauf bedacht sein, es nicht nur auf dem Schätzungswert zu erhalten, sondern er soll Alles tun, um aus der Viehhaltung einen Gewinn zu erzielen. Wenn der Verkauf eines Stückes vom Besitzer als zweckmäßig anerkannt wird, soll der colono auf keinen Fall widersprechen oder die Ablieferung des Stückes irgendwie verzögern. Jeder Verlust an Vieh, der durch Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit des mezzadro und hauptsächlich durch Nichtbeachtung der Vorschriften des Besitzers entstanden ist, muß vollständig vom mezzadro getragen werden. Wenn ein Tier krank wird oder in Lebensgefahr kommt, muß der colono den Besitzer benachrichtigen, damit dieser die ihm geraten erscheinenden Maßnahmen ergreifen kann. Der mezzadro darf das Vieh weder vermieten, verkaufen, umtauschen noch neues kaufen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Besitzers. Auch darf er kein Vieh auf eigene Rechnung führen.

Beteiligung am umlaufenden Betriebskapital.

a) Saatgut.

Das Saatgut wird zu gleichen Teilen bestritten; muß der Besitzer dem colono auch dessen Anteil vorstrecken, dann pflegt er dafür einen Zins von 5 % zu nehmen.

b) Vorräte.

Wie über das lebende Inventar so wird bei Eintritt des colono in das Kontraktverhältnis auch über sämtliche auf dem podere vorhandenen toten Vorräte an Futtermitteln, Heu, Streu, Stroh, Dünger, Getreide etc. ein genaues Verzeichnis aufgenommen, das zur Rechnungslegung nach jedem verflossenen Agrarjahr und natürlich in letzter Linie auch bei erfolgendem Abzug dient. Auch hier wird genau so verfahren wie bei der Uebernahme des lebenden Inventars, d. h. also das Vorhandene wird abgeschätzt und die Hälfte des Schätzungswertes wird dem colono zur Last geschrieben, wenn er nicht imstande ist, seinen Anteil bar zu bezahlen, in diesem Falle hat er dann meistens dem Besitzer für den gemachten Vorschuß einen Zins von 5 % zu entrichten. Allgemein ist diese Bestimmung allerdings nur in der Provinz Arezzo. Alle übrigen umlaufenden Betriebsmittel, die im Laufe des Vertragsverhältnisses gebraucht werden, wie Schwefel, Düngemittel, Pfähle für den Weinbau etc. werden unter gemeinsamer finanzieller Beteiligung beschafft. Nur in der Provinz Firenze (Pistoia) hat der Besitzer fast immer allein für die zum Obstbau nötigen Pfähle zu sorgen.

Wohnung und Gebäude.

Die Benützung der Wohnung und der Gebäude des podere ist für den colono im allgemeinen unentgeltlich. In der Provinz Pisa zwar ist der Fall, daß der colono einen jährlichen Hauszins von 70—100 Lire zahlt noch häufig. Der mezzadro übernimmt die kleineren Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten, während alle größeren vom Besitzer ausgeführt werden müssen.

Grundsteuern, Taxen, Versicherungsprämien.

In den Fällen allerreinster Mezzadria, wie sie in Sennese zu finden ist, werden alle Steuern und Abgaben gemeinsam getragen, sonst zahlt der Besitzer im allgemeinen die Grundsteuer, die Genossenschaftsbeiträge, die Abgaben für die Be-

wässerung allein, während Viehtaxen und Ernteversicherungsprämien gemeinsam und die imposta vom colono allein getragen werden.

Bestimmungen über Schlichtung von Streitigkeiten, Schutz vor Uebervorteilung durch die andere Partei Kautionen, Verbote.

Der Besitzer behält sich die volle Oberaufsicht über das podere vor, d. h. er setzt die Fruchtfolge fest, die Quantität und Qualität des zu haltenden Viehes, er überwacht die Kultivationsarbeiten, den Zeitpunkt, die Art und Mengen der Düngung. Er bestimmt den Beginn der Ernte und die Art der Arbeiten, welche nötig sind, die geernteten Produkte zu marktfähiger Ware zu machen. Der Besitzer sucht sich in allen Kontrakten durch genau festgesetzte Verbote vor Uebertretungen seitens des colono zu schützen; so ist es dem colono ausdrücklich verboten, irgend einen Baum zu fällen, auch wenn es ein unfruchtbarer oder toter ist. Der aus den Ställen des podere gefahrene Dünger darf nur auf diesem selbst zur Verwendung kommen. Der colono darf die Anzahl der arbeitenden Familienmitglieder ohne Beistimmung der Besitzer weder verkleinern noch vergrößern. Er darf keine anderen Güter oder auch nur einzelne Aecker in Kultur nehmen außer dem podere, noch darf er andere Geschäfte machen, Handwerks- oder Tagelohnarbeiten ausführen, selbst nicht für ganz kurze Zeit, wenn sie nicht dem ihm anvertrauten Besitz zu Gute kommen. Ebenso darf er keine Fuhren für andere übernehmen ohne die ausdrückliche Bewilligung des Besitzers. Wenn bei der Auflösung des Kontraktes, sei es von beiden Seiten freiwillig, sei es gezwungener maßen, sich der colono nicht zu einer Inventurschätzung verstehen sollte, oder wenn er bei einer solchen nicht mit dem Besitzer einig werden sollte, so kann er auf keinen Fall weder die Uebergabe des Gutes hinausschieben, noch die Räumung desselben verzögern. Außerdem verlangen viele Besitzer zu ihrer Deckung eine Kaution in Form einer Bürgschaft in barem Geld; dieser Fall

ist keineswegs selten heutzutage, aber allgemein üblich ist er noch nicht. Der Mezzadriakontrakt kann aufgelöst werden außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen auch wenn eine der festgesetzten Bestimmungen ganz oder teilweise mißachtet wurde. So wird der Kontrakt aufgehoben:

1. wenn eines der Mitglieder der Arbeitsfamilie das Gut schädigt, z. B. durch falsch ausgeführte Ackerarbeiten oder Beschädigung der Pflanzen bei der Beackerung etc.,
2. wenn es vor der Teilung Produkte wegnimmt, verbraucht oder verkauft,
3. wenn es den Befehlen des Besitzers oder dessen Stellvertreters nicht gehorcht,
4. wenn es zu seinem Vorteil Futter, Dünger, Sämereien oder andere Produkte des Gutes verkauft, oder das Vieh in irgend einer Weise außerhalb des Gutes verwendet,
5. wenn es die Fruchtfolge ändert oder die Bewässerungsgräben und anderen Wasserleitungen oder die Straßen verlegt,
6. wenn es teilweise oder vollständig die eigenen Rechte auf das podere an andere abtritt und nicht darüber wacht, daß die natürlichen und übernommenen Grenzen unverändert beibehalten werden oder gar gewaltsam verlegt werden oder, wenn es duldet, daß sich irgendwelche Pflichten und Abhängigkeiten auf das Gut bilden.

Die vollständige Auflösung des Kontraktes nimmt dem Besitzer keineswegs das Recht auf Schadloshaltung für allfällige, erlittene Schäden. Diese werden von einem vereidigten Schiedsrichter, der von beiden Seiten gewählt sein muß, entschieden. Wenn auch dann noch kein Einverständnis zu erreichen ist, so entscheidet der zuständige Friedensrichter. Wie gesagt, überreicht der Besitzer dem colono bei Beginn des Vertragsverhältnisses ein „libretto di colonia", in welchem Buch geführt wird. Wenn dann nach Ablauf des Agrarjahres aus diesen eine Schuld des colono resultiert, so hat der Besitzer das Recht, ob nun der Kontrakt aufgelöst wird oder ob er weiterbestehen bleibt, sich am Ernteanteil des colono oder an dessen Viehanteil schadlos zu halten.

Spezialverträge.

Wie schon erwähnt, treten für die Produkte der Olivengärten und Kastanienwälder andere Teilungsmodi in Kraft, ebenso auch für diejenigen anderer Baumkulturen, so vor Allem der Maulbeerbäume und damit zusammenhängend auch für die Züchtung der Seideraupen.

Südliche Regionen.

9. Region Lazium fehlt.

10. Region Meridionale mediterranea-adriatica und Sizilien.

Teilungsmodus der Produkte.

Alle Produkte werden im Allgemeinen zur Hälfte geteilt, ausgenommen werden diejenigen der Oelgärten, von denen der Besitzer $^3/_5$ erhält. Apfelsinengärten werden entweder von dem Besitzer direkt bewirtschaftet oder aber der mezzadro darf das Land unter den Bäumen mit Gemüse bepflanzen, was nur bei jungen Plantagen möglich ist, muß aber die Früchte der Bäume dem Besitzer überlassen. Für die Mezzadria-, besser Metateriverträge, der Latifundien des sizilianischen Binnenlandes tritt ein anderer Teilungsmodus auf, der durch die dort übliche Rotation Brache, Getreide, Weide bedingt ist. Die Brache kann auch ganz oder teilweise mit Bohnen bestellt sein, auf alle Fälle wird aber nur ein Teil des ganzen Gutes im Mezzadria gegeben, und zwar das mit Getreide bestellte Land und der mit Bohnen besömmerte Teil der Brache, alles übrige wird vom Besitzer selbst bewirtschaftet respektive die Weide durch andere Verträge, meist Soccida- oder Pachtkontrakte an Hirten, vergeben. Auf diese Weise ergibt sich von selbst, daß solche Mezzadriaverträge nur so lange dauern, wie die Bebauung mit Getreide und Bohnen, also im Maximum 2 Jahre. Die Fruchtfolge auf den fondi censiti ist meistens noch einfacher, indem die Weide fehlt und erstere somit zu Brache oder mit Bohnen besömmerte Brache, Halmfrucht und

nochmals Halmfrucht wird. Allerdings weisen diese fondi censiti eine vielseitigere Bewirtschaftung auf durch das Vorhandensein anderer Kulturen, wie Wein, Obst und Olivenbau. Was nun die Teilung der Produkte betrifft, so wird diese heutzutage immermehr eine Funktion der gelieferten Arbeit einerseits und der Güte und Produktivität des Gutes andererseits, sowohl für das Getreide als auch für die Bohnen; ist z. B. das Gut von mittlerem Ertrag, und der Bauer verrichtet alle Arbeiten für die mit Bohnen besömmerte Brache, so erhält er das ganze Produkt dieser Besömmerung abzüglich des Saatkorns mit einem Zins von 6 % als Belohnung für die zu Gunsten des Besitzers verrichteten Hackarbeiten in der Brache. Ist aber der Boden sehr gut, dann erhält der Besitzer trotzdem noch eine gewisse geringe Quote an dem Produkt der Besömmerung. Hat aber der Bauer auf diese Weise von der Bearbeitung der Brache schon im ersten Jahre seine Früchte erhalten, so pflegt das im nächsten Jahre auf demselben Felde gewonnenen Getreide zu zwei Drittel für den Besitzer und zu einem Drittel für den colono geteilt zu werden. Andernfalls aber, wenn schon der Ertrag der Brachenbesömmerung zu gleichen Teilen geteilt worden war, wird auch das Getreide zur Hälfte geteilt, ebenso der Ertrag zwischen Gerste bei den fondi censiti.

Verpflichtungen des colono.

Der colono hat das Gut als guter Familienvater zu bewirtschaften. Alle für die Bestellungen Kultur und Ernte nötigen Arbeiten sind von ihm auszuführen. In den Besitzungen, auf welchen die Weinkultur vorherrscht, hat der colono außerdem die Verpflichtung aus eigenen Mitteln das Beschneiden und Schwefeln der Weinreben auszuführen. Nach stattgehabter Weinlese hat der mezzadro die Trauben in die Kelter des Besitzers abzuliefern. Wenn der mezzadro den ihm zufallenden Anteil an Wein verkaufen will, dann beansprucht der Besitzer das Vorkaufsrecht. Selbstverständlich führt der mezzadro die Düngung der Weinberge mit dem ihm vom Besitzer gelieferten Dünger aus. Der colono unterzieht sich voll-

ständig den Anordnungen des Besitzers oder dessen Stellvertreters. In den Kontrakten ist ganz genau festgesetzt, wie viele und wie tiefe Furchen zu geben, welche Rotationen innezuhalten, welche Maschinen, was und wieviel Dünger zu brauchen sind. Auf den größeren Gütern muß der Teilbau meistens die ihm von den Beamten des Besitzers, den sogenannten Fattori gestellten Maschinen benutzen, für die er eine Miete zu zahlen hat. Auf diese Weise kann der Teilbauer auch den Nutzen der teuren Maschinen genießen, deren Anschaffung dem Latifundienbesitzer allein möglich ist.

Meliorationen und deren Vergütung.

In der Regel werden dem mezzadro nicht voraus bestimmte Meliorationen nicht vergütet. Wurden die Verbesserungen aber vorher berücksichtigt, dann pflegt man dem mezzadro in festgesetztem Maß nach stattgehabter Schätzung zu belohnen.

Beteiligung am stehenden Betriebskapital.

a) Totes Inventar.

Der colono hat das allernötigste Handwerkszeug und die Geräte zu stellen; die teueren Inventargegenstände werden vom Besitzer geliefert und Maschinen, wie wir oben gesehen haben, von diesem oft vermietet.

b) Lebendes Inventar.

Da der colono für die Bearbeitung des Feldes Arbeitsvieh braucht, schließt er, wenn er kein eigenes Vieh besitzt, meist einen Soccidavertrag mit dem Besitzer des Bodens oder mit irgend einem Viehbesitzer, doch finden wir nicht selten auch einfache Mietverträge für das Vieh, bei welchen dann auch der Mieter, in diesem Falle der colono, den ganzen Gewinn und Verlust allein auf sich nimmt.

Beteiligung am umlaufenden Betriebskapital.

a) Saatgut.

Für die Beschaffung des Saatgutes befinden sich verschiedene Bestimmungen, die für den sizilianischen Teilbau

sehr charakteristisch sind. Der Herr gibt in der Regel das Saatgut sowohl für Getreide als auch für Bohnen und zwar den Weizen in Kupfersulfat gebadet in der Quantität je nach der Gegend verschieden Für Getreide pro Salma (3,43 ha) = 3,43 hl, für Bohnen pro salma 5,21 hl. Manchmal genügt die gegebene Menge nicht für das zu bebauende Land und für diesen Fall wird im Kontrakt festgesetzt, daß der Rest vom colono gegeben werden muß, meistens aber ist das umgekehrte der Fall, nämlich daß dieser nicht das ganze Saatgut zu Saatzwecken benutzt, sondern in anderer Weise verbraucht, was natürlich zu Schaden des Besitzers geschieht. Für die Zurückerstattung des Saatgutes finden wir verschiedene Bestimmungen. Es gibt Kontrakte, in denen der Bauer gehalten wird, das ganze Saatgut zurückzuerstatten, indem er es nach erfolgter Teilung von seinem Anteil in Abzug bringt (patto a tutta semenza). In anderen Verträgen wird verlangt, dass der colono die Hälfte des Saatgutes zurückliefert, was in der Weise geschieht, daß vom ungeteilten Gesamtertrag das ganze Saatgut abgezogen wird (patto della mezza semenza). Schließlich kommen auch Kontrakte vor, indem das Saatgut überhaupt nicht zurückgegeben werden muß (patto della semenza perduta.) Meistens hat der Bauer auf der zurückzuerstattenden Saat auch noch einen Zins (addita) von $^1/_4$—$^1/_8$ zu zahlen, sowie noch gewisse Entschädigungen dafür, daß er gereinigtes Korn als Saat bekommt und rohes zurückerstattet. Selbstverständlich sind die Verträge je nach der Qualität des Ackers verschieden und im Vergleich zu früher heutzutage entschieden verbessert, in der Weise, daß man von der tutta semenza zur mezza semenza oder von der mezza semenza zur semenza perduta überging. Ebenso sind die oft wie wir gesehen haben, beinahe wucherischen Zinsen für Saatgut und andere Vorschüsse, auf die der colono fast immer angewiesen ist, bedeutend herabgesetzt worden. Wir finden sogar, wie in der Toscana heute auch in Sizilien Besitzer, die ihren Teilbauern Kredit gewähren, ohne Zins zu nehmen, obwohl dieses gefährlicher ist als dort, da es in der Natur des sizilianischen Getreide-

teilbauvertrages liegt, daß der Besitzer und der Teilbauer eben nur kurze Perioden zusammen leben.

b) Vorräte.

Wird Kunstdünger angewandt, so teilen sich Besitzer und colono in den Anschaffungspreis, außerdem trägt der Besitzer die Frachtspesen bis zur nächsten Bahnstation, während der colono den Transport von da auf das Gut übernimmt.

Wohnung und Gebäude.

Der colono erhält unentgeltliche Wohnung- und Gebäudebenutzung.

Grundsteuer und Taxen.

Der Besitzer zahlt alle auf dem Gute lastenden Abgaben, wie Steuern und Taxen, doch wird der colono oft gezwungen, die Hälfte aller Versicherungsprämien bei der Abrechnung zu vergüten. Nur in der Provinz Messina werden alle Abgaben für die Weinberge vom mezzadro zur Hälfte getragen.

Bestimmungen über Schlichtungen von Streitigkeiten, Schutz vor Uebervorteilung durch die andere Partei Kautionen, Verbote.

Streitigkeiten zwischen Besitzer und mezzadro werden, wenn sie ernsterer Natur sind, auf gerichtlichem Wege entschieden, sonst pflegt man sich auch oft an selbst gewählte Unparteiische zu wenden. In allen Kontrakten finden wir die Tendenz des Besitzers, sich möglichst weitgehende Garantien und Kautionen zu sichern, welche naturgemäß nur immer darauf hinauslaufen, daß der Besitzer sich das Recht vorbehält sich an dem dem colono zufallenden Teil schadlos zu halten. So kommt es denn oft vor, daß der colono nach Regelung aller Schulden aus seinem Anteil nicht viel Eigenes auf der Diele liegen hat und am Ende des Agrarjahres mit leeren Händen abzieht, um auf einem anderen Gute mit neuen Schulden wieder anzufangen. Daneben hat der Besitzer meistens das Recht, bei ungenügend ausgeführter Arbeit des colono auf dessen Kosten diese von anderen Kräften verrich-

ten zu lassen. Alle diese Schutzmaßregeln haben aber nicht genügt und die Geschichte der sizilianischen mezzadria zeigt, daß die Auswanderung den Teilbauern ein Mittel in die Hand gegeben hat, erfolgreich gegen die geradezu erdrückenden Kontrakte vorzugehen, und heute haben sich die Schärfen des alten sizilianischen Mezzadriakontraktes sehr abgeschwächt und besonders in den Teilbaugütern mit einigermaßen vielseitiger Kultur hat sich eine dem toscanischen Mezzadriavertrage ähnliche Kontraktform eingebürgert. Auch sind oft viele Verbote für den Teilpächter in den Kontrakten zu finden, wie z. B. das Verbot der Jagd, des Stoppelbrennens, der Bearbeitung anderen Landes, außer dem in Teilbau erhaltenen, des Verkaufs von Produkten, ohne sie vorher dem Grundherrn angeboten zu haben, wodurch dieser ein Vorkaufsrecht erhält.

Spezialverträge.

Spezialverträge finden, wie wir gesehen haben, Anwendung für Oelberge und Apfelsinen-, sowie Zitronen-, Mandarinen- und Bergamottengärten.

Dauer der Verträge, Beginn des Agrarjahres, Kündigungsbestimmungen und Form der Verträge in den verschiedenen Regionen.

Der alte traditionelle Mezzadriavertrag war fast immer einjährig mit stillschweigender Verlängerung, von Jahr zu Jahr, falls von keiner Seite eine Kündigung erfolgte. Meistens waren auch solche Verträge nur mündliche Abmachungen, basiert auf Treu und Glauben, die das patriarchalische Verhältnis zwischen Besitzer und Teilbauer charakterisieren. Heutzutage liegen die Verhältnisse aber anders. Bei allen sozialen Bewegungen, die ja in letzter Zeit unter den italienischen Teilbauern nicht selten vorkamen, lautete stets eine der Forderungen auf Einführung schriftlicher Kontrakte. Ja man ging bald noch weiter, beide Teile sahen ein, daß es in ihrer beider Interessen liege, dem Privatschriftstück durch Registratur

oder noch besser durch notarielle Aufnahme auch Rechtsgültigkeit zu verschaffen. Die verhältnismäßig geringen Kosten wurden dann meist geteilt. Bei den übrigen Gewinnbeteiligungsverträgen, die außer den Gewinnbeteiligungsmomenten den Lohnvertragscharakter stark hervortreten lassen, ist die Durchführung schriftlicher Verträge noch nicht überall so weit vorgeschritten wie bei der mezzadria. Die in der Lombardei weit verbreitete terzeria aber wird fast immer durch notarielle Akten fixiert. Es ist dies ein direkter Erfolg der Agrarbewegungen in diesen Provinzen. Viehkontrakte und Meliorationskontrakte werden stets schriftlich festgelegt und sehr oft auch noch notariell beglaubigt.

Aus nachstehender Tabelle ist die Dauer der Kontrakte in den verschiedenen Landesteilen, der Beginn des Agrarjahres, die Kündigungsfristen und die Form der Verträge beschrieben.

Region.	Dauer der Verträge in Jahren ausgedrückt.	Form der Verträge.
Piemonte.	3—9 Jahre, nur in der Provinz Alessandria 1—3, in der Provinz Cuneo nur 1 Jahr.	In einigen Provinzen, wie z. B. in Novara, wird der Vertrag noch mündlich abgemacht. In den Provinzen Alessandria, Torino u. Cuneo setzt man Privatschriftstücke in doppeltem Original, die nicht registriert werden, auf.
Lombardia.	1—3 Jahre, doch kommen auch solche von 6, ja sogar 9 Jahren vor.	In den meisten Gegenden der Region werden die Kontrakte nur mündlich abgeschlossen. Inder Provinz Mantova aber pflegt man registrierte Privatschriftstücke oder aber auch nur notariell beglaubigte anzuwenden.

Region.	Dauer der Verträge in Jahren ausgedrückt.	Form der Verträge.
Veneto.	1 Jahr, sehr selten aber auch 3-9 Jahre.	Der Kontrakt wird meist in doppeltem Original abgefaßt und mit der Unterschrift beider Kontrahenten vor 2 Zeugen versehen. Die Stempelmarke für das erste Exemplar ist vom colono zu entrichten. Diese Verhältnisse finden sich in Vicenza und Verona. In der Provinz Udine wird die Mezzadria durch einen notariellen Akt festgesetzt oder dann wird der Kontrakt von Jahr zu Jahr auf dem Registraturamt angegeben. In den übrigen Provinzen wird der Kontrakt noch oft mündlich abgemacht.
Liguria.	Nicht bestimmt. Die meisten Mezzadri haben aber die Verträge schon von ihren Vorfahren übernommen, sie werden also meist stillschweigend von Jahr zu Jahr erneuert.	Auch hier Kontrakte zum Teil noch mündlich abgemacht. Doch nimmt die geschriebene, nicht registrierte oder registrierte Form immer mehr zu.
Emilia.	Stets 1 Jahr.	Die Verträge werden durch registriertes Privatschriftstück fixiert. Nur in der Provinz Ravenna pflegt man sie nur notariell beglaubigen zu lassen.

Region.	Dauer der Verträge in Jahren ausgedrückt.	Form der Verträge.
Marken Umbrien.	Immer 1 Jahr.	Die Verträge werden als registriertes Privatschriftstück abgefasst.
Toskana	Immer 1 Jahr.	In der ganzen Region werden die Verträge durch registriertes Privatschriftstück festgelegt.
Lazio.	1 Jahr.	Die wenigen Mezzadriakontrakte in dieser Region werden noch oft einfach mündlich abgeschlossen.
Meridionale Adriatica.	1, 2—6 Jahre.	Die Form der Kontrakte ist zum Teil mündlich, zum Teil schriftlich und eingetragen.
Meridionale Mediterranea	1 Jahr. Provinz Caserta 6 Jahre.	Die große Mehrzahl der träge wird noch mündlich abgeschlossen. Doch kommen auch schon registrierte Privatschriftstücke, ja sogar notarielle Akte vor.
Sicilia	3—6 Jahre.	Für große Güter sind notarielle Akten allgemein gebräuchlich. Für mittlere Privatschriftstücke, für kleine endlich werden die Verträge meist mündlich abgeschlossen.

Region.	Beginn des Wirtschaftsjahres.	Kündigungsbestimmungen.
Piemonte	25. April oder 11. November.	In der Provinz Torino kündigen die mezzadri am 11. November für den 25. April für die Wiesen, für alle anderen Kulturen aber am 25. April für den 11. November.
Lombardia	11. November.	In der Provinz Como pflegt man 1 Jahr vor Ablauf des Kontraktes zu kündigen. In der Provinz Mantova genügt es, 6 Monate vorher zu kündigen. In allen anderen Provinzen wird für diese Kontrakte überhaupt nicht gekündigt, indem das Kontraktverhältnis mit Ablauf der früher festgesetzten Frist von selbst erlischt.
Veneto.	Meistens am 11. November.	Die Zeit der Kündigung ist nicht überall in der ganzen Region dieselbe. So pflegt man in der Provinz Verona am 24. Dezember zu kündigen, während viele Gemeinden derselben Provinz, in welchen das Agrarjahr im Februar endet, die Bestimmung aufweisen, daß der Besitzer schon im vorhergehenden Juni kündigen muß, daß aber der mezzadro vor

Region.	Beginn des Wirtschaftsjahres.	Kündigungsbestimmungen.
		beendeter Olivenernte das Gut auf keinen Fall zu verlassen braucht. In der Provinz Vicenza aber muß am 10. November des letzten Kontraktjahres gekündigt werden. In der Provinz Belluno hingegen im März des letzten Kontraktjahres. In den Provinzen Udine und Treviso erfolgt die Kündigung 6 Monate vor Ablauf des Kontraktes, das wäre also im Mai, da letzterer am 10. November stattfindet. In den Provinzen Venezia, Padova und Rovigo wird überhaupt nicht gekündigt, der Vertrag erlischt mit Ablauf von selbst.
Liguria.	11. November.	Wenn eine Kündigung erfolgt, so geschieht sie in der Regel 3 Monate vor Ablauf des Agrarjahres, das wäre also im Laufe des Monats August.
Emilia.	11. November. Provinz Ravenna am 1. November.	Erfolgt von keiner Seite eine Kündigung, dann gilt der Vertrag als für das nächste Jahr erneuert. In den Provinzen Forlì, Bologna, Reggio, Modena, Piacenza, Parma

Region.	Beginn des Wirtschaftsjahres.	Kündigungsbestimmungen.
		und Ferrara genügt es im Monat März zu kündigen, in der Provinz Ravenna und in einigen Gegenden der Provinz Forlì (Casena) erst im Mai. Die Form der Kündigung ist nicht vorgeschrieben, auch nur mündlich, in Gegenwart von Zeugen gegeben, ist sie rechtskräftig.
Marken Umbrien.	1. März.	Die Kündigung erfolgt meistens im März. In der Provinz Pesaro und in der Umgegend von Spoleto erfolgt sie erst im August.
Toskana.	1. März. In der Provinz Pisa am 1. Oktober. In der Provinz Grosseto am 1. Dezember.	Die Kontrakte erneuern sich von selber, wenn nicht ausdrücklich gekündigt wird. Meistens herrscht die Bestimmung, daß 3 Monate vor Ablauf des Kontraktes, also am 1. November, gekündigt werden soll, dementsprechend in der Provinz Grosseto im September.
Lazio.		Ungekündigt werden sie stillschweigend erneuert. Gekündigt wird vor dem 15. August in Gegenwart von 2 Zeugen.

Region.	Beginn des Wirtschaftsjahres.	Kündigungsbestimmungen.
Meridionale Adriatica.	1. oder 20. Nov.	Man pflegt überhaupt nicht zu kündigen, indem der Kontrakt nicht stillschweigend verlängert wird, wenn er nicht als abgelaufen gelten soll, so muß er formell erneuert werden.
Meridionale Mediterranea.	Oktober.	Mit stillschweigender Verlängerung, wenn nicht gekündigt wird. Die Kündigung erfolgt vor dem Monat August, damit der mezzadro das Gut bei Schluß des Agrarjahres im Oktober, wenn alle Arbeiten erledigt sind, verlassen kann.
Sicilia.		Eine Kündigung ist meistens nicht nötig, da eine stillschweigende Verlängerung für gewöhnlich nicht stattfindet.

Aus vorstehender Tabelle sehen wir in Bezug auf den Beginn des Agrarjahres in erster Linie, das fast überall die diesbezüglichen Normen des c. c. i. Geltung haben. Es muß uns aber auch auffallen, daß gerade in der Toscana hierin eine Ausnahme gemacht wurde. Hier fällt der Beginn des Agrarjahres gerade mit dem Beginn der Frühjahrskampagne zusammen und nicht wie in den übrigen Regionen mit dem Beginn der toten Wintermonate. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet ergibt sich zwischen den Kontrakten der Toscana

und aller derjenigen vereinzelt auch in anderen Regionen vorkommenden Verträgen, die den Beginn des Agrar- resp. Kontraktjahres in den Frühling verlegen einerseits und allen übrigen Kontrakten bei denen das Kontraktjahr im November beginnt anderseits ein prinzipieller Unterschied, der sich auch im Effekt sehr stark bemerkbar macht. Ja es gibt eine ganze Anzahl Sozialpolitiker und Nationalökonomen, die diesen Unterschied als alleinige Ursache der großen Ueberlegenheit der Toskanischen Mezzadria geltend machen. Ich nenne von ihnen nur G. Spanna, der in der Landwirtschaftszeitung „L'Italia" Agricola" diesen Punkt besonders hervorhebt. Er stellt die Toscanische Mezzadria, deren Wirtschaftsjahr am 1. März beginnt streng isoliert allen übrigen ähnlichen Gewinnbeteiligungskontrakten deren Agrarjahr mit Ende Oktober abläuft in den anderen Regionen Italiens gegenüber. Ich will aus seinen eingehenden Erörterungen nur das Wichtigste hervorheben. Natürlich hängt von der Festsetzung des Beginns des Kontraktjahres auch direkt der Zeitpunkt der Kündigung ab und daraus ergeben sich dann die schwerwiegendsten Konsequenzen. Im c. c. i. heißt es also im Art. 1664, daß das Agrarjahr am 11. November beginne und daß die Kündigung im Laufe des Monats März zu erfolgen habe. In der Toscana wurde diese Bestimmung nun durch das motu proprio vom 2. August 1785 in dem oben erwähnten Sinne abgeändert, und zwar wurde dieses Edikt von Leopold (motu proprio Leopoldino) erlassen und durch Folgendes motiviert: In der Absicht Abhilfe zu bringen gegen die schweren Schädigungen, welche der Landwirtschaft erwachsen, in der langen Zeit die zwischen der gegebenen oder genommenen Kündigung eines Vertrages und dem Verlassen desselben verstreicht soll die Kündigung nach Beendigung der Wintersaaten (also im November) gegeben oder genommen werden, so daß dann das Gut am 1. März dem neueintretenden colono überlassen werden kann".

Ja das Motuproprio geht so weit, dem im November gekündigten colono während der Zeit bis zum effektiven Verlassen des podere die Ausführung irgendwelcher Arbeit auf

dem demnächst zu verlassenden Gute zu verbieten und jede noch auszuführende Arbeit von dem neueintretenden colono oder dem Besitzer selbst ausführen zu lassen. Dabei geht der Gesetzgeber von der Ueberlegung aus, daß der gekündigte oder auch gekündigt habende mezzadro kaum mehr ein guter Arbeiter sein könne, daß er vielmehr wahrscheinlicher das zu verlassende Gut eher schädigen als fördern würde.

Wir haben also auch in diesem Punkte eine Verschiedenheit, die wohl nur ein Grund sein dürfte, für die auffallende, viel erfreulichere Gestaltung des Verhältnisses zwischen den Kontrahenten eines toskanischen Mezzadriavertrages gegenüber demjenigen zwischen colono und Besitzer der meisten übrigen Gewinnbeteiligungskontrakte in den anderen Gegenden des Landes. Im System des c. c. i. haben wir die Möglichkeit, die nach den Bestimmungen des Vertrages verlangten Arbeiten während des ganzen Arbeitsjahres zu vernachlässigen, bei den in der Toskana üblichen Verhältnissen haben wir nur das Verbot der Arbeit nach stattgefundener Kündigung. Es ist nun einmal menschlich und nichts weniger als unnatürlich, daß ein gekündigter Arbeiter, sei es nun, daß er direkt abhängig war, sei es daß er eine relative Unabhängigkeit erreichte, wie im Falle eines mezzadro auch wenn er selbst gekündigt hat, den Besitzer zu schädigen und daß er das in mancher Weise tun kann, ohne daß der Herr die Möglichkeit hätte ihm beizukommen, liegt auf der Hand. — Andererseits ist auch für den Beginn des Kontraktjahres der November ein recht ungünstig gewählter Zeitpunkt. Man vergegenwärtige sich nur die Situation, wie sie sich bei den gegebenen Verhältnissen darbietet. Der neue colono tritt also am 11. November auf dem neuem podere an, mit dem wenigen, was er aus seiner eben verlassenen Wirtschaft erworben hat, gerade zu Beginn der schlechten Jahreszeit. Während des ganzen Winters wird er müßig sein und nichts Anderes tun als untersuchen ob das neue Gut ihm convenieren könne oder ob es nicht besser wäre ein anderes zu suchen. Außerdem wird er in den Wintermonaten gar

nicht Gelegenheit haben sich seinem neuen Herrn als fleißigen und für die vielseitigen Verrichtungen, die das podere erfordert, fähigen Arbeiter zu zeigen und im März wird dieser kaum imstande sein ein richtiges Urteil über seinen neuen colono zu fällen, um entscheiden zu können, ob dieses mit Müßiggang begonnene Jahr das letzte seines Kontraktverhältnisses bleiben solle oder nicht. Hat der Besitzer aber schon während der Wintermonate den colono als faulen oder unfähigen Menschen kennen gelernt, oder hat Letzterer herausgefunden, daß er auf diesem podere besser nicht länger bleibe, dann ist gleich im ersten Jahr das Verhältnis schon durch die Kündigung verdorben und es gibt eine „annata perduta", denn es ist begreiflich, daß es zum Schaden des colono gereicht und zum endlichen Ruin des Gutes kommen muß, wenn die Arbeiten während des ganzen Jahres mit Widerwillen und schlecht ausgeführt werden „weil der colono das podere ja doch schon im November zu verlassen hat." Unter solchen Verhältnissen zeitigt die Mezzadria allerdings die schlechtesten Resultate und muß Arbeitern und Besitzern zum Verderben gereichen. Man hat das vielerorts eingesehen und es gibt in allen Gegenden auch Kontrakte, welche dem Vorbild der Toskana folgen und den Beginnn ihres Agrarjahres, bezw. den Kündigungstermin nach dem Zeitpunkt der Ruhemonate in der Kultur zu richten bestrebt sind. Auch hier kommt es ja wieder auf das Wichtigste für den Erfolg der Mezzadria überhaupt heraus, nämlich auf das gute Einvernehmen zwischen Besitzer und mezzadro, welches sich am augenscheinlichsten dokumentieren wird, durch die Wahrscheinlichkeit, die beide Kontrahenten haben noch möglichst lange zusammenzuarbeiten.

Beispiel eines typischen Meliorationskontraktes.

Die meisten Meliorationskontrakte finden sich, wie wir gesehen haben, in den südlichen Regionen. Daher will ich auch als Beispiel einen Kontrakt wiedergeben, wie er mit den

von uns ziemlich eingehend erörterten Modifikationen und Abweichungen für die südlichen Regionen der Halbinsel, sowie für Sizilien sehr verbreitet und typisch ist. Ich betone, daß ich auch hier sehr viele einzelne Beispiele geben müßte, um uns mit allen Ausgestaltungsmöglichkeiten bekannt zu machen. Ich erachte es aber nicht für nötig, hier eine erschöpfende Wiedergabe der Einzelfälle anzustreben und verweise auf das in Kapitel 5b, Seite 60ff., über die Meliorationskontrakte im Allgemeinen gesagte.

Der hier als Beispiel angeführte Vertrag wird in der inchiesta parlamentare Band VI Sizilien mitgeteilt und wurde zwischen einem Grundbesitzer und zwei Unternehmern festgelegt mit dem Zwecke, ein bestimmtes Grundstück (jungfräulicher Boden) zum Weinberg zu machen. Im Folgenden sei der Wortlaut des Vertrages wiedergegeben.

Unter der Regierung Viktor Emanuels III von Gottes Gnaden und durch der Nation Willen König von Italien erschienen am 12. November 1906 zu Balestrate im Geschäftsraum meiner Besitzung Via Graffeo Nr. 3 vor uns, Notar (folgt Namen) die Herren . . (folgen die Namen) des Weinlandbesitzers und zweier Unternehmer, sowie die Beschreibung des fraglichen Landgutes.

1. Vorliegender Mezzadriakontrakt wird die Dauer von 12 Jahren haben, beginnend mit dem 1. November 1906, ablaufend am 31. Oktober 1918, und zwar unter folgenden Bestimmungen:

2. Die Unternehmer (mezzadri) sollen im Verlauf der ersten beiden Jahre ganz auf ihre Kosten das betreffende Grundstück mit denjenigen amerikanischen Weinreben bepflanzen, die sich für die Bodenverhältnisse am besten eignen. In der Folge haben sie, ebenfalls auf eigene Kosten, für die Veredlung der gepflanzten amerikanischen Rebstöcke zu sorgen, und zwar mit Reisern der besten und produktivsten europäischen Weinsorten.

3. Die mezzadri müssen den Weinberg als gute Familienväter bewirtschaften in Befolgung der bewährten Erfahrungs-

grundsätze einer guten Wirtschaftsführung und nach den lokalen Gebräuchen von Ballestrate. Insbesondere sollen sie bei der Beschneidung nur ein einziges Rebschoß stehen lassen und die Behackungen vor allem zur richtigen Zeit ausführen.

4. Die Kosten für das Rohr zum Aufbinden wird von beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen getragen; den Transport auf das Gut aber übernimmt der Besitzer allein.

5. Auch Schwefel und Kupfersulfat werden zusammen bezahlt.

6. Während der ganzen Dauer des Kontraktes werden die Produkte des Weinbergs zwischen die beiden Kontrahenten, also den Besitzer des Grundstücks einerseits und die beiden Unternehmer andererseits zu gleichen Teilen geteilt.

7. Ueber den Zeitpunkt des Beginnes der Weinlese haben sich die Kontrahenten zu einigen; die Ausführung der Weinesearbeiten erfolgt auf Kosten der Unternehmer und die Teilung geschieht nachher auf dem Gute selbst unter Beisein aller Kontrahenten.

8. Auch das beim Beschneiden abfallende Holz ist gemeinsames Eigentum, das, nachdem es von den mezzadri aufgebunden und gestapelt worden ist, auf dem Platze geteilt wird.

9. Alle Abgaben, Steuern und Lasten für das Gut werden vom Besitzer allein bezahlt.

10. Die Stecklinge für die Bepflanzung werden vom Besitzer allein geliefert.

Beispiele einiger Vieh-Soccidaverträge.

Die einzelnen Bestimmungen und Modifikationen der Viehverträge zwischen Landbesitzer und colono haben wir bei Gelegenheit unserer eingehenden Erörterung der Colonia-Verträge wohl ziemlich lückenlos kennen gelernt. Es bleibt uns nun nur noch die Betrachtung der eigentlichen soccida des Viehvertrags als Selbstzweck, an Hand einiger Beispiele zu erläutern. Wir können hier zwei prinzipiell verschiedene Fälle

unterscheiden, von denen der erste dadurch charakterisiert wird, daß der Gegenstand der eigentlichen Abmachung eigentlich nicht eine Viehherde ist, sondern eine Viehwirtschaft, also außer dem Vieh auch das zur Erhaltung nötige Land, welches allerdings, wenigstens in der Hauptsache nur als Viehweide Verwendung findet. Im zweiten Falle aber ist das Vertragsobjekt nur eine Viehherde, oder eine Anzahl von Tieren, die von der einen Seite gestellt werden mit der Abmachung einer bestimmten Anteilsquote am Gewinn, von der anderen Seite nur übernommen werden, wiederum mit der Abmachung den anderen Teil des Gewinns einstreichen zu dürfen, gegen die Versicherung alle Arbeit, die die Viehhaltung erheischt, auszuführen und ebenso für den Unterhalt der Herde, also für die Beschaffung der Weidegelegenheit und auch für allfällig nötig werdende Stallungen zu sorgen. Daraus geht schon hervor, daß der erste Fall wohl vorwiegend da zu finden ist, wo ein Gutsbesitzer gewisse abgelegene Teile seines Gutes, event. ganze Güter, auf eine möglichst billige Weise zum Gewinn heranziehen will, wobei keineswegs gesagt sein muß, daß die Wirtschaftsführung auf diesen Gutsteilen in der Hand des Unternehmers eine extensiv betriebene zu sein braucht. Im zweiten Fall aber haben wir es nur mit Spekulanten zu tun, von denen die einen Kapital in einer Herde anlegen, die anderen, die eigentlichen Unternehmer die Weidenutzuug unproduktiver Gegenden, oder auch Stoppelweiden, pachten und in Ermangelung eigener Kapitalien die Herden in soccida nehmen. In diesem Falle wird es sich wohl fast immer um recht extensiv betriebene Viehhaltungen handeln. Folgende Beispiele von reinen Soccida-Unternehmungen mögen uns mit den Verhältnissen bekannt machen.

Soccida-Kontrakt aus Calabrien.

1. Endesunterzeichneter Herr C. gibt dem ebenfalls unterschrieben Herrn G. P. in einfache soccida, oder wie man hierzulande sagt, in Gewinnpacht (a titolo di locazino a guadagno) unter folgenden Bedingungen, den in Weiterem

näher bezeichneten Viehstand. 5 folgendermaßen bezeichnete Kühe: „Nerobella, Ariosa, Gascarella, Brunetta und Capriola“ mit drei Kälbern. Das eine Bullenkalb von Ariosa, und zwei Kuhkälber von Nerobella und Cascarella. Brunetta und Capriola sind güst. Außerdem zwei $1^1/_2$jährige Färsen. Alle Tiere zusammen im Werte von L. 1541. Dieser geschätzte Wert wurde von Herrn G. P. anerkannt. Die älteren Tiere sind mit den Familieninitialen des Herrn C. als Schenkelbrand gezeichnet und mit diesem selben Eisen sind auch die schon vorhandenen und die noch zu erwartenden Kälber zu zeichnen. Die soccida hat die Dauer von 13 Monaten, von heute ab und endigt somit am 1. November 1906. Nach diesem Termin kann der Vermieter Herr C. nach Belieben von den dann vorhandenen Tieren soviel zurücknehmen als dem jetzigen Wert von L. 1541 entspricht. Dieser Wert darf auf keinen Fall vermindert werden, weder durch Tod noch durch irgend welche andere Ursachen, wodurch der Unternehmer Herr G. P. ausdrücklich jedes Risiko auch unvorherzusehender Natur vollständig auf sich zu nehmen verspricht. Außerdem verpflichtet er sich, nicht nur als guter Familienvater alles zu tun, um das ihm anvertraute Vieh und das in Zukunft geboren werdende auf dem anfangs festgestellten Wert zu erhalten, sondern er soll stets darauf bedacht sein dasselbe auf seine Kosten auf das sorgfältigste zu hüten und zu ernähren, auf daß dessen Wert fortwährend zunehme. Die Milch der Kühe gehört allein dem Unternehmer Herrn G. P. Dieser muß aber dem Besitzer Herrn C. jährlich unentgeltlich und dann wenn es der Besitzer verlangt zwei Hartkäse im Gewichte von 3 kg. pro milchende Kuh und drei Weichkäse verabreichen.

Sollte es angezeigt erscheinen eines, oder auch mehrere der obenbezeichneten Tiere zu verkaufen, so kann das geschehen und der Erlös entweder vom Gesamtwert in Abzug gebracht, oder zum Einkauf neuen Viehs benützt, oder endlich ohne Weiteres als Gewinn geteilt werden.

Sollte eines der Tiere eingehen oder geschlachtet werden müssen, dann wird der etwaige Erlös aus dessen Verkauf zu

gleichen Teilen geteilt, trotzdem bleibt aber immer die Bestimmung bestehen, daß der oben festgesetzte Anfangswert von L. 1541 unter allen Umständen in Rechnung gebracht wird bei der Auflösung des Vertrages.

Nach Ablauf der soccida, also am 1. November 1906 können die Tiere je nach Gutdünken des Besitzers von gemeinsam gewählten Sachverständigen geschätzt oder auf dem Markt meistbietend verkauft werden. Von dem in jedem Fall erzielten Wert wird erst der Anfangstaxationswert von L. 1541 in Abzug gebracht und dem Besitzer zurückgezahlt. Ein eventuell festzustellender Mehrwert wird dann erst zwischen beide Kontrahenden zu gleichen Teilen geteilt, sei es nun in der Weise, daß die Kälber verteilt werden, oder, daß der aus dem Verkauf erzielte Erlös halbiert wird.

Corigliano Calabro, 17. Nov. 1905.

Es folgen die Unterschriften.

Soccida-Vertrag (Feltre) Veneto.

Herr A. übergibt dem Herrn B. unten bezeichnetes Vieh in soccida (a titolo di locazione a soccida) zu der gemeinsam anerkannten Wertschätzung, welche hier folgt. Der Unternehmer Herr B übernimmt die Tiere selbst und verpflichtet sich genau und getreulich alle nachfolgenden Bestimmungen des Vertrages zu erfüllen. Die Kosten vorliegenden Schriftstückes fallen auf den Unternehmer Herrn B. (es folgt die Beschreibung des übergebenen Viehes).

Bestimmungen des Vertrages.

1. Alles in soccida gegebene Vieh und das im Laufe des Kontraktes geborene sind ausschließlich Eigentum des Besitzers Herrn A. Die heute aufgenommene Wertschätzung hat keinen anderen Zweck als den einen eventuellen Verlust oder Gewinn nach Ablauf des Kontraktes feststellen zu können.

2. Der Unternehmer hat die Pflicht, als guter Familienvater für Bewachung, Ernährung und Wohlergehen des ihm anvertrauten Viehes zu sorgen.

3. Er verpflichtet sich auch alle Geburten aufzuziehen. Frühgeburten oder innerhalb eines Monats nach der Geburt eingegangene Kälber werden durch andere ersetzt, und zwar auf gemeinsame Kosten. Wenn aber der Besitzer aus irgendwelchem Grunde den Unternehmer von der Pflicht der Aufzucht eines Saugkalbes befreien will, hat er den ganzen Erlös aus dem Verkauf desselben als Aequivalent für die Milch der Kuh, welche der Unternehmer auf diese Weise während der ganzen Laktationsperiode erhält.

4. Der Unternehmer kann nicht verantwortlich gemacht werden für Schäden, die aus unvorhergesehenen Unfällen (Brand, Hochwasser etc.) entstehen, ausgenommen natürlich, wenn ihm irgend eine Schuld zugesprochen werden muß.

5. Stirbt eines der zu Anfang in der soccida gewerteten Tiere ohne daß der Unternehmer an dem Tode schuldig wäre, so hat der Besitzer den Verlust allein zu tragen, doch stets nur bis zur Höhe des anfangs festgesetzten Taxationswertes. Für den seitens des Unternehmers unverschuldeten Tod einzelner Kälber oder Ochsen, die als Paar oder Joch in soccida gegeben oder gewertet wurden, wird folgendermaßen verfahren: Das übrigbleibende Stück wird taxiert; ist die Summe geringer als der anfänglich festgelegte Schätzungswert des Paares, dann kann der Unternehmer nicht für den Verlust, den der Besitzer allein zu tragen hat, verantwortlich gemacht werden. Sollte sich aber ein Mehrwert im Vergleich zu der Anfangstaxation zeigen, dann wird der Gewinn zu gleichen Teilen geteilt.

6. Alle während der Dauer des Vertrages allenfalls zugekauften und ebenfalls in soccida gegebenen Tiere bleiben natürlich Eigentum des Herrn A.

7. Der Unternehmer kann über keines der Tiere irgendwie verfügen ohne die Beistimmung des Besitzers eingeholt zu haben.

8. Auch darf der Unternehmer die Arbeitsochsen nur zu den gewöhnlichen Arbeiten auf dem Acker benutzen, alle Fuhren von mehr als . . . Meilen auf der Landstraße werden ihm ausdrücklich verboten.

9. Der Unternehmer soll jede Krankheit des ihm anvertrauten Viehs sofort dem Besitzer anzeigen. Durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstandene Schäden und Kosten sind vom Unternehmer allein zu bezahlen.

10. Die soccida hat die Dauer von 3 Jahren. Wenn aber der Unternehmer den Kontrakt nicht zur vollen Zufriedenheit des Besitzers befolgt, dann ist Letzterem eine vorzeitige Lösung des Vertragsverhältnisses ermöglicht.

11. Nach Beendigung der soccida wird abermals eine Taxation des Viehbestandes vorgenommen. Von der sich ergebenden Summe kann der Besitzer soviel vorwegnehmen, als die Anfangstaxation betrug und zwar in Form der von ihm willkürlich gewählten Tiere. Alles Uebrige wird genau zu gleichen Teilen zwischen beiden Kontrahenten geteilt.

12. Der Besitzer behält sich das Recht vor, alle eventuellen Ausstände und Schulden, die er noch vom Unternehmer zu fordern hat, bei Zahlungsunfähigkeit desselben von dessen Gewinnanteil in Abzug bringen zu können.

Beispiele einiger Spezialverträge.

Betrachten wir nun diejenigen Gewinnbeteiligungsverträge, die sich auf die Gewährung einer kleinen Gewinnbeteiligung an irgend einer bestimmten Kultur für im Uebrigen in festem Geldlohn stehende Landarbeiter beschränken. Hier ist vor Allem das besonders in Oberitalien häufige „diritto di zappa“ zu nennen. Die hauptsächlichsten Anwendungen desselben sind:

Die Kointeressenz der Gutstagelöhner in der Lombardei..

Boaria: sogen.: Boaria a dar fatto.

Dieser Kontrakt dauert ein Jahr. Der Besitzer gewährt den boari eine Gewinnbeteiligung. Ausserdem hat der boaro seinen Geldlohn für die an den Dauerwiesen des Besitzers verrichteten Arbeiten. Der Besitzer gibt den boari außerdem

Brennholz, Wohnung und Garten, sowie die Erlaubnis, zwei Schweine und eine Milchkuh zu halten. Die Anteilsquote (ajatura) besteht in einem Sechstel des Ertrags an Getreide und in $^1/_{12}$ oder $^1/_{14}$ des Flachses, ferner $^1/_3$ der Nüsse, der Weintrauben und der Feldgemüse. Auch die Seidenraupenzucht wird dem boaro vergütet, wobei der Besitzer die Maulbeerblätter zu liefern hat.

Ganz ähnlich sind die Kontrakte der schiavenza oder schiavenderia con conpartecipazione, die ebenfalls festangestellte Lohnarbeiter mit interessieren.

Wir könnten die Beispiele noch bis ins Unendliche beinahe vermehren, wenn wir die verschiedenen Gewinnbeteiligungsgewährungen an Gutstagelöhner und andere Arbeiter mit fixem Geldlohn nur einigermaßen erschöpfend behandeln wollten. Es ist aber ganz unnötig das Material noch mehr zu häufen, da prinzipielle Verschiedenheiten nirgends vorkommen.

Der Vollständigkeit halber mögen aber noch einige Worte über die Gewinnbeteiligung bei der Seidenraupenzucht gesagt werden. Die Vertragsbestimmungen über die Aufzucht der Seidenraupen variieren fast von Gut zu Gut und zwar in der Hauptsache in der Art und Weise, wie das nötige Futter für die Raupen zu beschaffen ist. Die meisten poderi in Gegenden in denen überhaupt die Zucht der Seidenraupen ausgeübt wird, besitzen eigene Maulbeerbäume und nach der Anzahl derselben bezw. nach der Menge des zu produzierenden Laubes wird in erster Linie auch die Menge der aufzuziehenden Seidenraupen geregelt. Genügen aber einmal die Blättervorräte für die bereits auf einem podere eingestellten Raupen nicht, so sucht man in Anbetracht des ziemlich hohen Preises der Seidenraupeneier auf alle Fälle das fehlende Futter auf andere Weise zu beschaffen. Fast immer teilen sich dann Besitzer und colono in die Anschaffungskosten für das Fehlende, beruht doch jede Konvenienz in der Seidenraupenzucht auf möglichst intensivem Betriebe. Im übrigen gelten als immer wiederkehrende Bestimmungen:

Das Produkt an Coccons wird zu gleichen Teilen geteilt.

Der Ankaufspreis für die Eier wird ebenfalls zusammen aufgebracht, während der Besitzer in den meisten Fällen in Berücksichtigung seiner besseren Verbindung und größeren Fachkenntnissen, und da er außerdem für die Gesamtheit seiner Züchter eine viel größere Quantität von Eiern benötigt und solche aus diesem Grunde wohl vorteilhafter einkauft, die gesamte Menge der Seinenraupeneier allein besorgt. Der Schuldbetrag für den Anteil des anderen Kontrahenten pflegt dann meistens bei Ablieferung und Bezahlung der Coccons in Abzug gebracht zu werden.

Zum Schlusse noch ein Beispiel eines selbständigen Spezialkontraktes, der sich nur über eine kurze Ernteperiode eines gewissen Produktes, nämlich der Oliven erstreckt. Es handelt sich hier also um eine sog.

Ingabellazione von Oliven.

Die karakteristischen Merkmale eines solchen Kontraktes sind: Jedes Jahr wird die ganze Olivenernte auf den Bäumen hängend durch Taxatoren geschätzt. Der Besitzer des Oelberges vergibt nun einem Unternehmer (gabellotto) das ganze auf den Bäumen hängende Produkt zum Ernten und meistens auch zum Transport in die Mühle. Von der taxierten Menge an Oliven, bezw. von dem aus dieser Menge erfahrungsgemäß zu gewinnenden Oel hat der Unternehmer $^2/_3$, $^3/_4$ bis $^4/_5$ je nach der Produktivität des Oelbergs. Dieser Gewinnanteil variiert nicht nur von Ort zu Ort, sondern manchmal auch nach der Zeit, indem zu Beginn der Ernteperiode, wenn die Früchte noch nicht so reif sind und daher spärlich fallen, dem gabellotto bis zu $^1/_2$ der aufgesammelten Oliven, bezw. des diesen entsprechenden Oeles gewährt wird, während in vorgerückterer Jahreszeit die Quote bedeutend erniedrigt wird. Die Taxation des Produktes erfolgt kurz vor Beginn der Ernte also im Laufe des Monats Oktober, und zwar durch zwei Unparteiische, von denen der eine vom Besitzer, der andere vom gabellotto gewählt wurde. In den meisten Fällen nimmt der Unternehmer jedes Risiko für die Ernte auf sich,

doch finden sich auch Kontrakte, in denen er für Schädigungen der Ernte, die bis zu einem gewissen Termin erfolgt sind entschädigt wird und zwar in der Weise, daß wiederum mittelst Schätzung festgestellt wird um wieviel der Gesamtwert der Ernte durch den Schaden vermindert wurde. Die gabella wird sowohl von Tagelöhnern, kleinen Pächtern, Teilbauern als auch Kleingrundbesitzern übernommen und bildet eine günstige Gelegenheit Frauen- und Kinderarbeit während der Wintermonate zu verwerten.

Anhang.

Uebersetzungen der betreffenden Artikel des italienischen Zivil-Gesetzbuches.

Codice Civile.

Von der mezzadria oder masseria oder colonia.

Art. 1647. Wer ein Gut „pachtet" mit der Bedingung, den Ertrag mit dem „Verpächter" zu teilen, heißt mezzaiuolo, mezzadro, massaro o colono und der Vertrag heißt mezzadria, massaria oder colonia. Es gelten für solche Kontrakte die im allgemeinen gültigen Regeln für die Verpachtung von Sachen und im Besonderen für die Verpachtung von Grundstücken mit den folgenden Modifikationen.

Art. 1648. Der Verlust der ganzen oder eines Teils der zu teilenden Ernte durch Zufall (caso fortuito) muß gemeinschaftlich getragen werden vom Verpächter und vom mezzaiuolo und keiner von beiden ist verpflichtet, den anderen zu entschädigen.

Art. 1649. Der mezzaiuolo kann das Gut weder vermieten noch andern überlassen, wenn ihn nicht ausdrücklich der Vertrag dazu ermächtigt. Im Falle der Uebertretung hat der Verpächter das Recht, die Benutzung des „verpachteten" Grundstückes (cosa data a mezzadria) wieder zu übernehmen und der colono ist verurteilt, die durch Pflichtvernachlässigung oder Unterlassung der Bestimmungen des Kontraktes entstandenen Schäden zu vergüten.

Art. 1650. Der Mezzaiuolo kann weder Stroh, Heu oder Dünger verkaufen noch Fuhrdienste leisten ohne die Zustimmung des Verpächters.

Art. 1651. Die colonia, welcher Art sie sei, hört von Rechtswegen nie auf; dagegen muß der Verpächter oder der colono die Kündigung geben oder nehmen innerhalb der gebräuchlichen Zeit.

Art. 1652. Es kann auch zu jeder anderen Zeit die Lösung des Vertrages verlangt werden, wenn wichtige Gründe vorhanden sind, wie, daß der Verpächter oder der colono ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder daß eine Krankheit den colono für die Ausübung der Vertragsbestimmungen unfähig macht oder ähnliche Fälle. Die Wertschätzung solcher Gründe bleibt der Klugheit und der Rechtlichkeit der gerichtlichen Autorität überlassen.

Art. 1653. Beim Tode des colono endet die colonia mit dem Schluß des laufenden Fruchtjahres. Wenn aber der Tod in den letzten 4 Monaten eingetreten ist, bleibt den Kindern oder anderen Erben des Verstorbenen, wenn sie bei ihm auf dem podere gewohnt haben, das Recht auch im folgenden Jahr in der colonia fortzufahren; und in Ermangelung von Erben, die mit ihm wohnten, oder wenn diese aus irgend einem Grunde nicht können oder nicht wollen von dieser Rechtsgebrauch machen, so kommt sie der Wittwe des colono zu Gute.

Im Falle diese Erben oder die Wittwe bei der Bebauung des Grundstückes nicht die Normen der Wirtschaftsführung wie ein guter Familienvater befolgen, sei es während der übrigen Zeit des laufenden Fruchtjahres, sei es im nachfolgenden Jahre, so kann der Verpächter das Gut auf eigene Spesen bebauen, indem er den Erben des colono den Betrag seiner Anlagen von dem Anteil der Ernte, der ihnen zukäme, abzieht.

Art. 1654. In allem, was nicht in den vorhergehenden Bestimmungen oder im besonderen Abkommen enthalten ist, gelten in den Masseriakontrakten die lokalen Gewohnheiten.

Fehlen Gewohnheiten oder besondere Abkommen, so gelten folgende Regeln:

Art. 1655. Das zur Bebauung des Grundstückes nötige Vieh und der Dünger, die toten Vorräte sowie die Werkzeuge zur Bearbeitung des Gutes müssen vom colono geliefert werden. Die Anzahl des Viehes muß den Mitteln entsprechen, welche das Gut zu dessen Ernährung liefern kann.

Art. 1656. Die Kosten für den gewöhnlichen Anbau des Feldes und für die Ernte sind zu Lasten des colono.

Art. 1657. Das Saatgut wird zu gleichen Teilen vom Besitzer und vom mezzaiuolo geliefert.

Art. 1658. Die gewöhnlichen Anpflanzungen sowie diejenigen, die gemacht werden als Ersatz für abgestorbene durch Zufall geknickte oder unfruchtbar gewordene, während der masseria, müssen vom mezzaiuolo ausgeführt werden, während zu Lasten des Vermieters die Anschaffung der Pflanzeu der Fascinen, der Weidenruten und der Pfähle, die dazu nötig sind, fallen. Wenn die Pflanzen aus der Baumschule des Gutes bezogen und abgeholt werden müssen, bekommt der mezzaiuolo keine Entschädigung dafür.

Art. 1659. Die Reinigungen der Gräben sowohl derjenieen innerhalb des podere als der an öffentlichen Straßen sowie die Arbeiten, welche die Gemeinden zur Instandhaltung der Straßen verordnen sind zu Lasten des colono.

Er hat auch die Verpflichtung den Transport der Materialien, sei es für Ausbesserungen des Gutes oder des Bauernhauses, sowie der Produkte zum Hause des Vermieters zu übernehmen.

Art. 1660. Der colono darf weder mit Korn schneiden noch mit Dreschen noch mit der Weinlese beginnen ohne den Verpächter benachrichtigen zu lassen.

Art. 1661. Alle Produkte sowohl die natürlichen als die industriellen des Gutes werden zu Hälften geteilt zwischen dem Verpächter und dem mezzadro.

Zu Lasten des mezzaiuolos fällt das Schneiden des schlagbaren Waldes für die nötigen Pfähle, für den Weinbau und andere Verwendungen im Gute. Ueberschuß am Holz fällt

dem Verpächter zu sowie die Spesen dafür zu seinen Lasten fallen. Die Stämme der abgestorbenen oder gebrochenen Bäume gehören dem Verpächter.

Die nötige Arbeit für das Pfropfen und für das Schneiden der Aeste der abgestorbenen oder gestürzten Bäume muß vom mezzaiuolo geleistet werden. Er kann über das abgefallenen Holz nur in der für das Gut und sein eigenes Bedürfnis nötigen Quantität verfügen. Was darüber hinausgeht gehört dem Vermieter.

Art. 1662. Wenn das Buch das Verpächters die Beträge von Credit und Debet mit Bezeichnung der Zeit und des Grundes enthält und wenn diese Beträge nach und nach in ein anderes Büchlein das sog. libretto colonico eingetragen werden, das der colono aufbewahrt, so gilt dies als rechtsgültiger Beweis sowohl für als gegen den Verpächter, wenn der colono nicht reklamiert hat vor Ablauf von 4 Monaten nach dem Datum des letzten Eintrages. (partita).

Dieselbe Beweiskraft hat das Büchlein, das der colono bei sich behält, sofern es vom Vermieter in der oben beschriebenen Weise geschrieben ist.

Sollte der Vermieter oder der colono das eigene Buch nicht vorweisen, indem es verloren wurde oder nicht ordentlich gehalten, so hält man sich an dasjenige das vorhanden ist

Art. 1663. Das vom Vermieter und vom Bauern in oben angegebener Form geführte Buch leistet Beweis auch für die Verträge, welche sie unter sich abgemacht als Nachtrag oder als Modifikation der stabilierten Regeln des Vertrages.

Art. 1664. Die colonia ohne Angabe der Zeit gilt als für ein Jahr gemacht. Das Jahr beginnt und hört auf mit dem 11. November. Ist der Monat März abgelaufen ohne daß gekündigt wurde, da gilt die colonia als für ein weiteres Jahr erneuert.

Capo V.

Allgemeines. Von der Vermietung a soccida oder socio

Art. 1665. Die Vermietung a soccida oder socio ist ein Kontrakt, durch welchen eine Partei der anderen eine Anzahl

Vieh überläßt, damit sie dasselbe behüte, nähre und besorge, nach zwischen ihnen festgesetzten Abkommen.

Art. 1666. Es gibt mehrere Arten von soccida.
Das einfache oder gewöhnliche soccida,
die soccida zur Hälfte (a metà),
die soccida mit dem Mieter (affittuario) oder mit dem mezzaiuolo,
die soccida „impropriamente detta".

Art. 1667. Man kann in soccida jeder Art Vieh geben, das sich vermehren kann, der Landwirtschaft und dem Handel nützlich ist.

Art. 1668. Da keine besonderen Verträge bestehen, werden diese Verträge nach folgenden Prinzipien regiert.

Von der einfachen soccida.

Art. 1669. Die Vermietung a soccida semplice ist ein Kontrakt durch den man einem anderen Vieh überläßt damit er es besorge, nähre und behüte unter der Bedingung, daß der Uebernehmer die Hälfte der Zunahme bekommt. Die Zunahme besteht sowohl in der Vermehrung der Tiere als im Mehrwert der Tiere am Ende des Vertrages im Vergleich zum Anfang.

Art. 1670. Die Schätzung des Viehes im Mietskontrakt gibt dem „conduttore" dasselbe nicht als Eigentum und hat keinen andern Zweck als den Verlust oder Gewinn zu bestimmen nach abgelaufener Miete.

Art. 1671. Der conduttore muß die Weisheit (la diligenza) eines guten Familienvaters anwenden um das in soccida gegebene Vieh zu pflegen.

Art. 1672. Er ist nicht haftbar für Zufälle (casi fortuiti, außer wenn ihm irgend eine Schuld zuzuschreiben ist, ohne die der Schaden nicht entstanden wäre.

Art. 1673. In Streitigkeiten muß der conduttore den „caso fortuito beweisen und der Vermieter die von ihm dem conduttore zugeschriebene Schuld.

Art. 1674. Der conduttore, der sich nicht verpflichtet hat für Schäden durch „casi fortuiti" aufzukommen, ist immer

verpflichtet, Rechnung abzulegen über die Häute der Tiere und über anderes das zurückbleibt.

Art. 1675. Wenn das Vieh zugrunde gegangen ist oder wenn sein ursprünglicher Wert ohne Schuld das conduttore zurückgegangen ist, so fällt der Verlust auf den Vermieter.

Art. 1676. Der conduttore benutzt die Milch, den Dünger und die Arbeitskraft des in soccida gegebenen Viehes. Die Wolle und der Nachwuchs werden zur Hälfte geteilt.

Art. 1677. Man kann nicht verlangen (stipulare) daß der conduttore mehr als die Hälfte des zufälligen oder unverschuldeten Verlustes an Vieh trage, ebensowenig daß er am Verlust einen größeren Anteil habe als am Gewinn, daß der Vermieter am Schluß der Vermietung mehr als das in soccida gegebene Vieh vorwegnehme. Jedes derartige Uebereinkommen hat gesetzlich keine Gültigkeit.

Art. 1678. Der conduttore kann über kein Tier der Herde verfügen, weder über das dem Kapital der Soccidaangehörige noch eines aus dem Zuwachs, ohne die Zustimmung des Vermieters und dieser darf ebensowenig darüber verfügen ohne die Zustimmung des conduttore.

Art. 1679. Wenn die Miete a soccida mit einem Pächter eines anderen geschieht (coll' affittuario altriu) muß dieselbe dem Verpächter von dem er gepachtet hat bekannt gemacht werden, sonst kann dieser Verpächter das Vieh sequestriren und verkaufen lassen, um vom Pächter gezahlt zu werden, was er ihm schuldet.

Art. 1680. Der conduttore darf die Tiere nicht scheren lassen ohne den Vermieter zu benachrichtigen.

Art. 1681. Wenn im Kontrakt keine Zeit angegeben ist, so dauert die soccida 3 Jahre.

Art. 1682. Der Vermieter kann auch vorher die Auflösung verlangen, wenn der conduttore seine Pflichten nicht erfüllt.

Art. 1683. Am Schluß der Vermietung oder bei der Auflösung wird das in soccida gegebene Vieh wieder geschätzt.

Der Vermieter kann von der Herde jeder Art Tiere vorweg nehmen bis zum Wertbetrag der ersten Schätzungen.

Der Ueberschuß wird geteilt. Wenn nicht genügend Tiere da sind um die erste Schätzung zu erreichen, dann nimmt der Vermieter was geblieben ist ohne daß der conduttore für den Verlust aufkommen muß.

Soccida a metà.

Art. 1684. Die soccida a metà ist eine Gesellschaft bei der jeder Teilnehmer die Hälfte des Viehes beiträgt zum gemeinschaftlichen Gewinn oder Verlust.

Art. 1685. Der conduttore allein benützt die Milch, den Dünger und die Arbeitskraft der Tiere wie in der einfachen soccida. Der Vermieter hat nur Recht auf die Hälfte der Wolle und des Zuwachses.

Art. 1686. Für den Rest gelten die gleichen Regeln wie für die soccida semplice.

Seccione IV.

Von der Soccida des Vermieters mit dem affittuario oder mit dem mezzaiuolo.

§ 1.

Von der soccida mit dem Pächter (affittuario).

Art. 1687. Die dem Pächter gegebene soccida, auch soccida di ferro genannt ist diejenige durch die man ein Gut verpachtet mit der Bedingung, daß zu Ablauf der Vermietung der Pächter Vieh von gleichem Wert zurückgibt wie die Schätzung desjenigen, das er übernommen hat, ergab.

Art. 1688. Die Schätzung des dem Pächter übergebenen Viehes gibt ihm das Vieh nicht zu Eigentum, aber nichtsdestoweniger gibt sie es unter sein Risiko.

Art. 1689. Aller Gewinn gehört dem Pächter während der Dauer der Miete, wenn kein gegenteiliger Vertrag besteht.

Art. 1690. In der mit dem Pächter geschlossenen soccida kommt der Dünger nicht seinem besonderen (particolare) Nutzen zu, sondern gehört dem Gute an, zu dessen Behausung er einzig verwendet werden muß.

Art. 1691. Der Verlust, auch der vollständige dieses Viehes durch unglücklichen Zufall fällt ganz auf den Pächter, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

Art. 1692. Bei Ablauf der Miete kann der Pächter nicht das ihm in soccida überlassene Vieh ohne Weiteres zu dem Preise der ersten Schätzung übernehmen, sondern muß Vieh zurücklassen, daß nach neuer Schätzung den gleichen Wert hat wie dasjenige, was er übernommen hat.

Jede Minderwertigkeit, die sich bei dem Vieh ergeben sollte, ist zu Lasten des Pächters, der sie gutmachen muß; jeder Mehrwert kommt ihm zugute.

§ 2.

Von der soccida mit dem mezzaiuolo.

Art. 1693. Man kann festsetzen, daß der mezzaiuolo dem Vermieter die geschorene Wolle zu niedrigerem Preise überläßt als der gewöhnliche Wert, daß der Vermieter einen größeren Anteil am Nutzen hat.

Art. 1694. Die soccida mit dem mezzaiuolo endet mit Schluß des colonia Vertrages

Art. 1695. Im übrigen unterliegt sie den Vorschriften der soccida semplice.

Sezione V.

Della soccida impropriamente detta.

Art. 1696. Die soccida impropriamente detta findet statt, wenn eine oder mehrere Kühe gegeben werden, damit sie besorgt und genährt werden von denen der Vermieter das Eigentumsrecht beibehält und nur den Nutzen der Kälber hat.

Literaturverzeichnis.

Inchiesta parlamentare sulle condizioni dei contadini nelle provincie meridionali e nella Sicilia. — Tipografia nazionale G. Bertero, Roma 1909.

I contratti agrari in Italia. — Tipografia nazionale G. Bertero, Roma 1891.

Le condizioni di lavoro nelle risaie. (pubblicazione dell' ufficio del lavoro.) — Tipografia nazionale G. Bertero, Roma 1898.

Materiali per lo studio delle condizioni dei lavoratori della terra del mezzogiorno, Basilicata e Calabrie. (pubblicazione dell' ufficio del lavoro.) Bertero, Roma.

Arrigo Serpieri. Il contratto agrario e le condizioni dei contadini nell' Alto-Milanese. (ufficio agrario della società umanitaria, Milano.)

Annuario statistico italiano. Vol. I und II, 1911/12. — Tipografia nazionale G. Bertero, Roma.

Il codice civile italiano.

Federazione italiana dei consorzi agrari, Piacenza. 2. annuario 1911 le società agrarie di aquisto in Italia fino al 1910. — Arti grafiche Bassi Milano 1911.

Prof. A. Serpieri. La mezzadria nella presente economia agraria. Sonderabdruck aus dem „bollettino della società degli agricoltori italiani", Anno XIII No. 22, 30. Nov. 1908.)

A. Andrea Accatino. Gli scioperi agrari, cause e rimedi. — Rivista di agricoltura Parma 1908.

L'Italia agricola.

La propaganda agricola.

Atti del 7. Congresso internationale di agricoltura Roma 1903.

L'opera dell' assoziazione Friulana dal 1900 al 1906.

Dott. O. Bordiga, Economia rurale. Valardi, Milano 1899.

Prof. Dr. K. Steinbrück, Handbuch der gesamten Landwirtschaft. Jänecke, Hannover.

Dr. A. Hermes, Der Teilbau in Frankreich. Gustav Fischer, Jena 1907.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 1884. Artikel von Dr. H. Dietzel über Wesen und Bedeutung des Teilbaus (mezzadria) in Italien.

K. Steinbrück, Die Agrarverhältnisse der Neuzeit im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Bd. I, Jena 1908.

—, Teilbau und Teilpacht ebendaselbst. Bd. VII. Jena 1910.

Anmerkungen
an Stelle von Fußnoten.

---

[1] Akten des VII. intern. Agrikulturkongresses.
[2] siehe Anhang.
[3] siehe Anhang.
[4] c. c. i. = codice civile italiano = ital. Zivilgesetzbuch.
[5] Dr. A. Hermes der Teilbau in Frankreich.
[6] Dr. H. Dietzel über Wesen und Bedeutung des Teilbaues in Italien.
[7] zitiert von Hermes
[8] ebenso.
[9] ebenso.
[10] ebenso.
[11] ebenso.
[12] ebenso.
[13] ebenso.
[14] Der Abdruck des Vortrages wurde mir vom Verfasser in liebenswürdiger Weise ges.
[15] vom Verfasser erhaltener Sonderabdruck.
[16] Prof. Karl Steinbrück, Handbuch der gesamten Landwirtschaft.
[17] publiziert in der Zeitung „la nuova Antologia“ 1905.
[18] ebenso Jahrgang 1907.
[19] Aus dem schon erwähnten Aufsatz von Bruttini
[20] in der inchiesta parlamentare mitgeteilt.
[21] ebenso.

Lebenslauf.

Ich, Hans Schlaepfer, wurde am 18. Januar 1889 in Fratte di Salerno (Italien) als Sohn des Fabrikbesitzers Karl Schlaepfer und seiner Ehefrau Elisa, geb. Fries, geboren. Die sechs Elementarklassen besuchte ich in der deutsch-schweizerischen Fabrikschule. Die Mittelschuljahre sollte ich auf dem Gymnasium in Schaffhausen in der Schweiz verleben. Doch schon nach zwei Jahren verließ ich die Schule und trat in eine Privatschule ein, deren Grundsätze mir mehr zusagten. Es war dies „das schweizerische Landerziehungsheim“ auf Schloß Glarisegg bei Steckborn. Ein halbes Jahr vor Ablegung meiner Abiturientenprüfung verließ ich die Schule und zog mich nach Aarau zurück, wo ich mich privatim vorbereitete. Im Frühjahr 1907 legte ich dann die Abiturientenprüfung ab und ließ mich für das Sommersemester an der philosophischen Fakultät der Universität Zürich inskribieren. Doch schon während des Semesters und in den Sommerferien bereitete ich mich auf eine Aufnahmeprüfung für die politechnische Hochschule in Zürich vor und zu Anfang des Wintersemesters 1907 legte ich diese Prüfung ab und wurde Student des Politechnikums. Leider habe ich wiederum nicht länger ausgehalten. Ich nahm vielmehr Urlaub und reiste nach Deutschland, wo ich auf einem Gute im Herzogtum Lauenburg während zwei Jahren die praktische Landwirtschaft erlernte. Danach übernahm ich eine Volontärverwalterstelle auf einer Domäne in Mecklenburg-Strelitz. Vom S.-S. 1911 an studierte ich in Halle.

Die Diplomprüfung bestand ich im Februar 1913. In den Sommerferien 1913 suchte ich mich an Ort und Stelle über die zu beleuchtenden Verhältnisse zu orientieren und fand überall liebenswürdige und wertvolle Unterstützung seitens der Herren Professoren der italienischen landwirtschaftlichen Schulen, der Herren im Statistischen Amt und im Landwirtschaftsministerium und dann vor Allem aller Fachbibliotheken. Auf Anregung von Prof. Dr. K. Steinbrück widmete ich mich dann der in der vorliegenden Arbeit behandelten Frage. Das Rigorosum bestand ich im Mai 1914.

Meine akademischen Lehrer waren die Herren Professoren:

An der Universität Zürich: Grubenmann, Jaccard, Lang, Martin

Am Politechnikum Zürich: Grubenmann, Jaccard, Rudio, Schröter, Treadwell, Willstätter, Platter.

An der Universität Halle: Aubin, Bernstein, Bode, Conrad, Disselhorst, Dorn, Golf, Haecker, Holdefleiß, Hollrung, Karsten, Krueger, Martiny, Menzer, von Nathusius, Scupin, Steinbrück, Uphues, Vorländer, Walther, Wohltmann.

Allen Herren bin ich zu aufrichtigstem Danke verpflichtet, vor allem aber Herrn Prof. Dr. Steinbrück für seine freundliche Teilnahme, die er an meiner Arbeit genommen hat.